



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



M

M



M



M

M



M



M



M



M



M



M



M

I



M



M



M

I



M



M





M



1



M



M



M



1



M



M



M



1



LIBRAR

UNIVERS

I



M



M



M



M



M



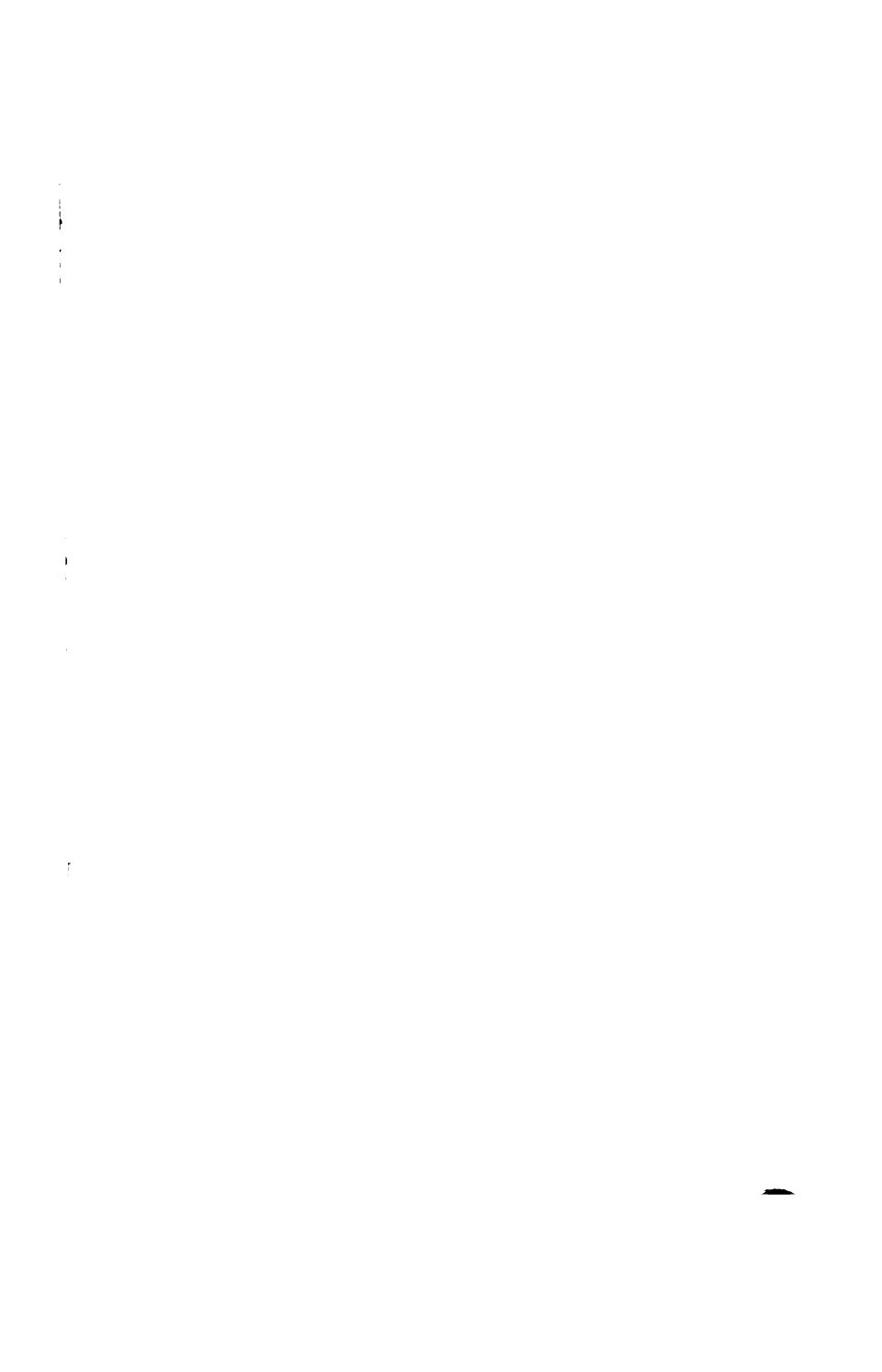
M

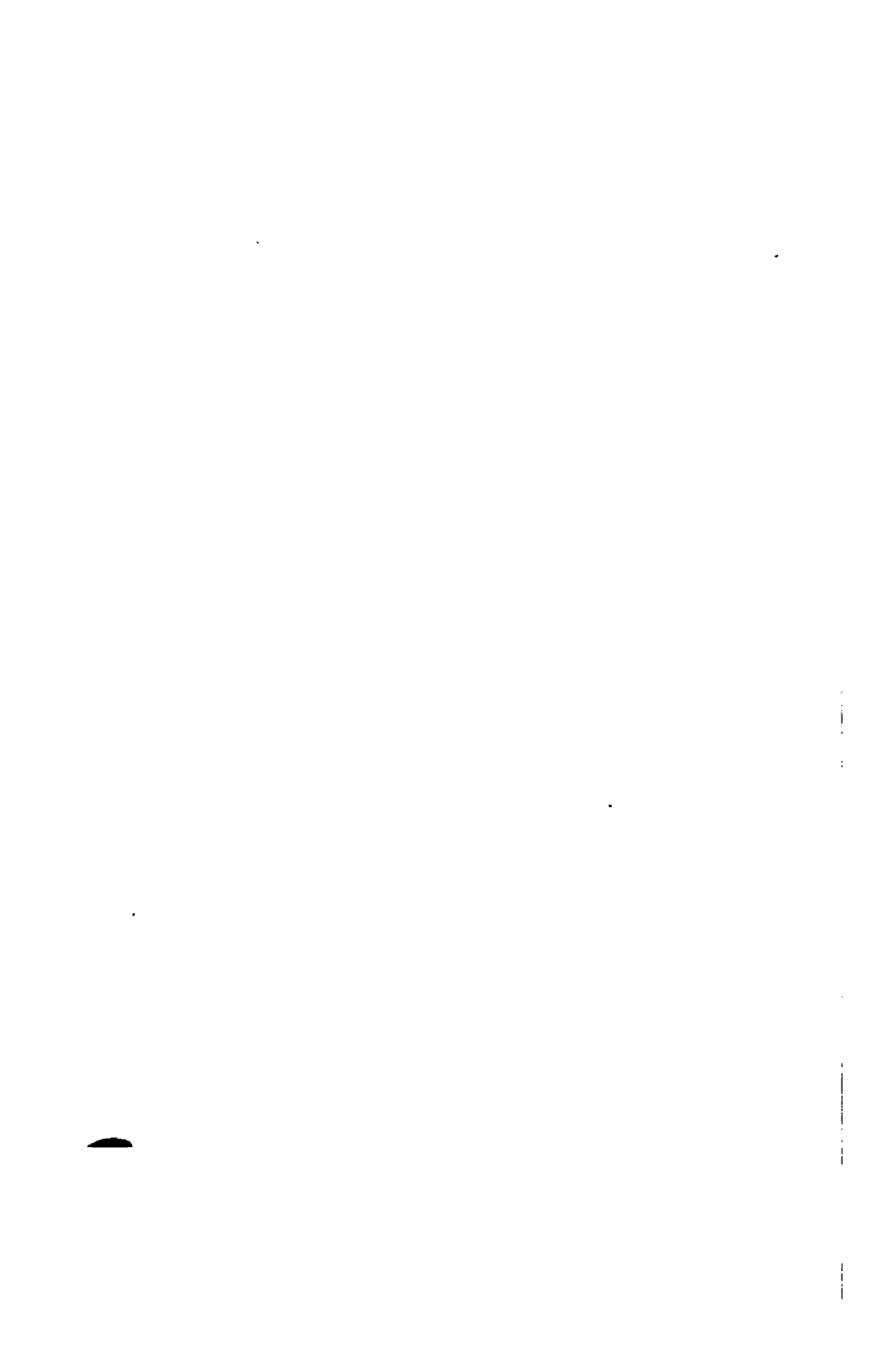


M









Austria. Handelsminister

Die

Denkschriften

des

österreichischen Handelsministers

über die

österreichisch - deutsche

Zoll- und Handelseinigung,

beleuchtet mit Rücksicht auf die

Neugestaltung des deutschen Bundes.

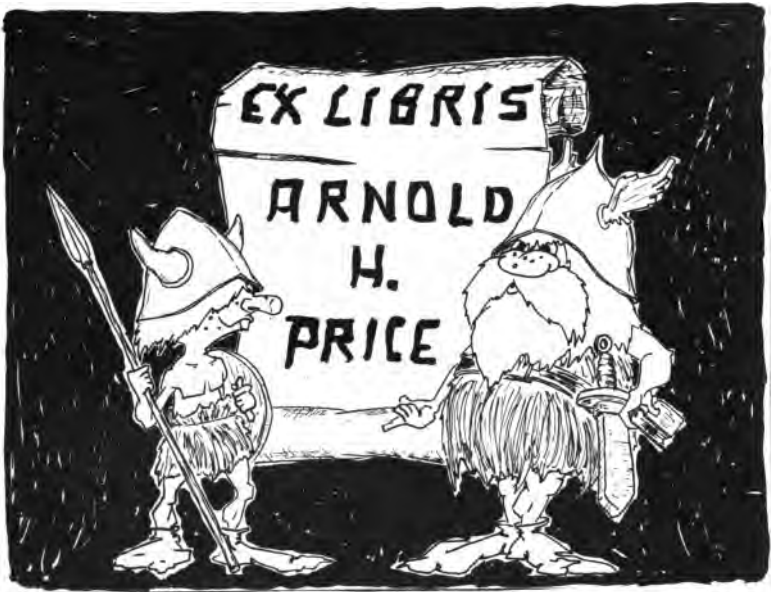


Wien.

Verlag von Carl Gerold.

1850.

4F
1733
791
245
850



Druck von Carl Gerold & Sohn.

Stacks

Gift

Prof. Arnold H. Price

1-16-75

109 3858-291

V o r w o r t.

Die Denkschriften des österreichischen Handelsministers, betreffend die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelseinigung — die erste vom 30. Dec. 1849 über Anbahnung derselben, die andere vom 30. Mai 1850 über Zollverfassung und Handelspolitik der zollvereinten Staaten — bilden ein demselben Grundgedanken entsprungenes Ganze und beruhen auf den übereinstimmenden politisch-ökonomischen Bedürfnissen der deutschen und österreichischen Völker. Sie bergen den Keim einer großartigen Entfaltung der mitteleuropäischen Staaten in sich, — einen Keim der, auf fruchtbaren Boden gepflanzt, von sorgfamer Hand mit Umsicht und Hingebung gepflegt, bald ein wurzelfester gewaltiger Baum werden kann, unter dessen hohem Schatten diese Völker im mächtigen brüderlichen Staatenvereine frei und glücklich wohnen, gesichert in ihrer vollen politischen, industriellen und maritimen Ebenbürtigkeit gegenüber

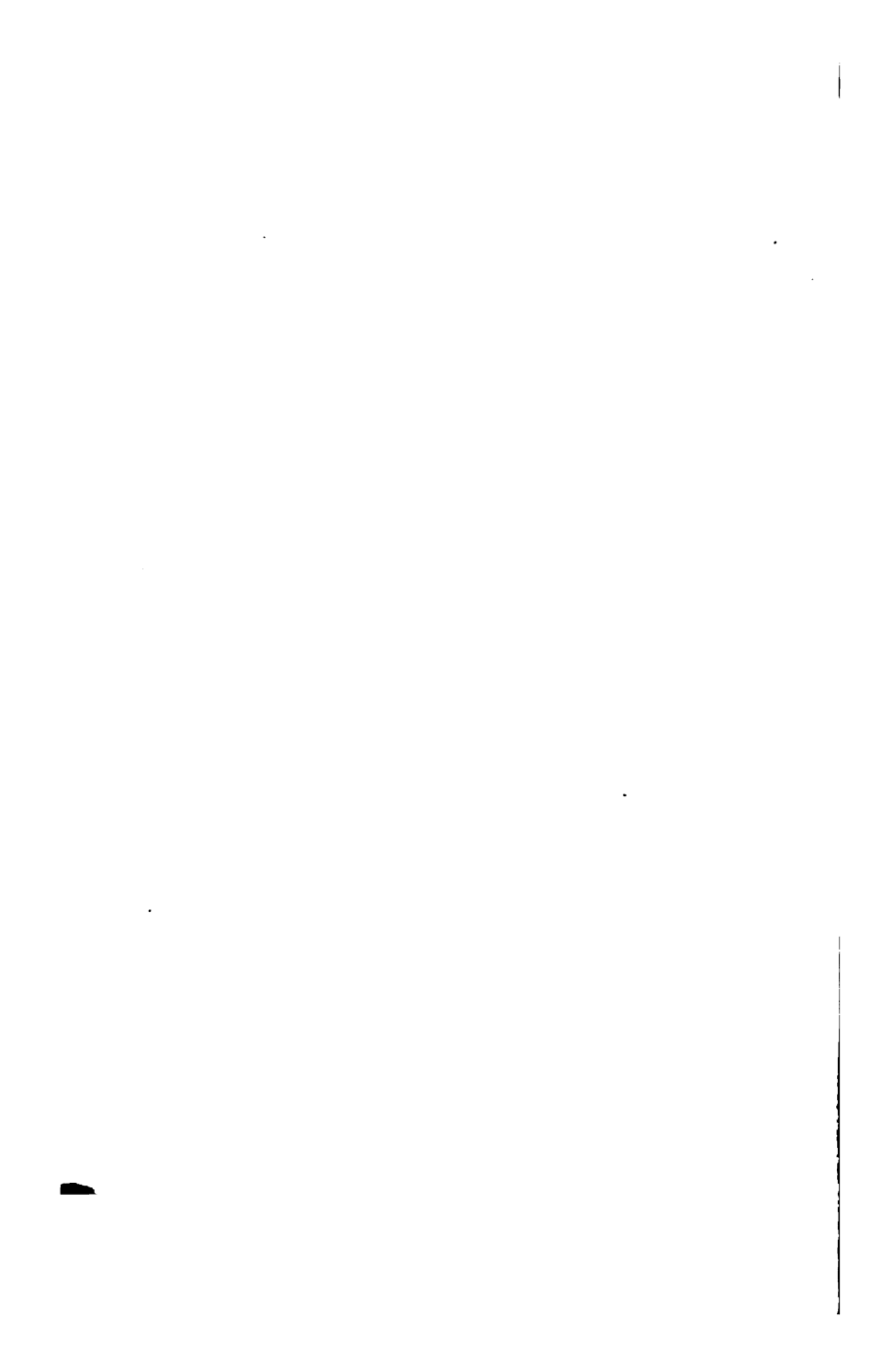
den andern Großstaaten. Sie enthalten das Wesen und den Kern der österreichischen Ansichten über die Einigung mit Deutschland, das materielle Fundament für die zeitgemäße Neu- und Umgestaltung der altgeschichtlichen Reichs- und Bundesverhältnisse, sie enthalten die Grund- und Ecksteine, die alles sonst bestimmenden Hauptlinien für den Neubau des deutschen Bundes.

Treten aus diesem Grundrisse des neuen Staatenbaues von Mitteleuropa, wie die Denkschriften denselben zeichnen, die Haupttheile auch ohne Umschreibung schon scharfklartig, fest, klar und bestimmt hervor, so machen doch verschiedene Punkte, schon um sie vor Mißverstehen zu schützen, eine nähere Ausführung oder das Herzutragen von Belegen aus der Erfahrung nöthig; der innere organisatorische Zusammenhang der Vorschläge, wo solcher in den Denkschriften dunkel bleibt, ist aufzuhellen, auch wohl ihre Ausführbarkeit durch Eingehen in nähere Einzelheiten darzulegen; scheinbare Widersprüche sind endlich aufzulösen. Hierin liegt der Hauptzweck dieser Schrift. Nicht bloß die möglich größte Verbreitung der österreichischen Vorschläge, sondern auch das müssen wir wünschen, daß es in ihrem vollen Zusammenhange sowohl untereinander als mit sonstigen, von der kaiserlichen Regierung im Ganzen gebilligten Vorlagen, und mit ihrem genauen Verständnisse geschehe.

Um dem Leser dieses Verständniß zu erleichtern, und um ihm zugleich einen zusammenhängenden vollständigen Ueberblick über die wesentlichen officiellen Schritte Oesterreichs in der deutschen Frage zu gewähren, fügen wir in einem Anhange noch folgende Staatschriften bei :

1) Die Münchener Uebereinkunft; 2) das Notificirungsschreiben der drei königlichen Regierungen in Betreff derselben an Oesterreich und Preußen; 3) die zustimmende Antwort des Fürsten von Schwarzenberg darauf; 4) die Einberufung des Staaten-Congresses (Bundesplenium) in Frankfurt; 5) das motivirende Umlaufschreiben des Fürsten von Schwarzenberg vom 19. Juli 1850 betreffs der Einberufung des engeren Bundesraths nebst der darin enthaltenen feierlichen Zusage gegenüber Deutschland; 6) Depesche des Fürsten von Schwarzenberg vom 21. Juli an Freiherrn v. Prokesch in Berlin.

Gern hätten wir im Anhange noch den Entwurf des neuen österreichischen Zolltarifs beigelegt, um dem Leser das sichere Urtheil auch über den weiten Umfang und den Geist der so wichtigen österreichischen Zollreform zu erleichtern. Allein der Entwurf hat beim Abschluß dieser Schrift seine ganze Vollendung leider noch nicht erreicht, und doch soll die Herausgabe derselben dadurch nicht verzögert werden.



Austria. Handelsministerium

Die

Denkschriften

des

österreichischen Handelsministers

über die

österreichisch - deutsche

Zoll- und Handelseinigung,

beleuchtet mit Rücksicht auf die

Neugestaltung des deutschen Bundes.

Wien.

Verlag von Carl Gerold.

1850.



Vorschläge zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsvereinigung.

(Wiener Zeitung vom 26. Oktober 1849.)

Die Frage der Zollvereinigung von Oesterreich und Deutschland schleicht lange schon wie ein Gespenst um, hier die Schüchternen, die furchtsamen Interessen erschreckend, dort von den Schlaunen als ein bloßes Phantom, als ein Wesenloses verschrien, das, wie so manches in unseren Tagen, in Nichts zerfließen werde, wenn man es wirklich anfassen wolle. Weder das Eine noch das Andere ist begründet. Die Frage hat einen festen Kern und lebensvollen Inhalt, und will man diesen nur recht scharf ins Auge fassen, so wird auch jenes Schreckbild verschwinden.

Wir wollen der wichtigen Frage daher einmal geradezu auf den Leib rücken. Wir wollen unsere Ansichten darüber, wie sie uns lösbar scheint, hier zunächst in den Hauptzügen darlegen, und zwar so bestimmt, kurz und scharf wie möglich. Man hat sich im übrigen Deutschland fast gewöhnt, der Wiener Presse eine bloß negative Haltung gegenüber den deutschen Verhältnissen vorzuwerfen. Wohl an, wir treten in der gewichtigsten aller Fragen, in der Vereinigung und Verschmelzung der Interessen, in der Begründung einer neuen gemeinsamen Grundlage der

ökonomischen Verhältnisse und der ganzen Volkswirtschaft für Deutschland und Oesterreich aus der Allgemeinheit heraus, und eröffnen die Discussion auf diesem unermesslichen Felde mit bestimmten Vorschlägen.

Wir stellen den Grundsatz als praktisch leitend und bis zum Ende durchgreifend voran: Die Zollvereinigung Oesterreichs und Deutschlands ist so durchzuführen, daß darunter kein wesentliches Interesse des einen oder anderen Handelsgebietes verletzt werde, daß vielmehr die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche möglichst ihre Befriedigung erhalten.

Der handelspolitischen Gruppen sind im Großen noch drei: die österreichische, der Zollverein und die norddeutsche. Jede ist ausgesprochener Maßen der Reform bedürftig, und über das, was ihnen mangelt, oder was sie begehren, liegen umfassende Thatsachen und Forschungen vor. In Oesterreich ist es Bedürfnis der Staats- wie der Volkswirtschaft, aus der Prohibition in die Protection überzugehen, die inneren Zollschranken zu beseitigen, und die Besteuerung der eingehenden Fabrikmaterialien zu erleichtern. Im Zollvereine sind die Schutzzölle viel zu sehr eingerichtet nach dem Gewichte des Materials und nicht genug abgestuft nach dem Werthe des Stoffes und der daran verwendeten Arbeit; Zeuge die vielfachen Beschwerden der Vereins-Industriellen, Zeuge besonders auch der von dem allgemeinen deutschen Vereine zum Schutze vaterländischer Arbeit mit Hülfe Sachverständiger gründlich ausgearbeitete Entwurf eines deutschen Zolltarifs. In den Nordseestaaten sind die Wünsche mehr negativer als positiver Art; sie gehen wesentlich auf Milderung der bloßen Finanzzölle, zumal von Colonialwaren, Vereinfachung des Tarifs, der Verwaltung, der Controle, Aufhebung der Durchfuhr-

und Flußschiffahrtszölle, ein liberales, ausgedehntes Freilager-system, Schutz der Schifffahrt und des directen Handels. Allen diesen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen.

Kein Zweifel nun, bisher konnte in dem einzelnen Gebiete der entschiedene Wille für die österreichisch-deutsche Zolleinigung sich nicht energischer kundgeben, als darin, daß die eigene Handelsreform so angegriffen wird, wie sie möglichst das Bedürfniß des Einzelnen mit jenem des Ganzen vereint zu befriedigen, also die Richtung auf die Allgemeinheit festzuhalten strebt. Dieß — wir sagen es mit Genugthuung — geschieht in Oesterreich. Die Tarifreform wird hier mit eben so viel Umsicht und Energie, als mit großartiger Auffassung der Lage und Bedürfnisse der österreichischen und deutschen Völker betrieben. So hat sich die Commission zur Revision des österreichischen Zolltarifs grundsätzlich für Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote entschieden, jedoch mit Festhaltung eines kräftigen Schutzollsystems, dessen wohlhabzurundende Tariffätze nach dem Principe des vollkommen ausreichenden Schutzes der inländischen Production zu bemessen sind; Fabrikate sollen bei der Ausfuhr nur noch keiner Controlabgabe unterliegen, mit aller Erleichterung beim Uebergange über die Zolllinie. Sie hat sich ferner für eine bedeutende Erweiterung der Zollbefreiungen, für Nicht-Erhebung der Zölle unter einem Kreuzer und Befreiung der Gegenstände des ländlichen Gränzverkehrs und der täglichen Bedürfnisse entschieden; Gewichtseinheit soll der Zoll-Centner sein, vorläufig auch noch der österreichische Centner *). Die Commission hat überhaupt die thun-

*) Dieser kann dabei für den ganzen inneren Verkehr, der an $\frac{1}{10}$ des Gesamtverkehrs ausmacht, bestehen bleiben. Für

lichste Annäherung an den Tarif des Zollvereins, in so weit solcher nicht selbst der Reform bedarf, als Grundsatz ausgesprochen, die allgemeine Eingangsabgabe wie dieser auf etwa 15 Silbergroschen pr. Zollcentner festgesetzt, und endlich eine dreijährige Revision des Tarifs gleichzeitig mit jener des deutschen Zolltarifs in Antrag gebracht.

Es ist Thatsache, daß die Industriellen des Zollvereins eine Reform ihres Zolltarifs gerade nach den Grundsätzen und in dem Sinne wünschen, wie Oesterreich den seinigen jetzt umgestaltet. Geschieht das Gleiche daher auf jener Seite, kommt man sich entgegen, so ist ein großer Schritt zu dem segensreichen Ziele der Einigung bereits durch die Tarifsreform im eigenen Industrie- und Verkehrsinteresse vollbracht, und eine ganze Reihe von Schwierigkeiten fällt damit hinweg. Im Verhältnisse als sich nicht bloß Wünsche und Interessen, sondern wirklich ins Leben gerufene Reformen auf allen Seiten begegnen, wird das Einigungswerk selbst vorbereitet und erleichtert. Die Richtung dahin ist einmal unabweisbar gegeben, der Weg dadurch allein schon halb zurückgelegt, und die Entwicklung des Güterlebens selbst wird mit Naturnothwendigkeit dem Ziele zuführen.

den auswärtigen Verkehr empfiehlt sich der Zollvereinscentner um so mehr, als dieser auch der in Frankreich und Italien angenommenen Gewichtseinheit (Zollcentner = $\frac{1}{2}$ metrischen Centner), also nahezu $\frac{1}{10}$ des auswärtigen Verkehrs von Oesterreich entspricht, ja als der Drang der Dinge die Einführung des Zollcentners bereits auf der österreichischen Nordbahn sehr ernsthaft angeregt hat, und als der metrische Centner sogar schon im gegenwärtigen österreichischen Tarife an der lombardisch-venetianischen Zollgränze als Gewichtseinheit gilt.

Dieser Uebergang sollte durch einen Vertrag erleichtert werden. Die Zolleinigung, wie wünschenswerth auch, kann nicht mit einem Sprunge geschehen, ohne wichtige Interessen zu verletzen, ohne Erschütterungen im Volkshaushalte hervorzurufen. Um solches zu vermeiden, darf sie nur allmählich mit der nöthigen ökonomischen und industriellen Vorbereitung und von Stufe zu Stufe fortschreitend, nach festem Plane durchgeführt werden. Da dieser Plan auf beiden Seiten gleichmäßig befolgt werden muß, so ist er verträglich festzustellen. Auch der österreichische Gewerbebestand wird eine solche allmähliche Aenderung seinen Interessen zusagend finden, wenn dabei mit weiser Umsicht und Beachtung der einschlägigen, allerdings sehr verwickelten Verhältnisse vorgegangen wird. Um ihm noch mehr Beruhigung zu geben, müßte zwar die Dauer einer jeden Uebergangsstufe schon in dem Vertrage festgesetzt sein, aber es könnte doch jedem Theile vorbehalten bleiben, dieselbe noch um 1 oder 2 Jahre zu verlängern. Dabei setzen wir aber als Bedingung des Gelingens voraus, daß jeder organische Schritt in dieser wichtigen Angelegenheit nach Vernehmung der consultativen Körperschaften und durch die Mitwirkung der legislativen Gewalten geschehe.

In dieser Richtung nun vorgehend, dürften folgende Uebergangsstufen, deren Dauer nach den Umständen verschieden sein kann, sich als zweckmäßig empfehlen:

Erste Periode.

Sie ist wesentlich der inneren Zollreform auf beiden Seiten gewidmet, der eigenen Vorbereitung auf die Versöhnung und Verschmelzung der Interessen, indem die einzelnen Industriezweige eben so sehr wie die finanziellen Vorkehrungen eines Zeitraumes zur

Umgestaltung der bezüglichen Verhältnisse bedürfen. Sie soll die Bahn brechen, sie ist die wichtigste Periode.

- a) Bei der gegenseitigen inneren Tarifierform wird der Zweck festgehalten, eine möglichst große Uebereinstimmung in den Zollsätzen durch Anordnung derselben nach bestimmten Principien zu erzielen. Namentlich ermäßigt oder beseitigt Oesterreich sofort die Zölle auf Roh- und Färbestoffe für die Industrie und hebt 4 bis 6 Monate später, um für den Ausbrauch jener noch verzollten Stoffe Zeit zu gönnen, die Verbote und Prohibitivzölle gegen ergiebigen Schutz gewährende Eingangszölle auf; hierin wird zugleich dem Staatsschatz Ersatz für den Wegfall jener Zölle gewährt. Gleichzeitig müßten die inneren österreichischen Zollschranken fallen, wenn es nicht vorher schon geschehen ¹⁾.
- b) Stipulirt wird sofort der gegenseitige zollfreie Austausch aller einheimischen Roherzeugnisse und Nahrungstoffe, eben so der rohen Metalle, wenn ein gleichmäßiger Schutz an den Grenzen der beiderseitigen Zollgebiete gegen die nicht zu denselben gehörenden Länder zu erzielen ist, sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr, mit möglichster Erleichterung des Grenzverkehrs.

¹⁾ Die Zollschranken gegen Ungarn werden laut kaiserlichem Patente vom 7. Juni 1850 bereits am 1. October 1850 fallen. Zu wünschen wäre, daß der neue Zolltarif nicht allzuspät nachfolgte und in der Hauptsache schon bei Beginn des neuen Jahres in Ausführung käme.

- c) Ebenso die freie Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt.
- d) Uebereinkünfte werden angebahnt und geschlossen über ein gemeinsames Gewichts-, Maß- und Münz-System, über übereinstimmendes Wechsel- und Handelsrecht, Privat-Seerecht, über Gewerbe-Gesetzgebung, Heimat- und Niederlassungs-Recht, über Regelung der Flußschiffahrt und des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens.

Zweite Periode.

- a) Nach dieser Reform und der Vermohlsfeilung der Bedingungen der inländischen Production werden die Zölle von Manufacturerzeugnissen im gegenseitigen Verkehre von Oesterreich und Deutschland beiderseits zunächst auf $\frac{3}{4}$ des allgemeinen Zollsages gegen fremde Staaten herabgesetzt. Damit wird
- b) eine durchgreifende Erleichterung in der beiderseitigen Grenzverwaltung verbunden.

Dritte Periode.

- a) Weitere Verminderung jener Zollsätze auf der die beiden Zollgebiete noch trennenden Gränzlinie auf die Hälfte des allgemeinen Tariffages gegen fremde Staaten.
- b) Annäherung in den Finanzzöllen, zumal von Colonialwaaren, und damit verbunden
- c) gemeinsame Bestimmungen über die Seeschiffahrt und etwaige Differentialzölle, da der Gesichtskreis für diese Fragen natürlich ein anderer werden muß, sobald die österreichischen und deutschen Seegestade nicht mehr einzeln im Weltverkehre aufzutreten haben, sondern einem höheren organischen Ganzen angehören.

Vierte Periode 2).

- a) Verminderung aller jener Schutzzölle im gegenseitigen Verkehre auf $\frac{1}{4}$ des allgemeinen, gegen fremde Staaten bestehenden Zollsaßes.
- b) Für solche Industriezweige, welche in beiden Gebieten sich ziemlich gleicher Entfaltung erfreuen, wird der Verkehr in der Ein- und Ausfuhr gegen Ursprungszeugnisse völlig frei gegeben, jedoch

2) Jene Zwischenperioden waren in doppelter Absicht gedacht, einmal lediglich im Belang der Industrie, um unter dem neuen Zollsysteme die nöthigen ökonomischen Vorbereitungen auf den großen Zollanschluß geschehen zu lassen, um Sprünge und Erschütterungen im Volkshaushalte zu vermeiden; sodann im Interesse der Finanzen, um Oesterreich vor Feststellung des Theilungsmaßstabes der Zölle Zeit zu gönnen, um auf Grund der neuen Staatsreformen seine Verbrauchsverhältnisse zu entwickeln und denen des Zollvereins näher zu bringen. Ungeachtet ferner ein früheres Gutachten von österreichischen Vertrauensmännern über den Zollanschluß, in Frankfurt 1848 abgegeben, auf Uebergangsstufen entschieden hindeutete, haben doch jetzt die österreichischen Industriellen, soweit ihr Interesse betheiliget ist, eine solche Abstufung nicht befürwortet, vielmehr mit stolzem Selbstgefühl einem beschleunigteren Anschlusse den Vorzug gegeben. Deshalb erscheinen auch in der folgenden Denkschrift des österreichischen Handelsministers die obigen Perioden zusammengezogen, wiewohl immerhin eine Uebergangsperiode vor dem völligen Zollanschlusse schon behufs der finanziellen Bestimmungen sich als unerläßlich darstellt.

unter Voraussetzung eines gleichmäßigen, die einheimische Industrie gegen das Ausland kräftig schützenden Zollsages an den beiderseitigen Gebietsgränzen gegen das Ausland.

- c) Ausbildung des gemeinsamen Schiffahrtssystemes, wo möglich ein Schiffahrtsgesetz für ganz Deutschland. Anbahnung der gemeinsamen auswärtigen Vertretung und Handelspolitik.

Mit Beginn dieser vierten Periode würde demnach der freie Verkehr zwischen beiden Gebieten im Wesentlichen schon eintreten. Der letzte entscheidende Schritt, der Uebergang zur völligen Zollvereinigung mit Feststellung eines allgemeinen österreichisch-deutschen Zollsarifs, bliebe einem neuen Vertrage im Einverständnisse mit den legislativen Gewalten vorbehalten. Doch auch dann könnte noch während eines bestimmten Zeitraumes eine Ausgleichungszolllinie bestehen bleiben, wegen der verschiedenen innern Besteuerung des Einkommens und der Verbrauchsgegenstände, der Regale *z. z.*, für welche vorher eine Ausgleichung gefunden werden muß.

Jedenfalls dünkt uns die volkswirthschaftliche Vereinigung Oesterreichs und Deutschlands ein Ziel, das ungeachtet aller Hindernisse und Vorurtheile, deren Größe wir uns nicht verhehlen, erreicht werden muß, um alle Bedürfnisse der Völker zu befriedigen, und mit der politischen Neugestaltung Deutschlands und Oesterreichs eine wahrhaft feste und fruchtbare Ordnung der Dinge zu begründen. Geboten wird sie beiden Theilen durch ein dreifaches gewichtiges Interesse: ein finanzielles, ein nationalökonomisches und ein politisches. Die Zolleinigung verheißt bei bedeutend erhöhtem rohem Zollertrage (schon durch Wegfall alles Schmuggels auf der langgestreckten

durchschnittenen Landesgränze) umfassende Ersparnisse in der Verwaltung. Sie wird, wie das Beispiel des Zollvereines beweiset, die wirthschaftlichen Kräfte der sich zusammenschließenden Körper nicht bloß summiren, sondern potenciren, alle Natur- und Arbeitskräfte Oesterreichs und Deutschlands frei machen und bei weitem besser verwerthen als bisher möglich war; sie wird bewirken, daß die deutsche und österreichische Industrie sich gegenseitig spornen und ergänzen, und in den erweiterten Raumverhältnissen sich jedem fremden Nebenbuhler gegenüber bald auch für die Welt-Concurrenz vollkommen befähigen. Deutschland und Oesterreich werden unermeslich wachsen an Wohlfahrt und Kraft. Auf diesem Gebiete liegen die innigsten Berührungs- und Ausgleichungspuncte für alle Dissonanzen und Zerwürfnisse, liegt der Angelpunct für eine neue harmonische Ordnung. In dieser Auffassung und Durchführung der Politik von der ökonomischen Basis aus sehen wir auch eine unendliche Zukunft für Oesterreich. Durch das handelspolitische Zusammenfassen Mitteleuropa's wird Oesterreich vermöge seiner centralen Lage zum Westen und Osten, zum Süden und Norden und der freien Entwicklung seiner Natur- und Geisteskräfte nothwendig der Mittel- und Schwerpunkt des großen Weltverkehrs, und die weiteren Folgen davon für die politische Gestaltung sind uns schwer zu übersehen. Also man schrecke auf dieser ruhmreichen Bahn kleinlicher Rücksichten halber nicht vor dem entscheidenden Schritte zurück; er muß gethan werden, das heißt das Naturgesetz der Entwicklung. Wohl an denn, vorwärts!

Denkschrift des kais. österreichischen Handelsministers über die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung.

Die kaiserlich österreichische Regierung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Frage der Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich zur dauernden Wohlfahrt der Staaten wie der Völker einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden müsse, hat diesem wichtigen Gegenstande ihre ernsteste reifliche Erwägung zugewendet, und sie hat zur Anbahnung derselben in dem Regierungsblatte (Wiener Zeitung vom 26. October 1849) einige Grundsätze aufgestellt. Wie aus denselben zu ersehen, ist es ihr keineswegs bloß um eine „commercielle Annäherung“ Oesterreichs an den deutschen Zollverein, sondern darum zu thun, eine neue, gemeinsame Grundlage der ökonomischen Verhältnisse und der ganzen Volkswirtschaft für Deutschland und Oesterreich zweckmäßig zu begründen und die Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen. Eine bloße Annäherung im Zollwesen, wie wünschenswerth sie bisher erschienen sein mag, oder ein Vertrag zur Erleichterung und besseren Ueberwachung des Grenzverkehrs, worauf alle früheren die Zollfrage betreffenden Unterhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich sich beschränkten, kann heute dem mächtigen Bedürfnisse der Völker,

den drängenden Anliegen der Industrie und des Handels nicht mehr genügen. Die engen Linien zu Verkehrsvereinfachungen, wie sie vordem wohl gezogen worden, vermögen jetzt nicht den weiten Kreis zu umschreiben, innerhalb dessen allen Bedürfnissen Rechnung getragen, und allen Bedingungen zur nachhaltigen Entfaltung der Erzeugung und des Verkehrs Raum gegeben werden soll. Nicht um jene bescheidenen Pläne wieder aufzunehmen, hat Oesterreich unter schwierigen Verhältnissen, in einem Augenblicke, in welchem die heftigsten politischen Erschütterungen noch nachschwingen, die gründliche Reform seines ganzen Zollwesens nachdrücklich in Angriff genommen. Das klarbewußte, entschieden angestrebte Endziel ist, außer und neben der Wohlfahrt des eigenen Landes, der vollständige Anschluß Oesterreichs in Zoll und Handel an ganz Deutschland.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, weshalb die in der Wiener Zeitung veröffentlichten Vorschläge zur Anbahnung einer österreichisch-deutschen Zolleinigung nicht gleich in diplomatischem Wege mitgetheilt worden seien?

Es ist darum geschehen, weil

- a) vor Einleitung einer fruchtbaren diplomatischen Verhandlung ein Zollsystem hingestellt werden muß, das zwar selbstständig ausgearbeitet und zunächst für die österreichischen Bedürfnisse berechnet, doch nach seinen leitenden Principien verwandt und gleichartig mit den im größten Theile Deutschlands bestehenden sei.
- b) Weil es damals noch an einem allgemein anerkannten deutschen Organe fehlte, von welchem die Verhandlung in dem Geiste, den Oesterreich allein für erspriesslich halten kann, frei von allen

particularen Interessen, ausgerüstet mit geeigneter, die untergeordneten Schwierigkeiten bewältigender Machtvollkommenheit, und im Namen und mit Vollmacht des gesammten Deutschlands handelnd, geleitet werden konnte.

- c) Weil in keiner Richtung von den deutschen Regierungen die gerechten Wünsche der deutschen Industrie, welche auch jene Oesterreichs waren, befriedigt wurden. Der Zollverein vertagt die periodische Tarifrevision; die Forderungen nach größerer Untertheilung und beziehungsweise Erhöhung der Zollsätze bleiben ungehört; die deutschen Flüsse in alter Höhe belastet; der Steuerverein, Hamburg, Mecklenburg, alle Nordsee-Staaten verharren in ihrer Trennung.

Wenn gleich diese letzteren Uebelstände zur Zeit noch nicht gehoben sind, so haben sich jetzt die beiden ersten Punkte wesentlich geändert. Denn was die Annäherung der Zollsysteme betrifft, so ist die seit fast einem Jahre aufgestellte Commission zur Regelung des österreichischen Zolltarifs in ihren Arbeiten so weit vorgerückt, daß bis Ende Mai ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt sein wird²⁾; die von ihr aufgestellten dabei leitenden Grundsätze sind vom Ministerium genehmigt, auch liegen demselben die von ihr entworfenen Tarifpropositionen auf alle Metalle und Mineralien, Material- und Specerei-Waaren, Parfümerie-, Farb-, Arznei- und chemische Stoffe, sowie auf die Erzeugnisse daraus zur Einsicht bereit.

²⁾ Diese Hoffnung ist verschiedener Umstände halber nicht ganz in Erfüllung gegangen, es dürfte vielleicht noch der Julius darüber vergehn.

Was die Autorität betrifft, von welcher die Verhandlung geleitet werden soll, finden wir eine solche nunmehr in der Bundes-Central-Commission, die von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt und von Rechtswegen zu der hohen Aufgabe berufen, gemeinsame deutsche Interessen zu regeln, bereits ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Unter diesen Umständen hält die österreichische Regierung es daher an der Zeit, gegenwärtig die das gemeinsame Ziel anbahnenden Schritte einzuleiten, und erlaubt sich, sowohl zur näheren Begründung und zum allseitigen Verständnisse ihrer Vorschläge, als auch um ihre Ansichten über den erspriesslichsten Gang der Verhandlungen mitzutheilen, dem deutschen Central-Organen und den deutschen Regierungen diese erläuternde Denkschrift zu unterbreiten.

Was nun zuvörderst ihre eigenen Vorschläge betrifft, so wird in voraus erklärt, daß dieselben sich jeder Aenderung, jedem Gegenantrage bereitwillig fügen werden, so weit diese mit der nöthigen Schonung bestehender Interessen vereinbar und sonst geeignet sind, die Sache selbst zu fördern und das große Ziel der Zolleinigung gewisser, rascher, leichter als auf dem beantragten Wege erreichen zu machen. Sonst stellt sie den Grundsatz als praktisch leitend voran: die Zolleinigung sei thunlichst so durchzuführen, daß darunter kein wesentliches Interesse des einen oder andern Handelsgebietes verletzt werde, daß vielmehr die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche möglichst ihre Befriedigung erhalten.

Es kann nicht geläugnet werden, daß jede der drei deutschen handelspolitischen Gruppen, die österreichische, vereinsländische und norddeutsche, der Reform ihrer Zoll- und Handelsgesetzgebung bedürftig

ist; und über das, was ihnen mangelt, oder was sie begehren, liegen umfassende Forschungen und sprechende Thatfachen vor. Oesterreich erkennt es offen als Bedürfnis seiner Staats- und Volkswirtschaft aus dem Verbot= in das Schutssystem überzugehen. Allein für eben so nothwendig hält es die eigene Zollreform zu dem Zwecke, dadurch den Anschluß an Deutschland vorzubereiten, und das österreichische Zollsystem zu befähigen, den Bedürfnissen der deutschen Industrie und des deutschen Handels zu entsprechen.

Der entschiedene Wille für die große Handelseinigung kann sich ohne Zweifel zur Zeit in den einzelnen deutschen Zollgebieten nicht thatkräftiger kundgeben als dadurch, daß die eigene Zollreform so angegriffen werde, daß sie möglichst das Bedürfnis des Einzelnen mit jenem des Ganzen vereint befriedige. Daß aber die österreichische Tarifregelung in diesem Sinne betrieben wird, beweisen die in der Beilage enthaltenen und näher besprochenen Grundsätze.

Die Tarifarbeiten der österreichischen Zoll-Revisions-Commission sind fast durchaus dem Systeme des Zollvereins homogen, und vollkommen zur Grundlage einer weiteren Verhandlung mit demselben geeignet. Es wäre nur zu wünschen, daß auf ähnliche Weise die Revision auch der übrigen deutschen Zolltarife entgegenkommend vor sich ginge, dann würde jede vorläufige weitaussehende Berathung über die gemeinsam zu befolgenden Grundsätze überflüssig werden, und man hätte den wesentlichen Vortheil erzielt, gleich zur Sache selbst schreiten zu können.

Deßhalb wird Oesterreich, bis die Hauptfragen zur Entscheidung reifen, mittlerweile seine Tarifrevision ohne Zögerung unbeirrt fortsetzen, mit beständiger Rücksicht auf den gemeinsamen Zweck, eine möglich

große, innere und äußere Uebereinstimmung in dem Tarife und dem ganzen Zollwesen auf Grund gleichartiger Principen mit dem Zollvereine zu erzielen. Ohne Besorgniß, diesen Zweck zu verfehlen, kann Oesterreich seine eigene Reform durchführen, die Zölle auf Roh- und Farbstoffe für die Industrie ermäßigen, die inneren Zollschranken aufheben, und die Verbote und Verbotzölle in wirksame Schutzzölle umwandeln.

Die Thatsache der Tarifrevision schlägt jeden Zweifel an der bestimmten Absicht Oesterreichs auf Herbeiführung der handelspolitischen Einigung nieder; denn jeder Einsichtsvolle begrüßt in der Art, wie jene durchgeführt wird, zugleich den gewichtigsten Schritt zu der Anbahnung der letzteren. Alle bisherigen Unterhandlungen zwischen dem Zollvereine und Oesterreich, von welcher Seite auch ausgegangen, scheiterten an dem Bedenken Preußens, daß die Verhältnisse auf beiden Seiten nicht gleich seien, und daß Oesterreich vorher sein Prohibitivsystem beseitigen und unter ähnlichen Bedingungen, wie der Zollverein, die fremde Concurrnz zulassen müsse, eh dieser die Hand zur Annäherung bieten könne. Dieß Hinderniß fällt nun gänzlich weg.

Indem Oesterreich so die Initiative in Aufräumung der Hindernisse vor seiner eigenen Thür ergriffen hat, glaubt es zu der vollen Hoffnung berechtigt zu sein, daß nun auch die übrigen deutschen Staaten im gleichen Geiste vorwärts gehen, und nicht bloß bei sich alle Vorbereitungen treffen werden, welche nöthig scheinen dem Ziele der Zolleinigung näher zu rücken, sondern auch zu den Schritten, welche nöthig sind, um das Ziel selbst zu erreichen.

Ohne den Bedürfnissen der andern deutschen Gebiete irgend vorgreifen zu wollen, ist es doch eine be-

kannte Thatsache, daß die Industriellen des Zollvereines eine Reform ihres Zolltarifs wesentlich nach den Grundsätzen und in dem Sinne wünschen, wie Oesterreich den seinigen jetzt umstaltet. In der That, der Tarif des Zollvereines, lediglich aus dem Jahre 1818 herstammend und für das erste Decennium seines Bestehens bei den damaligen unentwickelten Gewerbsverhältnissen noch ausreichend, genügt in seiner Allgemeinheit nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der in sich reicher entfalteteten deutschen Industrie. Hierüber kann der genaue Beobachter aller Vorgänge, aller Bewegungen im Zollvereine seit den letzten sechs Jahren sich unmöglich täuschen, wenn auch nicht die vielfachen, wohl motivirten Beschwerden der Vereins-Industriellen vorlägen. Der von dem allgemeinen deutschen Vereine zum Schutze vaterländischer Arbeit auf Grund vielseitiger Erhebungen ausgearbeitete Entwurf eines deutschen Zolltarifs beruht fast durchgehends auf den nämlichen Principien und derselben rationellen Untertheilung, wie der neue österreichische Tarifentwurf. Die Bedürfnisse sind sich hier eben schon begegnet, und haben, wie von selbst, zu einer bedeutsamen Uebereinstimmung geführt. In dem Vereinstarife sind Waaren allzu verschiedenen Werthes, z. B. Baumwollfabrikate, in einen Zollsatz zusammengeworfen; dem Interesse der Einfachheit ist oft das des Zollschutzes ganz geopfert worden, und wie der neue österreichische, so wird auch der Zollvereinstarif sich einer größeren, doch immerhin möglichst runden und einfachen Specialisirung zu befleißigen haben. Mindestens für den jetzigen Standpunct der Entfaltung der deutschen Industrie erscheinen die Tarifsätze des Zollvereines zu wenig mit Rücksicht auf den Arbeitswerth der Waaren abgestuft, und von den

verschiedensten Seiten haben sich Stimmen dafür erhoben, daß auch im Zollvereine den neuen Bedürfnissen der Industrie und des Handels mehr als bisher Rechnung getragen werden möge ⁴⁾.

Was die niederdeutsche Handelsgruppe an der Nord- und Ostsee betrifft, so hat sie allerdings ihre eigenthümlichen Wünsche, doch sind sie mehr negativer als positiver Art; sie gehen wesentlich auf Milderung der bloßen Finanzzölle, zumal von Colonialwaaren, Vereinfachung der Zollverwaltung, der Controle, Aufhebung der Durchfuhr- und Flußschiffahrtszölle, ein liberales ausgedehntes Freilagersystem, theilweise auf Schutz der Schiffahrt und des directen Handels. Auch diesen Verhältnissen ist nach Thunlichkeit entgegenzukommen, und die österreichische Regierung hat

⁴⁾ Diese Bemerkungen über die Mängel des Zollvereinstarifes, dem sich der österreichische Tarif im Wesentlichen thunlichst annähern wird, obwohl vielfach angefeindet und gegen ihren klaren Sinn interpretirt, haben in den eigenen bekannten Vorlagen des preussischen Ministeriums an die Kasseler Conferenz ihre volle Bestätigung erhalten. Den dort vorgeschlagenen Garnzöllen und der entsprechenderen Abstufung der Zölle, namentlich von Baumwollgeweben, kann Oesterreich in der Hauptsache sich bereits anschließen.

Es steht überhaupt zu erwarten, daß auf der Kasseler Zollconferenz das Entgegenkommen, welches Oesterreich bei seiner Tarifsrevision und sonst an den Tag legt, von Seite der Zollvereinsregierungen zur Anbahnung der großen Einigung in vollem Maße erwidert werden werde. Nur in diesem Falle verspricht jene Conferenz ein heilsames Ergebnis.

ihre Absicht dazu bereits in einzelnen neueren Milderungen des Tarifs, sowie in der ganzen Leitung ihrer Zollreform kundgethan. Manches wird noch in der Folge bei den periodischen Revisionen des Tarifs geschehen müssen, und in dem Maße als die Finanzen erstarken, also leichter Opfer ertragen, auch geschehen können. Schon gegenwärtig dürften die Durchfuhrzölle aufgehoben, und die Flußzölle auf ein Minimum zurückgeführt werden. Da diese Gebühren in Frankreich und Belgien fast ganz beseitigt sind, und Holland im Begriffe steht auf die Rheinzölle zu verzichten, so sind zur Wahrung der deutschen Handelsinteressen Verfügungen solcher Art zum dringendsten Bedürfnisse geworden.

Aber so gern den Handelsinteressen jener niederdeutschen Handelsgruppe diese Zugeständnisse gemacht werden, so darf sie hinwieder, wenn überhaupt die österreichisch-deutsche Zolleinigung jemals verwirklicht werden soll, des noch bestehenden Schutzzollbedürfnisses der deutschen und österreichischen Industrie nie vergessen. Wenn daher Stimmen aus jenen Küstenstaaten es zur Bedingung des großen Zollverbandes machen wollen, daß an Stelle der Schutzzölle durchgängig bloße Finanzzölle eingeführt werden, so spricht sich darin vielleicht zu sehr der Particularismus aus, da der Ausgangspunct einer allgemein deutschen Zolleinigung doch wohl kein freihändlerischer sein kann.

Wenn übrigens die norddeutschen Küstenstaaten Bedenken trugen, die eigenthümlichen Vortheile ihrer bisherigen Lage wenigstens theilweise gegen die Vortheile aufzugeben, welche der Anschluß an den Zollverein, also an ein Gebiet von 29 Millionen Einwohnern, ihnen ohne Zweifel zum Entgelt gebracht haben würde, so ändert sich dieses Verhältniß bedeu-

tend, wenn der Anschluß an ein Gebiet von 70 Millionen Bewohnern zum freien innern Verkehre in Frage steht. Ihre günstigen Handelsbeziehungen zum Norden und Westen, namentlich zu England und Amerika, bleiben dabei völlig ungeschmälert, ja durch das Gewicht und die Anziehungskraft des ungeheueren Marktes, den sie hinter sich haben, würden sie sich noch beträchtlicher erhöhen, und ihrem Verkehre im Süden und Osten der weiteste freieste Spielraum eröffnet, ein fruchtbares, reiches, verbrauchsfähiges Gebiet, das vom Niemen bis an den Bodensee, und vom Niederrhein bis an die Adria und die untere Donau reicht, und das die ganze Mitte und den Haupttheil Europa's umfaßt. Kein Zweifel wohl, daß neben Triest und den Hauptplätzen an der Donau kein Gebiet durch die deutsche Zollvereinigung so viel gewinnen werde, als gerade der norddeutsche Küstensaum, insbesondere die großen Emporien an demselben, und sie werden gewinnen nicht bloß in Handel und Schifffahrt, sondern auch in der Industrie, zumal in den maritimen und jenen wichtigen Zweigen, welche mit den Vortheilen der Seelage in nächster Verbindung stehen. Außerdem werden diese Staaten die Vorzüge einer achtungsvollen Behandlung ihrer Flagge auf allen Meeren, der erleichterten Abschließung günstiger Handels- und Schifffahrtsverträge, der Sicherheit ihres Handels, deren volles Gewicht sich ihnen noch in der letzten Zeit so bitter fühlbar gemacht hat, durch ihren Anschluß an den österreichisch-deutschen Handelsstaat und gewiß bloß durch denselben erlangen.

Es ist nicht ungeeignet, an dieser Stelle auch auf die Vortheile hinzuweisen, welche für Oesterreich aus der Zollvereinigung in politischer, nationalökonomischer, commercieller und finanzieller Beziehung ent-

springen werden. Die Zolleinigung verheißt bei bedeutend erhöhtem, rohem Zollertrage umfassende Ersparnisse in der Verwaltung, sie wird die wirthschaftlichen Kräfte der sich zusammenschließenden Körper in hohem Grade steigern. Sie wird bewirken, daß die österreichische Industrie, gestützt auf glückliche Vorbedingungen, durch die günstige Lage und durch den noch unermeslich zu entwickelnden Naturreichtum des Kaiserstaates, mit der deutschen Industrie gegenseitig sich spornend und ergänzend, in den erweiterten Raumverhältnissen bei einem kräftigen Zoll- und Handelssysteme jedem fremden Nebenbuhler gegenüber bald auch für die Weltconcurrrenz befähigt sein wird. Ueberhaupt erscheint die volkwirthschaftliche Vereinigung Deutschlands und Oesterreichs der österreichischen Regierung als ein Ziel, das, ungeachtet der entgegenstehenden Hindernisse und Vorurtheile, deren Größe sie sich nicht verhehlt, erreicht werden muß, um alle Bedürfnisse der beiderseitigen Völker zu befriedigen, und eine wahrhaft fruchtbare, feste Ordnung der Dinge zu begründen.

Dies dürften wohl die Hauptgestichtspuncte sein, welche bei der ganzen deutschen Zollfrage für die verschiedenen Handelsgebiete in Betracht kommen. Auf diesen Grundlinien kann sich das Werk einer allgemeinen Verständigung erheben, einer Verständigung, die gewiß nicht unmöglich ist, wenn man sie nur allseits mit Aufrichtigkeit sucht.

Geschieht, wie in Oesterreich, das Gleiche auf jeder Seite, kommt man sich bereitwillig entgegen, so wird ein großer wesentlicher Schritt zum Ziele bald durch die eigene Handelsreform in jedem Gebiete vollbracht sein. In dem Verhältnisse, als sich nicht bloß Wünsche und Interessen, sondern in das Leben

gerufene Reformen begegnen, wird das Einigungswert selbst vorbereitet und erleichtert. Die Richtung dahin ist einmal unabweisbar gegeben, der Weg dadurch allein schon halb zurückgelegt, und die Entwicklung des Verkehrs selbst wird mit Naturnothwendigkeit früher oder später dem Ziele zuführen. Deshalb legt Oesterreich auch den allerstärksten Nachdruck auf die erste Periode seiner Vorschläge, die der eigenen Reform; deshalb hat es auch nicht gezögert, diesen Weg Allen voran unter den schwierigsten Umständen selbstthätig zu betreten.

Allein der Uebergang in das neue Verhältniß sollte durch einen Vertrag erleichtert und beschleunigt werden. Ohne Erschütterungen im Volks- und Staatshaushalte hervorzurufen, scheint die Zolleinigung nur allmählich mit der nöthigen ökonomischen Vorbereitung und von Stufe zu Stufe fortschreitend, nach festem Plane durchgeführt werden zu können. Da dieser Plan auf allen Seiten gleichmäßig befolgt werden muß, so wäre er vertragsmäßig festzustellen. Erscheint die entgegenkommende Reform in den übrigen Zollgebieten als wünschenswerth, ja nothwendig, so kann sie von den verschiedenen Seiten nur dann zu einem Ziele hingeleitet werden, wenn dieses bestimmt erörtert und durch ein Uebereinkommen aller pactirenden Theile vorläufig festgestellt worden ist. Es wäre daher wünschenswerth, daß bald Zollcommissarien der verschiedenen deutschen Handels- und Zollgebiete ernannt würden, die auf Grund ihrer besondern Erhebungen und der bisher entwickelten, bei Lösung der deutschen Zollfrage leitenden, allgemeinen Grundsätze den Plan und Gang zur Herbeiführung der österreichisch-deutschen Zolleinigung vertragsweise

festzustellen hätten. Viel wäre schon gewonnen, wenn überall in Deutschland das gleiche handelspolitische Princip herrschen, und dieselbe klar erkannte ökonomische Richtung eingeschlagen würde, wenn auch vorläufig die Zwischenzollschranken noch fortbestünden. Wie im Wesen gleichartig constituirte Staaten sich leichter zu einem festen Bunde conföderiren werden, als solche, die ein entgegengesetztes politisches Princip beherrscht, so gilt das Gleiche auch auf dem handelspolitischen Gebiete. Aus der principiellen Uebereinstimmung der verschiedenen Zollgesetzgebungen ist der Uebergang zum factischen Anschlusse derselben ungleich leichter, als wenn die Principien noch einander widerstreben. Dann fallen alle Ausflüchte weg, um nicht ernsthaft in die Sache der Einigung einzugehen, und wenn nur in den verschiedenen deutschen Gebieten ein gleichartiges Zoll- und Handels-System, d. h. ein solches, welches wesentlich auf denselben handelspolitischen Grundsätzen beruht, vorbereitet wird, ob es nun hoch oder nieder sei, hier straffer, dort gelinder angezogen erscheine, sobald die principielle Ausgleichung gewonnen ist, wird die Ausgleichung in der Höhe der Zollsätze wie von selbst nachfolgen.

Um jedoch schon in dieser ersten Periode die künftige Einigung anzubahnen und die inneren verwandten Beziehungen nach außen hin werththätig auszuprägen, schlägt Oesterreich vor, durch die einzuberufende Zollcommission als ein Minimum der gegenseitigen Zugeständnisse verhandeln und stipuliren zu lassen:

- a) Den gegenseitigen zollfreien Austausch sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr vieler einheimischer Roherzeugnisse und Roh-

- rungsstoffe, eben so mehrerer inländischer Halbfabrikate, wenn für letztere ein gleichmäßiger ausgiebiger Zollschutz an den Grenzen der gegenseitigen Zollgebiete gegen die nicht zu denselben gehörenden Länder zu erzielen ist.
- b) Eben so die freie Durchfuhr durch die deutschen Staaten nach Oesterreich und umgekehrt.
 - c) Eine durchgreifende wechselseitige Erleichterung in der Gränzbewachung.
 - d) Regelung der Flußschiffahrt und Ermäßigung der Flußzölle.
 - e) Regelung der gemeinsamen Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtslinien.

Ob für diese erste Periode schon, deren Eintritt im Interesse der Industrie und des Verkehrs nicht genug zu beschleunigen wäre, auch noch über andere Gegenstände, wie etwa über ein gemeinsames Münz-, Maß- und Gewichtssystem und über eine übereinstimmende Gesetzgebung in allen Handels-, Gewerbe- und Schiffahrtsangelegenheiten, vereinbart werden soll, das zu entscheiden bleibt wohl füglich der Verhandlung der Zollcommissarien selbst vorbehalten. Indes erscheint es rathsam, die Verhandlungen über diese wichtigen und zum Theil verwickelten Gegenstände zwar gleichzeitig vorzunehmen, sie aber ganz unabhängig von den Verhandlungen über die Zoll- und Handelsfrage zu führen, damit das eine nicht beirrt oder gehindert werde durch das andere.

Durch die erste allgemeine Verständigung und durch die eigene Reform ist zwar die Haupttrichtung auf das gemeinsame Ziel angebahnt, doch für den letzten Schritt zur völligen Zoll- und Handelseinigung ist ein Uebergang erforderlich.

Indeß wäre die Dauer dieses Ueberganges aus naheliegenden Gründen — schon weil Handel und Industrie alle Provisorien und ungewisse schwankende Verhältnisse scheuen und sich nur in einer festen dauernden Ordnung ganz wohl befinden — auf möglichst wenige Jahre zu beschränken.

Anfangs hat Oesterreich einen dreifach abgestuften Uebergang in Vorschlag gebracht, um allen Interessen die sorgsamste Beachtung und Schonung angedeihen zu lassen. Allein die kaiserliche Regierung hat sich mit Vergnügen überzeugt, daß ein etwas rascherer und einfacherer Gang nicht bloß der Wunsch im Zollvereine ist, sondern auch in Oesterreich mehr Anklang als die hinauszüglernde Abstufung zu finden scheint. Sie stimmt daher bereitwillig einer Abkürzung des Uebergangs in der Weise zu, daß zwischen die erste Periode der bloßen Gleichartigkeit des Systems und gegenseitiger Verkehrserleichterungen und jene zu erstrebende Periode der völligen Zolleinigung bloß eine einzige kurze Zwischenperiode einzuschalten wäre, die den letzten großen Schritt selbst einzuleiten hätte. Ueberhaupt aber wäre Alles, was diesen Uebergang und seine weitere Abstufung betrifft, eben so wie die Dauer der ersten Periode, durch die deutschen und österreichischen Zollcommissäre nach den umfassendsten Erwägungen vertragsmäßig zu regeln und festzustellen. Die österreichische Regierung kann sich deshalb auch enthalten, in dieser Denkschrift schon umständlich darauf einzugehen. Doch will sie nicht unterlassen, wenigstens einige Hauptpunkte, die ihr für die mittlere Periode von wesentlicher Bedeutung erscheinen, noch hervorzuheben.

Wenn die erste Periode dem inneren freien Verkehre in den eigenen Rohprodukten und verschiedenen

Halbfabrikaten die Bahn gebrochen hat, so soll nun im weiteren Uebergange auch den eigenen Ganzfabrikaten wechselseitig allmählich das Thor geöffnet werden. Demnach hätten in dieser Periode die Zölle von einheimischen Manufaktur-Erzeugnissen, überhaupt von allen Industrieprodukten, die nicht schon frei aus- und eingingen, im gegenseitigen Verkehre von Deutschland und Oesterreich beiderseits bloß die Hälfte oder in einzelnen Fällen vielleicht auch nur ein Drittel des allgemeinen Zollsatzes gegen fremde Staaten zu betragen. — Diese Waaren müßten natürlich mit Ursprungszeugnissen versehen sein, um jenes Vortheils theilhaft zu werden, und ebenso würde bis auf einen gewissen Punkt schon eine gegenseitige amtliche Zollkontrolle erforderlich werden. Ferner wäre mit Eintritt dieser zweiten Periode für solche Industriezweige, welche in beiden Gebieten sich ziemlich gleicher Entfaltung erfreuen, der Verkehr in der Ein- und Ausfuhr gegen Ursprungszeugnisse schon völlig freizugeben, doch natürlich unter Voraussetzung eines gleichmäßigen, die einheimische Industrie wirksam schützenden Zollsatzes an den verschiedenseitigen Gebietsgränzen gegen das Ausland. Mit Beginn dieser Periode würde demnach der freie innere Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich im Wesentlichen schon eintreten.

Zugleich wäre auch die weitere Ausbildung des gemeinsamen Schiffahrtssystemes, die Anbahnung einer gemeinsamen Handelsvertretung im Auslande und überhaupt einer Gemeinsamkeit in der gesammten Handelspolitik vertragsmäßig festzusetzen. Einer Verständigung über eine gemeinsame Handels- und Schiffahrtspolitik bedarf es namentlich schon deshalb, damit von der einen und andern Seite nicht sich widerspre-

hende Schiffahrtsverträge abgeschlossen werden. Zu dem Ende könnte allerdings jedem von einem Theile zu schließenden Handels- und Schiffahrtsvertrage, und so weit möglich nachträglich den schon bestehenden Verträgen eine Clausel beigefügt werden: „daß die besonderen Begünstigungen, welche Oesterreich und die übrigen deutschen Staaten unter sich einführen, keinen Anspruch irgend einer Art zu Gunsten des fremden Staates begründen.“ Dieß wären wohl die den Verhältnissen angemessenen Grundlinien, innerhalb deren die Zollcommissarien behufs des Abschlusses des Hauptvertrages sich frei zu bewegen, auf welche sie sich aber auch zu beschränken hätten. Die Zollvereinigung selbst schon in den ersten Vertrag mit einzuschließen, wie wünschenswerth auch in principieller Hinsicht, scheint doch aus praktischen Gründen nicht zulässig, schon weil es schwierig sein und das ganze Werk unnothiger Weise verzögern dürfte, wenn bereits jetzt ein allgemeines Zollvereinigungs-gesetz auch nur in seinen Grundsätzen und die Modalität in Bezug auf die Zolleinkünfte und ihre Vertheilung aufgestellt werden müßte, ohne daß namentlich in letzterer Hinsicht irgend bestimmte und dafür maßgebende Erfahrungen schon vorliegen.

Der letzte entscheidende Schritt, der Uebergang zur völligen Zollvereinigung, bliebe demnach einem neuen Vertrage vorbehalten. Es wird sich dann erst herausstellen, ob noch während eines bestimmten Zeitraumes eine Zwischenzolllinie bestehen bleiben soll, wegen der verschiedenen inneren Besteuerung des Einkommens und der Verbrauchsgegenstände, der Regale &c. &c., für welche vorher eine Ausgleichung gefunden werden muß.

Es muß endlich auf die Beziehungen Oesterreichs

zu Italien hingewiesen werden. Dieselben können nach keiner Richtung irgend ein Hinderniß der österreichisch-deutschen Zolleinigung abgeben. Die geographischen Verhältnisse zwischen den österreichischen Kronländern gegenüber dem lombardisch-venetianischen Königreiche sind der Art, daß alle Waaren, die in den einen oder den andern Theil der Monarchie eingeführt und dort verzollt werden, bis auf sehr geringfügige Ausnahmen in dem einen oder dem andern Theile auch verbraucht werden. Die Einnahmen auf den beiderseitigen Zollämtern entsprechen deshalb ziemlich genau dem Verbrauchsverhältnisse an fremden Waaren in beiden Gebieten. Die Berechnung in zolladministrativer Hinsicht ist also leicht und ohne Kosten ausführbar. Deshalb haben sich die Herzogthümer Parma und Modena zwar dem ganzen österreichischen Zollverbände angeschlossen, allein in administrativer Beziehung stehen sie nur in engerer Gemeinschaft mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche zur Ausgleichung und Vertheilung der gemeinsamen Zolleinkünfte. Es kann daher ein solches Verhältniß unabhängig und selbstständig neben der Begründung der großen österreichisch-deutschen Zolleinigung bestehen.

Im Vorstehenden sind die Grundzüge des diesseitigen Planes zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zolleinigung zwar nicht erschöpfend, aber doch so weit dargelegt, als es zum vollen Verständnisse desselben und zur Ermessung seiner Tragweite nöthig scheint. Der ganze Plan läßt sich seinem Wesen nach in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Allseitige unmittelbare Reform des Zollwesens, wie in Oesterreich so auch in den verschiedenen deutschen Handelsgebieten im Sinne eines rationellen Schutzzollsystems zu dem Ziele, den Abschluß der Zoll-

einigung zwischen Deutschland und Oesterreich zu erleichtern und zu ermöglichen.

2. Zur Verständigung über die geeigneten dahin führenden Wege und Maßregeln, sowohl was das möglichst gleiche Zolltariffsystem gegen das Allen gemeinsame Ausland, als was die gleichartigen, zweckmäßigen, gleich strengen und correcten Erhebungsnormen betrifft, tritt binnen kürzester Zeit eine allgemeine Zollconferenz zusammen, zu welcher Oesterreich und die verschiedenen deutschen Handelsgruppen ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter mit genügender Vollmacht absenden.

3. Außer diesem allgemein leitenden Zwecke liegen dieser Zollconferenz noch folgende Aufgaben zu erfüllen ob:

- a) Sofort alle thunliche wechselseitigen Erleichterungen im Gränzverkehre, bei der Ein-, der Aus- und der Durchfuhr, sowie in der Gränzbewachung einzuleiten.
- b) Die Fluß- und Seeschiffahrt nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln; gleiche Behandlung der Schiffe auf den Flüssen und in den beiderseitigen Häfen.
- c) Erleichterungen im gegenseitigen Austausch der eigenen Erzeugnisse anzubahnen, indem bei solchen, welche durch einen gleichen Gränzzoll gegen das allgemeine Ausland und die fremde Concurrenz zu schützen sind, und die sich daheim einer ziemlich gleichen Ausbildung erfreuen, allmählich bis zu völliger Zollfreiheit im Innern vorgegangen werden kann. Alle einheimischen Roherzeugnisse, Nahrungstoffe und verschiedene Halbfabrikate werden dagegen dem zollfreien Austausch sofort übergeben bei der Ein- und der Ausfuhr. Hinsichtlich

der Halbfabrikate und Fabrikate eigener Erzeugung, welchen freier Zugang anfänglich unter Begleitung von Ursprungszeugnissen gegenseitig gewährt werden wird, müssen jedoch die schützenden Zölle auf die gleichartigen Waaren des Auslandes festgestellt werden.

Auf solche Weise kann stufenartig bis zur völligen Ausbildung eines einheitlichen freien Handelsgebietes für alle einheimischen Erzeugnisse vertragsmäßig vorgeschritten werden, wobei vorläufig noch jeder Theil sein eigenes Finanzwesen behielte.

- d) Eine Verständigung auch über die einer gemeinsamen Handels- und Schifffahrtspolitik nach außen zum Grunde zu legenden Principien, sowie über den Modus einer gemeinsamen commerciellen Vertretung im Auslande und gemeinschaftlichen Abschlusses von Handelsverträgen.
- e) Eine weitere Vereinbarung in Bezug auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen, Handelsstraßen, Dampfschiffahrtslinien u. s. w. einzuleiten.
- f) Endlich Vorbereitung und Erzielung eines allgemeinen österreichisch-deutschen Zolltarifs.

4. Der genannten Zollconferenz oder, bestimmter ausgedrückt, der für mehrere Jahre ständigen österreichisch-deutschen Zollcommission wird die Befugniß eingeräumt, behufs der geeigneten Durchführung ihrer Aufgaben Specialcommissionen zu ernennen, Erhebungen zu veranstalten, gutachtlichen Beirath einzuholen und Sachverständige zu vernehmen.

Zum Schlusse bleibt nur noch die eine wichtige Frage zu erörtern übrig: In wessen Hände denn die Anbahnung und die geeignete Leitung des ganzen

Vollzuges des Zolleinigungswerkes füglich gelegt werden könne und solle?

Die einfache natürliche Antwort wird durch die Bundesverhältnisse selbst angedeutet: In keine andern Hände nämlich, als in die der als deutsches Centralorgan bestellten Bundescommission, deren Competenz in dieser hochwichtigen Frage unzweifelhaft aus dem Bundesrechte hervorgeht.

Diese Competenz ist jedoch nicht nur im Rechte, sie ist auch in der Zweckmäßigkeit, ja in der Natur und Nothwendigkeit der Dinge begründet. Die geeigneten Maßregeln zur Anbahnung und Herbeiführung der handelspolitischen Einigung als einer allgemeinen deutschen Angelegenheit müssen lediglich von dem Centralorgane ausgehen, auch können sie Niemand zweckmäßiger als seiner Obhut anvertraut werden.

In diesem Sinne stellt die kaiserlich-österreichische Regierung einen bestimmten Antrag an die provisorische deutsche Bundescommission, dahin lautend: „Es möge derselben gefallen, sofort eine Zollconferenz aus Bevollmächtigten deutscher Staaten zur Berathung der Zoll- und Handelsfrage zu veranlassen.“

Ohne den Maßnahmen der provisorischen Bundescommission vorzugreifen, spricht die österreichische Regierung die Ansicht aus, daß dieser Zollcongrès zu Frankfurt a. M., dem Sitze der provisorischen Bundescentralcommission, zu versammeln wäre. Auch dürfte es als zweckmäßig erscheinen, in der Hauptsache nur die verschiedenen deutschen Zoll- und Handelsgebiete bei der Zollconferenz vertreten zu lassen, und zwar so viel thunlich nach dem Umfange und der Bedeutung der Gebiete, wobei es jedoch jedem deutschen

Staate unbenommen bleiben müßte, seine Repräsentanten bei der Zollconferenz zu haben, um Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben, und die Interessen des Staates zu wahren.

Die kaiserliche Regierung verhehlt sich übrigens nicht, daß, wie stets und überall in föderativen Staatsverhältnissen, auch in dem vorliegenden höchst wichtigen Falle die Freiwilligkeit das Meiste für Vollbringung des großen Werkes der Zolleinigung thun muß; sie hegt aber auch die feste volle Zuversicht zu allen deutschen Regierungen, daß sie geneigt sind nach Kräften mitzuwirken, und daß sie daher diese Vorschläge sofort auch in die ernsteste Erwägung ziehen und der genauesten umfassendsten Prüfung unterwerfen werden. Denn es sind Vorschläge, welche ein festes unlösbares Band um alle deutsche Staaten zu schlingen, die Wohlfahrt ihrer Völker sicher zu begründen, und für ganz Deutschland einen neuen, heilvollen Zustand herzustellen beabsichtigen; — Vorschläge, ohne deren wesentliche Verwirklichung die dauernde gesellschaftliche, ökonomische und politische Befriedigung Deutschlands für unmöglich gehalten werden muß, durch deren glückliche Erfüllung dagegen Deutschland und Oesterreich ohne Zweifel unermesslich gewinnen werden an Wohlfahrt und Kraft. — Auf diesem Gebiete, sowie überhaupt in der Auffassung der deutschen Politik von der volkswirthschaftlichen Basis aus, liegen die innigsten Ausgleichungspunkte für die Differenzen und die Zerwürfnisse, liegt wohl selbst der Angelpunkt für eine mögliche zweckmäßige Regelung aller österreichischen und deutschen Verhältnisse.

Wien, am 30. December 1849.

(Gezeichnet:) v. Brud m. p.

Beilage.

Die bei der Revision des österreichischen Zolltarifs leitenden Grundsätze nebst Erläuterungen.

Wenn ein mangelhaftes Zollsystem gründlich verbessert, oder wenn ein neues Zollgesetz für neue Verhältnisse aufgestellt werden soll, so sind dabei zwei wesentliche Momente zu trennen. Einmal kommt es auf die leitenden Gedanken an, welche zu bestimmen nur einer Commission anvertraut werden kann, aus Männern zusammengesetzt, die befähigt sind, den ganzen Volks- und Staatshaushalt zu überschauen und die Verschiedenheit der Interessen zu erfassen. Mit dem zweiten Moment der genauen Feststellung der einzelnen Tarifpositionen verhält es sich anders. Hier müssen die Einzelinteressen die sorgsamste Beachtung finden, wozu der speciell sachverständige Beirath unerlässlich ist, damit jeder Zollsatz im allgemeinen Systeme sich durch das wirkliche Interesse der Erzeugung und des Verkehrs rechtfertige. Auf diese Weise geht die Revision des österreichischen Zolltarifs vor sich. Die betreffende Revisionscommission hat auf Grund umfassender Vorarbeiten zuerst den Plan festgestellt, nach welchem sie den Zolltarif und die Vorschriften im Zollwesen entwirft, um ihre Arbeiten auf eine feste Grundlage zu stützen und den einheitlichen Gesichtspunct im

ganzen Umfange derselben festzuhalten. Bei der Gliederung des Tarifs faßte sie die verschiedenen Gegenstände in einzelne Gruppen so zusammen, daß jede ein in sich abgeschlossenes Gebiet industrieller und commercieller Thätigkeit umfaßt. Sie theilt die Gegenstände einer Gruppe in einzelne zuvörderst dem praktischen Bedürfnisse entsprechende Kategorien mit möglichster Beachtung der wissenschaftlichen Unterscheidungsgründe, wobei sie eben so sehr die Zerspaltung in allzuvielen Tariffaße als das Zusammenwerfen vieler nach ihrem Werthe und der darin enthaltenen Arbeit nicht zu vereinander weit abstehender Gegenstände in einen Tariffaß zu vermeiden trachtet. Hierauf werden auf Grund der seit Jahren angesammelten Vorarbeiten die durchschnittlichen Preise der in einem Tariffaße vereinten Objecte festgestellt, und mit Erwägung der in den vorzüglichsten Handelsstaaten bestehenden und neuerlich in Deutschland vorgeschlagenen Tarifbestimmungen sowie der Waarenpreise im Auslande die den ausgiebigen Schutz der inländischen Arbeit bezweckenden Tariffaße berathen. Nachdem so für den einzelnen Fall ein bestimmtes vorläufiges Ergebnis erzielt worden, beginnt die Enquête, nach deren Ergebnis dann schließlich der Zollfaß festgestellt wird.

Jene Grundsätze, über welche die Commission sich fast durchaus mit Einstimmigkeit geeinigt hat, sind:

1. Ihre Aufgabe umfaßt die Regelung a) des Ein-, Aus- und Durchfuhrtarifes im Verkehre mit dem Auslande; b) der Nebengebühren, namentlich des Zettelgeldes; c) die Frage, ob und welche Gebiets-theile aus dem allgemeinen Zollgebiete auszuscheiden wären, und bejahenden Falls die Regelung ihrer Zollverhältnisse. (Die temporäre Regelung der Zwischen-

zölle gegen Ungarn fällt durch die baldige Aufhebung der Zwischenzolllinie fort.)

2. Als leitender Gedanke hat der Commission die Festhaltung eines hinreichenden Schutzzollsystems zu dienen. Ein- und Ausfuhrverbote sind aufzuheben.

3. Die Höhe des Zollsatzes ist von Fall zu Fall nach dem Principe des ausreichenden Schutzes der inländischen Arbeit zu bemessen; in die sonst gebräuchliche Festsetzung einer durchschnittlichen, nach Procenten des Werthes sich richtenden Höhe desselben ist nicht einzugehen.

4. Der Ausfuhrzoll auf Fabrikate soll eine bloße Controlsabgabe und auch sonst die Ausfuhr in der Zeit und Art des Uebertrittes über die Zolllinie erleichtert werden. Die bestehenden Ausfuhrverbote auf gewisse Rohstoffe zum Gebrauche der Industrie sind durch entsprechende Ausfuhrzölle gegen das nicht vereinte Zollgebiet zu ersetzen.

5. Das System der Differentialzölle nach Verschiedenheit des Ursprungs der Waaren oder der Schiffe, auf denen sie transportirt werden, und der Ausfuhrprämien ist nicht anzunehmen. Rückzölle sind nur im äußersten Falle vorzuschlagen, wohl aber sind Zollabstufungen nach dem verschiedenen Werthe einer und derselben Waare oder nach der ihre Concurrenz erleichternden Art des Transportes rätzlich⁵⁾.

⁵⁾ Obiger Grundsatz hat in Rücksicht auf die eigenthümlichen Grenzverhältnisse Oesterreichs, die z. B. ein österreichisches System von Differentialzöllen kaum ausführbar erscheinen lassen, seine volle Wichtigkeit. — Die Commission beantragt in einzelnen Fällen Rückzölle, namentlich bezüglich der Leinwand. Die Gründe

6. In der Regel ist das Gewicht, und zwar in der Ein- und Durchfuhr das Netto-, in der Ausfuhr das Sporcogewicht als Maßstab der Zollbemessung anzunehmen; die rechnungsmäßige Reduction des Nettogewichtes aus dem Sporcogewichte durch Festsetzung gesetzlicher Taren ist zu gestatten.

7. Als Gewichtseinheit ist der Zollvereins-Centner (unter dem Namen Zollcentner) anzunehmen, jedoch vorläufig der Zoll auch nach dem niederösterreichischen Centner anzugeben.

8. Waaren dürfen ohne Angabe ihrer Benennung und ihres Nettogewichtes gegen Verichtigung des höchsten Gewichtszolles nach dem Sporcogewichte ein- und aus- und bedingnißweise auch durchgeführt werden.

9. Die Zahl der Zollbefreiungen ist zu erweitern:

- a) durch Nichteinhebung aller Zölle bis zu einem Kreuzer;
- b) durch Befreiung einiger Gegenstände des ländlichen Verkehrs und täglichen Bedürfnisses, die

welche im Zollvereine für Rückzölle besonders auf Baumwollenmanufakte in Folge der dort zu erhöhenden Twistzölle sprechen, fehlen in Oesterreich, oder sie richten sich vielmehr umgekehrt dagegen, insofern hier die Garnzölle erniedrigt, der Zoll auf rohe Baumwolle aber aufgehoben, mithin die Besteuerungslast für die Baumwollenmanufaktur nicht, wie im Zollverein erhöht, sondern ermäßigt werden soll. Auch deckt die österreichische Baumwollspinnerei den Garnbedarf der eigenen Manufaktur in weit höherem Grade als dies im Zollvereine der Fall ist, wo die Spinnerei verhältnißmäßig bisher eine geringere Entwicklung zeigt.

nicht geeignet sind, den Gegenstand eines größeren Handelsverkehrs zu bilden;

- c) durch Befreiung der Ausfuhr aller Colonialwaaren und aller anderen Gegenstände unzweifelhaften ausländischen Ursprungs vom Ausfuhrzolle.

10. Die Verzollungsbefugnisse der Ämter sind zu erweitern, und zwar:

- a) hat der Unterschied zwischen Hauptzollämtern und Legstätten ganz aufzuhören;
- b) sollen die Commercialzollämter selbst die den Legstätten vorbehaltenen Waaren (deren Zahl möglichst zu verringern ist) bis zur Zolleinheit in Verzollung nehmen dürfen;
- c) dieselbe Befugniß soll den Hilfszollämtern in Ansehung der den Commercialzollämtern vorbehaltenen Waaren eingeräumt werden, und überdies sollen sie ermächtigt sein, selbst von den, den Legstätten vorbehaltenen Gegenständen kleinere, eine bestimmte Quote des Zolls oder des Gewichts nicht überschreitende Mengen, welche mit der Post anlangen, oder welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, in Verzollung zu nehmen.

11. Die allzuzahlreichen und kleinlichen Unterschiede in den Zollsätzen sind zu entfernen, und wenige wohl abgerundete Zollklassen einzuführen.

12. Da wo es die vor allem zu berücksichtigenden speciellen österreichischen Verhältnisse erlauben, ist sich die thunlichste Annäherung an den Tarif des deutschen Zollvereines zur Pflicht zu machen.

13. Die Revision des zu verfassenden Tarifs soll stets gleichzeitig mit jener des Zollvereinstarifs erfolgen.

14. Was den Gang der Berathungen betrifft, so ist in der Regel bei jedem Artikel eine Enquête durch Einvernehmung von Sachverständigen, da wo es thunlich ist, im Schoße der Commission selbst zu veranstalten. Es sind die Handelskammern, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Vereine anzugehen, daß sie Sachverständige zu diesen Einvernehmungen auswählen; doch bleibt es der Commission unbenommen, außer den letzteren auch andere beizuziehen.

15. Das Ergebnis der Berathungen ist in einem alphabetischen Tarife zusammenzustellen; doch sind die Thatsachen und Gründe, welche zu jedem einzelnen Tariffasse veranlaßten, dergestalt zusammenzufassen, daß deren Veröffentlichung gleichzeitig mit dem Tarife erfolgen kann.

Zum besseren Verständnisse obiger Grundsätze werden noch einige Erläuterungen am Orte sein. Im gegenwärtigen österreichischen Zollsysteme wird der Schutz der Industrie theils durch Einfuhrverbote und prohibitive Einfuhrzölle, theils durch hohe Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote auf verschiedene Rohstoffe zu erreichen gesucht. Diese Ein- und Ausfuhrverbote erfüllen aber bei mancherlei Nachtheilen auch nicht den beabsichtigten Zweck eines wirksamen Schutzes, und sollen daher, insofern sie auf die vermeintlichen Interessen der Industrie gegründet sind, gänzlich aufgehoben werden. An ihre Stelle sollen Zollsätze treten, welche dem inländischen Gewerbefleiß einen ausgiebigen ermunternden Schutz gewähren.

Das Industrie-Uebergewicht Englands und in manchen Artikeln selbst Frankreichs ist zu groß, als daß ihm gegenüber die österreichischen Industriellen sofort einzig und allein ihrer eigenen Kraft oder der freien Concurrenz anheim gegeben werden könnten,

was eben so auch von der Industrie des Zollvereins gilt; bei der geringen Gewöhnung der österreichischen Industrie an den Kampf mit einer klug geleiteten, unermüdlischen fremden Concurrnz würde selbst der plötzliche Uebergang zu einem sehr milden Schutzsysteme nicht rathsam erscheinen. Bei einem wirksamen Schutze dagegen wird jede Gefahr vermieden, und doch schon wegen des gegenseitigen Verhältnisses der Gewerbebezirke und der Gegenden reicher Urerzeugung einer allseitigen kräftigen Entfaltung der weiteste Raum gelassen. In dieser Richtung wird auch der bevorstehende Wegfall der bisher mannigfach hemmenden und lästigen Zollschranken zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Croatien auf der einen Seite, und den übrigen österreichischen Ländern auf der andern sehr günstig einwirken. Ebenso wird bei Regelung des besondern Zolltarifs für Dalmatien jedenfalls den Gewerbezweignissen inländischen Ursprungs eine Begünstigung eingeräumt werden.

Auch diese Momente haben für Deutschland Interesse.

Indem der neue Zolltarif jedoch die auswärtige Concurrnz gesetzlich zulassen will, muß er natürlich auch die inländische Industrie durch thunlichste Entfernung der jetzt auf ihr ruhenden Lasten in den Stand zu setzen suchen, dieselbe besser als bisher zu bestehen, er muß ihr durch Erleichterung der Ausfuhr möglich machen, sich den Theil des Absatzes, den sie vielleicht im Inlande verliert, durch Erweiterung ihres Absatzkreises im Auslande wieder zu ersetzen. Hierin rechtfertigt sich der Grundsatz: in Betreff der Einfuhrzölle auf Rohstoffe und Hülfsmittel der Industrie, so wie der Ausfuhrzölle auf Fabrikate alle nur mit dem

Zustande der Finanzen verträglichen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Einen allgemeinen Satz über die durchschnittliche Höhe des Schutzzolles, den der preussische Zolltarif von 1818 bekanntlich auf 10 Procent des Werthes bestimmte, hat die Commission nicht ausgesprochen, weil jede allgemeine Bestimmung dieser Art, in Procenten des Werthes der Waare ausgedrückt, ungenügend ist. Paßt ein solcher Durchschnittszoll für Waaren, deren Stoff im Verhältnisse zu der darauf verwendeten Arbeit einen geringen Werth besitzt, so ist er viel zu hoch für Waaren aus theuerem Stoffe. Umgekehrt ist der nach dem Werthe für Fabrikate aus theuerem Materiale richtig bemessene Zoll in dem Maße ungenügend, als der Werth des Stoffes im Verhältnisse zu den Verarbeitungskosten sich vermindert. Im Grunde bildet nur das Verhältniß, in welchem der Arbeitswerth bei der im Auslande erzeugten Waare zu der im Zollgebiete erzeugten steht, den richtigen Maßstab der Zollbemessung; dieser ist daher wechselnd von einer Waare zur andern, und es läßt sich darüber kein Durchschnitt festsetzen. Die österreichische Zollcommission läßt sich lediglich durch die Erfahrung und die genaueste Erhebung der Waarenpreise im In- und Auslande leiten, mit gebührender Rücksicht auf alle sonstigen Umstände.

Ebenso glaubte die Commission gegenwärtig keine allgemeinen Anträge in der Richtung auf Differentialzölle und auf Rückzölle stellen zu sollen. Die Frage der Differentialzölle greift tief in das ganze Gebiet der Handelspolitik, sie heischt vielleicht eine andere Lösung, ob man sie lediglich von dem österreichischen Standpunkte oder ob man sie von dem österreichisch-deutschen Standpunkte auffaßt. Auch sind die beste-

henden Handelsverträge hiebei in Betracht zu ziehen, so wie die Schwierigkeit eines Waaren-Differenzzolles, so lange die wichtigsten Seehäfen außer dem allgemeinen Zollgebiete liegen. Uebrigens besteht schon in den Schiffsabgaben eine Differenz gegen solche Staaten, welche die österreichische Flagge ungünstiger als irgend eine andere behandeln. Grundsätzlich wären Differenzialzölle wohl zuzulassen, sofern sie sich besonders zur Herbeiführung einer wahren Reciprocität im Verkehre mit dem Auslande empfehlen sollten. Obwohl Rückzölle im Principe eher zulässig sind als bloße Ausfuhrprämien, so können sie doch zu Unterschleifen leicht mißbraucht werden, zumal in einem Lande, wo der Verkehr sehr im Kleinen und in den verschiedenartigsten Richtungen Statt findet, wo es also Noth thäte, überall die ausgezeichnetsten sachkundigen Zollbeamten zu haben. Diese Schwierigkeit würde sich indeß durch die Zolleintigung mit Deutschland sehr mindern. In soweit die Stoffveredlung eine einfache ist, welche den verwendeten Stoff und dessen Menge leicht wiedererkennen läßt, ist übrigens in Oesterreich bereits dem dringendsten Bedürfnisse genügt.

In dem jetzigen österreichischen Zolltarife liegen der Zollbemessung ganz verschiedene Einheiten zu Grunde. Der natürlichste Maßstab der Zollbemessung wäre der Werth der Waare, wenn nur nicht praktische Schwierigkeiten entgegenstünden, wie die Erfahrung selbst da zeigt, wo der Verkehr in wenigen Zollämtern sich concentrirt und die Zölle gering bemessen sind. Sogar die vereinigten Staaten von Amerika, um der zu niederen Wertherklärung auszuweichen und ihrer Industrie einen wirksameren Schutz zu verleihen, stehen im Begriffe, von dem Werthzoll zum Gewichtzoll überzugehen.

Das Gewicht als Einheit hat den praktischen Vorzug, daß es sich in der Regel am billigsten, schnellsten und sichersten erheben läßt, und dem kaufmännischen Brauche am meisten entspricht. Nur würde, wenn ein gleichmäßiger Gewichtzoll die fremden Manufakturwaaren einer Gattung trafe, der Zweck der Gesetzgebung leiden, nämlich der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz zu ertheilen und der Staatskasse eine möglichst bedeutende Einnahme zu verschaffen, ohne daß das Interesse der Consumenten durch die Höhe der Zölle empfindlich gekränkt werde. Die passende Auskunft gewährt also eine zweckmäßige Abstufung der Gewichtzölle, so daß die Fabrikate selbst einer Gattung thunlichst nach ihrem Arbeitswerthe in verschiedene Classen eingetheilt werden, damit der Schutzzoll für die groben Waaren nicht zu hoch, für die feinen nicht zu niedrig bestimmt werde.

In diesem Sinne beantragt die österreichische Zollcommission im Allgemeinen das Gewicht (nämlich das metrische oder den Zollvereinscentner zur Erleichterung des Gränzverkehrs und zur thatsächlichen Annäherung an Deutschland) als Zolleinheit anzunehmen, und zwar in der Ausfuhr, wo die Zölle nur sehr gering sind, das äußere Sporogewicht, in der Ein- und Durchfuhr aber das Nettogewicht. Letzteres ist sowohl in den Ungleichheiten der Verpackungsart einer und derselben Waare, als auch in den Rücksichten bei der Tarification begründet. Doch kann durch Festsetzung bestimmter Taxen nach Art der Verpackung in den meisten Fällen sich mit Erhebung des Sporogewichtes begnügt, und das Reingewicht durch Rechnung ermittelt werden.

Dadurch, daß die Werthzölle ganz aufhören und das Gewicht die Einheit der Zollbemessung bilden

wird, ist es möglich, dem Verkehre den bisher vermischten Vortheil zuzuwenden, daß Waaren ohne Angabe ihrer Benennung gegen den höchsten Gewichtzoll eingeführt und wenigstens, was Postsendung betrifft, auch durchgeführt werden können.

Die Commission hat überhaupt die thunlichste Annäherung, sowohl in den Principien als in den Zollsätzen an den Tarif des Zollvereines, insoweit solcher nicht selbst der Reform bedarf, als Grundsatz ausgesprochen, die allgemeine Eingangsabgabe, wie dieser auf etwa 15 Silbergroschen per Zollcentner festgesetzt, und eine Revision des Tarifs gleichzeitig mit jener des Zollvereinstarifs in Antrag gebracht. Sie erachtet es für ihre unverbrüchliche Pflicht, bei Regelung des Zolltarifs die in der Verschiedenheit der Handelsgesetzgebung liegenden Hindernisse zur Verschmelzung der beiderseitigen Zollgebiete schon jetzt thunlichst hinwegzuräumen.

Um den österreichischen Tarif so viel möglich zu vereinfachen, geht sie von einem allgemeinen Zoll aus (in der Regel vom reinen Zollcentner 45 kr. in der Einfuhr, 10—15 kr. in der Durchfuhr, und vom Rohcentner 5 kr. in der Ausfuhr), und unterzieht nur jene Waaren einem höheren oder niederen Zollsätze, für welche besondere Gründe sprechen.

Die Commission hat die Entwerfung des Tarifes selbst mit dem Theile begonnen, der einer Aenderung am dringendsten bedarf, und dessen vorläufige Reform geeignet ist, die materiellen Bedingungen der Production, für die einheimische Industrie zu verwohlfeilen, und dieser dadurch den immerhin schweren Uebergang aus dem Verbotssysteme in das Schutzsystem zu erleichtern. Der Tarifentwurf ist für Eisen, Stahl und Eisenwaaren, für die sämtlichen Metallerzeug-

nisse, die Thon-, Steingut-, Porzellan- und Glaswaaren, für Arznei- und Materialwaaren, Specereien, Parfümerien, für chemische Producte und Farbstoffe bereits beendet ⁹⁾.

Schon aus dieser Art, das Werk anzugreifen, dürfte dem Sachkundigen ein gründliches Verständniß der wahren Bedürfnisse der Volks- und Staatswirthschaft einleuchten. Ueberhaupt aber dürften jene leitenden Grundsätze, die sich am einfachsten in der Formel zusammenfassen: „billiger Rohstoff zur Nah-

⁹⁾ Nämlich gegen Ende des Jahres 1849 beim Erscheinen der ersten Denkschrift. Seitdem hatte die Commission bis Mitte Juni 1850 ihre Arbeiten in erster Revision bereits über den gesammten Zolltarif ausgedehnt; es fehlten um diese Zeit nur noch die üblichen Enquêtes in Betreff einzelner wichtiger Tarifpositionen. Nachdem auch diese erfolgt sind, wird die logische und praktisch handsame Zusammenstellung der Tariffätze mit möglicher Kürze und Uebersichtlichkeit vorgenommen und der Tarif in zweiter rascher Revision als Entwurf vollendet werden, welcher dann nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung durch das Ministerium mit umfassender Motivirung der Oeffentlichkeit, wohl auch einem Zollcongresse aus Sachverständigen zur Begutachtung, übergeben werden wird. Es schien nicht angemessen das Ergebnis der ersten Revision hier schon bruchstückweise mitzutheilen. Indes wird die nächste Gelegenheit ergriffen werden, um diese den ganzen Plan der österreichischen Zollregelung und Zolleinigung mit Deutschland zusammenfassende Schrift durch Mittheilung auch des neuen Tarifes zu vervollständigen.

rung und zur Fabrikation bei wirksamem Schutze der einheimischen Arbeit' — sie dürften den wirklichen Bedürfnissen nicht bloß des österreichischen Kaiserstaates, sondern im Wesentlichen auch denen von ganz Deutschland entsprechen, wie denn das Streben nach ihrer Identität mit den im Zollvereinstarife theils schon jetzt obwaltenden, theils vielseitig zu dessen Vervollkommnung gewünschten Grundsätzen in die Augen springt.

Denkschrift des kaiserlich-österreichischen Handels- Ministers über Volkverfassung und Handelspolitik der zollvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland.

Bei Lösung der deutschen Frage sind vor allem zwei Thatsachen festzuhalten: das Streben der deutschen Nation nach engerer Verbindung ihrer Glieder, und das Streben des österreichischen Kaiserreichs nach organischer Staatseinheit seiner Theile. Beide Forderungen beruhen auf einer gleich stark gefühlten politischen Nothwendigkeit. Die neu herzustellende Bundes-Verfassung muß folgerecht beiden Forderungen Genüge leisten; sie darf nichts enthalten, was die organische Staatseinheit der österreichischen Monarchie unmöglich machte, oder was dem gerechten Bedürfnisse der deutschen Nation hindernd im Wege stünde. Daher ist die Umgestaltung der Bundesacte von 1815 unter diesem doppelten Gesichtspuncte durchzuführen und abzuschließen.

Die klare Einsicht in den Satz, daß Oesterreich und Preußen das, was sie an Deutschland geben, nicht selber einbüßen, daß sie nichts verlieren an ihrer ruhmreichen Geschichte, an ihrer europäischen Weltstellung, dagegen alle Bundesstaaten unermeslich gewinnen, wenn Deutschland in seiner Gemeinschaft erstarke, — sie wird das schwierige Werk erleichtern helfen. Die politische Form zu finden, in welcher die historische berechnete

Vielheit und die nothwendige Einheit wirksam zusammengehen können, die den einzelnen Gliedern auch kein Opfer zumuthet, welches das Ganze nicht erheischt, — das ist die Aufgabe.

Die österreichische Regierung glaubt an die Möglichkeit einer glücklichen Lösung dieser großen Aufgabe, wenn die Feststellung der Bundesverfassung, wie es die königlichen Regierungen Baierns, Sachsens und Württembergs in der vorläufig vereinbarten Aufstellung vom 27. Februar d. J. gethan haben, ernstlich versucht wird. Sie hält die für die Revision der Bundesverfassung darin aufgestellten Grundzüge im Allgemeinen als geeignet, eine heillose Spaltung Deutschlands zu vermeiden und diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche die Bundesregierungen der Nation durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 gegeben haben.

Wenn man von verschiedener Seite fortfährt zu behaupten, dieser deutsche Verfassungsentwurf sei principiell mit dem Verfassungsgesetze Oesterreichs vom 4. März 1849 nicht in Uebereinstimmung zu bringen, ja Oesterreich sei durch letzteres thatsächlich aus einer engeren Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten geschieden; so wird nicht bedacht, daß die Verfassung vom 4. März die dauernden historischen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland nimmermehr konnte aufheben wollen, selbst wenn das Recht dazu vorhanden gewesen, und daß die organische Staatseinheit des österreichischen Reiches sich mit den engsten Bundesverhältnissen zu den übrigen deutschen Staaten recht wohl verträgt. Jede Folgerung aus dem Standpuncte der Verfassung vom 4. März gegen althistorische und im Bundesrecht begründete Verhältnisse, die nicht einseitig aufzuheben sind, muß vom Standpuncte des Rechts und der Thatsache zurückgewiesen werden.

Als den wichtigsten Schritt zu der politischen

Einigung Oesterreichs und Deutschlands, gebaut nicht auf der Oberherrlichkeit dieses oder jenes Staates, sondern auf der organischen Einheit der Interessen, als Bürgschaft für eine glückliche Lösung der Wirrnisse, so wie für eine geordnete Entwicklung der inneren Zustände, betrachtet jeder durch Sonderbelange nicht befangene Deutsche, wie jeder unbefangene Oesterreicher, die österreichisch-deutsche Zolleinigung. Deshalb hat Oesterreich, einer alten Forderung der deutschen Nation Gehör gebend und in Berücksichtigung der neuen dringenden Verhältnisse, die Berufung eines mit gehöriger Vollmacht ausgerüsteten Zollcongresses in Frankfurt a. M. durch die Bundes-Central-Commission vorgeschlagen, weil ihm dieser Weg der einfachste und kürzeste, für die Wichtigkeit der Sache entsprechendste schien, und weil die deutsch-österreichische Zoll- und Handelseinigung doch vor allem eine Bundessache ist. Auch schließt der Vorschlag nicht aus, daß auf den Wunsch Preußens in Wien zwischen Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Hannover und einem oder dem andern Vertreter der außer dem Zoll- und Steuervereine befindlichen norddeutschen Staaten Vorverhandlungen gepflogen werden, während der eigentliche Zollcongress sich am zweckmäßigsten in Frankfurt zu versammeln hätte. Schon die Denkschrift vom 30. December wies darauf hin, daß mit Anschluß an die bestehenden Verhältnisse des Zoll- und Steuervereins, eine Verhandlung weniger zwischen Staat und Staat als zwischen den verschiedenen Zoll- und Handels-Gruppen angestrebt werde; sie wollte nicht die Auflösung der vorhandenen Vereine, sondern deren Verschmelzung und Ausdehnung über ganz Deutschland und Oesterreich.

Daß die Competenz der Bundes-Commission bestritten worden, beruht wohl nur auf einem Mißver-

Handweise. In Auer Einladung an die Deutschen Regierungen, sich an dem Zollcongresse zu betheiligen, war die Commission sicherlich berechtigt, und alles Andere stellte die Denkschrift der freien Zustimmung der Betheiligten anheim. Das alte Bundesrecht (wie es aus Art. I der Bundesacte und I und V der Schlußacte hervorgeht) überweist übrigens nicht nur die Zoll- und Handelsangelegenheiten an die Bundesbehörde, folglich auch nach Paragraph 2 der Convention vom 30. Sept. an die Bundes-Commission, sondern will diesen Gegenstand „zur ferneren Bearbeitung deshalb vorbehalten haben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu einer möglichst gleichförmigen Verfügung darüber zu gelangen.“ Allein die Denkschrift wollte die Bundes-Commission nicht entfernt ernächtigt wissen, irgend etwas in der Zollangelegenheit selbst zu entscheiden, im Gegentheil sollte das Werk der Zolleinigung durch Vertrag der Bundesmitglieder zu Stande gebracht werden. Man hat auch die kurze Dauer der provisorischen Bundes-Commission mit der langen Arbeit des Zollcongresses in Verbindung gebracht. Doch davon abgesehen, daß die Competenz sich nach der Gegenwart richtet, hat die Dauer der provisorischen Bundesbehörde mit der Zollfrage gar nichts zu schaffen. Hört diese Behörde auf, so wird die an ihre Stelle tretende die noch unerledigten Geschäfte aufnehmen und fortführen; der Zollcongress braucht sich dadurch in seinen Arbeiten nicht stören zu lassen. Es handelt sich zunächst nur um die gemeinsame Prüfung des Gegenstandes, die Beschlußfassung selbst bleibt dem Entschlusse der einzelnen Staaten vorbehalten, und das vorangestellte Princip der Freiwilligkeit macht die Sache für jeden Staat unverfänglich 7).

7) Der österreichisch-Deutsche Handelsbund soll demnach

Zwischen sind auf Einladung der österreichischen Regierung die Bevollmächtigten der Bundesstaaten in Frankfurt zusammengetreten, sowohl um für die zeitliche Leitung der Bundesangelegenheiten, als auch um zur Einleitung der endlichen Neugestaltung des Bundes das Geeignete zu veranlassen. Nur allseitiges Entgegenkommen kann diese hochwichtige Angelegenheit zum gedeihlichen Ziele führen. Die österreichische Regierung konnte deshalb auch nur mit Genugthuung vernehmen, daß die preussische und die übrigen deutschen Regierungen, welche bei dem Bündnisse vom 26. Mai noch beharren, in der Hauptsache den Beschluß zur Beschickung dieser Versammlung gefaßt haben, „aus dem Gesichtspuncte, daß man kein Mittel unversucht lassen dürfe, um mit den andern deut-

auf dieselbe freie Vereinbarung gegründet werden, auf welcher auch das Unionsbündniß vom 26. Mai beruht, nur daß ihm das volle Bundesrecht unterstügend zur Seite steht und er seine feste Rechtsgrundlage erst in der neuen Bundesverfassung zu sichern sucht, was beides von jenem Bündnisse nicht gilt. In der That können Bündnisse im Bunde nur zulässig sein, sofern sie nicht seinen Zwecken widersprechen oder an seine Stelle treten wollen, Begriff und Wesen des Bundes absorbirend. Deshalb konnte der Zollverein, obwohl Zoll und Handel wesentlich Bundesfache sein sollten, doch als besonderes Bündniß rechtlich ins Leben treten, als ein vorläufiger deutscher Handelsverein, der mit der Zeit, wie auch in den betreffenden Verträgen vorgesehen war, seine Bundeserfüllung finden würde. Mit dem Repräsentativsystem aber verträgt sich der Zollverein schon aus inneren Gründen nicht in seiner bisherigen gestalt- und vertretungslosen Form.

scher Regierungen zu einer Einigung zu gelangen.“ Die Versammlung von Bevollmächtigten aller Bundesstaaten in Frankfurt ist schon an sich eine Thatsache von hohem Belang, und neben der Beschickung derselben durch alle deutsche Staaten steigert jene Zuversicht noch die entgegenkommende Versicherung: „Preußen hege mit den verbündeten Regierungen den ernststen Willen, zu jedem Werke wahrhafter deutscher Einigung die Hand zu bieten, und jeder Vorschlag zu einer Neugestaltung des Bundes, der seiner Grundidee — der Einigung der Staaten nach innen und nach außen, der Schaffung eines Erfasses für das deutsche Reich und Erhaltung des uralten Verbandes der deutschen Nation — entspricht, der im Innern Integrität der Staaten und eine lebendige, durch echte Freiheit getragene Einheit des Volks verbürgt, nach außen der Nation Kraft des Widerstandes gegen die drohende Zerstörung sichert, werde der ernstesten Erwägung sicher sein.“

Ein solcher Vorschlag ist nun sicherlich aber die österreichisch-deutsche Zoll- und Handelsvereinigung, welche in dieser Denkschrift den Hauptzügen nach ihre weitere grundgesetzliche Begründung finden soll. Wenn „der drohenden Zerstörung nur durch ein lebendiges und organisches Schaffen des Neuen“ ein Damm gesetzt werden, und nur die Einigkeit der Regierungen diesen Damm aufbauen kann, nun so möge den Völkern dafür auch die volle sichtbare Bürgschaft durch thätiges rasches Zusammenwirken aller Staaten gegeben werden. Denn ein deutscher politischer Verein muß in unserer Zeit auch zum Zollverein werden, und umgekehrt, oder das eine wie das andere bleibe eine Unwahrheit, eine Täuschung, der Zerklüftung Deutschlands in materiellen wie politischen Anliegen wird nicht abgeholfen und die Zerwühlung der gesellschaftlichen Zustände dauert fort.

Obwohl der bestehende Zollverein auf einer ma-

'Larigkeit und improvisirte Nothwendigkeit des deutschen
 Volkes beruhte, fehlen ihm doch zur Entwiklung die
 geeigneten Organe und Händhaber; eine umfassende
 menschliche Leitung und ständige Einrichtungen; auch eine
 angemessene Organisation. Er habe zwar Zoll-Conse-
 lten von Staatsbeamten, aber keine Verpfändung
 von unerschöpflicher Wirkung. Die Uebereinkünfte der
 Beamten in den Generalconferenzen, die sich wohl wegen
 ihrer geringen Zahl und der gebundenen persönlichen
 Stellung ihrer Mitglieder ganz außer Stande waren,
 ein so wichtiges und mannigfaltiges Gesammtinteresse
 eines so großen Handelskörpers zu vertreten, bestimmten
 lediglich die Zoll- und Handelsgesetzgebung; die An-
 sichten der Einzelstaaten hatten in dem Ausnahmungs-
 bereich eine leere Formalität zu erfüllen. Die öffentliche
 Meinung durchdrang sich von der Wahrheit, daß die
 Zollvereine in ihrer bisher ausgeübten Form keines-
 mehr seinen vollen Zweck erfüllen, den Bedürfnisse
 entgegenzutreten; daß seine Unvollkommenheit, wesent-
 lich auf dem Mangel eines Mittelpunctes für die un-
 erschöpfliche Leitung einer activen nationalen Handelspo-
 litik beruhend, so lange dauern werde, als die Ge-
 samtheit deutscher Gewerbe- und Handelsinteressen
 nicht einer geordneten organischen Vertretung erfreut, wie
 solche England, Frankreich, Nordamerika u. dgl. besitzen.
 Veränderungen des Zolltarifs, in der Regel auf die drei-
 jährige Tarifrevision hinausgeschoben, können selbst in
 dringenden Fällen nur auf schleppeuden Wege herbeige-
 führt, den rascheren Puls schlägen des Handels, den Ge-
 gebnissen der Ernten, den Tarifänderungen anderer Völ-
 ker, den politischen Ereignissen kaum nur langsam gefolgt
 werden. An einer leitenden Centralbehörde, an einem
 ständigen Ausschuss der Zollvereins-Regierungen zur un-
 abhängigen Wahrung der Gesamtinteressen des Han-
 delsvolkes, an jeder organischen Einrichtung und an

jeden vermittelnden Organe fehlt es gänzlich. Wegen dieser Mängel und Unzulänglichkeiten drang man nicht bloß auf die äußere, sondern auch auf die innere Erweiterung des Zollvereins, damit derselbe eine entsprechende Vertretung, sowie eine sichere, vor allem Banken und Schwanken gestützte unumstößliche Rechtsgrundlage im Bundesrechte selbst erlange ⁹⁾.

Mit Rücksicht auf dieses wesentliche Bedürfnis, welchem in dem größern österreichisch-deutschen Zollverbände notwendig abgeholfen werden muß, hat diese Denkschrift daher gerade den Zweck, auf die Bestimmungen hinzuweisen, welche nach Ansicht der österreichischen Regierung zu jenem Ende in die Bundesverfassung aufzunehmen wären.

§. 1.

Alle Bundesstaaten bilden ein durch gleiche Zoll-

⁹⁾ In der That diese Forderung ist unabweisbar; das Fortbestehen des Zollvereines in seiner gegenwärtigen innern Formlosigkeit unmöglich. Die Befugniß auf den Generalconferenzen des Zollvereines, wo nur Beamte erscheinen, einhellige Beschlüsse zu fassen, ist unter schwierigen Umständen so gut wie gar keine: eine einzelne Stimme, die nur einige hunderttausend Einwohner vertritt, vermag die wichtigste Maßregel des Zollvereines zu vereiteln. Jener Forderung kann aber von der preussischen „Union“ aus nicht genügt werden, schon weil diese nur einen Theil der Zollvereinsstaaten umfaßt. Entweder löst sich also der Zollverein auf zu Gunsten der kleineren Union, oder diese geht, wie wir hoffen, mit dem Zollverein in den österreichisch-deutschen Bund auf und der Zollverein gewinnt hiermit seine Bundeserfüllung. Eine andere Alternative gibt es nicht — die Wahl kann, dünkt uns, für den Deutschen nicht zweifelhaft sein.

und Handelsgesetzgebung verbundenes Gebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Die Aussonderung kleiner Gebietstheile aus der gemeinschaftlichen Zolllinie, sowie besondere Bestimmungen über örtliche Einrichtungen zum Frommen des Handels (Niederlagen unverzollter Waaren, Messen, Freihäfen etc.) bleiben der Bundesgewalt vorbehalten*).

Die Aufnahme benachbarter Staaten in den deutsch-österreichischen Zollverband und die allgemeine Regelung ihres Verhältnisses darin geschieht durch Bundesbeschlüsse, durch welche jedoch bestehende derartige Verträge nicht aufgehoben oder einseitig abgeändert werden dürfen⁹⁾.

*) Der Unterschied in den Verhältnissen der Staaten und ihrer einzelnen Theile muß berücksichtigt werden. Ein ausgedehntes Freilagersystem liegt im Interesse des Handels, auch Freihäfen können nicht unbedingt vorhineln ausgeschlossen und jedenfalls könnten die kleinen Eilande der Nordküste, die badischen Gebietsinseln in der Schweiz, das dalmatinische Küstenland nicht wohl dem allgemeinen Zollsystem unterworfen werden.

9) Insoweit bereits vor dem Zustandekommen der österreichisch-deutschen Zolleinigung einzelne benachbarte Regierungen mit dem einen oder andern Bundesstaate Zolleinigungen abgeschlossen hätten, z. B. in Italien, wären mithin die hierdurch entstandenen Verhältnisse gebührend zu beachten, und sie könnten auch für die Folge einseitig durch ein Bundesgesetz nicht aufgehoben werden. Damit jedoch die spätere Aufnahme eines Nachbarstaates in den Zollverband nur mit thunlichst allgemeinem Einverständnisse der zollvereinten Staaten geschehe, dürfte sich vielleicht die Bestimmung empfehlen, daß das betreffende Bundesgesetz wie ein Verfassungsgesetz zu Stande kommen müsse. Art. 14 der Münchener Uebereinkunft sagt nämlich: „In folgenden Fällen

§. 2.

Im Innern der gemeinschaftlichen Zolllinie ist der Verkehr frei, mit alleinigem Vorbehalte der wegen innerer Verbrauchssteuern und Finanzmonopole ¹⁹⁾ bestehenden oder gestatteten Beschränkungen*).

§. 3.

Die Regelung der Ein- und Ausfahr-, Rück- und Durchgangs-Zölle steht ausschließlich der Bundesgewalt zu.

^{*)} In Betracht, daß die Verschiedenheit der Lebensweise und der gemeinen Bedürfnisse der Einführung gleicher Verbrauchsabgaben noch sehr im Wege steht, kann auch die Aufhebung aller Binnenzölle, zumal der Uebergangsabgaben, in der Bundesverfassung nicht unbedingt ausgesprochen werden. Im Zollverein kommen trotz allen Anstrengungen für ihre Beseitigung noch Uebergangsabgaben von Wein, Bier, Branntwein, Tabak vor; selbst die Thorsteuern sind eine Art Binnenzölle. kann ein Beschluß des Parlamentes nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen gültig gefaßt werden: 1. Bei Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes. 2. Bei Ausnahme neuer Mitglieder in den Bund. 3. In Religionsangelegenheiten.

²⁹⁾ Wie wünschenswerth auch die gänzliche Beseitigung der Finanzmonopole erscheinen mag, sie bilden doch sehr ausgiebige Finanzquellen, die zur Zeit schwer zu ersetzen sind; so trägt das Tabakregal Oesterreich an 11 Millionen Gulden netto ein. Sonst bilden in Deutschland nur noch Salz, Spielkarten und Kalender Finanzmonopole. Dagegen wäre die Einführung neuer Monopole unter keinen Umständen und um so weniger zu gestatten, als sie stets auf den Verkehr beschränkend wirken und als das gleiche finanzielle Resultat durch eine mit dem Eingangszölle combinirte Productions- oder Verkaufsabgabe von dem Verbrauchsgegenstande zu erzielen ist.

§. 4a

Die Bundesgewalt, in Ausübung ihrer Befugniß zur völkerrechtlichen Vertretung des Bundes in internationalen handelspolitischen Verhältnissen, hat Handels-Consula: im Auslande zu bestellen mit der Verpflichtung, die Angehörigen aller zollvereinten Staaten ohne Unterschied zu vertreten und deren Verkehrs-Interessen zu wahren, sowie ferner das Verhältniß festzusetzen, in welchem die Handels-Consuln der Einzelstaaten zu denen des Bundes stehen sollen*).

§. 5.

Die Bundesgewalt ist ausschließlich befugt, mit fremden Staaten Handels- und Schiffahrts-Verträge, welche den ganzen Bund umfassen und alle Staaten gleichmäßig verbinden und berechtigen, abzuschließen.

Derartige Verträge, welche von den Einzelstaaten mit fremden Ländern eingegangen werden, dürfen den Verträgen des Bundes nicht widersprechen.

§. 6.

Die Bundesgewalt überwacht und ordnet den Handel im Innern des Bundes, sowie den Handel, die Schiffahrt und den Verkehr des Bundes mit dem Auslande ¹¹⁾.

*) Den Einzelstaaten darf das für manche sehr wünschenswerthe Recht, ihre Angehörigen durch besondere Consuln in Handelsbeziehungen vertreten zu lassen, nicht entzogen werden; jedoch wird es nöthig, die Consulate in näher Beziehungen zu einander zu setzen und ihr gegenseitiges Verhältniß durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmen. Auch dürfte sich empfehlen, die Consuln einzelner Staaten als Bundes-Consuln zu bestellen.

11) Die Handels- und Schiffahrtsgesetze der Einzelstaaten dürfen mithin, wie ihre besonderen Verträge, weder mit der bestehenden noch mit der zukünftigen Bundesgesetzgebung irgend im Widerspruche stehen; sie könnten in derselben nur eine Ausnahme bewirken, insofern sie die verfassungsmäßige Zustimmung der Bundesgewalt erlangt hätten.

§. 7.

Die Bundesgewalt hat die Oheraufsicht über die Anstalten für den Verkehr, die Schifffahrt, die Post, Eisenbahnen, Telegraphen, im ganzen Umfange des Bundes; ohne sich selbst in die unmittelbare Verwaltung derselben einzulassen.

Die Seeschifffahrts-Anstalten unterstehen den Küstenstaaten, welche für deren Benutzung Abgaben erheben dürfen. Diese Abgaben, welche der Controle der Bundesgewalt unterliegen, sollen die Kosten der Erhaltung solcher Anstalten nicht überschreiten.

Der nämliche Grundsatz findet Anwendung auf die Flußschifffahrt und die Flußzölle, überhaupt auf die Begegelder, deren allgemeine Regelung unter billiger Entschädigung derjenigen Staaten, welche dabei große Geldopfer zu bringen haben, zu bewirken ist.

§. 8.

Die Bundesgewalt hat die Zollverwaltung in allen Ländern des Bundes zu überwachen und die Ausführung aller bezüglichen Bestimmungen zu controliren *).

§. 9.

Der Reinertrag der gemeinschaftlichen Zölle und Abgaben wird, nachdem die durch die Bundesgewalt auszuschreibenden Matricularbeiträge der Einzelstaaten aus den Zolleinkünften vorweg entnommen worden sind, unter die zollvereinten Staaten vertheilt **).

§. 10.

Der Bundesgewalt steht ein Bundesrath für Handel- und Schifffahrt vorbereitend zur Seite. Demselben liegt ob: die Prüfung der Grundsätze, auf denen die Handelspolitik des Bundes zu beruhen hat; die

*) Jetzt wird die gegenseitige Controle von den Staaten des Zollvereines geübt; die allgemeine Controle durch die Bundesgewalt ist einfacher.

***) Der Maßstab der Vertheilung muß durch die Erfahrung an

Untersuchung der Hemmnisse für Handel und Verkehr im Innern der verbündeten Staaten; die Prüfung der

die Hand gegeben werden, jedoch eine gewisse Stätigkeit behaupten ¹²⁾.

Dem Zollvereine gegenüber begründete früher Hannover auf die Nachweisung eines erheblichen Mehrverbrauches an Caffee, Zucker, Tabak, fremden Wollen und fremden Manufacturwaaren, dann wegen angeblichen Verlustes an Durchgangszöllen den Anspruch auf Gewährung besonderer Entschädigung in Form eines Präcipuum aus den gemeinschaftlichen Zolleinkünften. Der Zollverein ging auf dieses Ansuchen nicht ein, indem nicht alles, was an den hannoverschen Gränzen verzollt wird, auch im Lande zum Verbräuche gelange, nach der Vereinigung der stärkere Verbrauch der Fremdartikel we-

¹²⁾ Aus diesem Grunde dürfte sich die Bestimmung empfehlen; daß der einmal bundesgesetzlich festgestellte Bertheilungsmaßstab nur so wie ein Verfassungsgesetz mit zwei Drittel der Stimmen verändert werden könne. Als Regel möchte die Bertheilung des reinen Ueberschusses nach der Kopfzahl gelten, mit der Beschränkung jedoch, daß auf eine Reihe von Jahren zur Ausgleichung für manche Städte und Länder zumal an der Seeküste ein Präcipuum bewilligt, für andere jener Maßstab erst nach einem bestimmten Zeitpunkte zugestanden würde. Um des großen Zweckes Willen dürfte man sich zu einer solchen zeitweiligen Beschränkung verstehen, welche auch geeignet wäre, Hannovers finanzielle Bedenken zu heben. — Gewiß aber ist, daß die Handhabung der Handelspolitik sich im Interesse der Gesamtheit, somit auch der Binnenstaaten, viel besser und unabhängiger gestalten wird, wenn sie ihre Ausgaben voraus aus den Zolleinkünften bestreiten kann, als wenn sie lediglich auf Matrikularbeiträge angewiesen bliebe, deren Unzulänglichkeit die Erfahrung constatirt hat.

Handels- und Schiffahrts-Verträge der einzelnen Staaten, inwiefern sie dem gemeinsamen Systeme entgegen

gen natürlichen Imports vieler vereinsländischer nicht fortbauern würde, die Durchgangszölle sich aber größtentheils in Eingangszölle verwandeln würden. Es ist von Hannover wohl zu beherzigen, daß die Zolleinkünfte verhältnismäßig im Zollvereine, ja selbst theilweise in Oesterreich trotz seines bisherigen Zollsystems mehr zunehmen als im Steuervereine, daß überhaupt in Staaten mit blühenden Gewerben der Colonialwaaren-Verbrauch in höherem Maße wächst als in sogenannten Ackerbaustaaten, zu welchen Hannover sich rechnen will. Zudem würde die günstige Lage der Küstländer bei höherem Zollsätze ohne Zweifel in weit größerem Maße als schon bisher der Fall war, zur Anlage von Zuckerraffinerien, von Tabakfabriken, Twist- und Flachspinnereien locken, denen fortan ein ungeheures Gebiet zum freien Absatze offen stände. Derlei naturgemäße Fabrikanlagen in unmittelbarer Nähe der großen Seemärkte würden sicher noch ganz andere Ergebnisse liefern, als im tiefen Binnenlande. Das alles würde den Küstländern vorzüglich zu Statten kommen und ihrer Gewerthätigkeit, ihrer Schiffahrt, ihrem Handel einen kaum geahnten Antrieb geben. Jedenfalls dürften die reinen Einkünfte Hannovers, bliebe es für sich, in weit geringerem Maße zunehmen, als wenn es sich anschloße. Die Ausfälle an Steuern aber, welche durch die gegenseitigen Befreiungen der inländischen Erzeugnisse von den Eingangszöllen entstehen würden, an sich ohne große Erheblichkeit, sind gar nicht in Betracht zu ziehen, da die eigenen Staatsangehörigen als Consumenten den Betrag dieser Steuer gewinnen, und zudem die Ersparnisse an Verwaltungskosten denselben überwiegen würden. Dagegen würde durch eine angemessene Regelung der Eingangszölle eine verhältnismäßige Erhöhung der Summe der Zollerträge, ohne Gefährdung anderer Interessen, erzielt werden können.

Zwar verzehrt Oesterreich zur Zeit an ausländischen Waaren, welche vorzugsweise als Einnahmequellen der Zollcassen erscheinen, weniger als das übrige Deutschland; im Zollvereine beträgt der reine Zollertrag 100, wenn er sich in Oesterreich etwa auf 44 beläuft, wogegen freilich die Verwaltungskosten sich hier mehr als doppelt so hoch denn dort erlaufen. Allein die officiellen Nachweise bilden keinen Anhalt für die Ermittlung des wahren Verbrauchsverhältnisses in Deutschland und Oesterreich, und es würde ganz unthunlich sein, darnach den Maßstab für die Vorthellung der Zoll-

genstehen, sowie der neu abzuschließenden Verträge des Bundes; die Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften über alle in seinen Wirkungskreis gehörige Angelegenheiten; die Darlegung seiner Wahr-

revenueu bestimmen zu wollen. Die bisherige Verschiedenheit der Steuersätze und der Verwaltung, der lebhaft betriebene Pischhandel nach Oesterreich, die große natürliche Verbrauchsfähigkeit fast aller Kronländer des Kaiserstaates, die sich selbst in der erstaunlich raschen Zunahme des Verbrauchs einzelner fremder Artikel bei einiger Zollermäßigung kundgegeben hat, die Entlastungen des Bodens, die Gewißheit, daß unter der neuen Zoll- und Handelsgesetzgebung der Verbrauch in Oesterreich um so schnellere Fortschritte machen werde, als er unter den früheren Hemmungen zurückgeblieben ist, alle diese Umstände müssen in Anschlag gebracht werden.

Die ganze Frage hat übrigens gegen früher einen großen Theil ihrer Wichtigkeit verloren. Der Zollverein als solcher hatte, mit Ausnahme der Erhebungskosten keine gemeinsamen Auslagen; er hatte keine gemeinsame Central-Behörde, keine Central-Vertretung, keine gemeinsamen Consuls, keine Flotte zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zu unterhalten; der auf den einzelnen Zollvereins-Staat entfallende Antheil an den Zollvereins-Einkünften floß nicht in eine Vereinskasse, sondern ward ausschließlich für die Bedürfnisse und zum Besten des Einzelstaates verwendet. Ganz natürlich, daß unter diesen Umständen der mehr consumirende Staat sich mit Widerstreben dem Vertheilungsprincipe nach dem Kopf unterzog.

Gegenwärtig stehen die Dinge ganz anders, sofern nämlich die reinen Zolltragnisse vorzugsweise auf Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben der zollvereinten Staaten verwendet würden. Darin, daß ein erheblicher Theil der Zolleinkünfte nicht mehr wie früher in die Cassen der einzelnen Staaten fließen würde, läge offenbar eine billige Ausgleichung, indem die Küstenländer, welche am meisten zu den Zöllen beizubehalten, auch den größten Vortheil von dem Schutze der Flotte, einer wirksamen Consular-Vertretung &c. &c. haben. Mit einem Worte, die Zoll- und Handelsverhältnisse würden sich fortan in Mittel-Europa ganz so gestalten, wie in Frankreich oder in England oder in Nordamerica, und so wenig es dort, in Betracht daß die

nehmungen über die Bedürfnisse und den Stand des Handels und der Schiffahrt, der Hilfsanstalten und Verkehrsmittel; die Vorschläge für die Wahl der gemeinsamen Handelsagenten; die Begutachtung in Fragen über Handels- und Seerecht, über Münze, Maß und Gewicht¹⁸⁾.

Der Bundesgewalt liegt die Pflicht ob, in allen Schiffahrts- und Handelsfachen, sowie über alle Zollbestimmungen, Handels- und Schiffahrtsverträge, Aufstellung und Ernennung von handelspolitischen Vertretern das Gutachten des Bundesrathes einzuholen.

§. 11.

Der Bundesrath für Handel und Schiffahrt besteht aus einem großen Rathe, welcher regelmäßig jedes Jahr zusammenberufen wird, und in Fällen von Wichtigkeit auch außerordentlich von der Bundesgewalt versammelt werden kann, und aus einem Ausschusse, welcher als eine bleibende Berathungsbehörde der Bundesgewalt zur Seite steht. Er hat die Arbeiten für den großen Rath vorzubereiten oder zu vollziehen, die von diesem angeordneten sachkundigen Untersuchungen anzustellen und die in den Wirkungskreis der Bundesgewalt gehörigen Verfügungen zu begutachten.

Zollrevenue zu allgemeinen Zwecken verwendet werden, einem Landestheile oder einem Staate je einfallen wird, ein Präcipuum vor dem andern Landestheile zu fordern, weil es an fremden Artikeln mehr verbräuche, so wenig könnte folgerecht ein solcher Anspruch auch noch dießseits erhoben werden, wenn die Zollrevenue Fortan gemeinsamer Zwecken dienen.

18) Bei der Haltung schiedsrichterlicher Urtheile in wichtigen Handelsfachen dem Bundesrath nicht gleichfalls zugestehen.

unterbreiten. Sie hält den hier vorläufig angebeu-
 teten Bundes-Organismus nicht bloß für möglich,
 sondern auch für geeignet, um allen billigen Wünschen
 zu entsprechen. Jeder Unbefangene wird zugestehen,
 daß nach den hier niedergelegten Vorschlägen die ein-
 heitliche Leitung der Handelspolitik des Bundes auf
 einer sorgfältigen organischen Gesamt-Vertretung der
 Interessen, so wie auf umfassender sicherer Kenntniß
 derselben beruhen würde. Weiteres kam von einem
 Organisations-Pläne nicht gefordert werden; als daß
 auf dem vorgeschlagenen Wege aller Wahrscheinlichkeit
 nach das vorgesteckte Ziel sich vollständig erreichen läßt,
 ohne Mißleitung oder Abirrung besorgen zu dürfen.
 Daß durch die gemeinsame Leitung aller handelspoli-
 tischen Angelegenheiten, durch Eine Zolllinie um einen
 Körper von 70 Millionen, Eine Zollverfassung, Ein Con-
 sularsystem die natürlichen günstigsten Verhältnisse her-
 gestellt und bei ungleich größerer Wirksamkeit für das
 Gesamtwohl auch ungemein viel an Kosten und Kräf-
 ten erspart werden, dadurch zur Linderung der Noth-
 stände einzelner Classen, sowie zur Erhöhung der Wohl-
 fahrt der Gesamtheit mehr als durch sonst etwas bel-
 getragen werden würde, das kann nicht widersprochen
 werden. Alle die Bundesländer, welche sich in ihrer
 bisherigen Getrenntheit durch ihre Zollverwaltung selbst
 noch gegenseitig beeinträchtigten, sie sind endlich durch
 ihre Vereinigung erst im Stande, umfassende Verkehrs-
 Erleichterungen und günstige Handelsverträge abzu-
 schließen und überhaupt eine erleuchtete wirksame See-
 und Handelspolitik durchzuführen.

Welche Handelspolitik werden aber die Ver-
 einigten Staaten von Deutschland und Oesterreich zü-
 gen? Welche Seite der Gesamtheit; wie aller einzelnen

Thelle befolgen können? Wenn die Denkschrift vom 30. December auch Andeutungen über diese Frage enthält, so ging ihr Zweck doch lediglich darauf hin, die Ansichten der österreichischen Regierung über die für Anbahnung der österreichisch-deutschen Zolleinigung zu ergreifenden Maßregeln zu entwickeln und zugleich darzulegen, wie Oesterreich vermöge der Art und Weise seiner im Zuge begriffenen Tarifrevision sich thatsächlich bereits auf dem Wege zu jenem Ziele bewege.

In der Regel mag es bei der jetzigen raschen und großartigen Bewegung des Handels allerdings rathsam erscheinen, die Handelspolitik eines Staates nicht auf allzubestimmte Grundsätze stellen zu wollen. Die Verkehrsbeziehungen der Völker werden durch den Gang der Zeit, die Fortschritte der Industrie, die Wandelbarkeit der Production und die Bedürfnisse des Verbrauchs in ihren Bedingungen unaufhörlich abgeändert. Ein handelspolitisch vorgeschrittener Staat hat keine festgezogenen Normen, er handelt nach den Umständen für sein Interesse. Allein in unserem Falle sollen erst verschiedene Staaten oder doch noch neunfach in Zoll und Handel gespaltene Gebiete sich vereinigen und ergänzen zu einem ganz neuen, mächtigen Handelsbunde, der sofort auf der Weltbühne eine bedeutende Rolle zu übernehmen berufen ist. Oesterreich und der Zollverein waren zwar auch bisher große Handelsgebiete, allein der Lauf ihrer Hauptströme in andere Staaten sowie die vereinzelte Lage zu den wichtigsten Meeren erschwerte ihnen für sich allein eine ganz selbstständige Handelspolitik durchzuführen. Oesterreichs imposante Ländermasse stützt sich unmittelbar nur auf einen Punct am Meere und lehnt sich mittelbar durch die Donau an eine Binnensee; auf die Handelspolitik der Ausfuhrhäfen für sein Elbe- und Weichselgebiet übt es keinen Einfluß. Gleiches gilt vom Zollvereine, der

sich unmittelbar bloß nach dem Binnenmeere der Ostsee abdacht. Im Verkehre dieser Staaten, nicht bloß gegen das gemeinsame Ausland, sondern auch gegeneinander waren die Adern unterbunden, in denen der gesunde, nirgends stoßende Kreislauf des Blutes vor sich gehen soll. Erst der ganz Deutschland und Oesterreich umspannende Verein wird nicht bloß die Elbe, Weser, Ems, Oder ungetheilt und ganz sein nennen, er wird auch die Adria, wie die Nord- und Ostsee umschlingen; und das moralische Gewicht eines 70 Millionen Menschen umfassenden Bündnisses, das politische Gewicht eines Handelsgebietes, wie die Geschichte kein gleiches kennt, wird bald das Uebrige erringen, was ihm zur Erfüllung seiner welthistorischen Aufgabe noch fehlt. Indem dieser Zollbund nach innen den verbindenden Kitt zwischen die Fugen des Neubaus, in die Spalten der Interessen und der geographisch = historischen Verschiedenheiten eingießen wird, wird er nach außen uns befähigen, die jetzige Ungunst unserer Seelage zu überwinden und mittelst einer Kriegsmarine, gestützt auf eine kräftig aufgeblühte Handelsflotte, unsern Handel selbstständig zu entfalten, unsere Küsten und unsere Seeplätze zu schützen. Dann werden aus dem Gewinne des Ganzen auch die kleinsten Glieder die industriellen, mercantilen und finanziellen, vor allem die politischen und moralischen Früchte ernten, die einer so großen Vereinigung entsproßen; denn gewiß, wie die materiellen Belange, so ist auch die Ehre von Staaten und Völkern nie gesichert, ihre internationale Stellung nie selbstständig, wenn es nur vom guten Willen oder vom Interesse fremder Mächte abhängt, wie weit ihr Handel ungefährdet bleiben soll.

Der Gedanke, den mitteleuropäischen Continent zu einem großen Handelsbunde zu vereinigen, und die

Zukunft auf der politisch-materiellen Solidarität der verbündeten Staaten gegen jene Eventualitäten zu sichern, denen die bisherigen Einrichtungen nicht zu begegnen vermöchten, ist nur dann zu verwirklichen, wenn die volkswirtschaftlichen Zustände dieser Staaten wesentlich auf der gleichen Grundlage beruhen. Der bisher noch bestehende Antagonismus der Interessen ist aber kein natürlicher, in dauernden Verhältnissen wurzelnder. Oder wird man die wunderliche Zerissenheit des mitteleuropäischen Ländergebietes für naturgemäß ausgeben wollen? Beruht es auf dem Wesen der Dinge, daß Braunschweig dem Zollverein angehört, Hannover aber nicht? Wie lange ist es her, daß alle diese Gebiete und in den größeren sogar die verschiedenen Provinzen durch Zollschranken von einander getrennt waren? Diese Zersplitterung beruht so wenig auf einem Naturgesetze, daß vielmehr eine einheitliche Handelspolitik und Gesetzgebung für keine andere Nation von gleich hoher Bedeutung sein würde. Im Großen sind die Wirthschafts- und Handelsanliegen ganz die gleichen, und hieran ändert der Umstand nichts, daß die verschiedenen Zweige der nationalen Production noch nicht überall zu gleicher Höhe ausgebildet sind, was gerade durch die Zolleinigung am vollständigsten erreicht werden wird. Vielmehr sind die noch trennenden Zollschranken widernatürlich und darum auf die Dauer nicht haltbar; nur daß, je länger die Unnatur der Dinge waltet, es desto schwieriger wird, ohne Störung zu der Natur zurückzukehren, da politische Sünden mit Wucherzinsen gebüßt werden. Selbst die Verschiedenheit der Verhältnisse in den noch bestehenden Zollgebietsgruppen ist so geartet, daß sie sich durch einen Zollverband zu gegenseitigem Vortheile ergänzen.

Gerade diese wirthschaftliche, diese continentale und maritime Ergänzung und Abrundung, welche durch

den Zusammenschluß der österreichischen, mitteldeutschen und norddeutschen Zollgruppen gewonnen wird, sodann die Größe des dadurch zum freien Austausch aller eigenen oder einmal eingeführten Erzeugnisse erlangten Marktes, beides wird die Handelspolitik dieses mächtigen Zollbundes vereinfachen und eine praktische Verständigung über das leitende Grundprincip derselben herbeiführen. Trotz des kurzen Bestehens des Zollvereines und seiner im Ganzen unzweifelhaft günstigen Wirkungen hatte sich doch bereits ein Zwiespalt der Ansichten über das Zollsystem von der größten Schärfe und Schroffheit in demselben festgestellt, und in der That wäre kaum abzusehen, wie dieser Widerspruch zur wahren Befriedigung beider Theile gelöst werden könnte, wenn der Zollverein auf seine jetzigen, ökonomisch engen und ungenügenden Gränzen beschränkt bliebe, selbst wenn es ihm gelänge, sich einseitig nach der Nordsee auszudehnen. Der Süden und Westen würden sich in ihrer beengten Lage gespornt fühlen immer entschiedener auf ein höheres Schutzsystem zu dringen, die norddeutschen Küstenländer würden immer abgeneigter werden einem solchen Verlangen nachzugeben, weil beide Theile für ihre vorwiegende Thätigkeit bei der fortwauernden Scheidewand gegen den gesammten Südosten keinen genügenden Spielraum erlangten. Gegensätze aber, die nach einem Naturgesetze innerhalb enger Gränzen immer schroffer werden, und entweder zu neuer Spaltung oder zu Unterdrückung des einen Theils durch den andern führen, können durch Erweiterung der Gränzen überwunden und zu einem Höheren vermittelt werden. In dem vereinigten Königreiche der Niederlande waren die vielfach verwandten nördlichen und südlichen Theile zwar durch die gewichtigsten materiellen Bande verknüpft, dennoch reichten diese innerhalb der engen Gränzen zur Vermittlung des in den

Interessen vorhandenen Dualismus nicht aus, und dieser führte weiter und weiter bis zur Wiederabtrennung Belgiens von Holland, die vielleicht nie erfolgt wäre, wenn das vereinigte Königreich der Niederlande einem größeren handelspolitischen Bunde angehört hätte, in dessen weiten Gränzen jene Gegensätze sich auszugleichen und zu versöhnen hinlänglich Raum gefunden hätten. Der Spielraum, den der Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollbund in jeder Richtung der Erzeugung und des Verkehrs nach Osten eröffnete, die volkswirtschaftliche und handelspolitische Ergänzung, welche damit nothwendig verbunden wäre, würde jenem bedenklichen Dualismus der Ansichten und Interessen thatsächlich sofort die Spitze abbrechen, und fortan auf der gewonnenen breiten ökonomischen Grundlage den ungestörten, der Wohlfahrt des Ganzen entsprechenden Ausbau der einheitlichen Handelspolitik gestatten. Darum ist es auch wahrscheinlich, daß die Nordseestaaten unter den in beiden Fällen sonst gleichmäßigen Bedingungen sich weit eher entschließen werden, einem 70 Millionen Bewohner umfassenden österreichisch-deutschen Zollverbande mit verhältnißmäßig wirksamen Schutzzöllen für die Hauptindustriezweige, als dem Zollvereine in seinem gegenwärtigen Bestande beizutreten. In der That, die unbefangenen Freunde der Handelsfreiheit müssen im mitteleuropäischen Handelsbunde einen unendlich wichtigeren Schritt zur wahren Verkehrsfreiheit erblicken, als in der bloßen Ausdehnung des jetzigen Zollvereines über die Nordseestaaten, und gerade bei fest begründeter Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Ansichten müssen sie der wohlthätigen Wirkungen des freien Verkehrs auf einem so umfassenden Territorium so gewiß sein, daß sie aus jenem Schritte viele weitere in gleicher Richtung und endlich den Sieg ihrer Sache ableiten sollten. Andererseits müssen aber

auch die Anhänger eines rationellen Schutzzoll- und Reciprocitätssystems jenem großen Handelsbunde den Vorzug geben, nicht bloß, weil hier die nationale Grundlage die breiteste und umfassendste, sondern auch weil dieser Handelskörper allein im Stande ist, jenes System zur vollständigsten Durchführung zu bringen. Handelsfreiheit und Schutzzollsystem bilden nicht im Principe nothwendige Gegensätze, und der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel kann durch die österreichisch-deutsche Zolleinigung auf befriedigende Weise gelöst werden ¹⁴⁾. Durch diese Einigung wird dem einen

¹⁴⁾ Diese Aussprüche der Denkschrift brauchen wohl nicht gegen die Auslegung verwahrt zu werden, als wollte man damit nach zwei Seiten hin die Achsel tragen, sowohl den seehandelnden Küstenstaaten als den fabrizirenden Binnenländern etwas Verbindliches zu lesen geben. Nicht bloß in der Wissenschaft begründet sich die Ansicht, daß ein rationelles Schutzzollsystem nicht im absoluten Gegensätze zu der wirklichen activen Handelsfreiheit stehe, die wohl zu unterscheiden von der bloß passiven, daß dagegen ein einseitiges Gewährenlassen des fremden Handels die eigene thätige Handelsfreiheit höchlich gefährden könne — hierüber sind unsere neueren Koriphäen der politischen Oekonomie einverstanden — sondern auch die in Fragen der praktischen Handelspolitik in Deutschland am meisten geschätzten Organe, welche nicht bloß Kirchthuminteressen vertheidigen, sprechen sich in ganz gleichem Sinne aus. Wir haben uns an die enge Schnürbrust, in welche die großen Handelsstaaten seit Jahrhunderten den deutschen und österreichischen Verkehr einzuschließen suchten, doch noch nicht so gewöhnt, daß wir das Glück des gefunden natürlichen Herzschlags auf unserem

wie dem andern Principe wesentlich Rechnung getragen, denn je kleiner das Land, desto bedenklicher wird der Schutz Zoll, desto nothwendiger der Freihandel; je ausgedehnter dagegen der eigene Markt, desto größer der innere Wettbewerb; je größer dieser, desto unmöglicher das Monopol, desto niederer die Waarenpreise, desto größer auch die Fähigkeit zum Wettbewerb auf dem

Continent nicht mehr zu würdigen wüßten, daß man noch heute jene ebenso schmerzliche als wenig ehrenvolle Bedrückung unseres Handels mit seltsamer Ironie „das deutsche System der Handelsfreiheit“ nennen und mit den Brocken von Freiheit, die das Ausland im eigenen Interesse uns kürzlich zuwies, wie mit einem „Kleinod der Nation“ prunken möchte. Nach der früheren Lage der Dinge haben freilich die auf sich gestellten agricol-commerciellen Interessen sich gewöhnt, und sie mußten sich daran gewöhnen, in dem möglichst großen freien Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse nach England das non plus ultra aller deutschen handelspolitischen Weisheit zu erblicken und diesem Ziele jedes andere unterzuordnen. Allein unbeschadet des hohen Werthes des Absatzes an Roherzeugnissen der Ost- und Nordseeländer, sowie auch im Süden der adriatischen Gebiete, hat dieser den mitteleuropäischen gedrückten Verhältnissen entsprungene Irrthum doch einer richtigeren Erkenntniß und der ökonomischen Entwicklung selbst weichen müssen. Man weiß jetzt, welcher Art die wahre Handelsfreiheit, die Mitteleuropa sich erst erringen muß, nur sein kann, — das Gegentheil jener trägen und trüglischen Handelsfreiheit, die das, was Deutschland bisher keiner andern Nation verweigerte, doch seinem Handel nicht gewährte, und die man in Bremen ein „System des Handelszwanges“ genannt hat.

Weltmärkte, Auf einem engen Markte wird der Schutzzoll zum Vorrechte der Einzelnen und zur Bürde der Uebrigen; auf einem weiten Markte gleicht sich dies zum Vortheile des Ganzen bald aus, der spornende Schutz erweckt die schlummernden Kräfte zur Thätigkeit, er verleiht den nöthigen freien Spielraum zum Erstarren und gibt dem Auslande gegenüber die fehlende Ebenbürtigkeit. Allerdings begegnet man, auf den Standpunct der Sonderinteressen hinuntersteigend, noch manchen Befürchtungen und Conflicten. Allein war es anders, als man in den dreißiger Jahren zum Abschlusse der Zollvereinsverträge schritt? Unmöglich schien es alle Ansprüche zu befriedigen, und doch sind die Befürchtungen, wenn damals auch noch so weitläufig documentirt, zu Schanden geworden, weil das Unnatürliche der innern Zollschranken und der Trennung schwerer wog als alle statistisch belegten Bedenken. Die nämlichen Erscheinungen wiederholen sich jetzt; wird aber der größere Zollverband nicht auch ein gleiches Ergebniß herbeiführen? Und wenn die inneren Fortschritte des Zollvereines während der letzten Jahre seines Bestandes geringer waren als während der ersten, zeigt sich darin nicht, daß das natürliche Bedürfniß noch unvollständig befriedigt, noch nicht alle Bedingungen der gewerblichen Entfaltung erfüllt waren, so lange der Zollverein, eingeengt zwischen dem Nordwesten und Südosten, getrennt von der Nordsee wie von der südlichen Mittelsee, wesentlich Binnenland blieb und in seinem Verkehre unterbunden war? Nur durch den Freihandel nach innen, durch die harmonische Verbindung und Verschmelzung aller eigenthümlichen Gegensätze gewinnen die Nationen allmählich die Fähigkeit und Kraft, auch den Freihandel nach außen sich zu erringen. Je mannigfaltiger und vielfeitiger jene Gegensätze nach allen Richtungen hin sind,

desto nothwendiger erscheint die Einheit des Handelsgebietes, desto tiefer greift der Schaden einer unnatürlichen materiellen Zerklüftung. Die Wissenschaft hat den scheinbaren Gegensatz von Handelsfreiheit und Schutzzoll überwunden, seitdem sie nicht mehr bei der Abstraction stehen geblieben, sondern zu dem lebendigen Menschen und Volke fortgeschritten ist. Sie will die Handelsfreiheit, aber sie läßt auch Schutz- und Differentialzölle als Mittel dazu, zur industriellen Erziehung, zur Machtentwicklung und als Waffe zu. Alles kömmt nur darauf an, wie man diese Mittel zu handhaben und anzuwenden versteht. Selbstzweck ist so wenig die Handelsfreiheit als der Schutzzoll; beides sind nur Mittel für höhere menschliche und nationale Zwecke. Jedensfalls scheint eine lange Erfahrung dafür zu sprechen, daß wir durch eine die vaterländische Arbeit sorgsam schützende, die Interessen vereinernde Politik eher zur Handelsfreiheit gelangen werden, als dadurch, daß wir auf diesem Gebiete nach außen entwaffnet, nach innen zerrissen bleiben.

Mit Ausnahme des höheren Nordens und des äußersten Südens befindet sich Europa so ziemlich unter gleichen klimatischen Verhältnissen. Auch Fruchtbarkeit und Anbau der europäischen Länder sind im Großen und Ganzen wenig verschieden voneinander, und wegen dieser ziemlich gleichartigen natürlichen Erzeugung ist der Handel mit Lebensmitteln zwischen denselben, abgesehen von einzelnen Dertlichkeiten, von nur mäßiger Bedeutung im Vergleiche mit dem inneren Verbräuche jedes europäischen Landes an eigenen Erzeugnissen; hiermit soll jedoch die hohe Wichtigkeit des europäischen Verkehrs, d. h. des Handels zwischen den höchstgebildeten Völkern, nicht in Schatten gestellt werden. Ferner ist zumal im Westen Europas, in den romanischen und germanischen Ländern, der Grund und Boden längst

vertheilt und durch Anbau oder doch als Weide oder Wald benützt; an arbeitenden Händen ist Ueberfluß, der Arbeitslohn deshalb durchgängig mäßig und in Gegenden, wo es an Gewerbefleiß fehlt, meistens sehr gering. Die fortwährende Zunahme der Bevölkerung bewirkt hier nach Naturgesetzen eine immer größere Zerstückelung des Bodens und hat in manchen Gegenden, wie Schwaben, Franken, Elfaß, Schweiz, Irland, in der Auswanderung einen regelmäßigen Abfluß zu suchen.

Aus dieser europäischen Gleichartigkeit der wirthschaftlichen Grundzustände fließt für die europäischen Staaten die doppelte materielle Nothwendigkeit — die auch sonst im sittlichen, politischen und socialen Fortschritte begründet liegt — einmal den eigenen Gewerbefleiß, den Handel und die Schifffahrt mit aller Sorgfalt zu hegen, und sodann neben dem europäischen Handel auch der Erweiterung des directen Bedarfs-handels mit den von Natur anders gestellten überseeischen Ländern im Osten wie Westen die höchste Fürsorge zuzuwenden. Gilt solches für alle europäischen Staaten, so müssen doch namentlich Oesterreich und Deutschland sich mehr als ein anderes Land aufgefordert fühlen, einem blühenden Gewerbefleiß und der Erlangung eines ihrer Größe und Bildung entsprechenden Antheils an dem Welthandel nachzustreben, um endlich auch reich und unabhängig, mächtig zu Lande und zur See dazustehen. So nur erlangt das ganze, von der Natur so reich begabte Mitteleuropa, gleich England, die sichere Gewähr der Continuität der inneren friedlichen Entfaltung, also die Gewähr dafür, daß es nicht wie im 16. und 17. Jahrhunderte, und wie während der napoleonischen Kriege, aus seiner eben beginnenden Entwicklung wieder in tief zerrüttende Verwirrung zurückgeschleudert werde, aus welcher es selbst nach den äußersten Anstrengungen und

den glücklichsten Siegen nicht einmal seine alten Bestandtheile rettete, während Britannien, das dabei keinen Feind gesehen hatte, aus den jüngsten allgemeinen Friedensschlüssen in vier Welttheilen vergrößert hervorging, und an See- und Gewerbskraft allen anderen überlegener denn je dastand.

Gegen eine solche practische Auffassung der österreichisch-deutschen Handelspolitik sträuben sich im Grunde nur noch vereinzelt, wohl kaum genügend aufgeklärte Anliegen der Landwirthschaft. Allein der Beweis wäre leicht zu liefern von der Unmöglichkeit, in welcher sich die europäischen Völker befinden, ihren höheren Wohlstand auf die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen sicher zu gründen. Alle europäischen Staaten sind bemüht, statt des ausländischen Absatzes den meisten Erzeugnissen ihres Ackerbaues einen inländischen Verbrauch zumal durch Beförderung des Gewerbleißes zu schaffen, und hierdurch eine zahlreiche und wohlhabende sowohl ländliche als stadtgewerbliche Bevölkerung zu erlangen, mit welcher eine entsprechende, in Handel, Schifffahrt und Verkehr beschäftigte Volkszahl sich vereinigt. Aus dem Schutzbedürfnisse des heimischen Gewerbleißes gegen die überwältigende Concurrnz der weiter vorgeschrittenen Industrie des Auslandes folgt aber die möglichste Befreiung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, seien es Lebensmittel oder Urstoffe für den Gewerbebetrieb. Was diese Befreiung noch hindert, muß beseitigt werden, wie nach außen so nach innen. Auf einer solchen Grundlage der Volkswirthschaft stehen in Deutschland, besonders aber in Oesterreich, die bedeutsamsten Fortschritte bevor. Die eigentliche Tragfähigkeit des Bodens hat wegen der vielen darauf ruhenden Lasten und Abgaben bisher noch gar nicht ermessen werden können. Und welche Ver-

luste, welch' beträchtliche Summe von verschwendeten Boden- und Arbeitskräften erwachsen daraus, daß die vielen Frohdienste und sonstigen Leistungen der Landleute den Berechtigten nicht die Hälfte des Preises werth waren, auf welchen sie den Verpflichteten zu stehen kamen. Alle diese agrarischen Hemmnisse und Vergewandungen haben nun aufgehört, der Boden ist frei, und damit eine Grundbedingung für die Herstellung eines natürlichen gesunden Zustandes der Volkswirtschaft erfüllt.

Insofern die europäischen Staaten in ihren Bedürfnissen an Lebensmitteln voneinander beinahe unabhängig, in ihrem Gewerbsbetriebe dagegen in Wettbewerbung untereinander sind, und da jeder denselben Zweck in gleichlaufender Richtung mit dem andern verfolgt und verfolgen muß, wenn er nicht in Wohlstand und Macht zurückbleiben will; so können diejenigen von ihnen, deren Nachbarschaft und gleiche Verhältnisse dazu auffordern, zur wirksamen Verfolgung des gemeinsamen handelspolitischen Zweckes sich nur zu Zoll-, Handels- und Schiffahrtsvereinen ganz zusammenschließen, und sich wechselseitig zu einem großen Handelskörper ergänzen und abrunden. So hätte, um ein Beispiel anzuführen, der österreichisch-deutsche Handelsbund in Beziehung auf Italien, Holland, Belgien und Dänemark die Aufgabe, den völligen Anschluß dieser Länder an das diesseitige Handels- und Schiffahrtsystem zu beiderseitigem Vortheile aus allen Kräften zu fördern. Bloße Zoll- und Handelsverträge bei fortdauernder Getrenntheit der Gebiete sind dagegen eine gefährliche Sache, weil die Erscheinungen auf dem Felde der Volkswirtschaft so wandelbarer Art sind, daß keine menschliche Weisheit die Veränderungen, welche sich darin im Verlaufe weniger Jahre ergeben können, und die Forderungen an die Zollgesetzgebung, welche sich daraus ent-

wickeln, im voraus zu beurtheilen vermag. Gegen gewerbreiche Länder darf sich der österreichisch-deutsche Handelsbund am wenigsten des Rechts begeben, den Zolltarif und die Handelsgesetzgebung zu jeder Zeit so zu regeln und zu verändern, wie es den eigenen Bedürfnissen und Interessen entspricht. Auf der gewerblichen Laufbahn bleibt die Nation zurück, welche zuwarten muß, bis sie von andern überholt worden ist, und diese sich in allen Absatzwegen festgesetzt haben. Es ist daher von entscheidender Wichtigkeit für ihre gewerbliche Blüte, daß ihre Gesetzgebung in der Lage sei und bleibe, mit ihren Maßregeln dem Gange des Gewerbwesens und des Handels jeden Augenblick frei von jeder Vertragsfessel zu folgen, daß sie überhaupt ihrem Gesetzgebungsrechte bezüglich der Einfuhrzölle von den Erzeugnissen anderer europäischer Staaten, im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung in ihren landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelszuständen, sowie auf die wandelbaren Maßregeln dritter Staaten, durch einen Handelsvertrag nichts vererbe.

Ganz anders stellt sich im Allgemeinen das Handelsverhältniß der europäischen zu den überseeischen Ländern. Hier zeigt sich eine durchgreifende, wesentliche Verschiedenheit des Klima, der Beschäftigungen, der Erzeugung und des Bedürfnisses, welche zum regsten vortheilhaftesten Austausch zwischen beiden Theilen auffordert, und zwar so viel thunlich im directen wechselseitigen Bedarfshandel. Jene Länder bedürfen der europäischen Erzeugnisse und wir bedürfen der ihrigen. In Westindien, Brasilien, den La Plata-Staaten, in Chili, Peru u. s. w. wird fast gar nichts fabricirt. Nordamerika ist in ziemlichem Grade Gewerbestaat, jedoch in der südlichen Hälfte aus klimatischen und aus Gründen des gesellschaftlichen Zustandes, namentlich so lange dort die Sklaverei besteht, an einen

fortschreitenden Manufacturbetrieb nicht zu denken¹⁵⁾; die riesenmäßig wachsende Hervorbringung und Ausfuhr von Urstoffen für den Gewerbebetrieb und von Lebensmitteln nach den Tropenländern und nach Europa wird für das unermessliche Land noch lange Zeit der Haupterwerb sein, und das Einfuhrbedürfniß der Vereinigten Staaten an europäischen Fabrikaten trotz des sich rasch erweiternden Gewerbsbetriebes in Neu-England, bei den auf starken Verbrauch gehenden Volksgewohnheiten, von erstaunlichem Umfange bleiben. Im Osten walten ähnliche, wenn auch in sich mehr verschiedenartige Verhältnisse wie im Westen ob, und dasselbe gilt von Ozeanien, wo, namentlich in Süd-Australien und auf Neu-Seeland, die Zustände sich ähnlich wie die nordamerikanischen gestalten.

Allein diese für Europa so günstigen Verhältnisse sind bisher lediglich von England, Frankreich und Holland ausgebeutet worden, insbesondere werden die Gewerbserzeugnisse den andern Erdtheilen vorzugsweise von England und Frankreich geliefert¹⁶⁾. Oesterreich

¹⁵⁾ Indes zeigen sich doch auch im Süden der amerikanischen Union einige beachtenswerthe Ansätze von Manufacturen, und besonders die georgischen Baumwollspinnereien, unterstützt durch die in unmittelbarer Nähe vor sich gehende Erzeugung des wohlfeilen Rohstoffes, bereiten sogar schon den Neuengland-Staaten im Norden einen drohenden Wettbewerb.

¹⁶⁾ In Vergleich mit diesen Ländern spielen Oesterreich und Deutschland wahrlich noch eine sehr untergeordnete Rolle. Die jährliche Ausfuhr Englands an Gewerbserzeugnissen bloß nach Amerika und Westindien beträgt einen Werth von mindestens 200 Millionen Gulden. Auch Frankreich sendet über ein Drittel seiner ge-

und Deutschland waren leider jeder Theil für sich nicht in der Lage, von dem riesigen wechselseitigen Bedarfs- handel zwischen Europa und den übrigen Welttheilen den ihrer Größe und selbst ihrem Verbrauche von über- seeischen Artikeln entsprechenden directen Antheil zu gewinnen. Der deutsche Zollverein konnte nicht genügen, weil er nicht alle deutsche Staaten und die mit den- selben durch natürliche und politische Bande verknüpften Länder umfaßt. Jeder Deutsche und Oesterreicher, vornehmlich aber der Staatsmann muß also den Blick auf jenen Tag richten, an welchem die deutschen Häfen der Nord- und Ostsee und die österreichischen im Süden als Stapelplätze eines großen Handelskörpers sich brü- derlich die Hand reichen werden, weil durch diese enge Vereinigung die Wohlfahrt, die Macht, die Sicherheit Deutschlands und Oesterreichs sich auf festerer breiterer

samtlichen Ausfuhr an Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen, im Werthe von ungefähr 100 Millionen Gulden, außer Wein und Brantwein fast lauter Fabrikate, nach Amerika und Westindien. Jene Länder bilden gleich- sam einen unersättlichen Schlund für europäische Fabri- kate, und die heißeren von ihnen, wie Brasilien, West- Indien, Cuba &c., haben zudem noch ein bedeutendes Bedürfniß an Naturerzeugnissen der gemäßigten Himmels- striche, an Mehl, Salzfleisch, Butter, gesalzenen Fischen u. dgl. m. Die ostindischen Länder der heißen Zone haben in dieser Hinsicht mit den westindischen die ganz gleichen Bedürfnisse, während die australischen Gebiete sich mit der Zeit mehr den nordamerikanischen Zu- ständen nähern werden. Alle diese Länder haben ein unbegrenztes Bedürfniß an europäischen Erzeugnissen, welches nur eine Schranke an dem Verbrauche über- seeischer Produkte in Europa hat.

Grundlage erheben werden, als sie jemals in der Geschichte gehabt haben. Erst wenn der Handels- und Schifffahrtshund zwischen Oesterreich und allen Staaten Deutschlands zu Stande gebracht sein wird, wenn jene reichen Gebiete, über welche fast der gesammte überseeische Bezug der österreichisch-deutschen Mittelländer stattfindet, einer und derselben handelspolitischen Gesetzgebung unterstehen werden, dann erst ist Raum, um eine österreichisch-deutsche Handelspolitik selbstständig und den Interessen der Gesamtheit entsprechend in allen Richtungen durchzuführen, dann erst wird es möglich, die vortheilhaftesten Handelsverträge mit den überseeischen Ländern abzuschließen und für Oesterreich und Deutschland den gebührenden directen Antheil an dem großen Bedarfshandel zwischen Europa und den übrigen Erdtheilen zu erlangen.

Aus dieser Erörterung ergeben sich demnach folgende allgemeine Grundsätze, von denen eine österreichisch-deutsche Handelspolitik nach der Ansicht des österreichischen Handelsministeriums ausgehen dürfte:

1. Sie ist aufzurichten, so wenig auf der agrarischen und einseitig das Land ausschließenden Basis, als auf der gewerblich-prohibitionistischen oder das Land einseitig absperrenden, sondern auf der wahrhaft national-ökonomischen, alle Zweige der Volkswirtschaft ebenmäßig umfassenden Basis; ebenso behält sie fortwährend den Zweck einer gleichmäßigen harmonischen Entfaltung aller dieser Zweige fest im Auge, erkennt dabei jedoch die sorgfältigste Pflege, den wirksamsten Schutz für die Großziehung der heimischen gewerblichen Concurrenzkraft sowohl auf dem eigenen als auf dem Weltmarke als nothwendig an, indem sie darin die Grundbedingung des Aufschwungs nicht bloß der Industrie, sondern auch der Landwirthschaft und des Handels, überhaupt die allgemeine Wohlfahrt gesichert und gewahrt sieht.

2. Die gewerbliche Concurrenzkraft wird sich wesentlich auf die möglichst ausgedehnte Urproduktion, auf die Freiheit des Bodens und der Arbeit, auf die völlig freie Concurrenz im Innern, auf den möglichst wohlfeilen und unmittelbaren Bezug aller Roh- und Hilfsstoffe für die Industrie, endlich auf einen dem Schutzbedürfnisse möglichst genau entsprechenden Zolltarif, überhaupt auf eine angemessene Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung stützen müssen.

3. Vermöge der im Ganzen gleichmäßigen Wirtschaftszustände der europäischen Länder kann der Abschluß von eigentlichen Handelsverträgen (abgesehen von der Schiffahrt) nur mit wenigen derselben von wesentlichem Nutzen sein; dagegen erscheint ein völliger Zollanschluß des einen oder andern Nachbarlandes an den österreichisch-deutschen Handelsbund den Verhältnissen ganz entsprechend und als ein natürlicher Zuwachs an wirtschaftlicher und maritimer Kraft zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele.

4. Die große Verschiedenheit im Klima, in der Erzeugung, in den gesellschaftlichen Zuständen von Europa und den übrigen Erdtheilen empfiehlt einer österreichisch-deutschen Handelspolitik die kräftigste Förderung des Austausches diesseitiger Natur- und Gewerbserzeugnisse mit den überseeischen Erzeugnissen, und zwar im unmittelbaren Verkehre mit den Erzeugungsländern. Maßregeln zu diesem Zwecke erscheinen um so dringender, als der bedeutendste Theil der Zufuhren an Colonialproducten nach Deutschland und Oesterreich in den Händen fremder Staaten ist. Jedoch von einer verspäteten Nachahmung der alten britischen Schiffahrts-Acte oder des französischen Differential-Zollsystems ist nicht entfernt die Rede¹⁷⁾, ein

¹⁷⁾ Mäßige Differentialzölle zu Gunsten der directen über-

Anachronismus soll um so weniger begangen werden, als ja die deutsche Schifffahrt sich eben so wie die österreichische Handelsmarine ohne allen Schutz, aus und durch sich selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen in achtungsgebietender Weise entwickelt hat. In der That, beide Marinen stehen mitbewerbsfähig gegen die Schifffahrt aller anderen Nationen da, und vereint werden sie auch in Zukunft kaum eines andern besondern Schutzes bedürfen als eines solchen, welcher ihnen aus einer starken Kriegsmarine erwächst, die hinwieder aus ihnen selber ihre eigentliche Lebensnahrung saugt.

Nach Aufstellung der allgemeinsten Grundsätze, welche sich der künftigen österreichisch-deutschen Handelspolitik als leitend empfehlen möchten, bleibt noch die

seeischen Einfuhren können indes von jenen Maßregeln im Principe nicht vorweg ausgeschlossen sein, Angesichts der Thatfache, daß mindestens drei Viertel unseres transatlantischen Bedarfes, dem deutschen und österreichischen Eisenhandel mit Fug und Recht gebührend, zum Nutzen fremder Völker uns mittelbar zugeführt werden. Wenn zu dem Ende Mitteleuropa aus dem recht- und schutzlosen Proletariate des Weltverkehrs emporzuheben und ihm die ökonomische Gleichberechtigung mit England zu erringen, auch den mittelbaren Zufuhren an Haupterzeugnissen anderer Erdtheile eine vorübergehende Erschwerung auferlegt würde, so läge darin besonders für Hamburg und Bremen eine um so geringere Belästigung, als ja der hanfsische Seehandel sich schon überwiegend als directer gestaltet hat, und als z. B. bei einer Beschränkung der Einfuhr aus niederländischen Märkten gerade jene Plätze an directen Zufuhren ungemein gewinnen müßten. Auch darf man nicht bloß rückwärts, man muß auch vorwärts in die

mutmaßliche Wirkung derselben bei folgerechter Durchführung sowohl auf den gesammten Handelsbund, als auf die einzelnen Theile desselben, zumal in Betreff der Interessen der Küstenstaaten, in Betracht zu ziehen übrig.

Was zunächst die Frage der Differentialzölle betrifft, so gehn die Ansichten darüber noch auseinander. In den Zollvereinsstaaten haben sich schon früher die Landstände weitaus vorwiegend für dieselben ausgesprochen; ebenso die bei weitem größte Zahl der Handelskammern. Auch in Oesterreich reden viele Industrielle und Gewerbevereine diesem Systeme das Wort.

Zukunft blicken, wenn es die handelspolitische Organisation des mitteleuropäischen Staatencomplexes gilt. England, gestützt auf den eigenen mächtigen Bedarf und seine ausgedehnte Spinnerei und Weberei, macht ungeheure Anstrengungen in Baumwolle, in Zucker, in allen überseeischen Producten der allgemeine Zwischenmarkt namentlich für Mitteleuropa zu werden; das darin liegende Bedrohliche selbst für manchen Zweig unseres gegenwärtigen Seeverkehrs wächst von Tag zu Tag. Die für den britischen Kaufmann durch Beseitigung der alten Schiffsahrtsakte billiger gewordene Fracht in allen Richtungen, seine vielfache Absatzgelegenheit, sein in allen Linien flüssiger Wechselcours über uns, befähigen England jetzt noch mehr als bisher den deutschen und österreichischen Markt außer mit Halbfabrikaten und Manufacturen auch mit jenen Roherzeugnissen, die es im Tausch gegen seine Manufacturen von dritten überseeischen Staaten erlangt, zu übersühren. Hat sich doch die Wiederausfuhr von Caffee in England von 11,740,000 Pfund in 1846 bereits auf 34,850,000 Pfund in 1849 gehoben, auf Kosten wohl hauptsächlich des hauseigenen Brasilgeschäfts.

In den deutschen Küstenländern ist namentlich Bremen in Flug- und Denkschriften bemüht gewesen, die Vortheile der Vereinigung aller deutschen Staaten zu gemeinsamer Abwehr fremder Unbill, sowie zum Schutze und zur Emporhebung des directen deutschen Handels anschaulich zu machen, während in Hamburg und an der Ostsee, wie an der Adria, obwohl auch hier andere Meinungen laut wurden, sich die meisten Stimmen dagegen erklärten. Auch über Zweck und Bedeutung der Differentialzölle sind die Ansichten abweichend. Die Einen wollen sie, wenn auch nicht als Schutz, so doch als Retorsion und Unterhandlungsmittel dem Auslande gegenüber gelten lassen, während die Andern sie als Mittel betrachtet wissen wollen, den directen Handel, die nationale Schifffahrt und den Absatz inländischer Fabricate auf auswärtigen Märkten zu fördern. Die preussische Regierung entschloß sich im Jahre 1847 die „Vorschläge für die Errichtung eines deutschen Schifffahrts- und Handelsvereines“ zu machen, die zwar ganz richtig das Princip der Handelsfreiheit zum Ausgangspuncte und zum Zielpuncte nahmen, sonst aber im Sinne einer nationalen Handelspolitik gedacht waren. Der allgemeine Zweck war in Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten das Princip der nationalen Einheit Deutschlands in den Beziehungen zu andern Staaten zur Anerkennung zu bringen. Auch den Schiffen und Producten fremder Staaten sollte die Gleichstellung bewilligt werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn sie ein gleich liberales System nicht ebenfalls befolgen würden, gegen solche Staaten retorquehend auch in deutschen Häfen eine nachtheiligere Behandlung derselben eintreten könne. Diese Vorschläge, von den meisten Nordseestaaten gut aufgenommen, scheiterten wohl lediglich an der Märzbewegung des Jahres 1848, welche jene Frage ganz in den Hintergrund drängte.

Heute liegt nun die nämliche Frage wieder vor, und sie soll in einem noch größeren Umfange als damals gelöst werden. Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen werden bei Männern, welche gegen Vernunftgründe nicht verhärtet, bei Kaufleuten, die für Nachweise empfänglich sind, nicht ohne Frucht bleiben. Wer kann heute noch läugnen, daß in der Vereinigung aller volkswirthschaftlichen Anliegen, daß in dem Gewinne eines großen, durch keinerlei Schranken verkümmerten Handelsgebietes eine Fülle von Kraft und eine Gewähr der Ordnung und Befriedigung gegeben wäre, wodurch die Verläugnung des einen oder andern Sondervorthells mehr als aufgewogen würde? Oder ist es nicht wahr, daß heute, wo auf den Weltmärkten die Nationen sich mit einander messen, auch die größte Tüchtigkeit der Einzelnen nicht mehr das Zusammenwirken des Ganzen, nicht die handelspolitische Größe der Nation ersetzen kann? Ist es nicht wahr, daß, wenn getrennte, aber von Natur zusammengehörige Gebiete sich wirthschaftlich verbinden, sie ihre Kräfte nicht bloß vereinen, sondern steigern? Ist es nicht wahr, daß eine vom Gemeingefühle getragene, die Gesamtanliegen umfassende, zur Ehre und Macht der Nation geleitete Politik alle schlummernden Kräfte zur Thätigkeit aufruft und alle Unternehmungstrieb in den Menschen weckt, während Zersplitterung jenen Kräften den Spielraum nimmt und diese Triebe abstumpft? Ja, die Zeit drängt, daß Deutschland und Oesterreich sich einigen zu einem Ganzen, daß sie als solches ihre wichtigen gemeinsamen Anliegen erkennen und durch die That unterscheiden zwischen Freund und Feind. Sie sollen sich den neuen Zustand einer wirklichen deutsch-österreichischen Handelsfreiheit mit der Waffe der Unterscheidungszölle erringen, dort, wo ihnen die wahre Gegenseitigkeit verweigert wird. Schon dieser Grundsatz, dieser energisch kundgegebene Wille wird

nicht ohne Einfluß in der Gesetzgebung fremder Staaten oder bei den Verhandlungen mit ihnen bleiben; er wird wie eine herbe Arznei wirken und die mannigfaltigsten Schranken aufheben, welche den deutsch-österreichischen Handel noch einengen und oft sogar gegenüber bevorzugten dritten Nationen zurücksetzen.

Es ist ein schiefer Standpunct, die wahren Interessen der Rhederei im Gegensatze zu denen des Handels aufzufassen; deßhalb dürfen auch die Maßregeln zu Gunsten der nationalen Schifffahrt nicht im wirklichen Widerspruche mit den Interessen des Handels stehen, wie es zum Beispiele der Ausschluß fremder Schiffe von der Frachtcurrenz durch Verbote oder hohe Waaren-Differenzzölle thun würde. Etwas anderes ist es, die Retorsion durch höhere Flaggen- und Schifffahrtsgelder gegen solche Staaten auszuüben, welche unsere Flagge irgend benachtheiligen. Nicht nur wird eine solche Maßregel jetzt, nachdem England seine alte Schifffahrtsacte völlig beseitigt hat, sich bloß noch gegen Frankreich, Holland, Belgien, Dänemark, Spanien, Portugal und einige mittelländische Küstenstaaten zu kehren haben, sondern diesen Staaten auch ein bestimmtes, rasch wirkendes Motiv geben, die deutsche und österreichische Flagge der nationalen gleichzustellen, wo sie nicht vorziehen, dem englischen Beispiele folgend, auf jede prinzipielle Bevorzugung der nationalen Flagge überhaupt zu verzichten. Aus jenen Retorsionen dürfte kaum vorübergehend eine Frachtvertheuerung hervorgehen, wohl aber erhebliche Vortheile für Handel und Schifffahrt, zumal wenn sie als ein energisches Unterhandlungsmittel zum Abschlusse von Schifffahrtsverträgen benützt werden.

Die Denkschrift vom 30. December stellt zu Gunsten der niederdeutschen Handelsgruppe an der Nord- und Ostsee mit zusammen $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern

und den wichtigsten agricol-commerciellen Interessen jede thunliche Berücksichtigung ihrer Verhältnisse im Allgemeinen, und insbesondere die Aufhebung der Durchfuhrzölle und die Ermäßigung der Flußzölle auf ein Minimum in Aussicht. Schon die Erwägung, daß die Ueberbürdung an fiscalischen Lasten mit dem heutigen Weltverkehre völlig unvereinbar erscheint, rechtfertigt die Forderung, daß wir uns nicht länger den Gebrauch unserer herrlichen Flüsse selber beschränken dürfen, es betreffe die Donau, den Rhein, die Elbe oder ihre Nebenflüsse, und daß den dießfälligen Verfügungen und Uebereinkünften eine andere Grundlage gegeben werden muß als die Bestimmungen des Wiener Congresses; dabei bleibt selbstverständlich eine billige Entschädigung für die in ihren Einkünften allzusehr verkürzten norddeutschen Uferstaaten ¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Wäre die Wiener Kongressacte nach ihren handelspolitischen Versprechungen in Erfüllung gegangen, so würden auch die hemmenden Flußzölle längst beseitigt sein, weil es in dem großen Vereine nicht an Mitteln zur billigen Entschädigung einzelner Interessen gefehlt haben würde. So jedoch hat z. B. die Revisionscommission für die Elbzölle, nachdem sie 20 Monate in Dresden gesessen, im Vertrage von 1844 der Elbeschiffahrt Zölle über 1 Thaler per Centner, abgesehen von dem hohen Staderzölle, trotz aller Gegenvorstellungen von Seite Hamburgs, Magdeburgs, Dresdens u. aufgelegt. Nachdem im Jahre 1848 einzelne wichtige Erleichterungen eingetreten waren, deren gute Folgen bereits dokumentirt vorliegen, hat endlich das österreichische Handelsministerium die Initiative ergriffen, um den Verkehr auf Elbe und Donau mit Nebenflüssen völlig zu entfesseln und die Flußzölle auf ein Minimum zurückzu-

Was den überseeischen Handel der Rheinlande betrifft, so wäre auch hier an Stelle der fremden Thätigkeit, so viel thunlich, die eigene zu setzen, zunächst also die Handelsmärkte von den holländischen und belgischen Häfen nach den Rheinstädten selbst zu verlegen. Zu dem Ende braucht man nur festzusetzen, daß außereuropäische Waaren direct auf rheinischen Seeschiffen oder direct über Antwerpen und Rotterdam, ohne dort erst zu lagern, transit über Belgien und Holland mit gewissen, sonst nur den deutschen Seehäfen zugestehenden Begünstigungen eingeführt werden können. Holland wie Belgien würden wohl zu einem Uebereinkommen zu bewegen sein, in welchem sie den einen oder andern ihrer Häfen gleichsam zur Verfügung stellten, während die Hansestädte und andere Plätze mit ihren Schiffen, ihren zahllosen Commanditen in allen Erdtheilen und ihrer genauen Kunde der Verhältnisse den Rheinländern zu Hülfе kämen. Vielleicht würden Holland und Belgien als vermittelndes Seegebiet Deutschlands nach dem Westen es bald in ihrem

führen. Hierin spiegelt sich schon die Solidarität der Interessen von der Nordsee bis zur Donau. Welch glänzende Aussicht erschließt zumal der Hanse die völlige Freiheit des innern Verkehrs von Deutschland und Oesterreich, die Aufräumung der Flußzölle und Transitabgaben, die Ausschließung des Ostens!

Es steht zu erwarten, daß jene bedeutende Thatfache und die noch gewichtigere der Verwirklichung des österreichisch-deutschen Postvereins auf der einen Seite, die Beseitigung der innerösterreichischen Zollschranken gegen Ungarn auf der andern, als höchst wichtige Momente, mit auf die Waagschale fallen und von den Nordseestaaten in die ernsteste Erwägung gezogen werden.

Interesse finden, sich unter solchen Umständen in die völlige maritime Gemeinschaft zu begeben, wodurch alle dortigen Verhältnisse sich vereinfachten. Schon am 23. April 1844 hat der ausgezeichnete Staatsmann und damalige Minister, Herr Rothomb, dasselbe im belgischen Repräsentanten-Hause klar ausgesprochen. „Nach dem Beitritte Hannovers und der Hansestädte,“ sagte er, „wird der größte Theil des Zollvereines Seehäfen besitzen; dann erst wird er im Stande sein, die 200 Millionen an Colonial-Erzeugnissen, die er jährlich einführt, gegen die Erzeugnisse seiner eigenen Industrie einzutauschen. Deutschland ist der Hauptmarkt für die Produkte der niederländischen Colonien, und man kann noch erleben, daß Niederland (und dann auch Belgien) selbst sich dem Zollvereine anschließt.“

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß bei der Frage über die Erweiterung des direkten Bedarfs-handels mit den überseeischen Ländern nicht bloß ein maritimes, commercielles und industrielles Moment, sondern auch ein sehr wichtiges finanzielles in Betracht kommt, indem es gerade die überseeischen Artikel sind, deren Verbrauch den Zollcassen die größten Summen einträgt. Dieser finanzielle Gesichtspunct bei Förderung des directen überseeischen Verkehrs, welche nur durch eine gemeinsame wirksame Handelspolitik dauernd im großen Maßstabe möglich ist, sollte bei den Nordseestaaten gegen jedes Bedenken den Ausschlag geben. Ueberhaupt scheint nichts gewisser, als daß im Großen und Ganzen kein Gebiet so viele und so mächtige Vortheile durch die Zolleinigung erlangen wird als gerade die Nordseestaaten, weil sie dann erst den vollsten Spielraum haben alle Vortheile ihrer Lage zum offenen Centrum unsers Welttheils, wie zum offenen Weltmeere geltend zu machen. Bei Beurtheilung einer so großen Frage dürfen nicht kleine Rücksichten und Nebendinge

entscheiden, sondern die Totalität der Finanz-, Gewerbs-, Handels- und See-Interessen. Man darf nicht aus dem Blicke verlieren, daß einerseits nur noch vereintes Handeln den Erfolg sichert, daß andererseits die Eröffnung großer überseeischer Märkte heutzutage eine Grundbedingung des Wohlstandes und der ökonomischen Entfaltung der Nationen alter Bildung ist, und daß ein Land ohne active Theilnahme am Welthandel wenigstens bis zum vollen Bedarfe seiner Colonialproducte des Haupthebels zu seinem Gedeihen entbehrt. Was werden die deutschen Staaten einzeln in Verkehrsangelegenheiten und auf der Weltbühne gelten? Beim Mangel einer einheitlichen Handelspolitik zum Zwecke der gemeinsamen Zurückweisung von Bedrückungen durch fremde Staaten und zur endlichen Herstellung eines gleichberechtigten internationalen Verkehrs werden Handel und Industrie nimmer jene Sicherheit gewinnen, die für sie und für den Einsatz großer Capitale ein Lebenserforderniß ist, werden wir bei aller Thätigkeit und allen Mühen nimmer aus engen Schranken hinaus können, nimmer eine Stellung erlangen, die uns endlich von der Abhängigkeit befreit, in der wir bisher uns bewegen mußten. Oder wären den norddeutschen Küstenstaaten eine achtungsvolle Behandlung ihrer Flagge auf allen Meeren, die erleichterte Abschließung günstiger Handels- und Schiffahrtsverträge, die Sicherheit ihres Handels, deren Mangel sie noch jüngst so bitter haben fühlen müssen, Vortheile ohne Werth? Und wenn sie Bedenken trugen, die eigenthümlichen Vorzüge ihrer bisherigen Lage wenigstens theilweise gegen die Vortheile aufzugeben, welche der Anschluß an den Zollverein ihnen ohne Zweifel zum Entgelt gebracht haben würde, können sie es jetzt noch, wo der Anschluß an ein Gebiet von 70 Millionen Bewohnern in Frage steht, an ein Gebiet, durch welches die Haupt-

verbindungen des europäischen, ja mit der Zeit des ganzen Weltverkehrs ziehen? Ihre günstigen Handelsbeziehungen zum Norden und Westen, namentlich zu England und Amerika bleiben dabei nicht nur ganz ungeschmälert, sondern sie werden sich auch durch das Gewicht und die Anziehungskraft des ungeheuren Marktes, den sie hinter sich haben, noch unberechenbar vermehren. Nur ein solches umfassendes, im Inneren offenes Marktgebiet zwischen vier Meeren kann auch allein bieten, was man an der Seeküste erstrebt — Handelsfreiheit —, und kein deutscher Seestaat wird seiner Anziehungskraft widerstehen. Die Handelsfreiheit tritt in einem solchen schrankenlosen Gebiete mit allen ihren günstigen Wirkungen ein, die Größe der mitbewerbenden inneren Kräfte und die zollfreie Einfuhr der Rohstoffe machen jedes Monopol, jede künstliche Erhöhung der Preise zur Unmöglichkeit. Der Zollschutz nach außen wird allmählich ein bloß nomineller, indem die Nationalindustrie demselben rasch entwachsen und alsdann die reine Steuernatur der Zölle dem Wunsche der Seestaaten gemäß eintreten wird. Sowohl, je größer der Markt, die Massenhaftigkeit des inneren und äußeren Bedürfnisses, desto lohnender auch der Anschluß, die unlösliche Verschlingung aller Interessen, desto reger das Leben, die Aktivität, desto schwungreicher der Handel, desto größer die Macht. Mit ihrem Anschlusse eröffnet sich den Nordseestaaten und ihrem Verkehre zugleich im Süden und Osten der weiteste, freieste Spielraum, ein Gebiet das über die ganze Mitte und den Haupttheil Europas reicht, das im österreichischen Kaiserstaate allein 38 Millionen Menschen auf allen volkswirtschaftlichen Bildungsstufen, vom einfachsten Ackerbau bis zum ausgebildetsten Fabriks- und Handelsleben hinauf zählt; erschließt sich ihnen der Donauhandel, der einst schon

so vielen Städten in Schwaben, Baiern, Franken und weiterhin die höchste Blüte verlieh, welchen Oesterreich auf einer Länge von 186 geographischen Meilen unmittelbar in seinen Händen hat, und der sich jetzt mit wunderbarer Kraft wiederbelebt und großartiger als jemals gestaltet; erschließen sich ihnen die naturreichen Länder an der untern Donau und am schwarzen Meere, deren Waarenverkehr, deren Production, deren Einfuhr zumal Donau abwärts an deutschen und österreichischen Fabrikaten in rascher Progression von Jahr zu Jahr sich ausdehnt; erschließen sich ihnen endlich die Adria und das Mittelmeer, wo der Handelsverkehr der Völker sich von neuem concentrirt und in seinen Verbindungen mit dem Osten seit Jahrhunderten verlassene Richtungen wieder einschlägt, und noch weit über diese Meere hinaus die Perspektive nach Ostindien und Ozeanien. Gewiß, Oesterreich, begünstigt durch seine geographische Lage und durch seine alten vielfachen Handelsverbindungen mit den Ländern des Orients, durch den natürlichen Reichthum seiner so mannigfaltig beschaffenen Gebietstheile, gebietend über 250 Meilen Seeküste voll Buchten und Inseln und eine ansehnliche, unübertrefflich geführte und bemannte Handelsflotte, der eine sich fortbildende Kriegsmarine Schutz verleiht; — es hat alle Mittel in Händen, dem Handel nach dem Osten eine unberechenbare Ausdehnung zu geben, zum wesentlichen Nutzen der gesammten österreichischen und deutschen Industrie.

Wohlan, so mögen sich alle Staaten und Städte einander in dem, was Noth thut, die Hände reichen, es gilt das gemeinsame Heil, es gilt die Größe, die Wohlfahrt und den Ruhm von Oesterreich und Deutschland. Ihr bisheriges Getrenntsein in Zoll und Handel ist der Stein des Anstoßes in allen Sachen nationaler Politik, ist der Hauptgrund unserer zerfahrenen

Zustände. Die Gründe für die große Handelsverschmelzung sprechen nicht minder günstig und dringend im Norden wie im Süden. Wer in dieser Hinsicht über die Tragweite des Gedankens selber sich noch nicht klar ist, der höre neben dem Urtheile einzelner weitsehender auswärtiger Staatsmänner, die anfeindende Stimme unserer gewöhnlichen fremden Gegner und Reider — *ab hoste consilium.* — ¹⁹⁾

Deßhalb dringt die österreichische Regierung darauf, daß die Verhandlungen über die deutsche Zollvereinigung unverweilt aufgenommen und von allen Seiten mit redlichem Eifer unablässig einem gedeihlichen Ziele zugeführt werden. In dieser Zeit, wo dem Welthandel hauptsächlich durch die weittragenden Entschlüsse Englands wesentliche Aenderungen bevorstehen, wo alle Völker nach gründlicher Verbesserung ihrer socialen und politischen Zustände streben, heute ist jeder veräumte Tag ein unwiederbringlicher Verlust. Wir sollen darin auch lernen von den übrigen vorgeschrittenen Nationen,

¹⁹⁾ An Anerkennung der Tragweite der österreichischen Vorschläge, gegenüber der wider sie erhobenen kleinen Competenzfrage, hat es übrigens auch in den bedeutendsten Organen des Auslandes nicht gefehlt. „Jeden Falls“, urtheilte das J. des Debats, „muß man den imposanten Charakter eines Vorschlags bewundern, der Nord- und Süddeutschland in eine und dieselbe Sphäre der Handels und Gewerthätigkeit und fast der Verwaltung einschließt, die auf die nordischen wie auf das Mittelmeer sich stützt, und als Absatzthore zur See im Süden Triest und Venedig, im Norden Bremen, Lübeck, Hamburg, Stettin, Danzig, dann als Kanäle, um die Produkte dieses großen Bundes in die Welt zu bringen, die Ströme des Nordens, Elbe, Oder, Weser, und im Westen wie im Süden den Rhein und die mächtige Donau haben würde. Diese grandiose Auffassung wäre ein bedeutender Schritt zur europäischen Einheit.“

daß wir den Blick auf das Ganze und Große richten; wir sollen das Allgemeine nicht über dem Besondern, das Zukünftige nicht über dem Gegenwärtigen vergessen; uns erinnern, wie Großbritannien seine Riesenmacht auf die handelspolitische Einheit seiner drei Königreiche gegründet, wie die vereinigten Staaten Nordamerikas ihre Union wesentlich auf dasselbe Princip stützen, wie Frankreich seine höhere Entfaltung von der handelspolitischen Verschmelzung seiner südlichen und nördlichen Provinzen herschreibt. Deshalb muß auch der Strom des Verkehrs von den norddeutschen Häfen nach Triest, vom Mittelmeer nach dem Belt, vom Rhein nach der untern Donau oder umgekehrt sich frei ergießen, müssen die zollvereinten Staaten des mitteleuropäischen Continents nach außen mit Einer Handelspolitik gerüstet dastehen, damit alle Bedingungen unablässigen Wachstums und Fortschreitens dieser weiten Gebiete erfüllt, damit alle Hebel der Blüte, der Macht und Größe für sie in Wirksamkeit gesetzt werden können.

Wien, den 30. Mai 1850 ²⁰⁾.

²⁰⁾ Diese Denkschrift hat das kaiserliche Cabinet, zur Verwirklichung der darin niedergelegten Pläne, zunächst sowohl dem Congresse in Frankfurt als den einzelnen deutschen Regierungen übersendet und dabei, mit Hinweisung auf seine in Sachen der österreichisch-deutschen Zollvereinigung bereits gemachten Schritte, wie namentlich die fortschreitende Revision des österreichischen Zollsystems, die Beseitigung der innern Zolllinie gegen Ungarn, zur Bildung und Beschickung des so dringend nothwendigen Zollcongresses nachdrücklich aufgefordert, damit der letztere auf Grundlage der Vorschläge der Denkschriften vom 30. Dec. 1849 und 30. Mai 1850 die erstrebte Einigung vorbereite und verwirkliche.

Belerchtung.

Wir wollen versuchen die vorstehenden Denkschriften, welche in der vaterländischen Geschichte mit leuchtenden Zügen geschrieben stehen werden, aus ihrem eigensten Geist und Kern näher zu begründen, zu erläutern und auszuführen. Hierbei waltet kein anderer Zweck, am wenigsten irgend ein officieller, ob als der: ihre Tragweite und wahre Bedeutung dem vollen warmen Verständnisse der deutschen und österreichischen Völker näher zu bringen. Durchaus nur aus diesem Gesichtspunkte will die folgende Ausführung aufgefaßt sein.

Ungeachtet die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 sich aufgelöst hat, und an ihre Stelle unter Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen zunächst die provisorische Centralgewalt, sodann die Bundes-Centralcommission getreten ist, besteht der deutsche Bund vor wie nach in seinen Gliedern, in ihren gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten. Als die durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 festgestellten rechtlichen Grundlagen der provisorischen Centralgewalt theilweise gefallen waren, trat damit indeß nicht auch die alte Bundesform wieder in Kraft, vielmehr verblieb der deutschen Nation der durch das Organ des Bundes und sämmtlicher Regierungen anerkannte Rechtsanspruch auf eine neue, ihren Bedürfnissen angemessene Form der Einigung. Eine Grundlage zur Erfüllung dieses wichtigen Rechtsanspruches sieht die österreichische Regierung in der Münchner Uebereinkunft und in ihren eigenen Vorschlägen, betreffend die österreichisch-deutsche Zolleinigung, gegeben. Die letzteren legen Zeugniß dafür ab, daß sie nicht nur den Boden

des Rechts festzuhalten, Interessen und historisch Gewordenes zu schonen, sondern auch die wichtigsten Bedürfnisse der deutschen und österreichischen Völker mit dem entschiedensten Ernste zu befriedigen trachtet. Indem Oesterreich jedoch vermöge seiner altherkömmlichen Stellung in Deutschland, selbst im Belang der Gesammtheit, bei Lösung der deutschen Verfassungsfrage eine Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Lage beansprucht, will es auch die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse nicht in andern Kreisen hindern; selbst die Münchener Aufstellung schließt die Bildung eines oder mehrerer engeren Staatenbünde, sofern sie sich dem Bunde bestimmt unterordnen, keineswegs aus. Nur hält die Denkschrift bei ihrem umfassenden Organisationsplan es mit vollem Rechte für verkehrt, nach dem Besonderen das Allgemeine bestimmen, oder von einem Sonderbund aus, wie der Erfurter ist, die Lineamente für das Ganze ziehen zu wollen. Sie tritt dem engeren Bündnisse vom 26. Mai 1849, sofern sich dieses auf Beseitigung von nachtheiligen zerfahrenen innern Verhältnissen beschränken will, nicht entgegen; nur soll es sich nicht anmaßen seinerseits den neuen deutschen Bund auf bloß völkerrechtliche Zwecke — Schutz nach außen und innen, Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit seiner Glieder — beschränken, in jeder andern Hinsicht aber als Bundesstaat mit Ausschluß Oesterreichs sich an die Stelle des Bundes setzen zu wollen. Einem solchen Beginnen mit Nachdruck entgegenzutreten ist Oesterreich vollkommen berechtigt, ja in seinem eigenen Belang wie in dem von ganz Deutschland sogar dazu verpflichtet. Eine sogenannte permanente Allianz zwischen Deutschland und Oesterreich ohne ein starkes organisches Verfassungsband wäre nur ein maskirter Versuch zu einer Theilung von Deutschland, welchem das

wiederverjüngte Oesterreich nicht mehr bloß negativ sondern durch ein sehr positives Verhalten widerstrebt. Jetzt aber Angesichts dieser Vorschläge zur umfassenden Reorganisation des Bundes mit gemeinsamer Gesetzgebung in den gemeinsamen Angelegenheiten und mit einer wirklichen Centralgewalt, jetzt noch auf jener bloßen Allianz bestehen wollen, hieße nur die dringendsten Bedürfnisse der deutschen Nation unbefriedigt, die feierlich gegebenen Zusagen unerfüllt lassen, hieße neue endlose Verwirrung über Mitteleuropa heraufzufen.

Die Denkschrift deutet kurz darauf hin, wie wenig das Bündniß vom 26. Mai in seiner Unvollständigkeit geeignet sei auch nur den engeren deutschen Bedürfnissen zu entsprechen, ganz abgesehen von den eigenthümlichen Bedürfnissen Oesterreichs, die doch eine Rücksichtnahme bei der Neugestaltung des Bundes zu fordern wohlberechtigt sind. Indem der Vertrag vom 26. Mai die Grundlage des alten Bundes nicht vollständig verläßt, sondern die Bundesakte vom 8. Juni 1815 sowie den dadurch gestifteten Bund als faktisch und rechtlich bestehend anerkennt und unter das Bundesrecht als oberste Regel eintreten will (nämlich unter die Kategorie des Art. XI., wornach den Bundesgliedern nur solche Verträge unter sich und mit auswärtigen Staaten erlaubt sind, welche mit dem Zwecke des deutschen Bundes und seiner Sicherheit nicht in Widerspruch stehen), gleichwohl aber sich selbst mit Ausschluß Oesterreichs an seine Stelle zu setzen sucht, steht er im Widerspruche mit sich selber. Er sucht eine rechtliche Grundlage zwar in der Bundesakte, findet sie aber nicht darin; er möchte das deutsche Verfassungswerk dem Boden der Revolution entheben und in ein Stadium der Reform hinüberführen, fällt aber, ohne den Rückhalt einer National-

vertretung wie die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März zu haben, in das Stadium der Revolution zurück, thut dem historischen Rechte Deutschlands Gewalt an und sucht Oesterreich, bisher erstes Glied im Bunde, aus Deutschland hinaus zu drängen. Diese Seite des Vertrags hat nichts zu schaffen mit dem staatlichen Bedürfnisse der kleinern und selbst mittlern Staaten, sich durch engen bundesstaatlichen Anschluß zu sichern: man kann dieses Bedürfnis anerkennen und doch gegen jenen Vertrag in seinen letzten Zwecken und seiner Einseitigkeit protestiren.

Wenn das Großherzogthum Baden, sagt der Ausschuß der ersten badischen Kammer über das Bündniß vom 26. Mai, das bundesstaatliche Verhältnis zu Preußen nicht entbehren kann und will, damit sich das vaterländische Bewußtsein, der Gemeingeist und der Sinn für Ordnung und Geseßlichkeit, die Anhänglichkeit an die Landesverfassung und die Treue gegen den wohlwollendsten Fürsten durch nähere Verbindung mit einem großen, in seiner Verwaltung wie in seinem Heerwesen festgeordneten Staate neu belebe und kräftige, so würden wir es doch tief beklagen und als ein großes Unglück für Deutschland bedauern müssen, wenn es einem eifrigen und redlichen Bestreben nicht gelingen sollte, Oesterreich in einer mindestens so engen Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu erhalten als durch das Bundesrecht vom Jahre 1815 begründet worden war. — Es bleibe dahingestellt ob jene an und für sich zu billigenden badischen Zwecke nicht ebenso gut als durch das Frankfurter Bündniß unter einer Verfassung, wie sie nach ihrem Grundwesen in München vorgeschlagen und der sich auch Oesterreich anschließen kann, zu erreichen wären; gewiß aber ist, daß dieses große Unglück für

Deutschland eintreten würde, wenn der Vertrag vom 26. Mai sich verwirklichte.

Auf einen solchen auffallenden Widerspruch zwischen den Wünschen und den Thatsachen stößt man, wie kein Unbefangener sich verhehlen kann, in allen Gliedern der Erfurter Staatengruppe, und man wird versucht anzunehmen, sie seien der Konsequenzen ihres Schrittes sich nicht immer völlig klar. Beide badische Kammern haben den Wunsch in Bezug auf eine mit Oesterreich einzugehende Union, während zugleich vier deutsche Königreiche außer dem Erfurter Bündnisse stehn, einmüthig ausgesprochen. Sie hegen die Hoffnung, die Erfurter Versammlung nicht minder als die Krone Preußen und die mit ihr verbündeten Regierungen werden die Wichtigkeit in vollem Maße würdigen, welche eine möglichst enge Verbindung mit den übrigen deutschen Staaten, insbesondere auch mit Oesterreich, für das ganze nördliche und westliche Deutschland haben muß. Zumal auf die Handelsbeziehungen wird hingewiesen, welche bei der Regulirung des Verhältnisses des engeren Bundes zu Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten ins Auge zu fassen seien, und zwar um so mehr, als gerade diese Handelsbeziehungen geeignet seien, eine engere politische Verbindung für die Zukunft vorzubereiten und einzuleiten. Derlei vage Vorstellungen über unsere handelspolitische Zukunft, denen man häufig begegnet, können nur auf einem innern Zwiespalt der Thatsachen mit den Wünschen und der sich Raum brechenden bessern Einsicht beruhen. Oder haben denn die Erfahrungen des Zollvereins nicht schon satzsam über die Natur solcher Handelsbeziehungen bei zu lockerem politischen Bande belehrt? Will man einen erweiterten Zollverein oder auch nur den alten Zollverein mit denselben

Mängeln einer organischen Vertretung seiner Interessen? Die politische Volksvertretung ist nicht mehr von der Vertretung der wichtigen Gewerbs- und Handelsinteressen zu trennen; daher eins von den beiden: entweder die politische Union dehnt sich über alle deutsche Staaten aus, oder der Zollverband schrumpft wieder auf die engere Union ein, und dann bleibt die Zerklüftung Deutschlands in materiellen wie politischen Anliegen, die Schutzlosigkeit, die Zerrwühlung der socialen Zustände. Die Erfurter Staatengruppe kann folgerichtig nicht von einer Zolleinigung mit dem übrigen Deutschland reden, wenn sie es mit diesem (Österreich eingeschlossen) nicht zu einer festen organisch-politischen Gesamtverfassung kommen lassen will.

Der Zollverein unterlag in allen Beziehungen einer schwerfälligen bureaukratischen Leitung. Man sah das seltsame Schauspiel eines Handelsstaates, der lediglich von Beamteten gelenkt wurde, und in welchem Gewerbe und Handel nichts mitzureden hatten. Eine Zollconferenz bloß von Finanz- und andern Räten, von Mitgliedern einer die Verwaltung gleichsam als Selbstzweck betrachtenden Körperschaft kann nicht als geeignet zur ausreichenden Berathung und Bestimmung der hochwichtigen Zwecke eines Vereins von 29 Millionen, und noch viel weniger von 70 Millionen Menschen betrachtet werden. Die Erfahrungen des Zollvereins würden sich in dieser Hinsicht nur wiederholen: Schwanken im Handelssysteme, mangelhafte Vertretung im Auslande, nachtheilige Verträge, überhaupt daß die bloß mechanische, auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende Leitung als solche der großen Aufgabe des mitteleuropäischen Zollreiches nicht gewachsen sei.

Die österreichischen Vorschläge haben dagegen die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten und vor

allem der Handelspolitik auf verfassungsmäßiger Grundlage und einer umfichtigen organischen Vertretung zu ihrer Voraussetzung. Darin liegt ihre weit höhere Bedeutung, der mächtige innere Fortschritt gegenüber der Verfassung des bisherigen Zollvereins.

Die preußische Regierung hat in der Aufnahme dieser Lebensfrage bisher eine gewisse Befangenheit, man möchte sagen gegen die eigene bessere Ueberzeugung beurlundet. Zwar verkannte sie die Wichtigkeit und den Nutzen der Zolleinigung nicht, erklärte diese auch als das anzustrebende letzte Ziel der Verhandlungen, erachtete jedoch die Verhältnisse zur Erreichung desselben noch nicht geeignet und folgerte daraus, daß man sich vorläufig mit Geringerm begnügen solle. Allein davon abgesehen, daß eine Verhandlung, die einen völligen Zollanschluß nicht als Grund, Inhalt und Voraussetzung der Vereinbarung annahm, sich auf geringfügige Zugeständnisse beschränken mußte, konnte auch die Form der Verhandlung nach Preußens Vorschläge zu keinem Ziele führen. Aus dem Inhalte der Grundverträge des Zollvereins die Ermächtigung herleitend Namens aller Zollvereins-Regierungen in „commerzielle“ Verhandlungen einzutreten, was auf diesen Fall einer gesamtdeutschen Zolleinigung mit Oesterreich gar nicht paßte; aus dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 gleichsam die nämliche Ermächtigung auch für die übrigen deutschen Staaten an der Nordsee ableitend, was noch viel weniger begründet war, wollte Preußen namentlich die dem Zollverein angehörigen Staaten von den Verhandlungen ausschließen, indem es sich dann bereit erklärte „auf diesem Wege sofort und jeder Zeit, sei es mit Oesterreich allein, sei es mit Oesterreich und den Vertretern der übrigen deutschen Zollgebiete und

Staaten, in Berlin oder in Wien in Unterhandlungen zu treten.“ Nicht nur sprachen sich die nächst Preußen einflussreichsten Mitglieder des Zollvereins, wie Baiern und Sachsen, sofort dahin aus in dieser Form nicht verhandeln zu können, sondern Preußen hat auch gar kein Recht in Schiffahrts-, Eisenbahn-, Telegraphensachen und andern Gegenständen der Vereinbarung die Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten zu beanspruchen, und selbst in Handelsangelegenheiten hört sein Mandat auf, sobald es sich wie vorliegend um Erweiterung des Zollverbandes handelt. Der Zollverein selber ist ein bloßes Provisorium, hervorgerufen durch die Versäumniß des alten Bundestags in Erfüllung des Art. 19 der Bundesakte; Art. 41 der Zollvereinsverträge vom 22. März 1833 besagt: „die vorläufige Verabredung über die Dauer des Zollvereins bis zum 1. Jänner 1842 wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehende Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.“ Durch eine Einigung aller deutschen Staaten erlischt mithin vertragsmäßig auch der Zollverein, d. h. er geht in den österreichisch-deutschen Zollverband auf.

Die bisherige Erfahrung im Zollverein stellt nun über allen Zweifel, daß ein so lockerer Verband mit einer Verfassung, die nicht bloß auf Schein beruht, unverträglich sei; daß mithin die politische Union auch mit der Handelsunion congruent sein müsse, wenn Wahrheit in die Verfassung kommen soll. Und wie, trotz dem wollte man versuchen diesen Zollverein wieder auf der alten lücken- und mangelhaften Grundlage

aufzurichten, von neuem nur in noch größerem Maßstabe ein halbes, unvollkommenes Werk hinzustellen? Die von den badischen Kammern befürwortete Zollunion würde gleichmäßig die frische Entwicklung des politischen wie des gewerblichen Lebens hemmen, wenn dieser österreichisch-deutschen Zolleinigung keine österreichisch-deutsche Bundesverfassung entspräche, mit der also nicht eine organische Vertretung der gemeinsamen Interessen Hand in Hand ginge. Oesterreich konnte seine Zolleinigungsvorschläge nur unter der bestimmten Voraussetzung hinausgehen lassen, daß eine politische Form gefunden werde, welche eine gemeinsame Gesetzgebung und eine einheitliche Regierung, gestützt auf die Einheit der Interessen, für das gesammte Zollgebiet ermöglicht. Kein verfassungsmäßiger Staat kann heute noch die Absicht hegen, die Volksvertretung gerade hinsichtlich der so wichtigen Gesetzgebung in volkwirthschaftlichen und handelspolitischen Dingen, die in größeren constitutionellen Staaten den belangreichsten Theil der parlamentarischen Verhandlungen bilden, ihres Rechtes der unmittelbaren Mitgesetzgebung und Einwirkung entkleiden zu wollen. Wer diese Ueberzeugung theilt, und eine deutsch-österreichische Zolleinigung will, der muß folgerecht auch eine Bundesverfassung für das gesammte Deutschland mit Oesterreich erstreben und begründen helfen.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, ergibt sich eben als oberster Grundsatz, daß die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in Zoll und Handel in der Bundesverfassung selbst und auf der organischen Vertretung der verschiedenen Interessentkreise sowohl als der Gesamtanliegen der zollvereinten Staaten zu beruhen hat. Diese Grundlage kann selbstverständlich keine andere sein als die allgemeine, welche in der

neuen Bundesverfassung zu vereinbaren ist. Ihr hat sich die Handelsverfassung der zollvereinten Staaten wesentlich an- und einzufügen. Erst wenn kraft der allgemeinen Verfassung die einzelnen Staaten sich dem Willen der Mehrheit unterordnen, wenn die von der Bundesgewalt über gemeinsame Angelegenheiten ausgehenden Beschlüsse und Gesetze der Zustimmung aller Einzelregierungen und Kammern nicht mehr bedürfen, erst dann darf man laut dem Zeugniß einer 35jährigen Erfahrung sich der Hoffnung überlassen, daß die Handelsvereinigung zum dauernden Segen aller Staaten durchgeführt werden wird.

Leider fehlt amoch eine gemeinsame Vereinbarung über die Grundlagen der künftigen Bundesverfassung. Sofern die Münchener Aufstellung vom 25. Februar 1850, vereinbaret zwischen bloß vier Königreichen, nur allgemeine Linien enthält und nicht einmal auf den Namen eines eigentlichen Verfassungsentwurfes Anspruch macht, braucht man auch nicht lange bei der Frage zu verweilen: ob sie dem Bedürfniß einer zweckgemäßen Vertretung der Handels- und Gewerbsanliegen wirklich entspricht? Wöte sie in dieser Richtung selbst wesentliche Mängel dar, so könnte es sich doch weniger um ein Correctiv dafür als überhaupt darum handeln, für das handelspolitische Hauptmoment der künftigen Bundesverfassung die rechte Form zu finden. Nachdem die Verfassungsfrage von allen Seiten beleuchtet und die Bausteine von jedem Gebiete dafür zusammengetragen worden sind, erst dann wird sich aus diesen Elementen endlich das Werk im schönen Ebenmaß und dauernd aufrichten lassen. Ziehen wir indeß die Münchener Aufstellung in Betracht, so soll nach ihr das Bundesparlament aus 300 durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundes-

staaten gewählten Mitgliedern bestehen, von denen Oesterreich 100, Preußen ebenfalls 100 und die übrigen Bundesstaaten auch 100, jeder wenigstens ein Mitglied zu senden hat. Man kann offen zugeben, daß diese Anordnung, die sich aus rein politischen Gründen empfiehlt, doch der handelspolitischen Wichtigkeit der verschiedenen Staaten nicht völlig entspreche, daß abgesehen selbst von Oesterreich und seiner für den östlichen Handelsverkehr so wichtigen Lage, auch z. B. Hamburg und Bremen nach ihrem Handelsumfange eine stärkere Vertretung zu beanspruchen haben, als ihnen nach Volkszahl und Flächenraum zufallen würden. Eine vollständige Abhülfe dieses Mißstandes wäre jedoch dadurch zu erreichen, daß in den vorbereitenden Arbeiten der Handelsgesetzgebung den Seestaaten sowie den verschiedenen Interessentkreisen nach ihrer wahren Handelsbedeutung Einfluß gestattet würde, wodurch sich das natürliche Gleichgewicht zwischen Macht und Einfluß, Rechten und Pflichten festhalten ließe.

Die Grundbestimmungen, welche die Denkschrift nun für die Bundeszollverfassung vorschlägt, dürften jenen und anderen Mängeln vorbeugen; die Denkschrift weist übrigens nur in allgemeinen Zügen darauf hin und läßt wichtige Punkte unerörtert, auf welche des Näheren schon einzugehn ihre Aufgabe nicht sein konnte.

Die Zollverfassung also wird einen integrierenden Bestandtheil der allgemeinen Bundesverfassung ausmachen, und soll diese betreffs einer zweckmäßigen Vertretung der Handels- und Gewerbsanliegen vervollständigen. Nur darf eine solche Vertretung keines Falls ein Handelsparlament oder sonst eine mitgesetzgebende Behörde neben der politischen sein,

um dadurch nicht einen verfassungsmäßigen Keim des Widerspruchs in die Bundesgewalt zu pflanzen. Ebenso wenig darf sie bloß in der Verwaltung gesucht werden, vielmehr ist jede bundesbureaufkratische Willkür fern zu halten, zugleich aber Sorge zu tragen, daß die verschiedenen wirklichen Interessen wohl sich geltend machen, doch die einzelnen nicht das Uebergewicht über die Totalität derselben gewinnen können. Von diesem handelspolitischen Gesichtspunkt aus lassen sich gegen die Münchener Verfassungszüge wesentlich zwei Momente geltend machen. Einmal sind die Anliegen der Gewerbe und des Handels so empfindlicher, so zarter und doch wieder so spezifischer Art, daß sie unmittelbar jeden Falls besser vertreten sein würden als mittelbar durch Abordnung von Landtags-Deputirten zum Parlament. Indes die Gründe, welche vor 1848 für directe Volkswahl zur Gesamtvertretung sprachen, wie vorzüglich die einseitig aus dem Grundbesitz erfolgende Zusammensetzung der meisten damaligen Landtage, zumal in den preussischen Provinzen, bestehen heute nach der modernen Umformung der deutschen Staatsverfassungen nicht mehr in ihrem vollen Gewichte. Es ist heute wohl kaum mehr zu befürchten, daß aus den reformirten Landtagen, als den Wahlkörpern für das Parlament, nur eine sehr unvollständige Vertretung der Interessen hervorgehen und es dem Parlamente wohl gar an den anerkannt darin einsichtigsten Männern fehlen werde. Zudem ist die vorgeschlagene Vertretungsform an sich stabiler, nicht so schroff für den Uebergang, als ein aus directer Volkswahl hervorgegangenes Volkshaus, und vor allem: sie ist für alle deutsche Staaten, auch für Oesterreich schon jetzt möglich, und diese Rücksicht

muß hier entscheiden. Dagegen hätte jede sonst etwa zur Wahrung der Gewerbe- und Handelsbelange sich empfehlende Körperschaft möglichst unmittelbar aus den Kreisen der Interessenten selbst hervorzugehen. — Vom Standpunkte des handelspolitischen Interesses tritt als zweites schon oben berührtes Moment gegen die beantragte Vertretung hervor, daß dieselbe nicht der Handelswichtigkeit der verschiedenen Gebiete völlig entsprechen werde, selbst wenn bei Vertheilung der 100 Mitglieder, welche auf die mittlern und kleinern Staaten entfallen, gebührende Rücksicht darauf genommen würde. Sogar bei einer andern und nicht mittelbaren Zusammensetzung würde das Parlament diese Lücken schwerlich ausfüllen. Die Denkschrift schlägt daher ein alle Erzeugungszweige unmittelbar vertretendes, alle Handels- und Verkehrsmittelpunkte verbindendes Organ zum Beirath für die handelspolitische Gesetzgebung vor, einen Bundesrath für Gewerbe, Handel und Schiffahrt, dessen Zusammensetzung und Wirksamkeit das volle Vertrauen in die Leitung der Wirthschaftspolitik begründen muß. Eine solche prüfende, begutachtende, vorbereitende, aufklärende Körperschaft empfiehlt sich noch aus dem Grunde, weil die Parlamentswahlen in der Regel nicht auf Sachverständige oder Spezialitäten des Geschäftslebens gehen, mithin sowohl die Gesetzgebung als die Verwaltung, noch eines fortwährenden Beiraths von Sachverständigen bedarf. Andererseits sollen die Interessen zwar sorgsam gehört werden, die Betheiligten sollen zumal Irrungen abwehrenden Einfluß auf die Gesetzgebung in ihren Angelegenheiten ausüben; allein die letzte unmittelbare Entscheidung darüber soll nicht in ihre Hand gelegt werden, son-

dem der politischen Vertretung und der Bundesgewalt zustehen. Jene Körperschaft wäre daher wesentlich auf den Beirath zu beschränken, jedoch müßten ihre genau zu begrenzenden Befugnisse sich über die Rechte der gewöhnlichen Handels- und Gewerbekammern hinaus erstrecken, in Betracht ihrer hohen auf das Ganze gerichteten Zwecke.

Das Bedürfniß eines solchen centralen Handelsraths ist schon früher im Zollverein lebhaft gefühlt worden. Fast noch stärker sprach sich in den Hansestädten der Wunsch nach besonderer Rathgebung von Sachverständigen (s. das „Memorandum“ des Herrn Dackwitz) und die Abneigung gegen Behörden aus, „welche in ihren Beschlüssen auf die Ansichten Sachverständiger weniger Werth legen als auf die Meinungen einzelner Beamten und auf Rücksichten für einzelne Lokalitäten.“ Das von der öffentlichen Meinung hochgetragene Streben für Abhülfe jenes Bedürfnisses ward jedoch durch die Schwingungen der französischen Februarrevolution unterbrochen; die rein politischen Formfragen traten nun ganz in den Vordergrund. Die Gemüther waren viel zu sehr von der unmittelbaren Gegenwart erregt, als daß in dem Wirrwarr der Parteien der ruhig berechnende Verstand, der praktische Rathschlag zu seiner Geltung hätte gelangen können. Auch Einsichtigere konnten sich des Gefühls nicht erwehren, daß zum Aufbauen die Zeit noch nicht günstig sei, die jetzt, wo alle Mängel der bisherigen ökonomischen Einrichtungen rückhaltlos bloßgelegt worden sind, gebieterisch mahnt. In Frankfurt hatten sich freilich berufene und unberufene Rathgeber zahlreich genug eingefunden, Handelsabgeordnete, Congresse von Handwerkern, Arbeitern, Landwirthen, Fabrikanten, um auf die neue Reichsgesetzgebung einzuwirken. Um

aber bei der großen Mannigfaltigkeit der betreffenden Anliegen diese stets richtig zu beurtheilen, bedarf die Bundesgewalt des geregelten Beiraths, nicht eines Chaos von Rathgebern: die vielspaltigen Interessen müssen vorher einen organischen Vereinigungspunkt gefunden haben, ehe sie überhaupt ersprießlichen Rath geben können.

Es darf hier nicht unberührt bleiben, daß von manchen Seiten ein Staatenhaus als dieser geeignetste Vereinigungspunkt der deutschen Besonderheiten und Interessentkreise betrachtet worden ist, daß selbst die hannoversche Regierung hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Münchener Verfassungsentwurf kein Staatenhaus für die besondern Interessen aufstelle, demselben ihre Zustimmung vorenthalten hat. Allein dieser Zweck wird sicherer und zweckmäßiger durch einen wohlorganisirten Bundeshandelsrath als durch sonst eine Institution erreicht. In einem Staatenhaus würden theils Diplomaten, theils über die allgemeinen Verhältnisse wohlunterrichtete und das öffentliche Vertrauen genießende Männer sitzen, die jedoch unmöglich in jeder besondern Handelsfrage die nöthige Sachkunde haben könnten. Der in der Denkschrift befürwortete Bundesrath hätte zu einem Theil aus Bevollmächtigten der Staaten — und darin würde er den bisherigen Generalconferenzen des Zollvereins gleichen — zum andern größern Theil aus Bevollmächtigten der Interessenten selbst, aus frei gewählten Sachverständigen zu bestehen, und darin würde er wieder mehr einer allgemeinen Handelskammer gleichen. Es wäre eine Schöpfung aus zwei auf deutschem Boden schon wurzelnden Keimen, um zu einer scharfen und umfassenden Vorprüfung der Handelsfragen zu gelangen. Die so zusammengesetzte,

verfassungsmäßig hochgestellte, in ihrem engeren Ausschusse permanente handelspolitische Kammer der zollvereinten Staaten würde Schiedsrichterin über eine Menge sonst ihr vorgelegter Gutachten und Einzelinteressen und, gestützt auf das ihr von allen Seiten zuströmende reichhaltigste Material, in Wahrheit der beste befugte Handelsrath, ja für die gesammte Bundesgesetzgebung in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten ganz unerlässlich sein. Vor allem müssen sich in diesem Bundesrath alle belangreiche materiellen Interessen vernehmen lassen, alle sachkundigen Intelligenzen zusammenwirken können; denn zur harmonischen Entfaltung der großen Elemente der Rationalwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Handel und Schiffahrt, gehört die vollständigste Kenntniß ihrer Bedürfnisse und Hilfsquellen. Auch muß den zum wirthschaftspolitischen Beirath vereinten Interessen und Intelligenzen des Bundes eine selbständige würdige Stellung eingeräumt werden.

Die größere Zahl der Mitglieder des Bundesrathes ginge aus freier Wahl der polytechnischen Körperschaften, besonders der Handels- und Gewerbekammern hervor. Es wäre freilich wünschenswerth, dieses Institut wäre gleichmäßig über alle Länder des Bundes verbreitet und es geschähe die Abordnung in den Bundesrath nach einem Wahlmodus. Allein das bleibe der Zukunft anheimgestellt, die Hauptsache ist, daß dort wirklich die handelspolitischen Anliegen in ihrer Totalität zum Ausdruck kommen und zwar thunlichst durch unmittelbare Wahl. Denn da gilt es nicht bloß Rechte zu wahren, Fehlgriffe abzuwehren, negative Zwecke zu erreichen, sondern es gilt einen Zweck vom höchsten positiven Belang.

Insofern der Bundesrath die Gesetzgebung in

Zoll, Schiffahrt, Handel vorbereiten soll, hat er jedoch nicht bloß die Ansichten und Bedürfnisse der verschiedenen Erwerbsstände und Plätze, sondern auch die der zollvereinten Staaten selbst zu vertreten. Die letztern hätten daher auch ihre eigenen Bevollmächtigten in den Bundesrath abzuordnen, etwa in solcher Zahl, daß die Regierungsmitglieder sich zu den gewählten Vertrauensmännern wie 1 : 2 verhalten. Eine solche Weiterung liegt in der Natur der Dinge begründet. In den gewöhnlichen Handelskammern sitzen nur Fachmänner, welche lediglich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein müssen; in dem Bundesrath kommen ganz andere weiter greifende Verhältnisse zur Sprache, welche auch das Interesse des Einzelstaates als solchen aufs nächste berühren. Erst durch eine derartige Ergänzung von Regierungsmitgliedern wird der Bundesrath befähigt die Gesamtheit der materiellen Interessen der zollvereinten Staaten zu vertreten.

Die Generalconferenzen des Zollvereins hatten nicht bloß Mangel an Kräften und Sachkenntniß, sondern sie hatten auch den Naturfehler, daß ihre Mitglieder bloß streng an ihre Instructionen gewiesene Regierungsbevollmächtigte, Mitglieder der Finanz-Bureaukratie waren. Diese Bevollmächtigten aus der nun fest zu organisirenden Zollconferenz ganz zu verweisen, weil sie allein dafür nicht ausreichten, wäre so unzumuthbar wie früher das Umgekehrte; ganz ohne Noth würden der vorbereitenden Behörde eine Menge unumgänglicher Kenntnisse abgehen und die Staaten als solche ihre Interessen dabei weniger geltend machen können. Daher empfiehlt sich eine aus Vertrauensmännern und aus Regierungsvertretern

combinirte ständige Zollconferenz zum Beirath für die Bundesgewalt.

Der ökonomische Bundesrath muß zahlreicher sein als gewöhnliche Handelskammern; zählen diese selten über 30 Mitglieder, er sollte wenigstens nicht unter 100 haben. Eine schwache Körperschaft ist auf einem umfassenden Gebiete weit mehr der Gefahr ausgesetzt, einseitigen Richtungen zu verfallen und die Freiheit ihrer Bewegung einzubüßen, als eine zahlreiche. Ihr mangeln die vielseitigen Kräfte und Fähigkeiten, der innere Halt und das Vertrauen, welche einem zahlreichen frei vertretenden Körper einwohnen; sie ist außer Stande für die mannigfachen wichtigen Untersuchungen, die sich darstellen, besondere Ausschüsse zu bilden, durch Theilung der Arbeiten an Zeit und Kräften zu gewinnen. Auf diese Weise erliegt sie vielleicht der sich anhäufenden Masse von Stoff, oder sie verliert über den Einzelheiten, denen sie doch hienieder die gehörige Aufmerksamkeit kaum schenken kann, die höhern Gesichtspunkte aus den Augen, kurz der Einheit wie der Vielseitigkeit geschieht Eintrag*).

*) Auch der französische „Generalrath für Ackerbau Manufacturen und Handel,“ eine vielleicht zukunftsreiche Institution, die wir hier kurz in Betracht ziehen wollen, zählt eine große Anzahl (sogar über 300) Mitglieder. Die französischen Kammern, von politischen und persönlichen Fragen voreingenommen, scheiterten leicht an den volkswirtschaftlichen Aufgaben. Dies besonders veranlaßte die Regierung der Juliusdynastie im Beginn der 40er Jahre Abgeordnete des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels nach Paris zu berufen, die einschlägigen Fragen mit diesen zu berathen und demgemäß die betreffenden Gesetzeswürfe möglichst fertig und vollständig motivirt den Kammern zur Annahme vorzulegen. Neuerdings

Allein eine so zahlreiche Körperschaft, deren Mitglieder aus allen Theilen der zollvereinten Staaten herkommen, kann nicht das ganze Jahr beisammen-

hat die republikanische Regierung jenes Institut des Juliusönigthums aus ähnlichen vielleicht noch dringenderen Gründen wiederhervorgeholt, ja ihm durch die feierliche Eröffnung mit einer Art Thronrede des Präsidenten der Republik und noch mehr durch seine Zusammensetzung ein noch größeres Ansehen und eine erweiterte Bedeutung gegeben. Hatten früher die Abgeordneten des Handels, der Industrie und des Ackerbaues in drei Abtheilungen besonders berathen und besonders gestimmt, wenn sie verschiedener Ansicht waren, so daß zwei Stimmen gegen eine entschieden; so wurden die drei Räthe jetzt fast parlamentarisch in einen Körper vereint mit Abstimmung nach Köpfen. Die bestimmte Periodicität dieser beratenden Versammlung ist zwar noch nicht ausgesprochen, allein sie scheint in der Absicht der französischen Regierung zu liegen. Beachtenswerth ist die gegenwärtige Zusammensetzung des Generalraths. Da für den Ackerbau keine solche Kammern wie für Handel und Industrie bestehen, so hat der Handelsminister aus den Departementalräthen 86 der bedeutendsten Grundeigenthümer zu Mitgliedern ernannt, außerdem noch in ganz Frankreich 10 im landwirthschaftlichen Fache ausgezeichnete und angesehene Männer gewählt; die Kammern für Manufacturen und Gewerbe haben 51 Mitglieder gesendet, und der Minister hat 8 andere bezeichnet; die Handelskammern haben 65 Mitglieder gewählt und der Minister 8 weitere ernannt, so daß der Ackerbau 96, der Handel 73 und die Gewerbe 59 Mitglieder zählen. Außerdem wurden noch 8 Repräsentanten für Algerien und Kolonien ernannt. Gibt man den in den Departements neu zu errichtenden Ackerbaukammern das Recht je ein Mitglied in den Generalrath zu wählen, so hat man einen vollständig gewählten Körper, dem die Regierung eine Anzahl Mitglieder als besonders Sachverständige zufügt, behufs der Vorbereitung aller wirthschaftspolitischen Arbeiten für die Legislation.

stgen; vielmehr wird sich empfehlen, daß sie alljährlich in der Regel nur einmal auf etwa sechs Wochen zu geeigneter Zeit, vielleicht unmittelbar vor Beginn der politischen Session zusammentritt. Aus diesem Grunde wird sie einen engeren Ausschuss niederzusetzen haben, der in der Zwischenzeit ihre Geschäfte leitet und ihre Arbeiten für die Gesamtberathung vorbereitet. Da jedoch ein solcher Ausschuss sich auch für einzelne Verwaltungszweige am meisten eignen, dadurch zugleich ein unmittelbares Organ der Bundesverwaltung werden dürfte, so würde die Bundesgewalt bei seiner Zusammensetzung mitzuwirken haben.

Gemäß dieser erweiterten Bedeutung des Bundesraths und seiner zweifachen Natur, als beratende Körperschaft und als Verwaltungsbehörde des Bundes, zerfiel er (abgesehen von inneren Abtheilungen für besondere Zwecke) in die beiden wesentlich verschiedenen Ausschüsse: Den großen Bundesrath — eine Körperschaft welcher die Natur einer Verwaltungsbehörde nicht innewohnt, und in den engeren ständigen Ausschuss dieses Rathes — eine Art Staatsrath der Bundesregierung für die wirthschaftspolitischen Angelegenheiten.

Demnach würde der Bundesrath etwa auf den folgenden Grundzügen beruhen können: der große Rath bestünde aus wenigstens 100 Mitgliedern, u. zwar zu einem Drittheil aus Bevollmächtigten der Regierungen und zu zwei Dritteln aus Sachverständigen, welche in der Regel aus den Handels- und Gewerbekammern durch Wahl hervorzugehen hätten, wie das Nähere in einem Bundesgesetze zu bestimmen wäre. Diese sachverständigen Vertrauensmänner wären mit Rücksicht auf die verschiedenen Interessentkreise und ihre wirkliche Bedeutung für Handel und Volks-

wirthschaft zu vertheilen und zu wählen, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die wichtigen Seebe-
 lange des Nordens und Südens in dem Rathe ge-
 hörig, etwa mit einem Drittel dieser Stimmen, ihren
 Ausdruck fänden. Den Seestaaten könnte somit eine
 ihrer Handelswichtigkeit entsprechende Vertretung in
 der einflußreichsten vorbereitenden Körperschaft, deren
 Arbeiten und Vorschläge der gesammten wirthschafts-
 politischen Gesetzgebung verfassungsmäßig zum Grunde
 liegen und schon ein hohes moralisches Gewicht aus-
 üben würden, in zweckmäßiger Weise gewährt werden,
 ohne doch ihrer politischen Stellung in der Bundes-
 vertretung ein unstatthafes Uebergewicht einzuräumen.
 Die Regierungs-Mitglieder des großen Rathes wären
 zwar mit Bezug auf die Größe und Macht der Bun-
 desstaaten, aber auch mit Rücksicht darauf, daß diese
 eine Föderation von Staaten bilden, entsprechend zu
 vertheilen. *)

Der große Rath versammelte sich jährlich wenig-
 stens einmal am Sitze der Bundesregierung.

*) Ganz unbegreiflich führen wir nur beispielweise an, wie
 der Bundesrath sich zweckmäßig zusammensetzen ließe. Seine
 sachverständigen Mitglieder wären etwa wie folgt zu ver-
 theilen:

| | |
|--|--------------|
| A. Auf die norddeutschen Staaten: | |
| Hansestädte | 7 Mitglieder |
| Hannover | 4 " |
| Mecklenburg | 1 " |
| Schleswig-Holstein | 1 " |
| Oldenburg | 1 " |
| | 14 " |
| Preußen: jede Provinz 2, macht 16 | } 22 " |
| die Grenzprovinzen wie Rheinland, | |
| Ostpreußen, Schlessen noch 5 | |
| Berlin | 1 |
| | 8* |

Außerordentliche Einberufungen wären bei dringenden Umständen nicht ausgeschlossen; in solchen Fällen sollte die Versammlung, je nach der Natur der zu begutachtenden Angelegenheit, auch an einem andern Ort als dem Sitze der Bundesregierung tagen können. Die Bundesregierung hätte an dem von ihr bestimmten Tage die Eröffnung des großen Raths in geeigneter Weise zu vollziehen.

Die Vertrauensmänner würden in der Regel für jede Session, ja für jede Einberufung von neuem gewählt, wären jedoch wieder wählbar. Die Staaten-

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Königreich Sachsen | 3 Mitglieder |
| Kurbessen | 1 „ |
| Großherzogthum Hessen | 1 „ |
| Braunschweig | 1 „ |
| Thüringen | 1 „ |
| Die norddeutschen Staaten zusammen | 43 Mitglieder |

B. Die süddeutschen Staaten:

| | |
|-------------------------|--------------|
| Bayern | 6 Mitglieder |
| Württemberg | 2 „ |
| Baden | 2 „ |
| Rassau | 1 „ |
| Frankfurt a. M. | 1 „ |
| | 12 |

| | | |
|-----------------------------------|---|---------------|
| Oesterreich: die Kronländer je 1 | } | 31 „ |
| oder 2, Böhmen 3, Zusammen 29 | | |
| Wien und Triest je 1 | } | 2 |
| Die süddeutschen Staaten zusammen | | 43 „ |
| Totalsumme | | 86 Mitglieder |

Bei dieser Vertheilung wäre der Norden nebst Preußen, Sachsen, Thüringen und den Hessen mit dem Süden Deutschlands, Oesterreich eingerechnet, gleichgestellt; jener wie dieser zählte 43 Mitglieder im Bundesrath. Von den 86 Stimmen für etwa 66 Millionen Bewohner würden aber 14 den Nordseestaaten mit ihren nur 3½ Millionen Einwohnern unmittelbar angehören (und zwar zur Hälfte

Mitglieder hingen von ihren Regierungen ab. Gleich nach seiner jedesmaligen Constituirung wählte der Bundesrath aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden durch absolute Stimmenmehrheit. Der Präsident, als gesetzlicher Vertreter des Rathes, wäre für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises desselben, und für den Vollzug der Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Der Vorstand des ständigen Ausschusses, von der Bundesregierung ernannt, hätte als Bundes-Commissär den Sitzungen beizuwohnen. Das Hülf-

den Hansestädten), d. h. sie würden in einem stark dreifach höheren Belaufe als der Durchschnitt vertreten sein. Dazu kämen noch etwa 6 Mitglieder der preussischen Küstenländer und ebenso viele der österreichischen, so daß den Seeinteressen an den drei Meeren im Norden und Süden unmittelbar 26 Stimmen oder nahezu ein Drittel dieser sämmtlichen Stimmen in dem großen Rathe zustiele. Hierin läge mithin ein wirksames Correctiv für die mangelhaftere Vertretung der Handels- und Seeinteressen im Parlament.

Zu jenen gewählten 86 Vertrauensmännern kämen noch halb so viele von den Regierungen zu sendende Vertreter der Staaten, mithin etwa 43, so daß der vollständig organisirte große Bundesrath dann aus 129 Mitgliedern bestände. Die Regierungs-Mitglieder wären allenfalls wie folgt zu vertheilen:

| | |
|--|----|
| Oesterreich sendet | 8 |
| Preußen | 6 |
| Baiern | 3 |
| Die übrigen drei Königreiche | 6 |
| Die 28 andern Staaten | 20 |

Summa 43

Demzufolge würde der Bundesrath 39 und 28, zusammen nur 67 Vertreter aus Oesterreich und Preußen von 129 Mitgliedern zählen, während diese beiden Großmächte nach der Münchener Uebereinkunft dagegen 200 Mitglieder von 300 ins Parlament senden sollen.

personale des Ausschusses stände, so weit erforderlich, dem großen Rathe zu Gebote.

Zur Fassung eines gültigen Rathesbeschlusses hätte mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend zu sein; die Beschlüsse würden nach relativer Mehrheit gefaßt. — Die Bundescommissäre, denen kein Stimmrecht zusteht, könnten jeder Zeit das Wort verlangen. — Oeffentlichkeit der Sitzungen, wenn dadurch nicht der Zweck der Berathung vereitelt werden kann; Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle, so daß nicht bloß die Beschlüsse und Gutachten der Mehrheit, sondern auch die Minderheitsgerichten zur öffentlichen Kenntniß und Controle kommen.

Im Uebrigen bestimmte die Versammlung ihre Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder des großen Rathes bezögen keine Diäten aus der Bundeskasse; auch hätten die Vertrauensmänner, als Vertreter der Interessen ihrer Ständesgenossen, keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung. Dagegen wäre von Bundeswegen für die nöthigen Räumlichkeiten und die erforderlichen Einrichtungsstücke zu sorgen, so wie der Druck der Berathungen und Protokolle zu bewerkstelligen. Die Correspondenzen des großen Rathes, geführt vom Präsidenten, und die des Ausschusses mit den Bundesbehörden, so wie mit den Ministerien und Behörden der verschiedenen Staaten wären portofrei; die Akte und Eingaben des Bundesraths unterlägen in keinem Staate der Stempelpflicht.

Dem großen Rathe läge mit festbegrenztem Wirkungskreise etwa folgendes ob:

- a) Prüfung der Grundsätze, auf denen die Handelspolitik des Bundes beruht, deren Erweiterung, Aenderung, Entwicklung.
- b) Untersuchung der Unzuträglichkeiten, welche sich

- für Handel und Verkehr im Innern der verbündeten Staaten ergeben ;
- c) Prüfung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen Staaten, wiefern sie dem gemeinsamen System entgegenstehen, sowie der neu abzuschließenden Verträge des Bundes ;
 - d) Erstattung von Gutachten, Vorschlägen und Auskünften über alle zu seinem Wirkungskreise gehö- rigen Angelegenheiten ;
 - e) Darlegung seiner Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues, über den Zustand der Verkehrsmittel in einem alle Wünsche des Rathes zusammenfassenden Jahres-Hauptbericht, der vom engeren Ausschuß auf Grund der Berichte der verschiedenen Handelskammern u. u. schon zusammengestellt dem großen Rathe sofort bei der Eröffnung vorgelegt werden könnte. Mit der Discussion dieses Berichtes, gleichsam der Adresse des großen Rathes, hätten in der Regel seine Beratungen zu beginnen.

Um diese Obliegenheiten genügend zu erfüllen, muß die Thätigkeit des Bundesrathes auf der vollen Kenntniß der Sachlage beruhen, ihm daher die Befugniß zustehen :

- a) von allen gewerblichen Körperschaften und Vereinen, von den Handelskammern wie von einzelnen Geschäftsleuten die nöthigen Auskünfte zu fordern ;
- b) durch den Ausschuß, dem ebenfalls die Sammlung und Sichtung alles die Gewerbs- und Handelsstatistik betreffenden Materials zusteht, noch besondere Enquêtes veranstalten zu lassen.
- c) Ferner stünde dem großen Rath die Handhabung

- des Einflusses der Interessen auf die Wahl der verschiedenen Handelsagenten zu, sowie
- d) die Begutachtung in Fragen über Geld-, Bank-, Creditwesen, gewerbswissenschaftlichen Unterricht, die Prüfung der Pläne umfassender Handelsgesellschaften, der Handelsusancen, des allgemeinen Handelsrechtes zc. zc.
 - e) Der Bundesrath wäre vielleicht auch zu befugen, als oberstes Schiedsgericht in wichtigen Handels- sachen und Conflicten zu entscheiden.
 - f) Der Bundesgewalt läge jedenfalls die Pflicht ob, über alle neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbs- und Handels- sachen, bevor dieselben erlassen oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, sowie über Handels- und Schiffahrts- verträge vor deren Abschluß, endlich über alle Ernennungen für die handelspolitische Vertretung das Gutachten der Bundeskammer einzuholen. In Fällen dringlicher Natur sollte der ständige Ausschuß darüber vernommen werden *).

Der ständige Ausschuß für Gewerbe, Schiffahrt und Handel würde wesentlich aus der Wahl des großen Rathes hervorzugehen haben, jedoch so, daß Oesterreich, Preußen, die norddeutschen Küstenstaaten und die süddeutschen Staaten darin vertreten sein müssen. Hierbei einen Unterschied zwischen den sach-

*) Die Bedenken, welche in einem größern Staate, z. B. Oesterreich mit seinen 60 Handelskammern, einer Bestimmung, wornach das Handelsministerium über alle einschlägige Dinge vorher alle Handelskammern befragen soll, entgegenstehen, wälten bei der Bundesregierung und der einen Centralkammer nicht ob. Im äußersten Fall steht der Ausweg der Indemnitätsbill dem Bundesministerium offen.

kundigen Vertrauensmännern und den Regierungsmitgliedern des großen Rathes zu machen, etwa das gleiche Zahlverhältniß zwischen ihnen im Ausschusse zu beobachten, dürfte sich nicht empfehlen. Dagegen möchte sehr wünschenswerth sein, daß die Bundesregierung, um die materiellen Interessen nach allen Richtungen im Ausschusse vertreten zu haben, demselben Beamte aus den Hauptabtheilungen des Handelsamtes zufügte, so wie ihr auch zustände, den Vorsitzenden des Ausschusses aus dessen Mitte zu ernennen. Er bestände somit aus etwa sechs vom großen Rath aus seinem Schooß auf ein Jahr Gewählten, welche aus der Bundeskasse Diäten erhalten, und aus drei bis fünf Beamten des Bundes-Handelsamtes. Der ständige Ausschuß, der zugleich in die engste Verbindung mit der Bundesanstalt für Statistik, aus welcher er ja für seine Arbeiten schöpfen soll, vielleicht durch den nämlichen Vorstand zu bringen wäre, hätte

- a) die laufenden Geschäfte, Correspondenz u. c. des Bundesraths zu besorgen;
- b) die von diesem aufgegebenen Ausarbeitungen zu machen, Gutachten zu entwerfen, unter Zustimmung der Bundesregierung Enquêtes zu veranstalten und Specialcommissionen aufzustellen; ferner aus Auftrag des großen Rathes die nöthigen Auskünfte von den verschiedenen Körperschaften der Einzelstaaten einzufordern und die einlaufenden Hauptberichte zu sichten;
- c) auf diese Weise die Vorlagen für den großen Rath vorzubereiten und die gehörigen Mittheilungen darüber ergehen zu lassen;
- d) in steter Wahrnehmung der Gewerbs- und Handelsanliegen, andererseits auch in ununterbroche-

nem Verkehre mit dem Bundes-Handelsamt zu bleiben.

Um diese Obliegenheiten zu erfüllen, um sowohl der Bundesgewalt als dem groÿen Rath das Material zu seinen Berathungen und Beschlüssen zu liefern, um sich fortwährend von allen Vorkommnissen in Handel und Schiffahrt des In- wie Auslandes genau unterrichtet zu halten, muß der ständige Ausschuß

- e) die Statistik des Bundes in sich vereinigen und leiten, die Consularberichte einsehen und für seine Zwecke benützen, ein Centralorgan für Handel, Gewerbe und Statistik herausgeben und die allgemeinen Handelstabellen und Zoll-Listen von Jahr zu Jahr veröffentlichen.
- f) Endlich controlirte er die Erfindungsprivilegien und das ganze Patentwesen und bildete auf diesem Gebiete die schiedsgerichtliche Jury. —

Auch auf zweckmäßige Organisation des Handelsamtes des Bundes wäre die volle Aufmerksamkeit zu richten. In dieser Behörde findet die einheitliche Leitung der Handelspolitik gleichsam ihre Verkörperung. Das Handelsamt des Bundes hätte aus mehreren Abtheilungen zu bestehen, wie etwa folgende:

- I. Handel und Gewerbe (zumal Tariffragen, Handelsverträge zc. zc.).
- II. See- und Flußschiffahrt (Schiffahrtsgesetze und „Anstalten und deren Ueberwachung, Entrepots, Barrantés zc. zc.).
- III. Verkehrsmittel (technisches Centralamt für die Oberaufsicht über Straßen, Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen).
- IV. Auswärtige Handelsvertretung (Consulatwesen, Auswanderung, Schutz auswärtiger Handels-etablissemens).

- V. Centralstelle für Bank- und Geldwesen, Maß, Gewicht, Creditanstalten zc. zc.
- VI. Centralamt für Privilegien und Patente. (Die Nothwendigkeit einer Behörde für die gemeinsame Patentgesetzgebung, Ausschreibung von Preisen, Ermunterung des Erfindungsgeistes, Wahrung des geistigen Eigenthums, Prüfung der Privilegiengesuche, Sammlung der Erfindungsmodelle, hat die Erfahrung im Zollverein satzsam dargethan.)

Dem Handelsamt und dem Bundesrath zur Seite würde das Bundesamt der allgemeinen und besonderen Statistik stehen, worauf wir näher eingehen wollen. Grundbedingung einer aufgeklärten Gesetzgebung auf dem handelspolitischen Gebiet ist die möglichst vollständige Herbeischaffung und Kenntniß des statistischen Materials über die vorhandenen Zustände des Ackerbaues, der Gewerbe, des Handels und der Schifffahrt im eigenen Lande wie auswärts, ist die richtige Würdigung der erst aufsteigenden oder noch ganz schlummernden Erzeugungskräfte. Auch die fortlaufende sichere Kunde über alle Verhältnisse der fremden Staaten, Märkte, Häfen, über ihre Zoll-, Handels- und Gewerbsgesetze, über die Umstände, unter welchen, über die Zwecke, zu denen diese oder jene Maßregeln getroffen werden, über die wirklichen Erfolge derselben ist für die Gesetzgebung wie für die Begutachtung handelspolitischer Maßregeln nöthig. Besonders wichtig erscheint die ins Einzelne gehende Kenntniß der Zustände und des wahren Zusammenhangs der Handelsgesetzgebung in solchen Staaten, welche bedeutende Ergebnisse aufzuweisen haben, die Einsicht in die dort gemachten Erfahrungen und die handelspolitischen Prinzipien, welche der Staat nicht

bloß offiziell bekennt, sondern welche er thatsächlich auch befolgt und ausübt. Man muß ferner, um die wirthschaftspolitischen Gesetze zweckentsprechend machen zu können, gründlich unterrichtet sein über den Umfang und die Vertheilung des Arbeitsgewinnes, dessen jeder Erwerbszweig bedarf und den er unter verschiedenen Umständen und Bedingungen abwirft, was jede Veredlung einheimischer und fremder Roherzeugnisse, auch Schiffahrt und Schiffbau, kurz jeder Erzeugungszweig an nationalem Gewinn und Vortheil werth ist, endlich wie und in welcher Richtung die darauf verwendeten Arbeitskräfte am vortheilhaftesten zu verwerthen sind.

Um diesen verschiedenen Erfordernissen zu genügen und das reichhaltigste Material für gründliche sichere Kunde herbeizuschaffen, dürfen Kosten nicht gespart werden, die sich, wie die Erfahrung lehrt, durch die Nutzenanwendung bald vielfach bezahlt machen. Die organisirten Mittel dafür, außer dem bereits besprochenen Bundesrath fürs Inland, sind:

1) eine umfassende selbständige Consularvertretung, bei welcher die genaueste Berichterstattung so wenig noch dem guten Willen der Consularbeamten, wie im Inlande schriftstellerischen Privatunternehmen die Ausbeutung der amtlichen Quellen überlassen bleibt. Den diplomatischen Bundesvertretern in den wichtigeren Handelsstaaten, wie England, Amerika, Frankreich, dürften zur umsichtigeren Beachtung der Gewerbs- und Handelsinteressen selbst sachverständige Agenten beizuordnen sein.

2) Von Zeit zu Zeit die Bereisung des Auslandes durch zuverlässige Agenten, eigens um spezielle Untersuchungen anzustellen. — Damit jedoch dieser allseitige Zufluß an nützlichen Kenntnissen und Erfahrungen

auch dem großen Publikum zugänglich und dadurch recht fruchtbar werde, damit zugleich die öffentliche Meinung zu reiferem Urtheile sich heranbilde, ist

3) ein Bundesamt für Statistik zur Sichtung, zur wissenschaftlichen doch volksmäßigen Verarbeitung und Veröffentlichung des Materials unumgänglich. Das genaue Verständniß, die Prüfung und Sichtung des Gesammelten, die sorgfältige Vergleichung der entgegenstehenden Ansichten und Thatsachen, endlich die richtige Anwendung des Erforschten auf die eigenen Verhältnisse — das wäre die eben so wichtige als schwierige Aufgabe dieser Hülfsanstalt des Bundes.

Das Amt für Statistik wäre möglichst einfach zu organisiren und der freien Einwirkung aller Kräfte zu öffnen. Unmittelbar unter der Leitung des ständigen Ausschusses für Gewerbe und Handel, besetzt mit einer Anzahl kenntnißvoller Secretäre und Redacteurs, stände es sowohl mit dem Handelsamt als mit dem Bundesrath in engster Verbindung und stets zu beider Diensten. Es nähme von dem Wissenswerthen in den aus allen Ländern einlaufenden Mittheilungen der Consuln, Gesandten, Agenten gehörige Notiz, und gäbe mit dem Ausschusse die jährlichen Zoll- und Handelstabellen, die Ergebnisse der Enquêtes und das deutsche Centralorgan für Handel, Gewerbe und Statistik heraus.

Noch übrig ist uns als eine weitere organische Institution des Bundes = Centralamt für Zoll- und Rechnungswesen in Betracht zu ziehen.

Der Bund als solcher soll unmittelbar keine Steuern erheben, beschränkt daher, von den Zöllen abgesehen, auch nicht weiter das Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretungen. Er hat mithin wesentlich nur ein Budget der Ausgaben, welche entweder vor-

weg aus den Zolleinkünften, wie die Denkschrift mit Vorbedacht empfiehlt, schon um die Bundesgewalt dadurch ganz unabhängig von den Steuerbewilligungen in den Einzelstaaten zu stellen, oder aus Umlagen auf die einzelnen Staaten geschöpft werden. Rechnet man zu den Bundesaussgaben die Kosten der Bundesregierung und „Vertretung, des Bundesgerichts, des Bundesraths, der Hilfsanstalten, der auswärtigen Vertretung, der Kriegsmarine und der Bundesfestungen, so dürfte dennoch das regelmäßige Ausgabe-Budget in gewöhnlichen Zeiten sich kaum auf ein Fünftel der gemeinsamen Zolleinkünfte belaufen. Hierbei wird von den Productionssteuern, die vom Erzeuger vorschußweise erhoben werden, von anderen Verbrauchsabgaben und den Finanzmonopolen vorläufig Umgang genommen. Unumgänglich müßte nämlich die Gesetzgebung nur über gemeinschaftliche Productionssteuern, sofern solche beliebt würden, der Bundesgewalt zugewiesen werden. Indes bliebe die Erhebung solcher Steuern, wie die der Zölle, den Staaten überlassen; die Kosten wären in Abzug zu bringen und nur die Ueberschüsse in die allgemeine Rechnung zu ziehen; die Bundesgewalt hätte lediglich das Oberaufsichtsrecht zu üben. Ueberhaupt behalten die Einzelstaaten sonst ungestört ihr ganzes Finanzwesen, Steuern, Schulden, Domänen, Bauwesen, Verwaltung. Der Bundesgewalt steht mit der Zollgesetzgebung nur eine angemessene Controle zu, und um diese Controle über die gesammte Zollverwaltung der zollvereinten Staaten in sich zu vereinigen, so wie alle darauf bezüglichen Gesetzentwürfe zu machen und Verfügungen zu erlassen, dürfte die Errichtung eines Bundes-Controllamtes für das Zoll- und Rechnungswesen sich empfehlen.

Die eigentliche Bundes-Zollordnung, welche die allgemeinen Normen für die Zollverwaltung aller vereinten Staaten in möglicher Vollkommenheit an die Hand gibt, wäre schon vorher in zweckmäßiger Weise zu vereinbaren; der Gesetzentwurf dazu hätte vielleicht zunächst von einer Versammlung erfahrener Zollbeamten der verschiedenen Staaten oder Handelsgebiete, etwa von dem einzuberufenden Zollcongresse auszugehen, wäre sodann dem mittlerweile organisirten Bundesrath für Gewerbe und Handel zur Begutachtung vorzulegen, um dann endlich auf verfassungsmäßigem Wege zum Bundesgesetze erhoben zu werden. Derselbe Weg wäre wohl passend zur definitiven Feststellung des gemeinschaftlichen Zolltarifs einzuschlagen. Die kleinern Grenzgebietstheile im Norden, die keine selbständige Zollverwaltung des Bundes bilden können, würden in angemessener Weise unter die Zollverwaltungen der größeren Staaten gestellt. Dies bezieht sich selbstverstehend in keiner Weise auf die Hansestädte, wo vielmehr bei deren etwaigem Eintritt in die Zolllinie Hauptzollämter und zwar söglich in collegialischer Form zu bilden wären. Vielleicht dürfte, bei dem großen Interesse des ganzen Bundes an dieser Verwaltung, der Bundesgewalt selber unmittelbarer Einfluß auf die Errichtung solcher oberen collegialischen Zollbehörden an jenen Hauptemporien einzuräumen sein, wo es daran bisher gänzlich mangelte. Wenn so die österreichisch-deutsche Zollverfassung in allen ihren Verzweigungen zum gesetzlichen Abschluß gekommen wäre und mittlerweile seitens der verschiedenen Handelsgruppen die innere Vorbereitung darauf stattgefunden hätte, dann wäre der Zeitpunkt endlich da, sie vollständig ins Leben treten zu lassen, und damit die neue Bundesverfassung zu besiegeln.

Das volle Interesse des Bundes nun an dieser Organisation des Zollwesens, an der fortwährenden Verbesserung oder Vereinfachung der Zollordnung, an den etwa nöthigen Uebergangsbestimmungen wie bezüglich Nachsteuererhebungen, an der Einrichtung und Ueberwachung der Entrepots, Freilager 2c. 2c. wahrzunehmen, hierzu wäre vorzugsweise jenes Bundeszollamt berufen. Zugleich übernehme füglich dieses Bundesamt die verfassungsmäßige Funktion: den Gesammtvorschlag für die Bundesausgaben, welche die Verfassung als solche bezeichnet, so wie den genauen Nachweis über die Verwendung derselben dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. Behufs der Einziehung aber der bewilligten Mittel aus den Zolleinkünften wären die für größere Zollverwaltungsbezirke bestimmten Zollhauptkassen anzuweisen: die auf jede vertheilten Beträge in Gemäßheit der Ausschreiben der Bundesgewalt etwa monatlich an die Bundeskassen abzuführen, bevor sie den Rest zur Verfügung der betreffenden Einzelstaaten bringen.

Endlich stände für die verantwortliche Verwaltung der Bundeskasse jenem Finanzamt zur Seite die Bundes-Rechnungskammer. Auf Begründung eines unabhängigen allgemeinen Rechnungshofes wird besonders für eine Staatenföderation, wie der deutsche Bund ist, großer Werth zu legen sein, um das öffentliche Vertrauen in die Verwaltung der Bundesfinanzen unerschütterlich festzustellen. Zu dem Behufe müßte das Gesetz zwischen dem eigentlichen verantwortlichen Rechnungsbeamten, der Rechnung abzulegen hat von seinen wirklichen Einnahmen und Ausgaben, und dem Administrativ-Beamten unterscheiden, der unter einer ministeriellen Verantwortlichkeit die Einnahmen und Ausgaben anordnet. Die Rechnungskammer, aus un-

absehbaren geschwornen Mitgliedern bestehend, prüft alle Rechnungen und hat die Genauigkeit aller der Bundesvertretung unterbreiteten amtlichen Ziffern zu constatiren. Ihrer Stellung nach weder Partei noch Richter hat sie es lediglich mit dem Materiellen der Comptabilität und der Richtigstellung der Rechnung zu thun, nicht mit der Verwendung der Gelder und der sittlichen Verantwortlichkeit dafür, welche natürlich der durch die Berichte der Rechnungskammer sich nur aufklärenden Gesetzgebung angehört.

Nach diesen Erörterungen läßt sich leicht übersehen, wie gemäß den Vorschlägen der österreichischen Regierung sich ungefähr die Bundesverwaltung gestalten würde. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten, welche die Bundesregierung theils allein, theils unter ständischer Mitwirkung besorgt — also ohne die Gerichtsbarkeit des Bundes — gehörten (mit Rücksicht auf die Münchener Grundzüge) die Gesetzgebung in diesen gemeinsamen Angelegenheiten, die Gewähr bestimmter Volksrechte, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See, die Erhaltung des Landfriedens, die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande, die Oberaufsicht auf die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten, über die Anstalten für den Verkehr, die Schifffahrt, Münze, Maß, Gewicht und die Beischaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel. Demgemäß hätte die Bundesverwaltung etwa zu bestehen: aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten; dem des Kriegs mit den beiden Abtheilungen für Land- und Seewehr; dem Handelsamte, dem Bundesamte für Zollcontrole und der Rechnungskammer. Zur Seite

stände dieser Verwaltung der handelspolitische Bundesrath mit seinem ständigen Ausschusse, und als wesentliche Hilfsanstalt das Amt für Statistik.

Das nach den oben angeführten Bundeskosten berechnete Ausgabe-Budget des Bundes dürfte sich in friedlichen Zeiten nicht über 8 Millionen Thaler belaufen, während anzunehmen ist, daß die rohen Zolleinkünfte der handelsvereinten Staaten sich schon in den nächsten Jahren auf 50 Millionen Thaler und nach Abzug von 10% Erhebungskosten auf 45 Millionen Thaler reines Einkommen erlaufen würden. Es blieben mithin, würden die 8 Millionen Ausgaben vorab aus den Zollkassen bestritten, über 37 Millionen Thaler zur Vertheilung an die einzelnen Staaten. Je höher diese Summe sich beläuft, desto schwieriger wird es den Vertheilungsmaßstab dafür festzusetzen; je geringer sie sich stellt, d. h. je wichtiger und umfassender die Bundesorganisation wird, je weiter sie sich noch über andere Gebiete wie z. B. das Kriegswesen erstreckt, desto mehr verliert diese Frage an Gewicht. Es dürfte hierin ein für das immer festere Verwachsen der großen Staaten-Föderation sehr günstiger Keim liegen.

Bekanntlich sehen die Nordseestaaten wegen ihres verhältnismäßigen Mehrverbrauchs an den von Steuerzöllen betroffenen fremden Artikeln darin, daß auch die Verbrauchsabgaben namentlich von Wein und Bier, woran im Süden der größere Verbrauch besteht, nach Abzug der Erhebungskosten wie die Zölle vertheilt werden, für sich eine Ausgleichung. Ein solches Aequivalent dürfte für einzelne Staaten zwar empfindlich sein, allein eine gewisse Billigkeit liegt der Forderung zum Grunde, wäre selbst nachzuweisen, daß die fremden Erzeuger und Kaufleute wenigstens einen Theil dieser

Zölle, mithin die Verbraucher dieselben nicht ganz zu tragen hätten. Darum war sowohl nach der Frankfurter Reichsverfassung als auch nach dem (hannoversch-sächsisch-) preussischen Entwurfe wesentlich der Reichsgewalt die Gesetzgebung über Productionssteuern zugewiesen. Obwohl der Münchener Entwurf dieser Steuern nicht besonders erwähnt, hätte doch die Zollverfassung des Bundes die theilweise Regelung der Erzeugungs- und Verbrauchsabgaben mit zu umfassen, um sie innerhalb gewisser Schranken zu halten und die Zollaussgleichungslinien dafür vorläufig festzustellen. Die Bundesgesetzgebung hätte dann weiter auf die allmähliche Gleichstellung und Gemeinschaftlichkeit derselben im ganzen Bunde hinarbeiten, d. h. auf Beseitigung der Uebergangszolllinien, mit Einführung von Erzeugungs- und Verkaufsabgaben und einträglichen Eingangszöllen an Stelle der noch bestehenden Monopole. Wie schwierig solches jedoch ist, lehrt die Erfahrung im Zollverein. Hier ist man fortwährend bemüht gewesen die sogenannten Uebergangsabgaben, die letzten Reste der innern Verkehrserschwerungen, hinwegzuräumen und ein gemeinsames System innerer Verbrauchsbesteuerung zu begründen; allein es ist nicht geglückt das Ziel vollständig zu erreichen. Dieß wird nur schrittweise der ausdauerndsten Bemühung gelingen, indem zunächst die inneren Verbrauchssteuern doch auf gewisse Gegenstände und innerhalb gewisser Betragsgrenzen sich beschränken lassen. Nur hätte solches nicht mehr durch Verträge, wie bisher im Zollvereine, sondern durch Bundesgesetze zu geschehen, innerhalb deren die Einzelstaaten freie Hand behielten.

Unere indirecte Abgaben werden noch erhoben von Wein, Branntwein (in den Steuervereinsstaaten

beide nach gleichen Sätzen gemeinschaftlich), Bier, Tabak (alle vier Artikel in den östlichen Staaten des Zollvereins gemeinschaftlich) Salz (in Hannover, wo kein Salzmonopol besteht), Rübenzucker (im Zollverein gemeinschaftlich), endlich in verschiedenen Städten auch von Fleisch, Mehl, Heizstoffen u. u. In dem hohen finanziellen Belaufe dieser Abgaben und der Staatsmonopole liegt die große Schwierigkeit darüber zu einer Gleichmäßigkeit zu kommen. Wie wichtig Verbrauchssteuern und Monopole auch für die deutschen Länder außer Oesterreich als Finanzquellen sind, geht aus folgender ungefähren Veranschlagung derselben hervor, wobei die Rübenzuckersteuer, Spielkarten und Kalender noch nicht eingerechnet sind:

| | Thaler. |
|--|-----------|
| Branntweinsteuer in Preußen, Königreich Sachsen, dem thüringischen Vereine und Braunschweig. | 3,800,000 |
| „ im Steuervereine . . . | 330,000 |
| Biersteuer in Preußen, Königreich Sachsen, Thüringen und Braunschweig | 1,250,000 |
| Biersteuer im Steuervereine . . . | 40,000 |
| Die Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabak, Bier, Branntwein und die Steuer vom Wein- und Tabaksbau für die obigen Zollvereinsstaaten . | 410,000 |
| Die Schlacht- und Mahlsteuer und die entsprechenden Thorabgaben in den nördlichen Zollvereinsstaaten . . . | 3,000,000 |
| Die den dortigen gegenüberstehenden Abgaben der südlichen Zollvereinsstaaten vom Biermalz, Wein u. u. . . . | 6,070,000 |

| | Thaler. |
|--|---|
| Die Verbrauchsabgaben und Zölle der Hansestädte | 1,500,000 |
| Summa | 16,400,000 |
| Hierzu der Ertrag des Salzmonopols im Zollvereine | 9,100,000 |
| und der Salzerzeugungssteuer im Steuer- verein | 120,000 |
| | gibt eine Totalsumme von 25,620,000 Thlr. |
| oder ungefähr von 38 1/2 Millionen Gulden C. M. | |

Im österreichischen Kaiserstaate beläuft sich die Totalsumme der inneren indirecten Abgaben mit dem Salzmonopol, doch ohne die Einkünfte aus dem Tabakregal, im Rohen noch weit höher, über 54 Millionen fl. C. M., und selbst im Reinen fast auf denselben Betrag. Eine Gemeinschaftlichkeit dieser Abgaben dürfte daher von beiden Seiten vom finanziellen Gesichtspunkt aus statthast erscheinen; das Tabakmonopol müßte dann freilich in Oesterreich fallen, oder in der einen oder andern verbesserten und erträglichen Gestalt auf ganz Deutschland ausgedehnt werden*).

*) Die eben im Werke begriffene zeitweise Einführung des Tabakmonopols in Ungarn, ganz wie in den übrigen Kronländern der österreichischen Monarchie, darf in Deutschland über das von Oesterreichs Regierung consequent verfolgte Ziel der großen Entzugung durchaus nicht beitragen. Sie wird geboten durch die augenblickliche Lage Oesterreichs und um die klarsten, wichtigsten Bestimmungen der Verfassung vom 4. März in Betreff der organischen Staatseinheit des Reichs, der Gleichstellung der Völker und der Aufhebung der innern Zolllinien zur Ausführung zu bringen. Wenn man aber der Meinung ist, daß die österreichischen Finanzen im gegenwärtigen Augenblick des Tabakmonopols noch nicht wohl entbehren können, so dürfte sich diese Lage schon binnen wenigen Jahren sehr verändert haben.

Die Einkünfte Oesterreichs aus innern indirecten Steuern und den Finanzmonopolen (ohne die neue Rübenzuckersteuer zc. zc.) zeigt folgende Uebersicht:
im Jahre 1846. Einnahmen Ausgaben Ueberschuß.

Verzehrungs-

| | | | |
|-----------|------------|-----------|------------|
| steuer *) | 22,645,837 | 1,114,162 | 21,531,675 |
|-----------|------------|-----------|------------|

| | | | |
|----------|------------|-----------|------------|
| Tabak**) | 21,174,408 | 9,154,790 | 12,019,618 |
|----------|------------|-----------|------------|

| | | | |
|------|------------|-----------|------------|
| Salz | 32,075,477 | 6,597,858 | 25,477,619 |
|------|------------|-----------|------------|

1845.

59,028,912

Verzehrungs-

| | | | |
|--------|------------|-----------|------------|
| steuer | 23,384,342 | 1,135,950 | 22,248,392 |
|--------|------------|-----------|------------|

| | | | |
|----------|------------|-----------|------------|
| Tabak**) | 19,953,631 | 6,446,819 | 13,506,812 |
|----------|------------|-----------|------------|

| | | | |
|------|------------|-----------|------------|
| Salz | 31,264,660 | 6,467,950 | 24,796,710 |
|------|------------|-----------|------------|

Die Frage über Theilung der Zolleinkünfte, wie schwierig auch, ist doch nicht unlösbar; die Denkschrift gibt darüber beachtenswerthe Winke. Zuletzt fällt gegen die großen Vortheile der handelspolitischen Einigung für die Seestaaten das besonders von Hannover und Mecklenburg urgirte Moment der Verschie-

*) Die Gegenstände, welche die Verzehrungssteuer zu entrichten haben, sind nicht überall dieselben. In der Regel unterliegen ihr in den Hauptstädten: Gebrannte Wässer, Wein, Most, Bier, Essig, Fleisch, Schlachtvieh, Wildpret, Fische, Mehl, Brot, Hafer, Heu, Stroh, Gemüse, Obst, Breunöl und Brennstoffe; in den kleineren Städten und auf dem Lande ist die Verzehrungssteuer auf einige Hauptconsumtionsartikel beschränkt, wie: Wein, Bier, Fleisch zc.

***) In der Ausgabe für Tabak sind zwar nicht bloß die Regiekosten sondern auch die Ankäufe des rohen Stoffs enthalten, nicht aber auch die besonderen Gefälls- und Verwaltungskosten, welche die Ueberwachung des Tabakmonopols verursacht, indem dieselben nicht wohl genau für sich auszuscheiden sind. Der Reinertrag von Tabak stellt sich daher etwas geringer als oben angegeben ist, zumal auch die Zinsen für das in diesem Fabrikbetriebe angelegte Kapital in Betracht zu ziehen sind.

denheit in den Verhältnissen des Consums an Colonialwaaren zwischen den Küstenstaaten und den Binnenländern nicht schwer in die Waagschale. Ein billiges Präcipuum könnte vorläufig Manches ausgleichen, namentlich wäre der Antheil der freien Städte an den Zolleinkünften im Fall ihres Eintritts in die Zolllinie auf die verdreifachte Kopfzahl zu stellen, wie der Zollverein es gegen Frankfurt beobachtet. Ein durch seinen Bildungsstand zu stärkerem Verbräuche befähigter Staat wird einen höheren Beitrag zu den Bundeseinkünften durch die volle Verkehrsfreiheit mit einem mächtigen Zollgebiete nicht zu theuer erkaufen und Vergütung in dem so sehr vergrößerten Marktgebiete finden. Zudem wird die günstige Lage der Küstländer bei dem höheren Zollschutze heimische und fremde Kapitale ohne Zweifel zur Anlage von Raffinerten, Spinnereien und anderen naturgemäßen Fabriken locken, die in der Nähe der großen Seemärkte sicher die günstigsten Ergebnisse liefern. Auch sind die Verbräuchsverhältnisse in Hannover, Mecklenburg &c., bei vorwiegendem Ackerbau und wenig großen Städten, nicht einmal von denen anderer deutschen Länder so sehr verschieden, wie wohl vorausgesetzt wird, und es dürfte in Zukunft noch weniger als bisher der Fall sein. Die Eisenbahnen von den Häfen ins innere Land, der Wegfall der Transttabgaben, die Ermäßigung der Flußzölle gleichen vieles aus. In Oesterreich zumal fällt die Prohibition, die Robot ist abgeschafft, der Boden frei geworden, und wenn der Verbrauch hier früher schon erhebliche Fortschritte machte, wie viel mehr erst in Zukunft!

Während die Einnahmen des Zollvereines, in 1834 erst 14½ Millionen Thaler oder etwas über 18 Sgr. auf den Kopf, in 1847 auf nahe das Dop-

pelte, 27,556,000 Thlr. oder 29 Sgr. auf den Kopf gestiegen waren, betragen die des Steuervereins nach der amtlichen hannoverschen Statistik:

| | |
|-------------------------------|---------------------------|
| (184 $\frac{0}{1}$) | 1,815,031 Thaler.) |
| 184 $\frac{4}{5}$ | 1,802,139 $\frac{1}{2}$ " |
| 184 $\frac{5}{6}$ | 1,834,585 " |
| 184 $\frac{6}{7}$ | 1,855,170 $\frac{1}{2}$ " |
| 184 $\frac{7}{8}$ | 1,847,941 $\frac{1}{2}$ " |

oder auf den Kopf der Bevölkerung (1,997,688 Seelen, ohne Braunschweig seit 184 $\frac{4}{5}$) noch nicht ganz 28 Sgr. roher Zolleinnahme. Dieß erweist bei dem milderen Tarife wohl einen etwas höheren Verbrauch; während jedoch der Gewinnungsaufwand dafür im Zollvereine bloß nahe 11% der rohen Einnahme betraf, erlief er im Steuervereine auf 25% oder fast 2 $\frac{1}{2}$ mal so hoch als dort, was das Reinverhältniß noch mehr zu Gunsten des Zollvereins stellt. Wird der Erhebungsaufwand, in England nur 5%, in dem österreichisch-deutschen Zollvereine nicht unter 9% der Einnahmen herabsinken als ein sehr erheblicher finanzieller und volkswirtschaftlicher Gewinn?

Die Erträge der Eingangsabgaben im Steuervereine für die Hauptsteuerartikel verhalten sich nach Procenten zu der Gesamtsumme der Eingangszölle:

| | 1844/5 | | 1846/7 | | 1847/8 | |
|--|---------------|-------------------|---------------|-------------------|---------------|-------------------|
| | Ein- fuhr. | Pro- cent. | Ein- fuhr. | Pro- cent. | Ein- fuhr. | Pro- cent. |
| | Ctr. | | Ctr. | | Ctr. | |
| Kaffe und Surro- gate | 89,139 | 15, ⁴⁰ | 95,967 | 16, ¹⁸ | 100,023 | 16, ⁰¹ |
| Wein | 88,858 | 12, ⁹⁸ | 93,771 | 13, ⁴² | 86,086 | 11, |
| Zucker raffina de. | 61,989 | 10, ⁸⁴ | 56,262 | 10, ⁵⁴ | 67,747 | 12, ⁶⁶ |
| Roher Zucker für in- ländische Siedereien | 47,175 | 3, ⁵⁰ | 47,214 | 3, ⁸² | 53,684 | 4, ⁴⁴ |
| Sirup, Melasse . . | 54,284 | 2, ²⁷ | 55,390 | 2, ²⁸ | 65,089 | 2, ⁶⁵ |
| Reis und Reismehl | 34,264 | 1, ⁹³ | 35,045 | 1, ⁹⁸ | 38,956 | 2, ¹⁹ |
| Tabakblätter und Stengel . . . | 65,159 | 3, ⁷⁸ | 71,028 | 4, ⁰⁶ | 60,773 | 3, ⁴³ |
| Thran | 52,675 | 2, ²² | 58,402 | 2, ¹⁰ | 34,694 | 1, ⁴¹ |
| Gebranntes . . . | 6,343 | 2, ⁰⁴ | 5,833 | 1, ⁸⁵ | 6,557 | 2, ⁰⁰ |
| Manufacte | 21,692 | 14, ⁷⁹ | 23,242 | 15, ³⁷ | 23,059 | 15, ³⁹ |
| Wich — Stück | 50,898 | 1, ³⁶ | 44,892 | 1, ¹⁸ | 49,432 | 1, ²⁰ |
| Summa: | | 71, ²⁰ | | 72, ⁷⁶ | | 73, ³⁷ |

Zum annähernden Vergleich mit früher und mit dem Zollvereine diene folgende Uebersicht:

| | Steuerverein. | | Zollverein. | |
|---------------------|---------------|---------------------|---------------------|-----------------------|
| | Cent. | 1840/1 | 1847/8 | 1845 |
| Kaffe | 82,971 | — 14, ²⁹ | — 16, ⁰¹ | — 19, ⁰³ |
| Zucker u. Sirup | 113,852 | — 16, ⁰⁶ | — 19, ⁷⁷ | — 25, ⁸⁸ |
| Wein | 102,853 | — 14, ⁵⁷ | — 11 | — 5, ⁹⁶ |
| Roher Tabak . . . | 61,256 | — 3, ⁴⁹ | — 3, ⁴³ | — (8, ¹¹) |
| Manufacte | 32,007 | — 16, ⁵⁰ | — 15, ³⁹ | — ca 3, ⁵⁰ |
| Alle übrig. Artikel | — | — 34, ¹⁰ | — 33, ⁵⁰ | — 36, ³⁹ |
| | | 100 | 100 | 100 |

Der Verbrauch auf den Kopf berechnet sich

ungefähr:

| | im Steuerverein | im Zollverein |
|----------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
| an Kaffe auf | 4, ⁷⁰ Pfund | — auf 3, ¹ Pfd. |
| „ rohem Zucker | 2, ³⁹) 5, ¹⁵ „ | 5, ¹) 5, ¹ |
| „ Raffinade | 3, ⁰³) | —) |

| | | |
|------------------|--------|--------|
| „ Thee „ | 0,20 „ | 0,02 „ |
| „ fremden Weinen | 4,35 „ | 1 „ |
| „ „ Manufacten | 1,14 „ | 0,18 „ |

Namentlich an eingeführten Manufacturwaaren und französischen Weinen findet daher gegenwärtig zwar in Hannover der größere Verbrauch statt, allein in Folge der Handelseinigung würde einmal der stärkere Verbrauch mancher fremder Artikel bei dem höheren Zolltarife nicht fortbauern, der Preiserhöhung entspräche eine Verbrauchsminderung; sodann würde der Schmuggel mancher im Steuerverein verzollten Waaren nach dem inneren Deutschland ebenso wie aus Mecklenburg aufhören; endlich fielen die Zölle von allen aus dem Zollverein und Oesterreich eingeführten Artikeln zu Gunsten der Verzehrer weg, und der zollfreie Bezug von deutschen und österreichischen Fabrikaten (jetzt schon in Wolle, Baumwolle, Eisen, Glas *zc. zc.* bedeutend) und Weinen würde sich dann noch beträchtlich vermehren, der von fremden Fabrikaten und Weinen — die erheblichsten Posten oben bei der Differenz — dagegen ebenso sehr vermindern. Zudem ist in Anschlag zu bringen, daß der Verbrauch von Kolonialwaaren im Zollvereine, theilweise selbst in Oesterreich*) rascher zugenommen hat als im Steuerverein und in Zukunft sich ohne Zweifel noch mehr ausgleichen dürfte. Während der ersten 10 Jahre seines Bestehens hat die Einnahme des Zollvereins an allen Kolonialartikeln, namentlich Zucker, Kaffe, Tabak, Reis, Gewürzen, mithin auch sein Verbrauch

*) In dem mit 1847 abgelaufenen Jahrzehent hat nach offiziellen Angaben der Kaffeeverbrauch in Oesterreich um 95%, im Steuerverein ungefähr um eben so viel, im Zollverein aber nur um 57% zugenommen. S. weiter unten.

daran, da die Zollsätze keine erhebliche Aenderung erfahren haben, sich um mehr als 100% erhöht *); im Verbrauch von Zucker und Kaffe hat der Zollverein den Steuerverein so gut wie eingeholt. Ueberhaupt erscheint die Annahme, daß unter günstigeren einheitlichen Handelsverhältnissen sich unser Gesamtverbrauch an Kolonialen im Laufe des nächsten Jahrzehents wieder verdoppeln werde, nicht allzugewagt, zumal ja der Verbrauch Belgiens, Hollands, Englands an Kolonialen schon eine ungleich größere Höhe erreicht hat.

Oesterreichs Verbrauchs-Verhältnisse sind, bei dem bisherigen Tariffsystem und dem Tabakmonopol, noch zu ungewiß, um hier vergleichend aufgeführt zu werden; die österreichische Statistik wird jedoch in die Lage kommen die genauesten Daten zumal nach Durchführung der Zollreform nachzuliefern.

Jedenfalls wird es, um die Bundes-Zollverfassung nach allen ihren Verzweigungen ins Leben treten zu lassen, noch zeitweiliger Anordnungen bedürfen. Indes wäre jedes Provisorium bezüglich der Zollgesetzgebung selbst dadurch zu vermeiden, daß die förmliche Constituirung der in der Denkschrift angedeuteten Bundesorgane alsbald erfolgte, und daß die Organisation des Bundes-Zollwesens unter Leitung dieser Organe selbst und unter Beirath erfahrener Zollbeamten der verschiedenen Gebiete auf Grund der neuen Bundesverfassung ihre vollständige Durchführung erhielt. — Indes brauchte, um Zollordnung und Tarif des Bundes im Entwurfe von erfahrenen Bevollmächtigten der

*) Sie war bis Anfangs 1845 gestiegen an Zucker und Sirup von 3,068,152 auf 6,357,434 Ehaler, an Kaffe von 2,746,413 auf 5,020,515 Ebr., an Tabak von 959,453 auf 1,933,431 Ebr., an Reis von 240,867 auf 410,892 Ebr., an Gewürzen von 198,853 auf 319,118 Ebr.

verschiedenen Zollgebiete aufstellen zu lassen, nicht etwa bis zur definitiven Constituirung der Bundesregierung gezwögert zu werden; nur würden die Entwürfe selbstverstehend erst Bundesgesetz, nachdem sie dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegen und die Zustimmung der Bundesgewalten erhalten hätten.

Angenommen der Bundes-Zolltarif würde mit Ende 1853 in Oesterreich, im Zoll- und Steuervereinsgebiete zc. zc. eingeführt, und man hätte sich über den Maßstab zur Vertheilung der übrigen Zolleinkünfte vorläufig vereinbart, so hätten die Binnenzolllinien doch noch ein Jahr, mindestens ein halbes Jahr bestehen zu bleiben, um die sehr unbequemen Nachsteuererhebungen von den Waarenvorräthen namentlich in den Nordseestaaten zu vermeiden, soweit solche außerdeutschen Ursprungs und nach den jetzt geltenden Tarifen erheblich geringer wie in Oesterreich und dem Zollvereine zum Eingang verzollt wären. Binnen Jahresfrist würden diese Vorräthe sich erschöpfen und durch andere nach dem neuen Tarif verzollte vollständig ersetzen. Doch wären für diesen Zeitraum nur die Waaren außerdeutschen Ursprungs aus dem freien Verkehre über die bisherigen Zollgrenzen auszuschließen, hierbei auch die genauesten Erfahrungen über die gegenseitigen Verbrauchsverhältnisse einzusammeln; dagegen wäre der Verkehr mit den anderen Waaren, zumal solchen deren inländischer Ursprung keiner Bescheinigung bedarf, schon möglichst wenig zu hindern. Auch hätten die verschiedenen Gebiete sofort ein entsprechendes Zollcartell gegeneinander zu beobachten.

Die Einführung des Bundestarifs in den Hansestädten mit ihrem Gebiet (nebst Altona, dem Amte Rixebittel ohne Gudendorf, Bremerhasen und Bege-sack) sowie in Triest mit Gebiet bliebe zuvörderst Ver-

einbarungen zwischen der Bundesgewalt und den Regierungen der Hansestädte und Oesterreichs bis zur vollendeten Durchführung der Zollverfassung überlassen. In Wahrheit sind Hamburg und Triest nicht bloß Stapel- und Vermittlungsplätze für den überseeischen Verkehr ihrer Hinterländer, sondern sie sind auch vermöge ihrer Lage und Thätigkeit Emporien, große Waarenmärkte für einen naturgemäßen Zwischenhandel, das eine für die nordischen, das andere für die Mittelmeerländer; dieses noch immer höchst bedeutende Moment verdient selbst im Interesse der inländischen Erzeugung alle Rücksicht, und es wird Erfahrung dazu gehören, um entscheiden zu können, ob demselben durch ein ausgebildetes Freilager-system bei rationellem Zolltarif oder nur in der bisherigen Weise Rechnung getragen werden kann *). Uebrigens liegt es in der Natur der Dinge, daß Altona nur mit Hamburg gehen kann, und daß Triest

*) Spezielle Fragen für den einen oder andern Platz bleiben sichtlich der besondern Verständigung offen. Hamburg und Triest sind die beiden Seehandelsmärkte, welche nach Lage und Interessen den meisten Anspruch auf Fortbestehen als Freihäfen geltend machen können; doch wäre ihre Stellung mit der Gesetzgebung und dem Gesamtinteresse der zollvereinten Staaten sofort in vollen Einklang zu bringen. Ein Hauptgrund für ihre bisherige Ausnahmestellung würde mit der allgemeinen Zollvereinigung und der Gleichstellung aller Seehäfen wegfallen: der Triester Seehandel träte in ein gleiches Verhältniß wie der Hamburger, und Oesterreichs bisherige Rücksichten auf seine starken Einfuhren landwärts würden dadurch gehoben, daß die Einfuhren in Hamburg oder Triest derselben Behandlung unterliegen würden. Doch ist die Lage dieser beiden Emporien unverkennbar noch eine andere als die von London, Liverpool, Rotterdam, Havre, Marseille, welches freiwillig auf die Eigenschaft als Freihafen verzichtet hat; nicht bloß für unentwickelte Verhältnisse, auch für gewisse Lagen zur Concentrirung

und Hamburg den nämlichen Bestimmungen unterliegen müssen. Sollte eine Hansestadt, wie von Bremen und Lübeck wahrscheinlich, sich für sofortigen Eintritt in die Zolllinie entscheiden, so wäre dort eine neue Zollverwaltung nach den meistausgebildeten Normen unter Einwirkung der Bundesgewalt zu organisiren.

Der erste Januar 1854, wo die gegenwärtige Zollvereinsperiode ihr natürliches Ende erreicht, auch verschiedene Handelsverträge deutscher Staaten*) ablaufen, empföhle sich als der Zeitpunkt, an welchem zwischen allen Bundesstaaten und Landestheilen, die

eines großen Marktumfages eignen sich Freihäfen am meisten. Eine sich entwickelnde starke Industrie wird immer zu dem unmittelbaren Verkehr mit den überseeischen Ländern, zur selbstthätigen Theilnahme an dem Welthandel, zu einer kräftigen Handelspolitik drängen, mithin auch zur Aufnahme der Vorländer an der See in den organischen Handelsverband. Um diesen Zweck für den österreichisch-deutschen Bund nach drei Meeren hin vollständig zu erreichen, kann zwar einzelnen Plätzen der Ausschluß aus der allgemeinen Zolllinie gewährt werden, jedoch nur in einer Weise, welche nicht wieder die Durchführung einer selbständigen Handelspolitik fesselt. Bloß unter dieser Bedingung dürften die Plätze auch die volle stimmberechtigte Vertretung im Bundesrathe beanspruchen können.

*) Doch nicht alle laufen ab, die noch ein Hemmniß erscheinen. Indes wäre der Vertrag Hannovers mit den vereinigten Staaten Nordamerikas vom 10. Juni 1846 hinsichtlich der Bestimmung in Art. II. über die Besteuerung des amerikanischen Tabaks (der Zoll darauf kann im Steuervereine jetzt nur 1 Thlr. 3¼ Sgr. per Ctr. betragen) sowie der Vertrag der mecklenburgischen Regierung mit Frankreich vom 19. Juli 1836, welcher Mecklenburg hindert die Zölle von französischen Erzeugnissen zu erhöhen — beide wären sofort zu kündigen oder noch vor Ablauf der Kündigungsfristen durch Vermittlung der Bundesregierung aufzulösen, was nicht schwer halten kann.

ein Jahr vorher den Bundestarif eingeführt hätten, der freie Verkehr einzutreten hätte, vorbehaltlich der Beschränkungen, welche bestehende Monopole und Erhebung der Uebergangsabgaben noch bedingen würden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden zwar, wegen der Schwierigkeit in den inneren Verbrauchsabgaben eine durchgreifende Vereinbarung zu treffen, verschiedene Uebergangszolllinien zwischen den jetzigen Zollgebietsgruppen noch lange über jenen Termin hinaus fortbestehen müssen. Allein man kann nach vollbrachter Herstellung der Zolleinigung selber ruhig die Zeit heran reifen lassen, welche dieselben auf der neugewonnenen Grundlage sicher beseitigen wird, wenn das finanzielle Interesse sich erst in Förderung des volkswirtschaftlichen am besten gewahrt sieht und die Vorurtheile zu Gunsten der inneren mittelbaren Besteuerung der Einsicht in die wahre Natur derselben gewichen sind.

Wenden wir uns zu dem andern Haupttheil der Denkschrift, der praktischen Handelspolitik der zollvereinten Staaten.

Wenn irgendwelche, so wollen Fragen dieser Natur so wenig nach weltbürgerlichen Theorien als nach pfahlbürlichen Vorurtheilen, sondern nach der gründlich erforschten Kenntniß der Lage, Bedürfnisse und Interessen der Völker beurtheilt werden. Bei Prüfung der von der Denkschrift darüber aufgestellten allgemeinen Grundsätze werden wir den Blick auf die ganze vielgestaltige Weltlage richten und, gleich entfernt von falscher Großmuth wie von kleinlicher Selbstsucht, uns mehr von den Thatsachen als von abstracten Theorien leiten lassen.

Die jetzige Verschiedenheit der Zollpolitik in den deutschen Gebieten liegt weniger in verschiedenen Naturverhältnissen zwischen Nord und Süd, West und Ost, als vielmehr in dem eigenthümlichen Gange begründet, welchen die deutsche Geschichte auf staatliche Zersplitterung nahm, der das Aufkommen einer gemeinsamen Wirthschaftspolitik, die Vereinigung der Kräfte nach außen, das *vires unitae agunt* für Deutschland verhinderte. Ein tieferes Eindringen verschafft die Ueberzeugung, daß der Antagonismus der Wirthschaftsanliegen, der sich hier und dort noch gegen die mitteleuropäische Handelseinigung streubt, auf kein Naturgesetz sondern auf mangelhafte Ausbildung sich gründet und daß eine einheitliche Handelspolitik für

Oesterreich und Deutschland sich in den im Großen übereinstimmenden Verhältnissen sowie in dem gemeinsamen Interesse rechtfertigt, welches alle mitteleuropäischen Staaten haben, ihre Arbeitszustände nicht der unbedingten Concurrenz preiszugeben, ihren Handel zu sichern und ihre Seeplätze gegen das Schicksal von Kopenhagen, von Syra und Athen zu schützen. Für das mitteleuropäische Ländergebiet zwischen Mittelmeer und Nord- oder Ostsee waltet das gleiche Verhältniß ob, wie für Frankreich zwischen Mittelmeer und Atlantis, wie für Rußland zwischen schwarzem, baltischem und weißem Meere; nur stellt es sich hier bei der historischen Zerstückelung, wegen der agricol-freihändlerischen Wirthschaftsbasis hier, der industriell-protektionistischen dort, nicht so augenfällig heraus. Wenn in Italien nur Parma und St. Marino, von den übrigen europäischen Staaten nur die Schweiz vom Meere abgeschnitten sind, so gab es unter den 38 deutschen Staaten, abgesehen von der Menge ihrer vereinzelt Gebietsstücke, nur neun, die nicht durchaus zu den Binnenländern gehören. Weil den mitteleuropäischen Staaten der Zusammenhang zwischen ihrer Erscheinung in Raum und Zeit fehlte, entbehrten sie auch der festen Grundlage für die volle Entfaltung ihrer Thatkraft zu Lande und zur See, des Lethes, worin innerer Hader und Zank sich versenkte.

Die Denkschrift steht auf dem Boden der Wirklichkeit, unbekümmert um den scheinbaren Gegensatz von Handelsfreiheit und Schutzzoll, den die Wissenschaft überwunden, seitdem sie, wie das Naturrecht, über die Abstraction hinausgegangen. Sie will die Handelsfreiheit als begründet in natürlichen Zuständen und ökonomischen Gesetzen; allein sie befürwortet geeigneten Schutz als Mittel dazu, zur industriellen Er-

ziehung, als Waffe, zur Machtentfaltung; nur sollen sie mit Umsicht, mit Mäßigung, mit wirthschaftspolitischer Kunst und bloß vorübergehend und höhern Zwecken dienend gehandhabt werden.

Folgen wir der Denkschrift auf das weite positive Gebiet der schwebenden Fragen über Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung, über den Abschluß von Handelsverträgen, kurz über die zukünftige Politik der zollvereinten Staaten. Zunächst wird auf die allgemeinen Verhältnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels in den europäischen Ländern sowohl in ihrer Uebereinstimmung untereinander, als in ihrer Verschiedenheit, wo nicht im Gegensatz zu den Wirthschaftsverhältnissen der neuen Welt und der sogenannten Kolonialländer hingewiesen, und hieraus ganz vorzüglich für Oesterreich und Deutschland, dessen centrale Lage, Zerklüftung und politische Abschwächung seit Jahrhunderten seinem Verhältniß zum Welthandel ungünstig gewesen, die Nothwendigkeit hergeleitet sich zu einer festgeschlossenen, Gewerbtätigkeit und Handel wirksam schützenden handelspolitischen Großmacht zu vereinigen. Gegen eine solche höhere Auffassung sträuben sich im Grunde nur noch vereinzelte agricol-commercielle Anliegen, die sich nach der bisherigen Lage der Dinge gewöhnen mußten, in dem freien Absatz ländlicher Erzeugnisse nach England die Quintessenz aller handelspolitischen Weisheit zu sehen, und welche aufzuklären sind. Es erscheint daher zunächst nicht überflüssig die auf dem britischen Kornhandel noch beruhenden diesseitigen Hoffnungen zu beleuchten.

Großbritannien war trotz der (in Folge seines großen Grundbesitzes und seiner prohibitiven Handelsgesetzgebung) künstlichen Hindrängung seiner handarbeitenden Bevölkerung auf die Industrie im vorigen

Jahrhundert noch ein vornausführendes Land, was sich wesentlich erst änderte, als die großen Revolutionskriege auf den Continenten mittelbar die Industrie und den Handel Englands über die Maßen beförderten. Das dann besonders in Folge einer Reaction seit dem Jahre 1815 verschärfte System der britischen Kornzölle vernichtete jedoch keineswegs schon einen etwa vorher bestandenen großen Verbrauch fremdem Getreides; vielmehr erzeugten auch damals noch Großbritannien und Irland in guten Jahren so ziemlich ihr Bedürfniß an Brodkorn, bei einer beträchtlichen Mehlausfuhr, und die geringen Einfuhren an fremden Korn erklären sich aus der durch den trefflichen landwirthschaftlichen Betrieb und ausgedehnte Viehzucht gesteigerte Fruchtbarkeit des Landes. England hatte bei einem Getreideverbrauche von etwa 45 Millionen

| | | | | | |
|--------------------------|--------|-----------|---------|--------|-------------|
| Quarter | | | | | |
| im Durchsch. d. 10 Jahre | 1800—9 | v. jährl. | 574,751 | | |
| " | " | " | " | 1810—9 | " " 604,284 |
| " | " | " | " | 1820—9 | " " 368,231 |

Vom Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1844, wo die freiere Handelspolitik durchgriff, betrug die britische Einfuhr an fremden Brodfrüchten im Jahresdurchschnitt nur stark 700,000-Quarter, während sie an Korn und Nahrungsmitteln zum eigenen Verbrauche im Jahre 1849 freilich mehr als je vorher, mehr als selbst in 1847 betrug, nämlich in runden Summen:

| | | |
|-----------|---------|---------|
| 3,872,000 | Quarter | Weizen. |
| 2,250,000 | " | Mais. |
| 1,390,000 | " | Gerste. |
| 1,370,000 | " | Hafer. |
| 1,282,000 | " | Erbsen. |

| | | |
|-------------------|------------|--------------------|
| 458,000 | „ | Bohren. |
| 3,300,000 | engl. 3tr. | Mehl. |
| 1,400,000 | „ | „ Kartoffeln. |
| 380,000 | „ | „ Schinken. |
| 350,000 | „ | „ Schweinfleisch. |
| 150,000 | „ | „ Rindfleisch. |
| 280,000 | „ | „ Butter. |
| 390,000 | „ | „ Käse. |
| 975,000 | „ | „ Reis. |
| An lebendem Vieh: | | |
| 21,000 | Stück | Ochsen. |
| 18,000 | „ | Kühe. |
| 13,600 | „ | Kälber. |
| 130,000 | „ | Schafe und Lämmer. |
| 2,600 | „ | Schweine. |
| 97,000,000 | „ | Eier. |

Diesen jetzigen massenhaften Verbrauch fremder Nahrungsstoffe hat die Freihandelspolitik mit hervorgerufen, und auch sie nur kann der britischen Industrie die genügenden Absatzquellen verschaffen, um denselben mit einheimischen Fabrikaten zu bezahlen; der Freihandel ist die Grundbedingung der Größe und des Wachsthumes Englands, das gebieterisch drängende Prinzip der britischen Politik geworden. Allein hat die bedeutende Vermehrung der britischen Einfuhr an Nährstoffen auch einen entsprechenden Werth für den deutschen Kornmarkt? Wir glauben nein.

In den 10 Jahren von 1839—48 wurden 40,710,910 Quarter Getreide aller Gattungen in England eingeführt, wovon beinahe noch $\frac{1}{2}$ oder 14,817,000 Quarter der deutschen (und polnischen über Danzig) Production angehörte. Diese Masse entspricht diesseits ungefähr einem Werthe von 170 Millionen Gulden C. M. oder von siebenzehn Millio-

nen im Jahresdurchschnitt, wovon etwa dreizehn Millionen, immer eine erhebliche Summe, der deutschen Landwirthschaft zufließen mochten. Bekanntlich wird in England mehr Getreide und zwar der feinsten Gattung auf den Kopf verzehrt, als in Deutschland; würde sich in Folge vermehrten Wohlstandes unter den arbeitenden Klassen hier das Consumverhältniß nur um einen halben preuß. Scheffel Korn im Werthe von etwa 1 fl. günstiger als bisher auf den Kopf stellen, so müßte dadurch der deutschen Landwirthschaft an 40 Millionen und der österreichisch-deutschen Kornherzeugung sogar an 70 Millionen fl. mehr, und viel sicherer als gegenwärtig von dem inländischen Markt zufließen. Hieraus schon ergibt sich, daß das dauernde Interesse der deutschen Landwirthschaft sich weniger auf den Absatz nach England, denn auf die Entwicklung des heimischen Gewerbleißes und Handels stützen kann. Zudem ist der Fortbestand des deutschen Kornabsatzes nach England durch die Abschaffung der dortigen Kornzölle und selbst der alten Schiffahrtsalte zweifelhaft geworden, da jetzt die nordamerikanische und die südrussische Concurrnz sich in ihrer vollen, durch Nichts mehr gefesselten Kraft entwickeln kann. Die Kornherzeugung schreitet unter den günstigsten Verhältnissen und bei geringer Kapitalkente in Nordamerika mit wahrhaft riesiger Proportion vorwärts, sie soll im Durchschnitt der letzten Jahre in den vereinigten Staaten bereits 450 Millionen preuß. Scheffel in Mais, Weizen, Roggen und Buchweizen betragen haben, d. h. fast dreimal so viel als ganz Deutschland ohne Oesterreich, obwohl sich die Bevölkerung beider Theile noch fast umgekehrt verhält. Während der abgeknappte Kornüberschuß Deutschlands noch für den Bedarf von 2 Millionen Menschen aus-

reicht, erzeugt Nordamerika bei guter Ernte bereits einen Ueberschuß für den Bedarf von 20 Millionen. Allerdings hat Amerika während jener 10jährigen Periode nur erst $8\frac{1}{2}$ Millionen Quarter an Getreide und Mehl, mithin weniger als Deutschland nach England abgesetzt, allein hieraus läßt sich kein Schluß auf die Zukunft ziehen, da das Verhältniß des Kornhandels sich schon während der letzten Jahre zu Gunsten Amerika's und Südrußland's umgestaltete, indem die britische Getreide-Einfuhr nach den Ursprungsländern betrug:

| | Rußland: | Vereinigte Staaten: | Preußen: |
|------|-----------|---------------------|-----------|
| | Quarter | Quarter | Quarter |
| 1839 | 727,374 | 3,842 | 1,190,334 |
| 1842 | 358,694 | 30,582 | 875,137 |
| 1845 | 190,249 | 33,651 | 523,219 |
| 1846 | 473,780 | 431,317 | 511,343 |
| 1847 | 1,953,218 | 2,463,674 | 646,282 |
| 1848 | 713,604 | 1,819,409 | 861,553 |

Dazu ist die Einfuhr nordamerikanischen Mehls in runder Summe von 433,000 Ctr. im Jahre 1839 auf 6,355,000 Ctr. im Jahre 1847 gestiegen, während man in Mecklenburg, Pommern, Preußen noch nicht die Rücksicht sowohl auf den inländischen Arbeitsverdienst als auf die Ermäßigung der Frachtkosten hat, um das auszuführende Getreide zuvor in Mehl zu verwandeln *). Mit Aufhebung der alten Korngesetze

*) Die für den einheimischen Gebrauch zugelassene Menge fremder Körner und fremden Mehls war im J. 1849 größer als je vorher, der Eingang von Belgen und Weizenmehl stieg von $3\frac{1}{2}$ Millionen im J. 1847 auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Quarter. Hiervon lieferten die stärksten Zufuhren, zumal was Mehl betrifft, die vereinigten Staaten 617,131 Q., Preußen 618,634 Q., Rußland 600,500 Q., Belgien

hat der einzige Vorzug der Nähe zur raschen Benützung der Coniunctur aufgehört, welcher bisher die deutsche Fruchtausfuhr nach England begünstigte. Jetzt wo bloß das Verhältniß von Nachfrage und Angebot, das sich nach dem Stande der Ernten in den verschiedenen Productionsländern bemißt, nicht mehr eine veränderliche Zollscala die Kornpreise regelt, jetzt steht das entfernteste Erzeugungsland dem nächsten gleich, da die Kosten eines weitem Seetransports nicht bedeutend ins Gewicht fallen.

Je weiter das wohlfeile amerikanische Eisenbahnnetz in das Innere des Landes dringt und sich verzweigt, je billiger also das Getreide in die Häfen der Union geschafft wird, und je mehr die Seefracht aus diesen Häfen nach England in Folge der jetzt allen Flaggen hier offen stehenden Concurrnz herabsinkt, so daß die Fracht von Newyork nach Liverpool bald nicht viel höher stehn wird als von Danzig nach Hull (zumal für die Ostseehäfen aus der Abschaffung der britischen Schiffsahrtsacte eher eine Erhöhung als eine Verminderung der Frachten zu erwarten steht), desto mehr werden sich auch die deutschen Fruchterzeuger an der Nord- und Ostsee von der Uebermacht der amerikanischen Concurrnz auf dem englischen Markte überzeugen. Die völlig freie Concurrnz schafft eben natürliche Monopole.

366,100 Q., Hansestädte 330,914 Q., Holland 308,482 Q., Dänemark 243,297 Q. und Oesterreich 174,654 Q.

Diese steigende Korneinfuhr wird übrigens unfehlbar den mächtigsten Stachel für den Fortschritt des englischen Bodenbaues bilden, vielleicht auch zu einer der Kornerzeugung günstigeren Bodenvertheilung in England führen. Schon jetztunterstützt die Regierung die großartigsten Verbesserungen, welche eine bedeutende Zunahme der englischen Kornerzeugung in Aussicht stellen.

Bekanntlich hat auch die Weizenausfuhr aus den russischen Häfen des schwarzen und asovischen Meeres, besonders Odeffa und Taganrog, in letztern Jahren gegen früher eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Es betrug die Gesamtausfuhr von Odeffa nach den Mittelmeerhäfen einschließl. nach Konstantinopel, Nordeuropa und Britannien pr. Tschetwert: 1844 1,383,070; 1845 1,898,930; 1846 2,124,385; 1847 2,775,837; 1848 2,059,097; 1849 1,714,738; und es erhielten von diesen Gesamtmengen:

| | die Mittelmeerhäfen einschl. Konstantinopel | Nordeuropa | Britannien pr. Tschetw. |
|------|--|------------|----------------------------|
| 1844 | 1199482 | 75300 | 108288 |
| 1845 | 1671932 | 98230 | 148769 |
| 1846 | 1733630 | 127116 | 263639 |
| 1847 | 1963468 | 103451 | 708918 |
| 1848 | 1108466 | 52727 | 897904 |
| 1849 | 834451 | 36042 | 844245 |

Aus dieser Vertheilungsübersicht fließen zwei bemerkenswerthe Ergebnisse: daß die Weizenausfuhr aus Odeffa im Ganzen von 1844 an stetig zugenommen, und daß von jener Ausfuhrmenge in den Mittelmeerländern und Nordeuropa immer weniger, in Britannien dagegen von Jahr zu Jahr mehr eingeführt worden ist. Denn, in Procent ausgedrückt, entfiel im angenommenen Zeitraum von der Weizenausfuhr aus Odeffa auf:

| | die Mittelmeerländer einschl. Konstantinopel | Nordeuropa | Britannien |
|------|---|----------------------|----------------------|
| 1844 | 88 $\frac{1}{2}$ Pct. | 3 $\frac{1}{2}$ Pct. | 8 $\frac{1}{6}$ Pct. |
| 1845 | 83 $\frac{7}{8}$ " | 8 $\frac{1}{8}$ " | 8 " |
| 1846 | 73 $\frac{1}{2}$ " | 14 $\frac{1}{6}$ " | 12 $\frac{1}{3}$ " |
| 1847 | 64 $\frac{3}{8}$ " | 8 $\frac{7}{8}$ " | 26 $\frac{3}{4}$ " |

| | | | | | | |
|------|------------------|------|-----------------|------|----|------|
| 1848 | 54 | Pct. | 3 | Pct. | 43 | Pct. |
| 1849 | 47 $\frac{7}{8}$ | " | 2 $\frac{1}{8}$ | " | 50 | "*) |

Die übrigen westeuropäischen Länder sind von Zufuhren fremden Getreides minder abhängig als England. Das mittlere und nördliche Frankreich bringt einen solchen Ueberschuß an Getreide hervor, um damit nicht nur die Unzulänglichkeit des südfranzösischen Kornbaues zu decken, sondern auch noch die französischen Kolonien mit Mehl zu versehen; nur in Jahren von unter-mittelmäßiger Ernte wird fremde Zufuhr nöthig. Die französische Gesetzgebung steigert übrigens die inländischen Kornpreise künstlich durch eine nach den Marktpreisen im umgekehrten Verhältniß steigende und fallende Abstufung der Einfuhrzölle, welche das fremde Getreide vom französischen Markte so lange entfernt halten, bis die Kornpreise eine beträchtliche Höhe erreicht haben, und welche Südfrankreich nöthigen, sein Kornbedürfniß aus den mittlern und nördlichen Departements theurer zu bezahlen, als es bei freier Korneinfuhr aus Sicilien oder Odeffa der Fall wäre. Auch die pyrenäische Halbinsel hat sich neuerer Zeit in ihren Getreidebedürfnissen vom Auslande unabhängig gemacht, Spanien versteht sogar seine Kolonien zu beträchtlichem Theile mit Mehl; die Erschwerung der Einfuhr durch Zölle steigert übrigens die

*) Die Gründe dieser Zunahme in der Einfuhr nach Britannien, und der Abnahme in der Einfuhr nach den Mittelmeerhäfen, namentlich 1847, 1848 und 1849, lagen in der westeuropäischen Mißernte von 1847; in der Verwirrung und Unordnung, welche auf den Weizenmärkten des Mittelmeeres in Folge der politischen Erschütterungen von 1848 und 1849 entstanden; ferner in der guten Getreide-Ernte von 1849 in Westeuropa; endlich in den überspannten Hoffnungen, welche sich die Getreide-Spekulanten von der Aufhebung der brittischen Getreidezölle gemacht hatten.

Kornpreise in Spanien und Portugal zeitweise bedeutend.

Das Uebergehen des bisher ganz übermäßig in todter Hand ruhenden Grundeigenthums in den Privatbesitz mit der Verbesserung der Verbindungsmittel dürfte die landwirthschaftliche Erzeugung jener Länder noch beträchtlich vermehren.

Im Ganzen zählt Italien nicht zu den korneinführenden Ländern, die Ausfuhr Siciliens und Sardiniens heben ungefähr die Einfuhren in Livorno und Genua auf. Auch die übrigen Länder des Mittelmeeres sind für den nordischen Kornhandel verloren, zumal die Türkei, Egypten und die Barbarenstaaten (besonders Marokko) Getreide ausführen, und überhaupt die Plätze des Mittelmeers ihre Bezüge jetzt wohlfeiler aus den südrussischen Häfen denn aus Holland und dem baltischen Meere machen.

Im Norden hat Dänemark selbst Ueberfluß an Getreide und Vieh, es entledigt sich desselben nach Schweden, Norwegen, England, Holland, sowie unmittelbar und durch Vermittlung der Hansestädte in Form von Mehl und Bökelfleisch nach den transatlantischen Ländern. Norwegen und Schweden bedürfen je nach dem Ausfall ihrer Ernten mehr oder weniger der Zufuhren, welche indeß bei ihrer verhältnismäßigen Armuth für die vielen getreidereichen baltischen und slavischen Länder wenig bedeuten. Das städtereiche Belgien bedarf trotz seiner musterhaften Landwirthschaft noch der Kornzufuhr, zumal Weizen aus dem nahen Limburgischen, sodann Gerste und Haber; dagegen übersteigt der Werth seiner Flachsausfuhr den dieser Korneinfuhren bei weitem, die überhaupt nur eine verhältnismäßige kleine Zubuße zu dem Körnerverbrauche, sowie zu der enormen Bier- und Brannt-

weinerzeugung dieses landwirthschaftlichen Musterlandes bilden. Zudem ist die belgische Viehrahmsfuhr an Vieh höchst beträchtlich, im jährlichen Durchschnitt an 3 Millionen Franken. — Holland verzehrt unter allen europäischen Ländern im Verhältnisse zu seiner Bevölkerung das meiste fremde Getreide, Weizen, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte (etwa anderthalb Millionen Hektoliter); gleichwohl bildet diese Einfuhr nur etwa den vierten Theil des jährlichen Verbrauchs, und in Vieherzeugnissen, namentlich Butter und Käse, auch Eier, Geflügel zc., selbst in Haber führt Holland höchst beträchtliche Mengen aus. Aehnlich sind die Verhältnisse der Schweiz.

Zahre förmlichen Mischwachses ausgenommen, liefern Rußland und Polen bedeutende Mengen Getreide zur Ausfuhr ins schwarze, weiße und baltische Meer, und sie könnten bei erweiterter Gelegenheit zum Absatze deren noch weit größere liefern; seinen Ueberfluß an Vieh weiß Rußland nur durch Verleben der ganzen Ochsen zu Unschlitt zu verwenden.

Endlich ist auch die Viehgetreideausfuhr Oesterreichs verglichen mit seiner ganzen Hervorbringung sehr unerheblich, ungeachtet der Kaiserstaat mit seinem üppigen Boden zumal in den ungarischen Donauländern sicher mit der Zeit ein ebenso eminentes agricol-commercielles Interesse wie der deutsche Norden in die Baggchale zu legen haben wird. Die Alpengegenden bedürfen der Kornzufuhr aus dem angrenzenden Süddeutschland, aus Rußland und den türkischen Donauländern geht Getreide und Mais ein; hauptsächlich nach Sachsen geht die Kornausfuhr. Sonst ist die Monarchie meist von fruchtbaren Ländern umgeben, und die Verführung der Bodenproducte an die Seehäfen ist kostspielig.

Auch für Oesterreich ist daher der inländische Absatz die Angel, um welche sich Auskommen und Wohlstand der Landwirthschaft drehen. Der Verkehr der österreichischen Monarchie (Venedig ausgenommen) mit dem Auslande betrug nach den officiellen Nachweisen 1847 Werth in Gulden C. M.

| | | |
|--------------------------------|-------------|-------|
| die Gesamteinfuhr | 108,149,843 | davon |
| in Getreide, Hopfen, Samen nur | 4,783,696 | |
| in Schlacht- und Stechvieh . . | 8,221,483 | |
| die Gesamtausfuhr | 105,759,128 | davon |
| in Getreide, Hopfen, Samen nur | 7,287,174 | |
| in Schlacht- und Stechvieh . . | 3,376,899 | fl. |

Im Zollvereine stellt sich nach officiellen Angaben der Verkehr in den Haupterzeugnissen der Landwirthschaft im Jahre 1848 wie folgt:

| | Allgemeine | | |
|---------------------|------------|-----------|-----------|
| | Einfuhr | Ausfuhr | Durchfuhr |
| | Scheffel | Scheffel | Scheffel |
| Weizen u. Dinkel | 1,915,526 | 6,982,525 | 1,449,721 |
| Roggen | 666,168 | 1,464,313 | 382,423 |
| Gerste | 230,341 | 2,806,132 | 67,854 |
| Hafec, Buchweizen | 235,506 | 919,522 | 62,434 |
| Bohnen, Erbsen | 98,999 | 728,712 | 38,448 |
| | Zentner | Zentner | Zentner |
| Leinsaaf | 720,838 | 421,141 | 1,487 |
| Raps, Rübensaaf | 325,806 | 37,276 | 635 |
| Flachs, Berg, Hanf | 249,863 | 164,538 | 5,843 |
| | Stück | Stück | Stück |
| Ochsen, Zuchtstiere | 12,379 | 11,365 | 204 |
| Rühe | 27,306 | 6,553 | 170 |
| Jungvieh | 10,037 | 4,797 | 61 |
| Kälber | 41,380 | 6,519 | 30 |
| Schweine | 347,933 | 12,798 | 2,329 |
| Spanferkel . . . | 122,003 | 18,253 | 199 |

| | Stück | Stück | Stück |
|----------------------|--------|--------|-------|
| Hammel . . . | 65,016 | 35,520 | 20 |
| And. Schafv., Ziegen | 66,374 | 20,042 | 25 |

Hierin liegt der schlagende Beweis von der Unmöglichkeit in welcher sich die europäischen Völker, zumal Deutschland und Oesterreich befinden, ihren Wohlstand wesentlich auf die Ausfuhr von Lebensmitteln und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu gründen.

Hieraus erklärt sich auch ihr Bestreben den Erzeugnissen ihres Ackerbaues einen inländischen Verbrauch zumal durch Beförderung des Gewerbflusses zu schaffen und hierdurch eine zahlreiche und wohlhabende sowohl landwirthschaftliche als gewerbliche Bevölkerung zu erlangen, mit welcher eine entsprechende in Handel, Schifffahrt und Verkehr beschäftigte Volkszahl sich vereinigt.

Die Denkschrift thut ferner dar, daß die Verhältnisse der europäischen Staaten, abgesehen von der Regelung ihrer Schifffahrtsbeziehungen, in sich keine Aufforderung enthalten, Handelsverträge untereinander abzuschließen. Am wenigsten bedingen die ökonomischen Grundlagen der europäischen Länder Verträge, in denen ein europäischer Staat den Erzeugnissen eines andern Einfuhrbeschränkungen nachläßt oder gar zu dessen Gunsten auf sein Recht verzichtet jeder Zeit die ihm gutdünkenden Zollsätze einzuführen. Diesen Grundsatz haben die großen Handelsstaaten seither auch stets befolgt, und in den wenigen Fällen wo andere Staaten sich bethören ließen, davon bedeutend abzugehen, wie z. B. Portugal durch den Methuenvertrag, auch später für eine kurze Zeit Frankreich, da ist die Strafe dafür nicht ausgeblieben. Huskisson macht in einer seiner Reden vom brittischen Standpunkt aus, das offene Geständniß: „Die sogenannten Reciprocitäts-

verträge (damals das britische Steckenpferd) sind das einzige Mittel, aber ein sicheres Mittel, die Entwicklung der Industrie und des auswärtigen Handels der fremden Nationen zu fesseln, folglich auch das einzige Mittel, die Superiorität dieser Quellen der britischen Wohlfahrt aufrecht zu halten.“

Ganz anders verhält es sich mit unsern Beziehungen zu den überseeischen Ländern im fernen Westen wie im Osten: diese Länder haben werthvolle Rohproducte, die uns fehlen, und zugleich ein unersättliches Bedürfnis an europäischen Fabrikaten, ja die heißeren von ihnen in West- und Ostindien haben zudem ein beträchtliches Bedürfnis an Naturerzeugnissen der mäßigen Himmelsstriche, wie Mehl, Salzfleisch, Butter, gesalzene Fische u. s. w.

Die Denkschrift weist mit Nachdruck darauf hin, wie Oesterreich und Deutschland bisher leider nicht in der Lage waren von dem kolossalen Bedarfshandel zwischen Europa und den übrigen Erdtheilen den ihrer Größe und selbst ihrem Verbräuche an überseeischen Artikeln entsprechenden directen Antheil zu gewinnen.

So lange der Zollverein nicht in den Besitz seiner natürlichen Häfen gelangt, geht ihm das wesentliche Moment einer selbstständigen Handelspolitik ab; selbst seine Schifffahrtsverhältnisse kann er nicht befriedigend ordnen, da seine Gesetzgebung sich über die Hauptausfuhrhäfen am Ausfluß von vier deutschen Strömen gar nicht erstreckt. In kaum günstigerer Lage befindet sich Oesterreich, dessen weite Gebietsmasse auch nur an der Adria einen Stützpunkt zur See, freilich von der höchsten Wichtigkeit hat. Sein gewerbthätiges Elbgebiet z. B. ist im überseeischen Verkehr auf Häfen an der Nordsee angewiesen, auf

deren handelspolitische Gesetzgebung es keinen Einfluß übt. So lange dies dauert, vermag Oesterreich so wenig als der Zollverein vermöge der eigenen Gesetzgebung seinen auswärtigen Handel ganz selbständig zu organisiren und zu leiten. Die Natur hat eben die am Ausflusse der deutschen Ströme liegenden Länder, das weite Donaugebiet und das nordadriatische Küstenland zu Bestandtheilen eines großen Handelsgebietes bestimmt.

Sind die übrigen Erdtheile unermessliche Absatzmärkte für europäische Erzeugnisse, so ist dagegen — als die andere Seite dieser Grundlage des Welt Handels — ihre Hervorbringung solcher Naturproducte, deren Europa für seinen Gewerbsbetrieb wie seinen Genuß bedarf, nicht minder bedeutend. Dahin gehören namentlich Kolonialwaren, Zucker, Kaffee, Thee, Gewürz, Baumwolle, Tabak, Reis, Indigo Farbh Holz, Wildhäute u. s. w. Die vereinigten Staaten von Nordamerika führen in der Regel bloß an Baumwolle, Tabak und Reis für einen Werth von mehr als 200 Millionen Gulden jährlich aus. Viele Millionen Centner Zucker und Kaffee liefern Brasilien, Cuba, Portoriko, Haiti, zumal Java und Ostindien alljährlich in den Handel, und die Ausfuhr Südamerikas auch an Wildhäuten, Farbh Holz, Tischlerholz sind einer unbegrenzten Ausdehnung fähig. Dort sind Mittel durch die Natur gegeben, um die europäischen Gewerbserzeugnisse in immer größerer Menge zu bezahlen, und der Austausch ist hier um so natürlicher und vortheilhafter, weil jeder Theil das einsetzt, was er vorzugsweise vor dem andern hervorbringen kann.

Nur darauf kommt es an, daß Deutschland und Oesterreich sich ebenso wie die Engländer, Franzosen und Holländer befähigen und mit Hülfe ihrer Handels-

politik in die Lage setzen, diesen Austausch auf directem Wege gegen ihre Gewerbeerzeugnisse zu bewerkstelligen. Ja wir hätten sogar vorzugsweise einen Anspruch darauf, die freien amerikanischen Länder mit unsern Erzeugnissen zu versehen, da ja England, Frankreich, Holland ihren Verbrauch an Kolonialwaaren noch soweit möglich aus ihren eigenen Kolonien beziehen, die gleichen Erzeugnisse der übrigen Staaten aber entweder durch Differenzzölle oder sonstige Beschränkungen von ihrem innern Markte abweisen, indem sie jetzt freilich bei der völligen Passivität unserer Handelsgesetzgebung die für ihre Rechnung bewirkten Ausfuhrn dieser freien Kolonialländer, soweit sie nicht etwa der Baumwolle zc. noch bedürfen, uns zuschieben. Deutschland und Oesterreich hätten darauf einen um so größern Anspruch als sie zugleich für die Kolonialproducte der freien Erzeugungsländer, wenn auch nur noch mittelbar, den weit stärksten Verbraucher abgeben, namentlich in Kaffee, Tabak, Zucker, Reis. Es erscheint daher eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit, daß die österreichisch-deutschen Verkehrsverhältnisse zu überseeischen Ländern auf einen für den mitteleuropäischen päischn Continent vortheilhafteren Fuß als bisher eingerichtet und in einen directen gegenseitigen Bedarfshandel umgestaltet werden.

Die noch aus den Zeiten der alten Kolonialpolitik herkömmliche Unnatur der Dinge, daß ein beträchtlicher Theil der überseeischen Erzeugnisse uns von europäischen Zwischenhäfen zukommt, und ein anderer Theil der amerikanischen, zumal brasilischen Ausfuhrn, welcher die Zurückbezüge für englische und französische Waren bildet, für englische und französische Rechnung, häufig auch auf solchen Schiffen den österreichischen und deutschen Märkten zugeführt wird

— beides muß nachgerade beseitigt werden. Aus dieser Unnatur der Dinge schreibt es sich her, daß England von seinen Erzeugnissen z. B. nach Brasilien mindestens viermal so viel an Werth zum Verbrauch ausführt, als es von dort für seinen Verbrauch einführt, während für Deutschland und Oesterreich das umgekehrte Verhältniß obwaltet. Ebenso versendet Frankreich dem Werthe nach fast dreimal so viel Waare nach Brasilien, als es von dort zum eigenen Verbrauche bezieht. Die Versender englischer und französischer Waaren nach Brasilien machen sich aber durch Bezüge brasilischer Waaren bezahlt, die sie zum größten Theile nach dritten offenen Ländern senden, theils unmittelbar von den brasilischen Häfen aus, theils von der Rhede englischer und französischer Häfen aus, es sei unter der eigenen oder auch unter holländischer und österreichischer Flagge.

Was von dem Verkehre mit Brasilien gilt, findet seine Anwendung mehr oder minder auf ganz Südamerika und Westindien. Nach allen diesen Ländern führen Franzosen und Engländer ungleich größere Werthe ihrer Erzeugnisse aus, als sie an Erzeugnissen derselben beziehen — im runden Zahlenverhältniß für beide ohne Brasilien etwa wie 130 zu 50 Millionen Gulden — und überall machen sie sich für das Mehr vorzüglich in Deutschland und Oesterreich bezahlt, welche umgekehrt noch weit größere Werthe amerikanischer Waaren verbrauchen, als sie von ihren Erzeugnissen nach Amerika absetzen.

Im Verkehre mit Nordamerika gleichen sich die Ein- und Ausfuhrn Englands und Frankreichs nach den zollamtlichen Werthanschlägen zwar scheinbar ziemlich aus; allein unter ihren Rückbezügen sind Massen nordamerikanischer Erzeugnisse, welche England und

Frankreich theils in rohem Zustande als bloßes Zwischenhandelsgut, theils in halbverarbeitetem nach offenen fremden Ländern, vorzüglich nach Deutschland ausführen. Oder bezieht dieses nicht den weit größern Theil seines Bedürfnisses an roher Baumwolle aus Liverpool und Havre und an Baumwollgaru aus Manchester? Der weitaus beträchtlichste Theil der britischen Bezüge aus den vereinigten Staaten besteht in Baumwolle, und wenn Frankreich für 30 bis 40 Millionen Franken Werthes mehr an französischen Waaren nach Nordamerika sendet, als es von dort empfängt, so macht es sich dafür im Wege des Zwischenhandels mit Baumwolle nach Deutschland, der Schweiz zc. bezahlt. Aus demselben Grunde ist es auch bloßer Schein, wenn nach den amerikanischen Zolllisten die Ausfuhr Deutschlands nach den vereinigten Staaten sich mit den Bezügen dorthier ziemlich ausgleichen, indem ja der Zollverein allein etwa 700,000 Centner amerikanischer Baumwolle theils in rohem Zustande, theils als Twist mittelbar aus England und Havre bezieht.

Ueberhaupt ist es Thatsache, daß die directen Bezüge der deutschen und österreichischen Staaten an überseeischen Erzeugnissen sich zu den mittelbaren wie ein Zwerg zu einem Riesen verhalten, während die übrigen Länder die Einfuhr überseeischer Artikel aus europäischen Zwischenplätzen entweder ganz verboten oder doch äußerst erschwerten, weshalb auch die westlichen Colonialstaaten ihre Handelsbilanz mit den freien amerikanischen Ländern eben in Deutschland und Oesterreich auszugleichen suchten. Auch stehen unsere Ausfuhr nach den überseeischen Ländern im schreiendsten Mißverhältnisse zu unserem Verbrauche an überseeischen Erzeugnissen; während wir die ver-

hältnißmäßig stärksten Verbraucher der aus den amerikanischen und westindischen Ländern ausgeführten Waaren sind; führt England dorthin ungefähr 10 Mal, Frankreich 4 bis 5 Mal so viel aus als die Hansestädte und alle deutschen und österreichischen Häfen zusammengenommen.

Wenn Oesterreich und Deutschland zu ihrer handelspolitischen Vereinigung keinen andern Grund hätten als das Interesse, dieses Mißverhältniß aufzuheben, wahrlich es würde dazu vollkommen ausreichen. Denn erst diese Vereinigung befähigt Mitteleuropa, eine Handelspolitik durchzuführen, welche, ohne irgend erhebliche Störungen des Verkehrs zu veranlassen, den fremden Zwischenhandel abwehrt, den directen Bedarfs-handel mit den andern Erdtheilen ausdehnt und selbständige Märkte in allen Hauptkolonialartikeln, namentlich auch in Baumwolle, zum großen Vortheile der inländischen Industrie wie der Seeschifffahrt, auf unsern Seeplätzen begründen hilft. Dann erst, wenn in Folge einer wirksamen gemeinsamen Handelspolitik die überseeischen Erzeugnisse ihren Weg unmittelbar über unsere Häfen im Süden wie im Norden nehmen und unsere Ausfuhr an Natur- und Gewerbszeugnissen nach den überseeischen Ländern mit unserem Verbrauche an Producten der letztern ins Gleichgewicht kommen werden, wenn zugleich bei ausreichendem Schutze unsere eigene Spinnerei den Bedarf der sich rasch entfaltenden Baumwollenmanufactur selbst zu decken im Stande sein wird — erst dann wird das wahre Handelsverhältniß Mitteleuropas zu Amerika wie zu dem Osten, und seine riesenmäßige Verbrauchsfähigkeit für Kolonialartikel sich überraschend vor Augen stellen, dann aber werden auch die Schifffahrt und der Welthandel

dieses Zollbundes eine nie gekannte Blüte erlangen. Maßregeln zur Förderung des lebhaften Austausches mitteleuropäischer Natur- und Gewerbszeugnisse mit den Erzeugnissen des fernen Westens wie Ostens erscheinen um so dringender, als Amerika, West- und Ostindien jetzt vorzugsweise von England und Frankreich mit Gewerbs- und Naturerzeugnissen versehen werden, und der bedeutendste Theil unsers Verbrauches an Kolonialwaaren uns von England, Frankreich und Niederland im Zwischenhandel zugeführt wird. Eine Erschwerung des europäischen Zwischenhandels mit überseeischen Waaren von unserem Verbräuche zu Gunsten unseres directen Verkehrs mit den überseeischen Ländern empfiehlt sich um so mehr, als eine dahinzielende Maßregel durch die Zolleinigung leicht ausführbar wird. Aus demselben Grunde empfiehlt sich nach vollbrachter Einigung der Abschluß von Handelsverträgen mit den freien Staaten der andern Erdtheile, auf Grundlage der wechselseitigen Begünstigung unserer Erzeugungs- und Verkehrswege; wobei jedoch, um die freie Bewegung der eigenen Handelsgesetzgebung zu sichern und um dem großen Zwecke des Handels nirgends entgegenzutreten, das Recht zur Ausdehnung des zugestandenen Vortheils auf andere Länder vorzubehalten, und damit den europäischen Kolonialstaaten ein weiteres Motiv zu geben wäre, die von uns gewünschten Veränderungen und Zugeständnisse zu machen.

Was Handelsverträge zwischen den europäischen Staaten betrifft, so hat die Erfahrung darüber bereits entschieden, indem sie lehrt, daß sie fast überall mit mehr oder minder bedenklichen Folgen für die gewerblich und seemannisch weniger vorgeschrittene Nation begleitet waren. Am verhängnisvollsten sind die von England zu verschiedenen Zeiten mit Portugal (der

„Methuenvertrag“), mit Spanien (der Affentovertrag“), mit Frankreich („der Edenvertrag“) und mit deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge, deren zerstörende Wirkungen auf den Gewerbfleiß und Wohlstand des Continents zwar oft übertrieben dargestellt werden, die jedoch unverkennbar alle dahin abzielten, England als den einzigen Manufacturstaat nicht nur für die Tropenländer hinzustellen, sondern auch die festländischen Staaten Europas auf die Agriculturstufe herabzudrücken. Frankreich, das zuerst unter Colbert und dann unter dem Convent und Napoleon der alten britischen Handels- und Schiffahrtspolitik energisch nacheiferte, hat kurz vor der ersten Revolution ähnliche Erfahrungen gemacht, die auf den Losbruch derselben nicht ohne wesentlichen Einfluß geblieben sind; seitdem aber seine Einfuhrzweige aus europäischen Ländern auf sein nothwendiges Bedürfniß beschränkt, und jeden Antrag auf einen Handelsvertrag, namentlich mit England, voll Unwillen zurückgewiesen. Die französischen gewerblichen Wirthschaftszustände, freilich nicht die ländlichen, waren in den 80er Jahren durchgängig prosperirend, als der Minister Vergennes unter dem Einflusse des physiokratischen Systems und der großen Weinproducenten auch aus Finanzgründen sich durch William Eden verleiten ließ, am 27. September 1786 in Versailles einen Handelsvertrag mit England abzuschließen, der einen Werthzoll von 12 Procent für die wechselseitige Einfuhr von Fabrikaten festsetzte, und alsbald die meisten französischen Fabriken zu Grunde richtete. England sah sich für den Verlust der amerikanischen Ackerbau-Kolonien durch den Aufschluß Frankreichs in unmittelbarer Nähe fast mehr als entschädigt, und verhinderte vorläufig zugleich, daß der Anfaß des französischen Fabrikstaats und seiner indu-

striellen Wechselbeziehungen zu den vereinigten Staaten sich weiter entwickelte.

Bei der Ueberlegenheit der britischen Industrie überschwemmte sofort eine ungeheuere Masse britischer Manufacturwaaren ganz Frankreich, während kaum der zehnte Theil an französischen Fabricaten nach England ging; der Werthzoll von 12 % war ein bloß nomineller, da die Engländer oft nicht den vierten Theil des wahren Werthes ihrer Waaren erklärten. In Folge jenes Vertrages beschäftigte der Verkehr zwischen Frankreich und England im Jahre 1787 britische Schiffe im Gesamtgehalte von 76,069, französische nur von 9,376 Tonnen, und mußten die französischen Handelskammern schon im Jahre darauf um Beschäftigung der brodlos gewordenen Arbeiter an Straßen und in Arbeitshäusern vielfach einkommen.

In den zwanziger Jahren drang Huskisson fort und fort auf den Abschluß von sog. Reciprocitätsverträgen mit europäischen Staaten. — Dies war die erste Form des britischen Freihandelsystems. „Die Differentialzölle, sagte er, welche einer Nation ihre eigenen directen Handelsbeziehungen sichern, führen zur Prosperität der Industrie und des Handels. Dieses System ist für alle Völker ein wirksames Mittel des Fortschritts und der Größe, besonders vortheilhaft aber für die im Handel und in der Schifffahrt noch untergeordneten, während daraus dann den überlegenen Völkern ein gleichmäßiger Nachtheil erwächst. Angesichts der Superiorität des Handels und der Schifffahrt von Großbritannien liegt es daher in seinem Interesse, daß die übrigen Nationen nicht eine solche Politik befolgen, und hierauf wird man einwirken, theils durch das eigene Beispiel, theils durch Abschluß

von Gegenseitigkeitsverträgen, welche die differentiellen Begünstigungen für die britische Flagge verschwinden machen.“

Wenn die Gründung des Zollvereins dem Nothrufe des deutschen Gewerbestandes, der von jeder Frankfurter und Leipziger Messe über das Ueberfluten Deutschlands mit fremden Fabricaten erscholl, ein Ende machte, den Unternehmungsggeist belebte, wenn der gesammte ländliche und städtische Zustand der zollvereinten Staaten eine rasch aufsteigende Bewegung zum Wohlstande nahm; so ist doch auch der Zollverein im Abschlusse seiner Handelsverträge mit wenigen Ausnahmen nicht gerade glücklich gewesen. Besonders gilt dieß von dem Vertrage mit Holland, der, die deutsche Zuckerindustrie schwer bedrohend, schon bei der ersten Gelegenheit gekündigt werden mußte, und gleichermaßen von dem Vertrage mit England, der durch einzelne Bestimmungen die Freiheit der deutschen Handelsgesetzgebung auf bedenkliche Weise fesselte, und worin der Zollverein das Zugeständniß, auch aus den deutschen Nordseehäfen nach England fahren zu dürfen, sich noch theuer erkaufte^{*)}. Ueberhaupt aber

*) Seit Aufhebung dieses Löwenvertrags vom 2. März 1841 ist der Vertrag vom 2. April 1824 wieder maßgebend für die merkantilen Beziehungen zwischen dem Zollverein (Preußen) und England, der in Art. 1, 3, 4, volle Gleichstellung der beiderseitigen Nationalschiffe in Abgaben und Lasten sowohl für die Schiffskörper als für die Ladung stipulirt. Diese Gleichstellung geht in England eigentlich jetzt erst durch seine neue Schiffahrts- und Kolonialgesetzgebung in Erfüllung auch ohne Vertrag.

Selbst der in mancher Hinsicht so viel verheißende Vertrag des Zollvereins mit Belgien vom 1. Sept. 1844, der jetzt vorläufig gekündet worden, hat, weil er ein halbes

mußten die deutschen Staaten in den Handelsverträgen, die sie einzeln unterhandelten, immer den Kürzern ziehen, weil sie Zugeständnisse zu erkaufen hatten, die sich ohne Gegenbewilligung von selbst verstanden hätten, wenn sie einen Handelsstaat bildeten. Hierin schon rechtfertigte sich der allgemeine Wunsch nach Begründung einer gemeinsamen Handelspolitik, der mit dem täglich lebhafter gefühlten Bedürfnisse den directen Verkehr mit den überseeischen Ländern zu begünstigen genau zusammenhing. Auch die hannöverschen Stände haben schon im Julius 1844 ihre Regierung gebeten: „in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des deutschen Bundes handelspolitische Vereinbarungen zur Beförderung des directen Verkehrs mit überseeischen Ländern unter thunlichster Ausschließung des Zwischenhandels sowie zur gemeinsamen Festsetzung gegenseitiger Begünstigungen der Schifffahrt einzuleiten.“ Allein während im Innern mit der alten Zerrissenheit die Hemmnisse für die Erweiterung des Handels bestehen blieben, ward nach außen gegen die einfachsten Regel gesündigt; ja man schloß Handelsverträge ab, welche sich geradezu als ein Hinderniß einer doch schon in der Bundesacte verheißenen gemeinsamen Regelung der commercieell-gewerblichen Verhältnisse der deutschen Staaten darstellten. So hatte die hannöversische Re-

Wert blieb, zu keinem günstigen Ergebnisse geführt; eigentliche Bedeutung behielt bloß Art. 19 zu Gunsten des belgischen Eisens, indem von der gesammten Vereinseinfuhr an Roheisen während des ersten Halbjahrs 1849, im Belaufe von 337,247 Ctr., 235,010 Ctr. aus Belgien kamen (gegen einen Zoll von bloß 5 Sgr.), da doch dieser belgische Antheil in den dem Vertrage vorhergehenden Jahren nur etwa 22% der Roheiseneinfuhr des Zollvereins betragen hatte.

gierung eben zur Zeit, als von dem Landtage jener Antrag war gestellt worden, im Widerspruche damit, den erst 1854 ablaufenden Vertrag vom 22. Juli 1844 mit England geschlossen, der sie auch damals, als die alte Schiffsahrtsacte dort noch bestand, nöthigte bei jeder Begünstigung des directen Verkehrs mit den transatlantischen Ländern die britischen Schiffe den hannöverschen gleichzustellen. Einen gleichen Anspruch begründeten die Verträge vom 10. Februar und vom 10. Juni 1846 zwischen Hannover auf der einen, Griechenland und den vereinigten Staaten auf der andern Seite, was hier indeß kein Hinderniß war, da die amerikanische Schiffsahrtsgesetzgebung sich streng auf das Prinzip der Gegenseitigkeit stützt, wenn auch immer zu wünschen blieb, daß man sich nirgends die Hände gebunden und das Schiffsahrtsgesetz der gemeinsamen Entscheidung vorbehalten hätte. Nicht minder bedenklich erscheinen die hannöverschen Versprechungen in Betreff weniger der rohen Baumwolle als der Nichterhöhung des Tabakzollcs für die künftige Handelsvereinigung. In dem ältern Vertrage vom 20. Mai 1840 hatte Hannover den vereinigten Staaten sogar versprochen, niemals irgend einer andern Nation eine Begünstigung in Ansehung der Zölle zu verleihen, an der sie nicht sofort theilnehmen sollten, ohne daß darin nur der gebräuchliche Zusatz, der in dem neueren Vortrage steht, Raum gefunden hätte: die Theilnahme an dieser Begünstigung könne nur dann unentgeltlich beansprucht werden, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, sonst nur gegen eine entsprechende Vergütung. Die hannöverschen Zugeständnisse Betreffs der Abschaffung des Zolls von roher Baumwolle, der Durchgangsabgabe von Baumwolle, Tabak, Walfischthran und Reis, sowie theilweise der

Weserzölle für diese Artikel sind wohl gemacht worden um die Unionsregierung für die Wahl Bremens als Ausgangspunct der Dampfschiffahrtslinie zwischen den beiden Continenten zu bestimmen, indem für die rivalisirenden Häfen Antwerpen und Havre besonders der Umstand geltend gemacht werden konnte, daß weder in Belgien noch in Frankreich Durchgangszölle von irgend Belang erhoben würden, die überhaupt abzuschaffen kein Zugeständniß ist, sondern dem eigenen Lande zum größten Vortheil gereicht. — Sonst verdient anerkannt zu werden, daß die Hansestädte wenigstens in den Verträgen mit den überseeischen Staaten vergleichsweise noch am meisten bemüht waren das allgemeine nationale Interesse zu wahren. Indes in ihrer Trennung waren die deutschen Staaten nicht einmal im Stande die Schwierigkeiten zu ebnen, welche der vollen Benützung ihrer Seehäfen und Wasserstraßen allernächst entgegenstanden, oder auch nur jenen Sundzoll, mittelst dessen das baltische Meer wie ein Binnensee behandelt wird, auf die eine oder andere Weise zu beseitigen.

Ihrer Wirthschaftspolitik nach theilen sich die übrigen europäischen Länder und scheiden sich auch räumlich durch Centraleuropa in zwei Hauptgruppen, beide für Deutschland und Oesterreich von der größten Bedeutung, nämlich in die westeuropäische oder atlantische Gruppe der Kolonialstaaten, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Holland, und in die östliche oder continentale der colonielosen Staaten mit Mittel- und Binnenmeeren, wie namentlich Rußland und die Türkei. Unläugbar erfreuen die westlichen Handelsvölker sich des größeren Fortschrittes, sowohl in der Entfaltung von Gewerben und

Handel, als in der Verbesserung ihrer wirthschaftspolitischen Geseze. Bei dem unermüdliehen Wettstreit der atlantischen Staaten die übrige Welt zu überholen, muß auch Mitteleuropa seine Anstrengungen vereinen, verdoppeln, muß es seine gesammte Wirthschaftspolitik endlich von einem höhern Standpunct aus auffassen und leiten, wenn es mit jenen Staaten Schritt halten oder auch den schon verlorenen Boden wieder gewinnen will. Während aber jene immer mehr in der Erkenntniß wachsen, daß die politische Lage von der materiellen Wohlfahrt abhängig ist, deshalb selbst in den lezten Jahren der Erschütterung an der zeitgemäßen Umgestaltung ihrer Zoll- und Handelsverfassung als an ihrer vornehmsten Aufgabe gearbeitet haben, hat Deutschland umgekehrt, all seine Hoffnung auf das rasche Wirken einer Revolution stellend, seine handelspolitische Entfaltung unterbrochen und sich in einem gerade für seine Erstrebniße bislang noch so unfruchtbarem politischen Kampfe abgemüht. Inzwischen hat Oesterreich, sobald durch die Tapferkeit seiner Heere sein innerer Frieden hergestellt war, jene gedeihliche Bahn mit Energie betreten und sich bemüht das Versäumte einzuholen. Wenn man sieht wie der kleinlichste politische Parteigeist anderwärts zu bedenklichen Rückschritten zu führen droht, wie er lang geknüpfte Bande lockert, hier eine sächsische Industrieausstellung zu verkleinern, dort den Bau von Eisenbahnen oder die freiere Flußschiffahrt zu hemmen sucht — wahrlich so ist es wohl erlaubt diesem gegenüber mit Nachdruck auf das hinzuweisen, was im verjüngten Oesterreich für die eigene Staatsreform und für die Anbahnung der österreichisch-deutschen Zolleinigung bereits geschehen ist.

Mittlerweile werden die großen handelspoliti-

sehen Maßregeln der westlichen Staaten nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf Mitteleuropa bleiben; man muß über ihre Wirkungen rechtzeitig klar werden. England hat die Reform seiner Schiffahrtsgesetze vollzogen und den folgewichtigen Grundsatz der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung seiner unermesslichen Kolonien auch auf dem handelspolitischen Felde ausgesprochen; Holland schickt sich an, dem gegebenen Beispiele nothgedrungen zu folgen; Spanien hat so eben den wichtigen Schritt aus dem Prohibitivsystem in ein noch hochgespanntes Schutzsystem gethan; die Regierung der vereinigten Staaten hat ihre Vorschläge zur Modification des Zollwesens mit der Empfehlung eines wirksameren Zollschutzes für die einheimische Industrie an den Congreß gelangen lassen. Das alles sind Maßregeln von außerordentlicher Tragweite für den Welthandel, und sie wollen nach ihren Gründen und Wirkungen richtig aufgefaßt sein. Namentlich verlangt dies die neue britische Handelspolitik wegen des unermesslichen Einflusses, den sie in allen Erdtheilen ausübt.

England ist sich seiner gewerblichen, handels- und seemännischen Ueberlegenheit bewußt geworden, es scheut im Ganzen den freien Wettbewerb nicht mehr. Gestützt auf seine Suprematie, hat es die große Frontschwengung seiner Handelspolitik glücklich ausgeführt, die um so nöthiger ward, als die Emancipation der amerikanischen Pflanzstaaten die alte monopolisirende Colonialpolitik durchbrochen hatte und alle freie Nationen anfangen ihm mit seinen eigenen Waffen die Stirne zu bieten. Seine merkantile Ueberlegenheit sucht es jetzt wesentlich durch Verwohlfeilung seiner verfeinernden Erzeugung und seines Handels, worin ihm daher alle übrigen Völker nothwendig folgen

müssen, durch Ueberflügelung der andern Industrie-
 staaten mittelst der freien Concurrnz, durch die wei-
 teste Ausdehnung seiner Märkte, sowie des inländi-
 schen Verbrauches, endlich durch die Ueberlegenheit
 seiner vielgeübten, den ganzen Erdball umspan-
 nenden Marine und jenes practischen und politischen
 Verstandes zu sichern, womit es die inneren und aus-
 wärtigen Staatsgeschäfte führt. Man darf hier nicht
 aus den Augen verlieren, daß die neue britische Ge-
 setzgebung lediglich aus dem eigenen Bedürfnisse und
 den gegebenen Verhältnissen entsprungen ist, daß ihr
 durchaus keine Schulbegriffe zum Grunde liegen, daß
 kein abstractes Dogma einen Sieg darin feiert, wie
 eine ideale Doctrin des deutschen Freihandels es wohl
 darzustellen sucht. Die britische Politik hat sich auf
 dem staatlichen wie auf dem volkwirthschaftlichen Ge-
 biete von der Abstraction der Schule, die ihre wis-
 senschaftliche Berechtigung haben mag, stets fern ge-
 halten; sie hat die Freiheit in erster Linie nach ihren
 Wirkungen auf das eigene Volks- und Staatswohl
 beurtheilt, und wenn der Freihandel jetzt mit dem
 eigenen Vortheil nicht in vollem Einklang stände, sie
 würde sich um die Theorie nicht bekümmern. Die
 neue britische Freihandelspolitik, deren wahre Bedeu-
 tung kein ernster Staatsmann des Continents ver-
 kennen kann, ist seit langer Zeit von den intelligenten
 Nationalökonomn, zumal den britischen selbst,
 vorhergesehen und vorhergesagt worden. Schon vor
 mehr als 25 Jahren ward sie von dem Scharfblick
 eines Huskisson, der ihr Nahen fühlte, als das
 einzige Mittel empfohlen die Suprematie Englands
 durch Erstickung der fremden Industrie in ihren Win-
 deln zu sichern; nur wenn man dem fremden aufstrebenden
 Jungbart Zeit und Schutz zum Großwerden gönne,

werde mit den Jahren aus der festländischen Industrie ein gefährlicher Nebenbuhler erwachsen.

Berschwären wir die englische Schule nicht, aber ahmen wir sie nicht äußerlich in ihrem letzten Ergebnisse nach, wo der Meister und Meise alle Krücken vor sich wirft, sondern fassen wir sie in ihrem Geiste und Wesen, in ihrer vollen Totalität auf, lernen wir vor allem daraus, wie das große Ziel der Handelsfreiheit auch für uns zu erreichen ist. In jener Schule können wir die allseitige Wichtigkeit eines wirksamen Schutzes und einer einheitlichen kräftigen Handelspolitik für die Entwicklung der Nationen mit unauslöschlichen Zügen geschrieben lesen. Nicht als ob damit entfernt etwa einer deutschen Schiffahrtsacte im altenglischen Style das Wort geredet werden wollte, die gegen Großbritannien zu erlassen wäre, wie dieses sie einst mit so großem Erfolg gegen Holland schleuderte. Nein, das Schiffahrtsgesetz des Bundes kann sehr mild sein und England völlige Reciprocität zugestehn, vorausgesetzt, daß unsere Flagge wirklich in den britischen auswärtigen Besitzungen wie die englische behandelt wird; — in der Schiffahrt haben wir den britischen Wettbewerb unter gleichen Bedingungen nicht zu fürchten. Sogar wird der Umstand, daß England seine alte Schiffahrtsacte abgeschafft, die Einführung eines mäßigen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Schiffahrtsgesetzes, das unserer Flagge überall die günstigste Stellung erzwingen soll, bedeutend erleichtern und von manchen Inconvenienzen befreien, die früher damit verknüpft waren. Allein bei dieser völligen Reciprocität in der Schiffahrt haben wir zugleich die nationale Arbeit noch durch ein rationelles Schutzsystem wirksam zu schützen und den directen Handel mit den

überseeischen Ländern im Osten wie Westen aus aller Macht zu fördern. Hierin liegt die materielle Grundlage unserer nationalpolitischen Unabhängigkeit um so mehr, als das Kapital, insofern wir ihm eine sehr vortheilhafte Verwendung sichern, selbst aus England unserm Continente zu Hülfe strömen muß. Auch das englische Kapitalübergewicht kann mit der Zeit gebrochen werden.

Der Freihandel gehört gegenwärtig, wie früher das Ausschlußsystem, trotz der hin und wieder noch bestehenden bedeutenden Anomalien, zu den Bedingungen der britischen Suprematie. Die noch zahlreiche Protectionistenpartei, selbst wieder ans Ruder der britischen Staatsgeschäfte gelangend, kann dieses Naturgesetz nicht aufhalten. Der Freihandel soll England in immer umfassenderem Sinne zum Welttemporium machen, wo die Waarenmassen der verschiedenen Länder, vor allem ihre Roherzeugnisse zusammenströmen, und von wo aus man sie, es sei so viel thunlich veredelt oder auch nicht, mit dem größten Gewinne wieder verwerthet. England hat sich den Freihandel selbst viel kosten lassen, es hat seine westindischen Colonien durch die Concurrnz des fremden Zuckers, dessen es für seinen eigenen Verbrauch (etwa 300,000 T.) durchaus nicht bedurfte, sogar methodisch zu Grunde gerichtet: man kann sich überzeugen halten, daß es aus allen Kräften bemüht sein werde, sich für diese Opfer den höchsten Ertrag zu verschaffen. Umsonst hat England niemals ein Opfer gebracht. In Brasilien, auf Cuba, auf allen freien Märkten beider Indien in Versorgung des dortigen Bedürfnisses an Gewerbszeugnissen unserm Continente, zumal den koloniallosen Ländern desselben, den Rang abzulaufen und

diese Länder mit ihrem Bedarf an Kolonialwaaren zu versorgen — das ist die wahre Absicht der Engländer und darum haben sie selbst ihre Slavencolonien auf den Altar gelegt. Die norddeutsche und holländische Schiffahrt ziehen sie jetzt mit in ihr Hauptinteresse — um so gewisser nur hoffen sie ihr Ziel zu erreichen und zu behaupten. In der That, die Bedeutung der Colonialproducte im britischen Handelsverkehr wächst von Jahr zu Jahr, und besonders dehnt sich die Wiederausfuhr derselben in höchst beherzigenswerther Weise aus, d. h. England ist in vollem Zuge jetzt mit Hülfe des Freihandels, wie früher mit Hülfe seiner prohibitiven Handelspolitik, in erweitertem Maßstabe seine alte Stellung als Hauptstapelplatz Europas für überseeische Bodenerzeugnisse wieder herbei zu führen, damit es die wichtige und vortheilhafte Rolle des Vermittlers zwischen den Bedürfnissen Europas und der transatlantischen Länder fortspielen könne. Die steigende Zunahme des eigenen englischen Verbrauchs an Kolonialwaaren zeigt folgende Uebersicht:

| | | 1842 | 1846 | 1849 | |
|------------------|------|------|------|------|-----------|
| Thee | Psd. | 37·4 | 46·7 | 50·0 | Millionen |
| Kaffee | " | 28·5 | 36·8 | 34·4 | " |
| Kakao | " | — | 2·9 | 3·2 | " |
| Rohzucker . . | Cwt. | 3·8 | 5·2 | 5·9 | " |
| Tabak, nicht zu- | | | | | |
| gerichtet . . | Psd. | 22·1 | 26·7 | 27·4 | " |

Die steigende Wiedereinfuhr aus Großbritannien meistens nach dem europäischen Continente zeigt die folgende Vergleichung der Hauptartikel, die den Schlüssel gibt zu jener Handelspolitik, welche mit eiserner Consequenz aus England das Waarenemporium der Welt zu machen trachtet:

| | 1846 | 1847 | 1848 | 1849 |
|-----------|----------|----------|----------|----------|
| | Pfund | | | |
| Raffee . | 11740000 | 12358800 | 24088500 | 34847300 |
| Thee . | 3533670 | 4718140 | 3551530 | 4845620 |
| Kakao . | 638616 | 411420 | 1604810 | 3398150 |
| | Centner | | | |
| Rohzucker | 240835 | 304000 | 332570 | 558640 |
| | Pfund | | | |
| Tabak . | 12882200 | 11519100 | 10075120 | 14992080 |

Was die Ausfuhr an eigenen Erzeugnissen betrifft, so spricht der Erfolg jener Jahre, seit England das Freihandelsprincip unabhängig von den Zugeständnissen anderer Länder ernstlich angenommen und systematisch durchgeführt hat, ebenfalls für die Richtigkeit desselben auf englischem Standpuncte. Einige Jahre vor 1842, wo diese Handelspolitik zuerst zur Geltung kam, war der Betrag der britischen Ausfuhr im Abnehmen begriffen oder doch stationär, während die Bevölkerung des Landes alljährlich um 400,000 Seelen wuchs. Die Ausfuhr aus England an britischen Producten und Manufacturwaaren betrug in runder Summe:

| | | |
|--------------|------------|----------|
| 1836 | 53,400,000 | Pfd. St. |
| 1837 | 42,100,000 | " |
| 1838 | 50,100,000 | " |
| 1839 | 53,200,000 | " |
| 1840 | 51,400,000 | " |
| 1841 | 51,600,000 | " |
| 1842 | 47,400,000 | " |

In 1842 ward der Tarif ermäßigt, die Einfuhr von Rohmaterialien aller Art ward erleichtert, alle Verbote wurden aufgehoben; in jedem darauf folgenden Jahre bis 1846 ging man in dieser Richtung etwas weiter, bis endlich in dem letztgenannten Jahre

die wichtigen Bills für Abschaffung der Korngesetze und auf die allmähliche Gleichstellung der Zuckezölle durchgingen. Wie günstig diese Erleichterungen der Einfuhr auch für die Ausfuhr wirkten, zeigt sich durch den Vergleich der folgenden Ziffern mit den obigen. Der declarirte Werth der britischen Ausfuhr an eigenen Producten und Manufacten erlief in run- der Zahl:

| | | | |
|------|-----|---------------|----------|
| 1843 | auf | 52,400,000 | Pfd. St. |
| 1844 | " | 58,600,000 | " |
| 1845 | " | 60,100,000 | " |
| 1846 | " | 57,800,000 | " |
| 1847 | " | 58,840,000 | " |
| 1848 | " | 52,850,000 *) | " |

Die britischen Ausfuhr haben im letzten Jahre eine Höhe erreicht wie nie zuvor, und in demselben Verhältnisse sind auch trotz aller Erleichterungen die Zollerträgnisse gewachsen. Der Durchschnittsbetrag der Ausfuhr der 6 Jahre, welche mit 1842 enden, ist 49,300,000 Pf. St., der der 7 folgenden Jahre um

*) Nach der Berechnung des Parlamentsmitgliedes Newdegate, welche die meiste Richtigkeit hinsichtlich des Verhältnisses von Ein- und Ausfuhr zu haben scheint, betrug der Gesamtwert der britischen

| | Einfuhr: | Ausfuhr: |
|----------------|-------------|--------------------|
| 1845 | 84,054,272 | 70,236,726 Pf. St. |
| 1846 | 89,281,433 | 66,283,270 " |
| 1847 | 117,047,219 | 70,329,671 " |
| 1848 | 92,660,699 | 61,557,191 " |

Die officielle Werthschätzung der in Großbritannien ein- und ausgeführten Waaren geschieht zwar noch nach den durchschnittlichen Werthermittlungen, welche bereits 1694 festgestellt worden; für die Ausfuhr britischer Producte und Fabrikate wird jedoch seit geraumer Zeit noch eine jährliche Zusammenstellung nach den eigenen Werthdeclarationen der Exporteurs veranstaltet, die demnach auch nur sehr annähernd zu nehmen wäre.

57,000,000 Pf. St.; er hat mithin um nahezu 8 Millionen Pfund Sterling jährlich zugenommen. Der declarirte Werth der 1849 ausgeführten wichtigsten britischen Erzeugnisse ist gegen 1848 um beiläufig 10 Millionen Pf. St., also höher denn je vorher gestiegen, die Baum- und Schafwollwaaren zeigen allein eine Steigerung um nahe 7 Millionen Pf. St. *). So sehr stimmt gegenwärtig das Freihandelsprinzip mit

| *) Es wurden ausgeführt: | 1848 | 1849 |
|---|-----------|----------|
| | in £. St. | |
| Baumwoll-Erzeugnisse | 16753369 | 20188874 |
| Garn | 5927831 | 6701920 |
| Schafwoll-Erzeugnisse | 5733828 | 7330475 |
| Garn | 776975 | 1089876 |
| Leinen-Erzeugnisse | 2802789 | 3365813 |
| Garn | 493449 | 737650 |
| Metalle: Roheisen | 485450 | 421854 |
| Stangeneisen | 2615554 | 2567783 |
| Gußeisen | 208048 | 174102 |
| Eisendraht | 45058 | 79639 |
| Eisen, verarbeitetes für verschiedene Zwecke | 1153153 | 1401671 |
| Rohstahl | 270699 | 322594 |
| Kupfer in Tafeln | 363421 | 658986 |
| " Blech | 795255 | 1001719 |
| " verarbeit. | 33418 | 86171 |
| Messing | 65851 | 114411 |
| Zinn | 115547 | 287337 |
| Zinn, unverarbeit. | 143085 | 141477 |
| Zinnplatten | 532142 | 711649 |
| Messing und Stahlwaaren | 1860150 | 2198597 |
| Pup- und Rodewaaren | 927663 | 1183229 |
| Seiden-Erzeugnisse | 510328 | 802656 |
| Seide, zweidrähtige | 30554 | 82014 |
| " mehrdrähtige | 47235 | 115687 |
| Thonwaaren | 722012 | 807446 |
| Maschinen- und Maschinenbestand- theile | 583474 | 554364 |

dem britischen Interesse überein und so energisch vermag England auf seinem überlegenen Standpunkte feindliche Tarife durch freie Einfuhren zu bezwingen! Die während der letzten 6 Jahre durchgeführten britischen Tarifänderungen haben den nordamericanischen Freistaat am meisten begünstigt: der Zoll auf Baumwolle ward gänzlich abgeschafft, die Zölle auf Lebensmittel wurden entweder abgeschafft oder beträchtlich ermäßigt, der Kornzoll auf eine bloße Controlabgabe zurückgeführt. In Folge dessen stiegen die britischen Einfuhren aus Nordamerica ganz enorm. Gleichzeitig jedoch nahmen auch die britischen Ausfuhren nach den vereinigten Staaten in ungewöhnlichem Verhältnisse zu, sie betragen in runder Zahl:

| | | |
|----------------|-----------|--------|
| 1840 | 5,000,000 | £. St. |
| 1842 | 3,500,000 | " |
| 1843 | 5,000,000 | " |
| 1844 | 7,940,000 | " |

| | | |
|--|---------|---------|
| Dampfmaschinen und deren Bestandtheile | 234182 | 154707 |
| Lederwaaren | 372000 | 498500 |
| Bier und Ale | 410470 | 405823 |
| Zucker, raffinirter | 437221 | 386254 |
| Schreibmaterialien | 264985 | 314873 |
| Soda | 236277 | 300584 |
| Salz | 266480 | 254116 |
| Glaswaaren | 237573 | 254175 |
| Farbwaaren | 172707 | 208113 |
| Seife | 156369 | 159709 |
| Seilerwaaren | 90489 | 135448 |
| Rüb- und Leinöl | 261600 | 278499 |
| Butter | 186990 | 210604 |
| Fische | 264500 | 426609 |
| Schafwolle | 189060 | 535801 |
| Rohlen | 1088221 | 1088148 |

| | |
|----------------|--------------------|
| 1845 | 7,140,000 Pfd. St. |
| 1846 | 6,830,000 " |
| 1847 | 10,970,000 " |
| 1848 | 9,565,000 " |
| 1849 | um 14,000,000 " |

Unter den 1460 Millionen Yards Baumwollwaaren, welche 1849 aus englischen Haupthäfen ausgeführt wurden, gingen an Calicos:

| | schlichte (plain) gefärbte. | |
|------------------------------|-----------------------------|----------|
| | 1848 | 1849 |
| | Yards | |
| nach den Vereinigten Staaten | 20054469 | 56671634 |
| „ Deutschland . . . | 15804988 | 24511490 |
| „ Holland*) | 12064273 | 12553852 |
| „ Belgien *) | 1734178 | 2472250 |
| „ Frankreich | 860504 | 2134297 |
| „ Rußland | 1679357 | 331097 |
| Oesterr. (Triestu Venedig) | 13080645 | 510415 |

Von Baumwollgespinnsten wurden exportirt

| | in Pfunden | | Garn | | Zwirn | |
|---------------|------------|----------|--------|--------|-------|------|
| | 1848 | 1849 | 1848 | 1849 | 1848 | 1849 |
| nach Oesterr. | 2460807 | 3665905 | 89407 | 96939 | | |
| „ Deutschl. | 35116419 | 41321881 | 142584 | 201111 | | |

Außerdem wurden ungefähr 42 Millionen Yards Baumwollspitzen (1848 nur 29 Millionen Y.) nach Deutschland gesendet; auf Oesterreich entfallen nur 150,000 Yards (1848 33,530 Y.).

Den jährlichen Verbrauch an Baumwolle in Großbritannien schätzt man auf 600 Millionen Pfund, welche einen Werth von 10 bis 12 Millionen £. repräsentiren. An roher Schafwolle wurden 1849

*) Die Ausfuhr nach Holland und Belgien gehen ebenfalls zum großen Theil nach Deutschland.

75 Millionen Pfund nach Großbritannien eingeführt, worunter nur $\frac{1}{6}$ aus Deutschland. Im Allgemeinen nimmt die Wollzufuhr aus Deutschland von Jahr zu Jahr ab und hat sich seit 10 Jahren beinahe um die Hälfte vermindert. Hingegen tritt die australische Wolle, welche der deutschen den Rang auf dem britischen Markte streitig macht, immer mehr in den Vordergrund; die Zufuhr derselben ist bereits auf 125,000 Ballen gestiegen (1847 war diese noch 94,300). Die gesammte Wollproduction Englands wird gegenwärtig auf 100 Millionen Pfund geschätzt. Von der Ausfuhr von Schafwollgeweben (7,000,000 £. St.) entfielen

| | 1848 | 1849 |
|-----------------------------|---------|---------|
| | £. St. | |
| auf die Vereinigten Staaten | 1723719 | 2062672 |
| „ Deutschland | 519521 | 669337 |
| „ Holland*) | 318930 | 397245 |
| „ Belgien *) | 101686 | 218432 |
| „ Frankreich | 82058 | 123653 |
| „ Rußland | 42026 | 69156 |
| „ Oesterreich | 30227 | 37788 |

Die Leinenindustrie ist gegenwärtig in Großbritannien in einem sehr blühenden Zustande. Man schätzt den Bedarf an Flachs für die Spinnereien auf 2 Millionen Centner. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug 1849 32,258,800 \mathcal{M} . und für 39,882 £. St., nach Deutschland 1,552,540 \mathcal{M} . und für 7365 £. St., nach Holland 335,580 \mathcal{M} . und für 3470 £. St., nach Belgien 152,930 \mathcal{M} . und für 2550

*) Die Ausfuhr nach Holland und Belgien gehen ebenfalls größtentheils nach Deutschland.

l. St., und nach Oesterreich 199,600 Th. und für 378 l. St. (1848 nur 156,330 Th. und für 190 l. St.).

Was endlich die Schiffahrtsbewegung betrifft, so war die Zahl der in die britischen Häfen im Jahre 1849 eingelaufenen Schiffe 30,870 mit 6,071,267 Tonnengehalt gegen 27,786 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 5,579,461 Tonnen im Jahre 1848. Die Zahl der ausclarirten Schiffe erlief 1849 auf 27,115 mit 5,429,908 Tonnengehalt gegen 24,893 mit 5,051,237 Tonnengehalt im Jahre 1848. Die Zahl der im internationalen Verkehre beschäftigten britischen Schiffe war 37,461 mit 8,152,557 Tonnengehalt, wovon 20,292 Schiffe mit 4,390,375 T. G. (gegen 18,149 Schiffe mit 4,020,415 T. G. in 1848) in die britischen Häfen eingelaufen und 17,169 Schiffe mit 3,762,182 T. G. (gegen 15,783 Schiffe mit 3,537,777 T. G.) aus denselben gelaufen.

Frankreich verfolgt in seiner Zollgesetzgebung seit länger als einem halben Jahrhundert unwandelbar die altbritische Maxime als obersten Grundsatz: der eigenen Nation jeden Arbeitserwerb, dessen sie fähig ist, zuzuwenden, fremde Erzeugnisse aber, soweit es ihrer bedarf, nur in unverarbeitetem Zustande zuzulassen, fremde Fabrikate dagegen entweder ganz auszuschließen oder ihre Einfuhr durch sehr hohe Zölle zu beschränken. Im Ganzen läßt sich der französischen in sich folgerichtigen Gesetzgebung der industrielle Erfolg nicht absprechen, denn in sehr vielen wichtigen Industriezweigen erscheint Frankreich wo nicht als erste, so doch als zweite Nation. Namentlich nimmt es in der Fabrication von Seidenwaaren, obschon dieselbe erst seit Colberts Zeiten unter dem Glaslasten des Schutzes aufgezo-gen worden, den ersten Rang ein und dient allen Ländern darin zum Vorbilde.

In der Spinnerei und Weberei von Baumwolle folgt es gleich auf England und ist allen andern Festlandsstaaten darin überlegen. In Schafwollwaaren ist es gleichfalls nach Umfang des Betriebes einer der ersten Gewerbsstaaten der Welt, ungeachtet ihm der Rohstoff zum großen Theil mangelt, an Kunstfertigkeit in manchen Zweigen der erste. Die mechanischen Flachsspinnereien haben in Frankreich, von hohem Schutze gespornt, enorme Fortschritte gemacht und die Zeit rückt schnell herbei, wo es nicht bloß seinen ganzen eigenen Linnenbedarf selbst spinnen und weben, sondern auch auf dem Weltmarkte als Mitbewerber der neuen schottisch-indischen Linnenerzeugung erscheinen wird.

Indeß ist hiermit der gleichgünstige Erfolg jenes Systems auf die gesammte Nationalwohlfaht nichts weniger als erwiesen, ja die Vorgänge der letzten Jahre begründen wohl einige Zweifel daran. Auch noch andere Verhältnisse, wie vorzüglich die Freiheit der Arbeit, der Gewerbe und des Bodens, die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, die intelligente Verwaltung, die völlige Freiheit des Verkehrs zwischen Süden und Norden, die glückliche maritime Lage gegen das atlantische wie das mittelländische Meer haben günstig darauf eingewirkt, so daß schwer zu entscheiden, auf welches Moment das höhere Gewicht zu legen ist.

Die industriellen Erfolge des französischen Systems sprechen sich übrigens auch in den Handelstabellen aus. Frankreich führte schon 1840 an Waaren seiner Erzeugung für 695 Millionen Fr. aus, worunter an Naturerzeugnissen nur für 184, an Gewerbserzeugnissen aber für 511 Millionen Fr. waren; in 1847 betrug diese Summe über 30 % mehr. In der Erzeugung der feineren, geschmackvolleren und theuer-

ren Waaren, mithin derjenigen, an welchen der größte Arbeitslohn erworben wird, ist Frankreich im Allgemeinen Deutschland und Oesterreich noch überlegen; während es vorzüglich diese Waarenarten nach allen Erdtheilen ausführt, beziehen wir dagegen noch einen großen Theil unseres Bedarfes davon aus der Fremde. Trotz dieser Ueberlegenheit schließt Frankreich so zu sagen unsere sämtlichen Gewerbserzeugnisse aus, während es mit seinen Gewerben, Mode- und Luxuswaaren tausendfältiger Art noch immer einen offenen Eingang auf vielen deutschen Märkten, ja selbst an dem Zollvereinstarife in manchen Fällen nur eine mäßige Schranke findet.

Die Thatfache ist beherzigenswerth, daß in Frankreich ungefähr wie in England die Gesamtausfuhr an eigenen Natur- und Gewerbserzeugnissen mehr als zur Hälfte bloß aus Geweben besteht, wozu in England noch die verschiedenen Garne kommen, so daß die Ausfuhr an Erzeugnissen der Spinnerei und Weberei sich dort sogar auf drei Viertel der Gesamtausfuhr steigert. Erwägt man hierbei, daß diese riesigen Ausfuhren gleichwohl dem inländischen Verbrauch jener Länder an solchen Stoffen, welchen lediglich die eigene Industrie befriedigt, bei weitem nicht gleichkommen; daß eine solche Gewerbtätigkeit nicht bloß Millionen von Menschen beschäftigt, sondern auch die landwirthschaftliche Erzeugung belebt, sowohl um den Gewerben den Urstoff als die ungeheure Masse von Lebensmitteln zu verschaffen; daß sie ebenso den auswärtigen Handel emporhebt, daß sich ein umfassender kaufmännischer Erwerb und Frachtverdienst an den Bezug der auswärtigen Spinn- und Farbstoffe und Colonialwaaren, sowie an den Absatz der Garne und Gewebe über Land und See knüpft: so muß ein sol-

der Zustand der Volkswirthschaft und des Handels offenbar ein viel mehr vorgeschrittener und günstiger genannt werden, als jener einfache Zustand, wo eine Nation, auf der agricolen Basis verharrend und alle ihre auswärtigen Bedürfnisse gegen Naturproducte eintauschend, lediglich ihr rohes Erzeugniß ausführt, um es als Fabrikat zu verdoppeltem Preise zurück zu beziehen, wo diese Wertherhöhung dann allein dem Auslande zufließt und dort thätige Hände beschäftigt, welche vielleicht in der Heimat, wie in vielen deutschen Gegenden, nach lohnender Arbeit seufzen und aus Mangel daran in fremde Welttheile auswandern müssen. Man hat daher, um einen ganz richtigen Begriff von den Vortheilen zu bekommen, welche die verschiedenen Nationen aus dem auswärtigen Handel ziehen, nicht bloß die Quantität oder die relative Werthgröße ihres Waarenverkehrs, sondern auch die Qualität desselben, welche Art von Waaren sie ein- und ausführen, miteinander zu vergleichen; was bisher kaum recht geschehen ist und doch schon darum geschehen muß, weil die verschiedenen Waaren mehr oder weniger dem Verderben ausgesetzt sind, der Handel damit auch mehr oder minder stätig, regelmäßig, gemeinreich oder verlustbringend ist.

Daraus, daß eine Nation für eine halbe Milliarde ihrer Gewerbszeugnisse gegen fremde Rohstoffe austauscht, ergibt sich ein ganz anderer Schluß auf ihre gewerblichen Zustände, als daraus, wenn sie umgekehrt fremde Gewerbszeugnisse gleichfalls für eine halbe Milliarde gegen rohe Erzeugnisse und Lebensmittel eintauscht, obgleich beides für den Handel an sich und die darin beschäftigten Kaufleute gleichgültig sein kann. Die Lehre von der sog. Handelsbilanz ist quantitativ, wie die Merkantilisten sie auffaßten, eine

ganz irrige, bei vortheilhaftem Handel muß die Einfuhr dem Werthe nach stets größer sein als die Ausfuhr; allein qualitativ hat sie Sinn und Wahrheit. Ein sich wesentlich auf die Landwirthschaft beschränkender Staat verzichtet auf den vortheilhaftesten landwirthschaftlichen Absatz, den nahen an wohlhabende Gewerbstädte, und auf die so unendlich wohlthätig auf den Gesamtzustand zurückwirkende Vereinigung aller Quellen des Volkswohlstandes. Obwohl England auf einen andern Standpunct des Zollsystems angelangt ist wie Frankreich, bleibt daher doch stets, bei aller Wandlung der Zoll- und Schiffahrtsgesetzgebung, das unverrückte Augenmerk und der leitende Gesichtspunct seiner Handelspolitik: die Ausfuhr an eigenen Fabrikaten gegen die Einfuhr fremder Rohstoffe nach Möglichkeit zu befördern, was natürlich die Versorgung des eigenen Marktes mit eigenen Gewerbszeugnissen von selbst voraussetzt, es sei nun noch mit Hülfe von Schutzzöllen oder ohne dieselben.

Einen solchen Grundsatz der Handelspolitik wird auch Deutschland fortan zu seiner festen Richtschnur zu nehmen haben, und von diesem Gesichtspunkte aus ist an Abschluß vortheilhafter Handelsverträge mit den großen europäischen Gewerbsstaaten gar nicht zu denken. England ist unter der Ägide eines consequent schirmenden Systems auf einem Puncte der Gewerbsübermacht angelangt, wo ihm die allgemeine Verkehrsfreiheit nur Vortheil gewährte und Gelegenheit böte, den continentalen Gewerbefleiß mit der ganzen Wucht seines mächtigen Vorsprungs an Erfahrungen, Geschicklichkeit, productiven Kräften, an Maschinen, Kapitalien, Kredit und Verbindungen zu zermalmen.

Eben weil bei wechselseitiger Aufhebung der Zoll-

schränken England überlegen genug wäre, den Gewerbefleiß des Continents niederzuwerfen, ist an eine wesentliche Änderung des französischen Handelssystems noch gar nicht zu denken, wie denn auch alle politische Umwälzung und Wechsel dasselbe unangetastet stehen gelassen und eher noch verschärft als geschwächt haben. Allerdings werden die Verbote mit der Zeit fallen, allein vorerst zu Gunsten eines rationelleren Schutzzollsystems, das bestehen dürfte, bis die continentale Industrie sich der britischen vollkommen gewachsen fühlt. Annoch hat Frankreich so wenig Lust von seinem hochschützenden System selbst nur zu Gunsten der Landwirthschaft abzugehen, daß es vielmehr das Verhältniß seiner Bodensfläche zu seiner Bevölkerung, welches jetzt ungefähr ein solches wie in England ist, da dieses sich zu der Reform seiner Kornzölle gedrungen fühlte, (nur ist der Boden anders vertheilt und behandelt) durch die völlige Einziehung des wenig bevölkerten Bodens von Algerien unter ein Handelsgesetz mit dem europäischen Frankreich wieder zu erweitern im Begriffe steht.

In Beziehung bloß zu Deutschland wird sich Frankreich um so weniger zu einer Systemsmilderung hinsichtlich der Gewerbszeugnisse bewegen finden, als der ganze Vortheil des gegenwärtigen Verhältnisses, zumal gegenüber den milden Tarifen des Zoll- und Steuervereins, ohnehin schon auf Seite Frankreichs ist, indem es seine Gewerbszeugnisse doch nach Deutschland absetzen kann, während sein hoher Tarif die deutschen Fabrikate vom französischen Marke ausschließt. Frankreich setzt in der That sechs bis acht mal so viel an Gewerbszeugnissen nach Deutschland ab, als dieses an solchen nach Frankreich ausführt, und dieses Verhältniß wird mit den Jahren

immer greller. Schon in 1839 führte Frankreich Werth in Franken

| | nach | aus |
|------------------------|------------------|------------------|
| | Deutschland aus: | Deutschland ein: |
| an Seidengewebe . . . | 16,139,020 | 319,398 |
| „ Wollgewebe . . . | 4,283,570 | 66,309 |
| „ Baumwollgewebe . . . | 6,565,051 | Nichts |
| „ Finnengewebe . . . | 1,271,847 | 1,255,194 |
| Zusammen für | 28,259,488 | 1,640,901 |

Der Specialhandel Frankreichs ist am beträchtlichsten mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, sodann mit England, Belgien, Deutschland, Sardinien, Spanien, der Schweiz. Im Jahre 1847 stellt er nach den officiellen Schätzungen mit Deutschland einen Werth von 138 Millionen Franken (Zestwerth 130 Millionen) dar, wovon auf den Zollverein in der Ein- und Ausfuhr 105 (Zestwerth 99) Millionen, auf die Hansestädte 30 (Zestwerth 27½) Millionen, auf Mecklenburg 3 (bez. 2⁹/₁₀) Millionen und auf Hannover 420,000 (400,000) entfallen. Die französischen Ausfuhrer erlaufen

| | nach | nach |
|---|--|---|
| | dem Zollverein: | den Hansestädten: |
| Officieller Werth | 46 ⁹ / ₁₀ Mill. Fr. | 20 Mill. Fr. |
| Zestwerth . . . | 55 ¹ / ₂ „ „ | 17 ¹ / ₂ „ „ |
| und bestehen größtentheils in Fabrikaten, | | |
| | Offic. Zestwerth. | Offic. Zestwerth. |
| als Gewebe aus Seide | 15 13 ¹ / ₂ Mill. | 3 2 ⁹ / ₁₀ Mill. Fr. |
| „ Wolle | 4 ¹ / ₂ 2 ⁹ / ₁₀ „ | 1 ⁹ / ₁₀ 1 ¹ / ₁₀ „ „ |
| „ Baumwolle | 6 2 ⁹ / ₁₀ „ | |
| Eisfer- und Glaswaaren | | 1 ⁹ / ₁₀ 630,000 fl. |
| und in Weinen*) | 2 ⁹ / ₁₀ 2 ⁹ / ₁₀ M. | 4 ⁹ / ₁₀ 4 ⁹ / ₁₀ Mill. Fr. |

*) Frankreich hat an Weinen eine in mäßigen Schwankungen sich bewegende Gesamtausfuhr von etwa 50 Mill. Fr. Werthes, wovon für 8 Mill. jährlich nach Deutschland gehen

Frankreich empfängt dagegen vom Zollverein hauptsächlich Ackerbau-Erzeugnisse und andere Rohproducte, als Getreide für $9\frac{8}{10}$ Mill. Fr. officieller und Festwerth, Holz für $5\frac{8}{10}$ (Festwerth 8) Mill., Wolle für $6\frac{1}{2}$ Mill., Steinkohlen 3 Mill. officiell. und Festwerth, im Ganzen für $49\frac{1}{2}$ (Festwerth $52\frac{1}{2}$) Mill. Fr.; aus den Hansestädten desgleichen Getreide für $3\frac{1}{10}$ Mill., Kupfer für $1\frac{1}{10}$ (Festwerth $1\frac{1}{10}$) Mill., Zink für $1\frac{1}{2}$ ($1\frac{1}{10}$) Mill., im Ganzen für $9\frac{1}{10}$ (Festwerth 10) Mill. Fr.

Jenes Mißverhältniß in dem wechselseitigen Absätze von Gewerbserzeugnissen besteht auch im Verkehre mit Belgien und ist im Verkehre mit England wo möglich noch greller zum Nachtheile Deutschlands. Deutschland und Oesterreich empfangen aus den europäischen atlantischen Gewerbsstaaten weit größere Mengen Gespinuste, Gewebe, Fabrikate, als sie dahin absetzen. Ueberhaupt zeigt sich in ihrem ganzen auswärtigen Verkehre ein viel ungünstigeres Verhältniß zwischen den Rohartikeln und den Fabrikaten bei der Aus- wie Einfuhr als in England, Frankreich, Belgien und der Schweiz. Dies ist wohl mit in Anschlag zu bringen, wenn man den auswärtigen Verkehr der Länder, gemäß der nachfolgenden ungefähren Uebersicht der Gesamtwerthe in Mark Banco (200 Mark Banco = 145 fl. C. M.) mit einander vergleicht.

(die Flasche Champagner nur zu 1 Fr., das Liter Bordeaux und Burgunder nur zu 27 Cent. gerechnet); eine Ausfuhr an Branntweinen von etwa 20 Mill. Fr., wovon für $\frac{1}{2}$ Mill. nach Deutschland geht.

| | Alg. Einfuhr: | Alg. Ausfuhr: | Gesamti-Verkehr: |
|--|---------------|---------------|------------------|
| Großbritannien: Durchschnitt d. J. 1845—48 | 1,300,000,000 | 910,000,000 | 2,210,000,000 |
| Bereinigte Staaten v. Nordamerika: | | | |
| Durchschnitt der Jahre 18 ⁴⁴ / ₄₅ — ⁴⁷ / ₄₇ *) | 372,000,000 | 371,000,000 | 743,000,000 |
| Frankreich: Durchschnitt der Jahre 1845—1847 | 668,000,000 | 603,000,000 | 1,271,000,000 |
| Niederlande: Durchschnitt der Jahre 1846—48**) | 285,400,000 | 227,000,000 | 512,400,000 |
| Belgien: Mittel der Jahre 1844—46***) | 178,000,000 | 158,000,000 | 336,000,000 |
| Rußland: Mittel der Jahre 1844—46 | 185,000,000 | 210,000,000 | 395,000,000 |
| Zollverein†): Durchschnitt von 1844—46 | 590,000,000 | 510,000,000 | 1,100,000,000 |
| Deutscher Reich: Durchschnitt von 1844—46††) | 180,000,000 | 160,000,000 | 340,000,000 |
| Steuerverein: | | | |
| Bremen: Durchschnitt der Jahre 1847—48 | 69,310,000 | 60,990,000 | 130,300,000 |
| Hamburg: Durchschnitt von 1846—48 | 276,180,000 | 262,920,000 | 539,100,000 |

*) In den Vereinigten Staaten wird der Werth bis auf wenige Ausnahmen nach der Declaration der Facturabeträge berechnet, wozu auch der Zoll erhoben wird, die officielle Schätzung dürfte daher unter dem wirklichen Werthe bleiben. Der holländische Maßstab der Werthbemessung ist für die exportirten Coloniaten zu niedrig, für Javaaffe z. B. nur 44 fl. holl. pr. 100 Pfunden, für Tabak in Blättern 50 fl., Indigo 600 fl., Roggauer 35 fl. Um die Preisangaben bloß in dieser Hinsicht mit der Richtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen, dürfte der oben angegebene Werth der Ausfuhr um 15—20 Mill. zu erhöhen sein.

**) In Belgien sind für die Werthberechnung statt der 1833 festgesetzten, seit 1846 neue Durchschnittspreise ermittelt worden.

†) Eine officielle Werthermittelung über die Ein- und Ausfuhr findet übrigens im Zollverein bisher nicht statt.

††) Die der amtlichen Werthberechnung zu Grunde gelegten Durchschnittspreise der Waaren sind hier, fast wie in

In dieser Tabelle würde, wären die Werthschätzungen gleichmäßig gegriffen, der Gesamtverkehr des Zollvereins schon den zweiten Platz einnehmen und dem Frankreichs vorausgehen. Jedenfalls steht der Zollverein mit den Hansestädten nur noch Großbritannien an Handelswichtigkeit nach, bringt man von dem Hamburgischen und Bremischen Verkehr auch nur ein Drittel in Anschlag, indem alles Uebrige wohl mit dem Verkehre des Zollvereins zusammenfällt. Besonders lebhaft tritt der großartige Warenaufsatz Hamburgs hervor, der dem Werthbetrage nach ungefähr ein Viertel des gesammten britischen Handels mit dem Auslande erreicht, und dem ganzen auswärtigen Handel des reichen Niederlandes ziemlich gleichsteht, freilich einem Haupttheile nach bloß Durchfuhr- und Zwischenhandel.

Allein dieses ziemlich günstige Handelsverhältniß besteht für Deutschland, wie gesagt, bloß in der Quantität, in der abstracten Werthmenge. Vergleicht man die Ausfuhrn dagegen qualitativ nach dem Arbeitswerthe, nicht bloß den sie unmittelbar repräsentiren, sondern den sie auch mittelbar hinter sich voraussetzen, so stehen wir leider hinter den übrigen großen Gewerbsstaaten in der industriellen Entfaltung noch bedeutend zurück, da Deutschland und Oesterreich vor ihnen allen verhältnißmäßig die höchsten Werthe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen ausführen, wie namentlich Getreide, Wolle, Seide, und die höchsten

den französischen Handelslisten, zwar sehr hoch angenommen; da jedoch der Schmuggel gerade im Verkehre Oesterreichs mit dem Auslande eine große Ausdehnung gewonnen hat, und bei der Einfuhr auf etwa 70 Mill. fl. C. M. geschätzt wird, so dürfte in Wirklichkeit der Gesamtwertb jenes Verkehrs sich noch ausnehmlich höher stellen als die officiellen Tabellen nachweisen.

Werthe an gewerblichen Erzeugnissen bei sich einführen. Die Ausfuhr von Korn und Wolle setzt nur landwirthschaftliche Arbeit voraus, die Ausfuhr von Geweben dagegen eine Potenzirung dieser landwirthschaftlichen Arbeit durch die gewerbliche. Hierin einen günstigen Umschwung zu bewirken, liegt glücklicher Weise in unserer Hand; das Mittel ist: die Einheit des mitteleuropäischen Marktes herzustellen, auf Grundlage einer nach außen kräftig schützenden und das Prinzip der Gegenseitigkeit befolgenden Handelspolitik. Ist Mitteleuropa unter dem Schutze eines entsprechenden Systems bei innerer Freiheit, dann in Gewerben, Handel, auf der See erstarbt, ist es auch an gewerblicher Kraft ein Riese geworden, nun dann kann es nur wünschen, zunächst die Zollschranken gegen die benachbarten Gewerbsstaaten des Continents als bloß noch hemmend und lästig allmählich aufräumen zu sehen und durch diese Weiterung sich wechselseitig noch mehr zu stärken im nationalen Arbeitskämpfe gegen das überlegene britische Inselreich, bis endlich auch diesem gegenüber die Continentalindustrie die Kraft in Kapital und Arbeit errungen hat das volle Gleichgewicht zu behaupten, wo dann die Segnungen eines allseitig freien Verkehrs in immer höherm Maße über die Völker sich ergießen werden.

Vorerst aber haben wir dahin zu trachten, daß Frankreich, England, Rußland den unermesslichen Vortheil der Einheit und eines geschlossenen Marktes, sowie der vielseitigen directen Absatzgelegenheit nicht mehr vor uns voraus haben; daß eine folgerichtige freie Ausbildung des Schutzes für den mitteleuropäischen Gewerbfleiß Platz greife, die also nicht durch Eingehung von Verbindlichkeiten gegen fremde Staa-

ten irgendwie vertragsweise gefesselt werden darf, sondern sich lediglich nach den innern Bedürfnissen richten muß. Am wenigsten sollen wir eine Erleichterung auswärtiger Verbraucher unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf Kosten unsers Gewerbefleißes erkaufen; vielmehr sind innere freie und wirksame Verbindung, Förderung der Verkehrsmittel, kräftige Emporhebung der Gewerbe, Ausdehnung des eigenen unmittelbaren Verkehrs mit den überseeischen Ländern die geeignetsten Mittel, sich einen reichen und sichern Absatz für Getreide, Vieh, Weine zc. zu verschaffen. Nicht Westeuropa sondern die beiden Indien, Amerika und die Levante sind die natürlichen Absatzländer für unsere meisten Fabrikate, und weniger nach den europäischen als nach den wärmern Ländern, wo das Bedürfniß fremder Gewebe unermeslich ist, dürften wir unsere Blicke zu richten haben.

Wenn irgend europäische Länder in dieser Hinsicht eine Ausnahme-Stellung beanspruchen können, so sind es die beiden großen für den centraleuropäischen Verkehr so bedeutsam gelegenen südlichen Halbinseln, im Westen die iberische und im Osten das Balkan-Dreieck. Mit diesen naturreichen, in manchem Betracht schon halbsüdlichen Ländern auf unsern beiden Flanken die innigsten Handelsverbindungen anzuknüpfen und das dort so lange Versäumte mit Energie nachzuholen, dürfte sich für die österreichisch-deutsche Handelspolitik in hohem Grade empfehlen. An einer intelligenten und kräftigen Vertretung der diesseitigen Handelsinteressen durch Consularagenten wird es dort überall bereits nicht mehr fehlen.

Die Annahme des neuen Tarifes (mit Beginn 1850) nach gründlicher Berathung ist für Spanien

ein Ereigniß von der größten Tragweite, ja eine ganze glückliche Revolution. Freilich ist der neue Tarif an sich nur ein ziemlich schüchternen Schritt vom Prohibitiv- zum Schutzsystem; allein er hat in Verbindung mit einer besser bezahlten und organisirten Grenzbewachung, was dort von der nachhaltigsten Bedeutung ist, die Ausrottung der Schmuggerei zur Folge, und noch mehr: er zerstört in Wirkung hiervon das bisherige Einfuhrmonopol der Engländer und Franzosen, und indem er alle Gewerbsstaaten an dem Handel nach Spanien theilnehmen läßt, erweitert er hinwieder den auswärtigen Handel und die Schifffahrt dieses Landes. Obgleich der spanischen Baumwollindustrie, die thatsächlich trotz des Verbotes kaum den fünften Theil des inländischen Bedarfs deckte, der ausnahmsweise Schutz von 40 Procent des Werthes zu Gute kommen soll, beträgt dieser höchste Steuersatz doch nicht die frühere Schmuggelprämie, die sich bis auf 70 % erhief, und es wird sich daher der betrügerische Handel fortan nicht nur in einen legalen umwandeln, sondern dieser wird sich auch durch die beträchtliche Ersparniß des nationalen Verbrauchs sofort mindestens um dieselbe, ja in einem noch weit höhern Betrage ausdehnen *). Hier eröffnet sich also der österreichisch-deutschen Industrie wieder ein Feld, das ihr fast verschlossen war, so lange die Engländer durch ihren Schmuggelstapelplatz von Gibraltar, die Franzosen durch ihre Schmuggelplätze an der Pyrenäenkette und den benachbarten Küsten durchaus im Vortheile waren. Manche, zumal für die dießseitige Industrie wichtige Artikel, als Lei-

*) Die ersten günstigen Ergebnisse der spanischen Zollreform, ganz den Erwartungen entsprechend, liegen bereits vor.

nenwaaren, Seiden- und Wollengewebe, namentlich auch Eisen- und Stahlwaaren, sind beträchtlich entlastet worden. Die spanische Industrie, bislang in der Kindheit gehalten durch das mit dem ausgedehntesten Schmuggel verbundene Prohibitivsystem, wird zwar fortan auf Grund einer dem Lande natürlichen Production sowie der erhöhten Arbeits- und Kapitalkräfte (die Zollreform wird außer der Kapitalersparniß der nationalen Arbeit bloß an 100,000 Schmuggler zuführen) sich rascher und gesunder als bisher entfalten; allein nichts destoweniger wird die pyrenäische Halbinsel einer der wichtigsten Märkte bleiben für feinere Gewebe aller Art, zumal in Baumwolle, Wolle und Leinen, sowie für Glas- und Eisenwaaren der verschiedensten Art, woran Deutschland und Oesterreich einst so große Mengen nach Spanien absetzten. Wir müssen uns anstrengen, England, Frankreich, Belgien, die uns auf jenem Markte, zum Theil durch ihre Lage begünstigt, weit überflügelt haben, jetzt wieder einzuholen. Auch die spanischen Colonien, zumal das reiche Cuba und die fruchtbaren Philippinen, sind für uns noch von großem Interesse.

Es wird unsere Politik sich mit Energie darauf zu richten haben, daß keiner andern Nation irgend ein Vorzug auf den spanischen Märkten von Mutterland und Colonien vor uns gegeben, daß unsere Flagge in Spanien und Portugal und deren Colonien der am meisten begünstigten oder selbst der nationalen gleichgestellt werde; sie wird überhaupt auf gegenseitige allgemeine Verkehrs erleichterungen thunlichst hinzuwirken haben. Hierbei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Spanien zugleich eine allmählig wieder erstarkende Seemacht an dem für uns so wichtigen Mittelmeere bildet — eine Seemacht, deren Interesse

mit dem unsrigen durchaus parallel läuft, zumal gegen jede Suprematie, die sich auf dem Mittelmeere geltend machen und dessen volle Freiheit beschränken will. Spanien ist mit einem Worte der natürliche Verbündete der handelsvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland zu Lande und zur See.

Unstreitig noch größere commercielle Eroberungen als dort auf der südwestlichen Halbinsel Europa's haben wir auf der südöstlichen zu machen, in der Türkei, wenn hier die Gunst der Naturverhältnisse mit Umsicht und vereinter Kraft benützt wird. Denn hier, wo bei mannigfachen natürlichen Wohlstandselementen die wirthschaftliche Entwicklung sich noch in der Kindheit befindet, gewährt die geographische Lage uns unmittelbar große Vorzüge vor den mehr westlichen Gewerbsstaaten. Oesterreich umfaßt commerciell einen großen, an Naturproducten reichen Theil der Türkei und zwar sowohl zu Lande, Donau abwärts, als zur See der Adria entlang. Die mächtigste Pulsader des europäischen Verkehrs leitet dahin mitten durch Oesterreich, und ein weites Netz von Eisenbahnen, das Land in sich und den Süden mit dem Norden verbindend, schließt sich an sie an. Der lange dalmatinische Küstenstrich besitzt treffliche Häfen, die zugleich die natürlichen Seeplätze hinterliegender productenreicher türkischer Provinzen sind. In diesen Verhältnissen liegt eine reiche Zukunft für den österreichischen und mittelbar auch für den deutschen Verkehr vorgezeichnet, wenn sonst der Lösung der orientalischen Frage nur die wachsamste Umsicht, die ungeschwächte vereinte Thatkraft eines imposanten Handelsstaates zugewendet wird.

Wie Vieles, ja wie noch fast Alles dort von unsern Grenzen aus zu gestalten und zu gewinnen ist,

beweisen die bekannten überraschenden Ergebnisse des Dampfschiffahrtsverkehrs, der sich sowohl auf der ganzen mittlern und untern Donau als auch von Triest aus während des letzten Jahrzehnts mit bewundernswerther rascher Kühnheit entfaltet hat. Die österreichische Dampfschiffahrt hat bereits feste Wurzel geschlagen in der ganzen östlichen Hälfte des Mittelmeeres und wesentlich dazu beigetragen, einen der bedeutendsten Handelswege, die längs der Nordostküste Asiens sich hindehnende pontische Handelsstraße dem Weltverkehr wieder in großem Maßstabe aufzuschließen. Der Verkehr hat sich überall in jenen Gewässern neubelebt, das Mittelmeer und der Pontus steigen auf zu neuer welthistorischer Bedeutung, die alten Handelswege erhalten ihre frühere Wichtigkeit zurück, und Oesterreich, voll rüstiger Jugendkraft, die Hauptculturmacht des Südostens, scheint jetzt in erster Linie zu einer Rolle auf jenem weiten classischen Schauplätze berufen, sich stützend auf eine blühende Dampf- und Kauffahrteiflotte, eine aufstrebende Marine, eine sich immer weiter durch Vorderasien und über Afrika ausdehnende intelligente Consularvertretung, endlich auf unternehmende Kaufleute und österreichische Geschäftshäuser, die über die Handelsplätze des Ostens ebenso zahlreich verbreitet sind, wie die hanfischen Etablissemments über Amerika.

Gewerbszeugnisse aller Art, österreichische Glaswaaren, Quincaillerie- und Galanterie-Artikel, Schafwollstoffe zc., finden immer mehr den Weg nach jenen Küstenländern, nach dem Innern Asiens und Perstens, wogegen ein gewinnreicher Ausfuhrhandel an Rohstoffen von dort zurück, besonders von dem pontischen Landstriche Kleinasiens sich je länger desto mehr belebt. Durch die geöffnete Wasserstraße des Riß thut sich

Aussicht nach den productenreichen Ländern des Sudan und weiter nach dem Innern von Afrika auf, während die mit der Zeit zu bewirkende Kanalisierung der Landenge von Suez das Mittelmeer mit dem indischen Meere und mit Oceanien, wo neue Erdtheile für die Cultur erobert werden, in die nächste Verbindung bringen wird. Deutschland bedarf, um an diesen Verkehrswegen schwunghaft Theil zu nehmen, der österreichischen Häfen, der Zoll- und Handelseinigung mit Oesterreich; unter dieser Voraussetzung wird der deutsche Handel nach der Levante sich in bisher nicht geahntem Maßstabe entwickeln, werden auch der deutschen Industrie sich die lohnendsten Absatzwege nach dem Orient eröffnen.

Und wahrlich, das ist um so ernster zu erwägen, und um so höher anzuschlagen, als Deutschland auf den westlichen Handelsbahnen mit der unermüdblichsten übermächtigen Concurrnz aller europäischen Gewerbsstaaten zu kämpfen hat und als in Folge davon seine Ausfuhr an Gewerbszeugnissen, zumal an Linnen, dahin während der letzten Jahre eine bedenkliche Abnahme zeigen; als ferner auch das weite Slavenreich im Osten den deutschen Waaren seine Grenzen verschließt, und die natürlichen Verkehrslinien besonders des deutschen Ostsee- und Odergebietes künstlich abdämmt. Doch die deutschen Handelsbeziehungen zu Rußland und Polen wollen von einem allgemeineren Gesichtspunct aufgefaßt werden.

Wenn die Völkergrenzen sich sonst gern den Gebirgszügen anschließen, so wohnen im offenen Osten unsers Erdtheils Deutsche und Slaven von jeher ohne Naturgrenze nebeneinander; weshalb die Grenze dieser Zungen sich auch vielfach verschoben hat. Die Naturverhältnisse weisen Slaven und Deutsche auf

den innigsten Verkehr miteinander hin, und so lange sie sich geltend machen konnten, bis auf die Herrschaft des ausschließenden russischen Handelssystems, war freier Verkehr zwischen ihnen. In der That, von Natur steht die Ostsee, wie durch die Oder mit der Donau, durch die Gebiete der Weichsel, des Riemens, der Düna, des Dniesters und Dniepers selbst in einem nahen offenen Verhältnisse (ebenso das Gebiet des Rheins durch das Gebiet der Donau) zu dem schwarzen Meer und dessen Handelswegen. Wie auf dem natürlichen Zusammenhange dieses ganzen schönen Erdgliedes zwischen der Nord- und Ostsee einerseits, dem schwarzen Meer und der Adria andererseits wesentlich unsere vermittelnde merkantile Weltstellung beruht, unsere gleich große natürliche Bedeutung für die westlichen und östlichen, die nördlichen und südlichen Verkehrslinien; so liegen insbesondere für das Ostseegebiet die natürlichen Bedingungen der höhern Entfaltung und Wohlfahrt in dem offenen Zusammenhange der Ostsee sowohl mit der Nordsee als mit dem schwarzen Meere. Dieser Zusammenhang aber ist künstlich gestört oder ganz aufgehoben worden durch die Zollsperrre der russischen Grenzen gegen den Osten, durch den Sundzoll gegen die Nordsee und den Westen hin. Wie hätten unter diesen Umständen die deutschen Ostseelände, eingeengt im ganzen Kreise ihrer natürlichen Bewegung, sich eines vollen Gedeihens erfreuen oder aus dem schützenden Zollsystem des Zollvereins die wirtschaftlichen Vortheile wie manche andere Gegenden ziehen können! Sind die natürlichen Bedingungen für das Leben und Wachsthum eines Gebiets gehemmt, so können sie durch künstliche Hebel, selbst durch Eisenbahnen, die freilich mehr als alle bisherigen mechanischen Mittel die entlegensten Provinzen

mit dem Herzen des Landes verbinden und dem Verkehr neue Kanäle erschließen, doch vollständig nimmer ersetzt werden. Die Eisenbahnen werden die preussischen Ostprovinzen dem Centrum jenes Staats näher rücken, sie werden ihnen auch durch die schnellere wohlfeilere Verbindung über Schlessen mit der Donau, dem Süden und dem Mittelmeer mancherlei neue Vortheile zuwenden; allein nie werden sie den Ostprovinzen ihre natürlichen Lebensbedingungen, freie Bewegung nach dem Osten und der Nordsee, nach der Donau und dem Süden, ganz zu ersetzen vermögen. Weil eine Festung, deren Außenwerke sich in den Händen mächtiger Gegner befinden, halb verloren ist, heißt die Wohlfahrt Deutschlands, die Mündungen seiner Hauptströme auch in seinem eigenen Besitze zu haben oder sie doch nur in minder mächtigen uns eng befreundeten Händen zu sehen. So der Rhein und die Donau; so auch die Ausfahrt aus der Ostsee in die Nordsee, als das eigentliche Ausgangsthor der Oder, der Weichsel, des Niemens, so wie eines großen Gebiets in das Weltmeer. Kein Zweifel, am Sund wie am Bosphorus sind die gewichtigsten deutschen Handelsinteressen zu wahren.

Ob dies alles ohne eine kräftige handelspolitische Organisation der Staaten Mitteleuropas mit nachdrucksamem Erfolge durchzuführen sei, steht dahin. Während ein großer Strom von Kapital- und Arbeitskräften alljährlich Deutschland durch die Auswanderung verloren geht und andern Staaten im Westen und Osten zur Stärkung zufließt, sind in England, Frankreich, Rußland verschiedene mächtige Triebfedern der äußern Ausbreitung fortwährend thätig. So schwer sich bestimmen läßt, gegen welche dieser Triebfedern

sich Deutschland am meisten vorzusehen habe, so gewiß ist, daß die umfassendste handelspolitische Einigung allein es befähigen kann, allen Dreien siegreich zu widerstehen. An der Ostsee wie an der Donau tritt uns das Streben Rußlands seit Peter dem Großen mit staunenswerther Ausdauer und Folgerichtigkeit entgegen; was seit einem Jahrhunderte dem germanischen Einflusse, in Folge besonders der deutschen Zerrissenheit und Passivität, im Osten entzogen worden, das und noch weit mehr hat das aufstrebende Rußland gewonnen. Das ohne Zweifel fürs eigene Land wohlgemeinte russische Sperrsystem hat Verkehrsadern von der größten Wichtigkeit unterbunden, die alten Verbindungen Preußens, Posen's, Schlesiens, Galiziens, Oesterreichs mit Polen und Rußland fast aufgehoben und den gesetzlichen Grenzverkehr zerstört; es hat den ehemaligen blühenden Handelsweg nach Kiachta gänzlich verschlossen; es macht sich nicht bloß in Handel und Schiffahrt den Seehäfen, sondern auch in allen Gewerben und Erzeugungszweigen des inneren Landes fühlbar. Dafür gewährt ein Satz der Theorie, wonach Rußlands Sperrsystem ihm selber nicht am wenigsten schadet, uns keinen Trost. Man weiß, daß eine activere Rolle unsererseits mit dem Vorrücken unseres Handels und unserer Cultur zusammenhängt. Sonst mag immerhin wahr sein, daß die russische Treibhausindustrie als solche Niemand zu Gute komme, als etwa dem reichen Kapitalisten, der mit ihrer Hilfe einen schweren Tribut von den Mittelklassen erhebt, ja erheben muß, weil auf den Gewerbetreibenden selbst wieder eine hohe Abgabenlast ruht; daß eine mißverständene Begünstigung des Gewerbewesens dem Landbau vielleicht Millionen von nothwendigen Armen entzog, um sie in einigen Mittelpunkten anzuhäu-

fen und dort mit Opfern neben künstlichem Proletariat eine Gewerbthätigkeit hervorzurufen, welche, weil sie keine natürliche Grundlage hat, tausend Schwankungen und Zerrüttungen preisgegeben ist. Ein solches System, wie Oesterreich selbst, wenn auch in milderem Grade, zu seinem Schaden erfahren hat, bewegt sich in einem fehlerhaften Kreise: in dem noch dünn bevölkerten Lande leitet die Prohibition das Capital auf eine unnatürliche Verwendung, zum Nachtheile des ländlichen Wohlstandes und der Volkszunahme, und der dadurch sowie durch die hohen Preise der wieder hochbelasteten Fabrikate beschränkte Verbrauch macht die kräftige Entfaltung der Industrie unmöglich. Das Ergebnis ist eine allgemeine künstliche Theuerung, zumal in den Städten, Lähmung der gesunden Fortschritte und Verfleugung einer vom auswärtigen Handel getragenen Hauptquelle der Staatseinnahmen zum Nachtheil natürlich der erzeugenden Classen selbst. Dies ist so wahr, daß gerade jene Unergiebigkeit der Einfuhrzölle die Ursache zur Einführung lästiger Ausfuhrzölle zumal in Rußland ward, die den Absatz der eigenen Erzeugnisse unmittelbar erschweren, gar nicht zu reden davon, daß die Strenge des russischen Zollsystems Repressalien herbeiführt, unter denen die eintträglichsten Zweige der russischen Erzeugung am meisten zu leiden haben, und zwar um so gewisser, je mehr das Bewußtsein der durch den jetzigen Zustand verletzten Nationalinteressen in Deutschland wächst. Die in Rußland rasch zunehmende Volkszahl soll sich zum größten Theil auf das Proletariat beziehen, ihr scheint mindestens die Zunahme des Volkswohlstandes, der Bildung und der Zahl selbständiger Familien nicht zu entsprechen. Wie ganz anders, wenn der natürliche Reichthum des Bodens durch Anbau mit Hülfe der vorhandenen Ga-

pitale vervielfacht, die Bevölkerung und ihr Wohlstand dadurch in Masse gehoben und so für die Industrie eine natürliche feste Grundlage hergestellt würde!

Indessen fehlen nicht Anzeichen, daß Rußlands aufgeklärte Staatsmänner gegenwärtig mit dem Gedanken ernsthaft umgehen, sein bisheriges System, wesentlich die Schöpfung des Ministers Cancrin, zu mildern und es allmählich auf ein anderes Princip, das des Schutzes, hinüberzuführen; was mit um so geringern Opfern und mit um so größern Vortheilen geschehen kann, je baldier das Reformwerk in Angriff genommen wird. Vielleicht darf man sich schmeicheln, daß das Beispiel, welches Oesterreich in der gründlichen Reform seines Zollsystems in diesem Augenblicke gibt, bei den eigenen lehrreichen Erfahrungen, welche Rußland auf diesem Gebiete seit dem Jahre 1817 hat sammeln können, nicht ganz ohne Einfluß bleiben werde auf die Entschlüsse und Maßnahmen der leitenden scharfsichtigen Staatsmänner der russischen Regierung. Wenn die Prohibition für die Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates in keiner Weise paßt, so eignet sie sich noch viel weniger für das vergleichsweise dünner bevölkerte Rußland mit seinen weiten Bodenstrecken, die noch der Cultur harren. Jedenfalls steht zu gewärtigen, daß die günstigen Ergebnisse, welche Oesterreich aus dem Uebergang zum rationalen Schutssystem sehr bald zu erzielen hoffen darf, einen lebhaften Eindruck auf das Nachbarreich machen werden. Frankreichs Verharren auf einem hochgespannten Zollsysteme kann für Rußland in keiner Weise maßgebend sein. Denn Frankreich ist bei seinem überall angebauten Boden mit einem großen Theile seiner Bevölkerung auf die Industrie mit Nothwendigkeit hingewiesen, seine Schutz- und Prohibitiv-

zölle bestehen ferner in den meisten Fällen bei seiner hohen gewerblichen Entfaltung nur nominell, für die Fälle aber, wo sie praktische Bedeutung haben, reichen sie für sich nicht aus, um zu deren Umgehung eigens die Organisation eines Schmuggels zu veranlassen, um so weniger als der thatsächlich beschützte Zweig, vermöge der allgemein ausgebildeten Gewerbekraft, rasche Fortschritte macht und bald dem hohen Schutze entwächst*); endlich ist eine streng geordnete Grenzbewachung verhältnißmäßig keinem continentalen Lande durch die Natur leichter gemacht, als eben Frankreich, zumal seine schwierigen Naturgrenzen, Pyrenäen und Alpen, nicht auf eigentliche Gewerbsstaaten stoßen.

Andererseits dürfen die deutschen Nord- und Ostseeländer bei ihrer an sich anerkennungswerthen Neigung zu freier Handelsthätigkeit dem verständigen Schutzollsystem nicht das zur Last legen, was allein theils Folge seiner mangelhaften und halben Ausführung, theils Folge der Störung dieser Gebiete in ihren natürlichen Lebensbedingungen von außen war. Auch der norddeutsche Landwirth wird wohlthun, sich auf die Kornausfuhr nach England, wo jetzt alle

*) Auch richtet sich die Höhe der Schmuggelprämie nicht bloß nach der Höhe des Zolles, sondern auch nach der Entfaltung des dadurch beschützten Gewerbszweiges. Wenn z. B. in Frankreich und Rußland derselbe Zoll von 50% auf einem fremden Fabrikate lastete, dort aber der betreffende Gewerbszweig bei der höheren industriellen Entfaltung bereits fast so billig erzeugte als das Ausland, und um 40% billiger als Rußland; so liegt auf der Hand, daß in Frankreich die Schmuggelprämie etwa nur 10%, in Rußland aber bei demselben Zollsatz an 50% betragen könnte.

Der Hauptschmuggel nach Frankreich besteht wohl in Tabak (Cigarren), einigen Colonia waaren und chemischen Producten.

fornerzeugenden Länder beider Erdhälften nicht nur miteinander sondern auch mit der gerade in Folge der Abschaffung der Getreidezölle sich rasch ausdehnenden Kornerzeugung des Inlandes zu wetteifern haben, für die Zukunft nicht allein und allzusehr zu verlassen. Wächst sein Absatz nicht im Inlande selbst, so droht dem deutschen Wirthschaftshaushalte vielleicht ein Verlust von 14 Millionen Thaler, indem nach langjährigem Durchschnitt die Ausfuhr deutschen Kornes nach England jährlich über $4\frac{1}{2}$ Millionen preuss. Scheffel beträgt, wovon nahezu zwei Drittheile allein aus den preussischen Häfen verschifft worden, mithin polnischer Weizen auch einbegriffen ist. In Folge der Reform der britischen Handelsgesetzgebung droht ein nicht minder erheblicher Ausfall in der Ausfuhr deutscher Gewerbserzeugnisse nach den westlichen Ländern, wo England jetzt mit seiner Handelsübermacht weit entschiedener aufzutreten vermag als früher. Die Werthschätzungen der Ausfuhr des Zollvereins stimmen wenig miteinander überein, indeß ist so viel Thatsache, daß in seiner Ausfuhr an Schafwoll-, Baumwoll- und Leinwaaren sich schon jetzt im Durchschnitt der Jahre seit 1841, verglichen mit dem Durchschnitt der Ausfuhr davon in den Jahren vor 1841, ein beträchtlicher jährlicher Verlust herausstellt, von etwa 15 Millionen Thaler. Und die englische Industrie nimmt erst jetzt den Hauptanlauf, um den Höhepunkt in wohlfeiler Erzeugung zu erreichen! Der Bezug der billigsten Rohstoffe und Lebensmittel, mithin die Ermäßigung des Arbeitslohnes, die immer größere Energie und Ausdehnung des Geschäftsbetriebs bei mäßigem Profit, erleichtert durch den ungeheuern Capitalreichtum und die stets bereite Gelegenheit zur Versendung und Einföhrung auf allen Märkten — das alles muß fort

und fort die Verwohlfeilung der brittischen Waaren und den Gegendruck auf die deutsche Industrie zur Folge haben. Dagegen kann Deutschland sich nur schützen, indem es einmal Erweiterung und Sicherung des Absatzes im Inlande sucht, sodann dem Ausfuhrhandel neue Bahnen erschließt, was vornehmlich in dem ihm jetzt noch verschlossenen Osten durch Oesterreich möglich sein wird. Dieß doppelte Ziel aber ist nur dadurch zu erreichen, daß Deutschland und Oesterreich ihre Mittel und Kräfte dafür zusammenfassen, daß kein Theil seine augenblickliche Sonderbelange in den Vordergrund drängt und seinen vereinzelden Weg geht. Dem deutschen Fleiße blüht nur eine schönere Zukunft, wenn im Innern alle hemmende Schranken fallen und auch nach außen seinem Absatze die Thore des Ostens nach dem schwarzen Meere und über dasselbe, nach dem Mittelmeere und über dasselbe sich erschließen, wenn von dort aus nach Vorderasien, nach Ostindien, nach China, nach Oceanien die directen Verkehrsäden sich spinnen, durch welche das Gegengewicht gegen die Alles an sich reißende britische Handels suprematie auf jenem ungeheuern Absatzgebiete gewonnen wird. Hier-
 auf beruht die ökonomische Wucht der Zolleinigung für den deutschen Norden; hierin liegt die Uebereinstimmung, die Solidarität der Interessen der deutschen Nord- und Ostseelände mit denen des ganzen Deutschlands und der Donaulände, und sie wird mehr und mehr gefühlt werden, wie das Nationalbewußtsein erstarkt. Wie hoch man das Ackerbauinteresse des Nordens anschlage, zwischen ihm und dem allgemeinen Wirthschaftsinteresse Deutschlands kann kein wahrer Widerspruch bestehen. Englands Beispiel zeigt am schlagendsten die befruchtende Wirksamkeit einer blühenden Industrie auf die Landwirthschaft, ja sogar auf die

norddeutsche und ostpreussische Landwirthschaft selbst, deren bisheriges Gedeihen mit auf der Blüte englischer Gewerbe beruhte. Und welchen Gebieten ist denn die Lehre von dem Werthe einer kräftigen unabhängigen Seehandelsstellung öfter und bitterer eingeschärft worden, als gerade den deutschen Küstenländern der Nord- und Ostsee, vom Jahre 1806, wo die blühende preussische Schifffahrt und der preussische Seehandel mit einem Schlage wie vernichtet wurden, bis auf die letzten Jahre, wo einige dänische Schiffe jene Küste zu blockiren im Stande waren? Wer fühlt die Nothwendigkeit einer deutschen Kriegsflotte, die nur auf einer umfassenden handelspolitischen Organisation erblühen kann, lebhafter als jene Küstenstriche, wer wird größere mittelbare wie unmittelbare Vortheile davon ziehen als sie?

Geböte Deutschland in den nordischen Meeren über eine Kriegsflotte, längst auch wäre der Sundzoll beseitigt. Wie es mit der rechtlichen Basis dieser dänischen Schatzung beschaffen sein mag, für den ganzen Ostseehandel ist sie durch Kosten, Aufenthalt, Verzögerung, Gefahren zu lästig, als daß sie länger fortbestehen könnte. Während aber England kaum ein Zwölftel seiner auswärtigen Schifffahrt durch den Sund sendet, gehen von der preussischen drei Viertel davon durch denselben. In der letzten Zeit vor dem Krtege betrug die jährliche Einnahme Dänemarks aus dem Sundzoll an 1,600,000 Thaler (1815 kaum die Hälfte), wozu Preußen ein Viertel unmittelbar durch seine Schiffe, mittelbar in der vertheuerten Waare jedoch über ein Drittel beigetragen haben mag, die ganze deutsche Schifffahrt wird unmittelbar ungefähr zur Hälfte theilhaftig sein. Bis Dänemark, den Forderungen einer voraussichtlichen Politik nachgebend, sich

zu einer billigen Pauschal-Entschädigung versteht, oder bis es dazu genöthigt wird, dürfte es im Interesse des zollvereinten Deutschlands liegen, den Sundzoll aus den gemeinsamen Zolleinkünften bis zum Belaufe jener Summe an die deutschen Schiffe zurück zu erstatten. Vergütet doch das kleine Belgien zu Gunsten Antwerpens das Lonnengeld auf der Schelde (wofür Holland übrigens die Fahrt zu sichern hat, während die Erlegung des Sundzolls manches Schiff in große Gefahren bringt), und zwar nicht bloß seinen Schiffen, sondern auch denen der begünstigten Nationen. Die volle Vergütung des Sundzolls an nationale Schiffe mit Waaren aus den Ursprungsländern, die halbe an solche im mittelbaren Bedarfshandel, gar keine für fremde nicht begünstigte Schiffe — darin wäre zugleich ein Mittel gelegen, den directen Bedarfshandel emporzuheben und den fremden Nationen, namentlich Frankreich und England, ein Motiv gegeben, unsere Forderung an Dänemark behufs der Abfindung für den Sundzoll kräftig zu unterstützen, statt einer solchen, wie bisher, unter der Hand vielleicht entgegen zu wirken.

Es bedarf im Uebrigen nicht der nähern Ausführung daß, wie das politische, so auch das commercielle und maritime Interesse von Dänemark und ganz Skandinavien der wahren Natur der Dinge nach, die jetzt nur künstlich verschoben ist, mit dem deutschen übereinstimmt. Nach Maße die natürlichen Verhältnisse, welche das jütische Halbeiland und die Inselgruppe keineswegs von der See-Gemeinsamkeit Mitteleuropa's ausschließen, sich wieder geltend machen und die traurigen Anlässe zu Hader und Eifersucht beseitigt werden, in gleichem Maße wird sich auch die innere Verwandtschaft der wichtigsten Anliegen dieser Länder

neben jener nach Sprache und Abkunft herausstellen. Es kann sicher nicht im wahren Interesse der skandinavischen Länder liegen, dem Ostseehandel eine Fessel anzulegen und dritte Völker in einer Politik zu unterstützen, deren Nachtheile auf sie selbst zurückfallen, ja deren letztes Ziel die Vasallenschaft der skandinavischen Staaten wäre. Die Zeit dürfte kommen, wo die dänische Schifffahrt in der vollen freien Theilnahme an dem Güterverkehre der zollvereinten Staaten von Mitteleuropa ihr eigentliches Lebensprinzip erkennt, und sich mit Stolz als ein Glied dieser großen Kette fühlt — dann, wenn der Verkehr über den mittleren Continent seine Bahnen zwischen vier Meeren in voller Freiheit ziehen wird, wenn der Sundzoll, die lästigen deutschen Flußzölle, die hohen Durchgangszölle, die zumal in den Ostseeprovinzen ungünstig einwirken, gefallen sein, wenn überhaupt alle jene Hindernisse, welche den Wettbewerb unserer Schifffahrt und unseres Handels wirklich noch erschweren, beseitigt und diese durch eine feste, umfassende Handelspolitik kräftig gesichert sein werden. Zu dem Ziele weiß Deutschland auch, daß der kimbriische Hals ihm unentbehrlich und der Punct ist, wo einer der Ecksteine zu seiner zukünftigen Seegröße und Weltrolle gelegt werden muß; daß er mit den Schlüsseln zu beiden germanischen Meeren, welche er in seine Hand legt, ihm die Macht verleiht, die welthistorische Bestimmung dieser Lage allen Gegnern gegenüber zu erfüllen. Die an manchen Orten so lange genährte Anschauung, der Schuß für den deutschen Seehandel und die deutschen Küsten sei, wo nicht bei England, so doch bei unsern benachbarten schwachen Seestaaten, wie gleichsam zur Rolle der deutschen Admirale naturgemäß berufen, zu suchen — sie ist durch die neuern Erfahrungen wohl für immer besei-

tigt worden. Allerdings ist das vereinte Deutschland der natürliche Beschützer aller Nachbarstaaten zweiten Ranges, es darf sie fremder Ausbeutung nicht preisgeben, es muß sie an sich zu ziehen und ihre Kräfte mit den seinigen zu verbinden suchen. Allein dann muß es sich auch in die Verfassung setzen die Rolle des Beschützers spielen zu können, es muß zur See nicht selbst des Schutzes bedürfen.

Niemals wird Deutschland über die Seekräfte Dänemarks oder Niederlands mit verfügen, so lange es nicht selbst eine überwiegende Seemacht ist; ja diese Kräfte werden sich, wie auch stets im Süden mit Venedig und Genua der Fall war, immer gegen seine Interessen wenden, sofern diese nicht durch eine stärkere Macht geschützt sind. Man gebe Deutschland eine einheitliche handelspolitische Organisation mit einer achtungsgebietenden Bundesflotte, und jene Reiche zweiten Ranges werden sich nach Gesetzen der Gravitation zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit, ihrer Wohlfahrt, zum Zweck des allgemeinen Friedens den freien Bahnen der mitteleuropäischen Föderation von selbst anschließen und namentlich zur See, wo sie ihr Contingent zu stellen hätten, unsere besten Verbündeten werden.

Die Beziehungen zu Niederland verdienen eine genaue Erwägung. Was die alten Beschwerden über Beengung der freien Rheinschiffahrt, holländische Rheinzölle und die Durchfuhrabgaben betrifft, so ist ihnen entweder schon abgeholfen, oder wird ihnen doch binnen Kurzem abgeholfen werden, dazu steht sich Holland durch die Concurrenz des belgischen Handels genöthigt — sie seien der Vergessenheit übergeben!

Im Besitze der Mündung eines der reichsten gewerbthätigsten Stromgebiete, ist Niederland von

Natur berufen, den überseeischen Verkehr desselben wesentlich zu vermitteln, so weit solches nicht vom tiefern Binnenlande direct oder auf anderm Wege geschehen kann.

Die directen überseeischen Beziehungen des preussischen Rheinlandes sind noch geringföbig und beschränken sich namentlich über holländische Häfen auf ein mäßiges Quantum von Häuten und Tabak. Die sonst von transatlantischen Ländern über Holland als Durchfuhr nach dem Zollverein gehenden Waaren sind im Grunde keine Transitgüter, sondern geschehen für Rechnung holländischer Kaufleute und gehören dem holländischen Zwischenhandel an; sie stellen einen Werth von etwa 5 Millionen Gulden dar und bestehen aus Häuten, Tabak, Kaffee (aus Amerika, Westindien, den Philippinen), Droguerie und Thee aus China, Salpeter, Farbhölzern, Mehl, Pottasche, Harz, Thran aus Amerika u. c. Gleiches gilt von einem großen Theile der von europäischen Ländern durch Niederland nach dem Zollverein eingeföhrten Waaren im Belaufe von etwa 56 Millionen Gulden Werth, wovon fast die Hälfte auf den Handel Großbritanniens mit dem Zollvereine kommt; die aus der Türkei, von den Küsten des Schwarzen- und des Mittelmeeres auf diesem Wege nach den Rheinlanden gebrachten Waaren gehören dem holländischen Zwischenhandel an. Die rheinpreussische Seerhederei ist noch in erster Kindheit, die Aktiengesellschaft dafür noch gar nicht in's Leben getreten, weil sie die in Anspruch genommenen mäßigen Begünstigungen des directen Seehandels bisher nicht erlangen konnte.

Abgesehen von der eigentlichen Durchfuhr (wozu der niederländische Colonialzucker nicht zu rechnen ist, wie es in den holländischen Tabellen geschieht) schickt

Holland 1847 für etwa 71 Millionen Gulden rhn. Wa-
ren nach Deutschland, und führte von dort nur Wa-
ren im Werthe von nahe 31 Millionen ein; das
gleiche Mißverhältniß waltete auch in den vorherge-
henden Jahren ob. Doch hiermit ist der Nachtheil
in den Handelsbeziehungen Deutschlands zu Holland
bei weitem nicht erschöpft. Um sich davon zu über-
zeugen, muß man auf die Ursachen jenes Mißverhält-
nisses näher eingehn und den lähmenden Einwirkun-
gen desselben auf das gesammte deutsche Güterleben
nachforschen. Diese Ursachen sind nämlich dreierlei:
die holländische Colonialpolitik, das Mo-
nopol der niederländischen Handelsgesell-
schaft und der bisherige Mangel einer,
Deutschland gegen die Wirkungen beider
schützenden Handelspolitik.

Das holländische Colonialwesen kann als bekannt
vorausgesetzt werden. Besonders lehrte der im Jahre
1839 zwischen Niederland und dem Zollverein abge-
schlossene Handelsvertrag die öffentliche Aufmerksamkeit
den Erzeugungs- und Verbrauchsverhältnissen des nie-
derländischen Ostindiens zu, jener fruchtbarsten Glande
der Erde, von welchen Java allein an 2400 deutsche
Geviertmeilen groß und von etwa 9 Millionen Ja-
vanesen, außer Chinesen und Europäern, bewohnt ist.
Diese Bevölkerung hat die holländische Regierung sich
dienstbar zu machen und dadurch dem Anbau tropi-
scher Erzeugnisse auf Java eine riesenhafte Ausdeh-
nung zu geben verstanden. Während jedoch die Aus-
fuhr von Colonialwaren aus Java und Madura nament-
lich in der letzten Hälfte der 30er Jahre enorm
fortschritt, blieb der Verbrauch europäischer Erzeug-
nisse daselbst fast stabil und in auffallendem Mißver-
hältniß zu jener Ausfuhr. Die hierin für den euro-

päischen, zumal den deutschen Ausfuhrhandel augenscheinlich drohende Gefahr ist um so größer, als Java unter allen tropischen Ländern am wohlfeilsten erzeugt, weil die eingeborne Bevölkerung, lediglich für Holland arbeitend, nicht so viel verdient; um sich die gesunde Kleidung verschaffen zu können, deren der Negerclave sich erfreut, dessen Gesundheit freilich theurer ist, als die eines Javanesen. Könnte die holländische Regierung nur ihren großen Gewinn verwenden um den Anbau auf Java noch zu beschleunigen und um in hinreichender Zahl fahrbare Wege nach dem Innern zu bauen, so möchte diese Insel bald den jetzigen Bedarf von ganz Europa an Zucker, Caffee, Indigo &c. erzeugen. Allein das Mutterland ist für sich außer Stande, seine öffentlichen Ausgaben und die Zinsen seiner hohen Staatsschuld aus eigenen Mitteln zu decken (die niederländische Staatsschuld, nach Verhältnis zur Einwohnerzahl gegenwärtig die beträchtlichste, beträgt an 1248 Millionen Gulden für etwa 3 Millionen Einwohner, nur etwas weniger als die österreichische), außer Stande das Gleichgewicht in seinen Einnahmen und Ausgaben anders als dadurch zu behaupten, daß es aus den ostindischen Geldmitteln und Warenerlösen einen Zuschuß von etwa 14 Millionen Gulden in die holländische Staatscasse leitet. Hierin liegt die Fessel für die natürliche Entfaltung Java's, der dortige Anbauer muß auf das geringste Maß von Bedürfnissen beschränkt bleiben, die ganze Production der Insel zum unmittelbaren Profit der Regierungseinnahmen geleitet, ihr Handel, ihr Productenverkauf monopolisirt, ihre Hülfquellen lediglich zum unmittelbaren Vortheil Hollands ausgebeutet werden. Kurz, Java ist mit Ausnahme einiger Districte im Innern und weniger s. g. freier Pflanzungen eine

Domäne, ein großer Meierhof Hollands, und ihr Verwalter, der alleinige Geschäftsführer des Gouvernements, der ein Auge auf den Anbau in Java hat, die Einbringung und den Einkauf der Productenernte, die Versendung derselben und ihren Wiederverkauf in Rotterdam und Amsterdam besorgt, ist die mit großen Privilegien ausgestattete niederländische Handelsgesellschaft. Trotz dieser jetzt hemmenden Verhältnisse, die namentlich während der letzten Jahre sich geltend gemacht haben und noch durch Verwirrung der javaischen Umlaufmittel bis zu einem äußersten Grade der Unnatur gesteigert wurden, hat die Ausfuhr der Hauptproducte Java's seit 1825 (wo die niederl. Handelsmaatschappij ins Leben trat) laut amtlichen Angaben wie folgt zugenommen: *)

*) Nach dem im Haag erscheinenden *Moniteur des Indes orientales et occidentales*.

Die officiellen Werthangaben der Ausfuhr von Java und des davon für Niederland bestimmten Betrags, wobei die veränderten (gesunkenen) jährlichen Durchschnittspreise, für Europa zu niedrig, berücksichtigt werden, sowie die entsprechenden Werthangaben der Einfuhr in Java und des privilegirten mütterländischen Antheils daran (wobei die unmittelbare Einfuhr für Rechnung und zu Zwecken der Regierung nicht einbegriffen), sind folgende:

| Ausfuhr | | Einfuhr | |
|-----------------------------|------------|----------------------------|------------|
| im Ganzen: nach Niederland: | | im Ganzen: aus Niederland: | |
| h. Fl. | h. Fl. | h. Fl. | h. Fl. |
| 1826 15,273,502 | 6,513,525 | 14,232,967 | 6,530,093 |
| 1830 12,711,078 | ? | 15,632,000 | 11,947,000 |
| 1835 31,249,573 | ? | 17,865,800 | 11,059,000 |
| 1840 71,490,163 | 56,904,873 | 28,873,893 | 15,225,586 |
| 1845 65,895,168 | 48,118,920 | 27,091,801 | 9,825,702 |
| 1847 59,445,180 | 43,140,188 | 23,679,173 | 9,903,681 |
| 1848 53,064,076 | 37,741,498 | 20,691,754 | 8,387,514 |

| | Kaffee gkants. | Zucker gkants. | Reis gkants. | Indigo. gfp. | Cochenille. gfp. | Zedai |
|---------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------|---------------------|---------------|
| 1825 | 277,622 | 16,389 | — | 5,818 | — | 2,107 Goktes. |
| 1830 | 288,742 | 108,640 | — | 36,438 | — | (4,207 gk.) |
| 1835 | 466,871 | 439,457 | — | 533,753 | — | 1,221 Goktes. |
| 1840*) | 1,332,375 | 1,024,493 | — | 2,123,911 | 7,817 | 3,218 " |
| 1845 | 1,006,190 | 1,455,433 | 447,017 | 1,653,869 | 82,536 | 5,811 " |
| 1847 | 1,037,819 | 1,323,890 | 498,933 | 1,777,716 | 96,045 | 5,352 " |
| 1848**) | 781,160 | 1,428,598 | 716,032 | 1,419,724 | 67,869 | (17,476 gk.) |

*) Ein überaus günstiges Jahr.
 **) Dies Jahr war durch seinen Rückgang für die holländischen Finanzen sehr empfindlich.

Aus den holländischen Angaben ergibt sich: Bis zu den 30er Jahren standen Ausfuhr und Einfuhr von Java und Madura im Gleichgewicht und erreichten eine mäßige Höhe; sodann erlangten in den 30er und ersten 40er Jahren der Anbau von Colonialproducten und in Folge davon die Ausfuhr daran eine ganz riesenmäßige Ausdehnung, die jedoch während der letzten Jahre, bis auf einige bislang untergeordnete Artikel, als Reis, Cochenille, Thee, eine Schranke in der holländischen Colonialpolitik selbst gefunden zu haben scheint; dagegen stand die Zunahme der Einfuhr Java's in gar keinem Verhältnisse zu der Progression der Ausfuhr, so daß Niederland in ganz enormem

Maße directen Gewinn aus seinen ostindischen Besitzungen zieht. Ja die angegebenen Werthe der Einfuhr beziehen sich nicht einmal ausschließlich auf europäische Erzeugnisse, sondern es sind darin auch die zur Wiederausfuhr von Privaten eingeführten Artikel aus dem übrigen Ostindien, aus China, Japan &c. &c. einbegriffen, welche z. B. für 1848 den ansehnlichen Betrag von 6,309,050 fl. aufweisen. Doch hiervon abgesehen, hat seit Beginn der 40er Jahre der Werth der Ausfuhr Java's gegen den Betrag der eingeführten Waaren einen durchschnittlichen Ueberschuß von etwa 36 Millionen fl. des Jahrs betragen — eine Summe, die größtentheils in den bekannten Frühling- und Herbst-Auctionen der Handelsgesellschaft realisiert wird, und dann den niederländischen Staatsfinanzen zufließt. Wahrscheinlich würde der Staat einen noch höheren Geldertrag aus seiner ostindischen Domäne ziehen, wenn die der Regierung gehörigen Producte in Java selbst ohne weitere Beschränkung öffentlich verkauft würden; allein dann möchten dieselben zum großen Theile nicht auf niederländischen Schiffen nach Europa oder gar nach Amsterdam und Rotterdam gebracht werden, auch möchte der Gewinn in Wegfall kommen, welchen jetzt das Monopol der Handelsgesellschaft gewährt.

Aus dieser freilich unnatürlichen Gestaltung der Cultur und des Handels von Java geht, wie gesagt, eine eminente Gefahr für unsere Wirthschaftszustände hervor, es sei denn daß wir, um unter dem Ungleichgewicht in den Ein- und Ausfuhrn von Java nicht zu leiden, entweder den javaischen Zufuhren Schranken stellen, oder daß ein anderer Zustand hergestellt werde, welcher die dortige Bevölkerung zu einem stärkeren Verbrauch diversseitiger Erzeugnisse befähigt. Denn sollte

Holland sonst der Hauptlieferant in Colonialen für Deutschland bleiben, oder es noch mehr als bisher werden, so würde dieses sich der bedenklichsten Ausbeutung ausgesetzt sehen. *)

Um dieser Gefahr für Deutschlands Industrie und Nationalreichtum zu entgehen, und um Holland zu einer andern Colonialpolitik zu bewegen, hat man vorgeschlagen, einestheils den unmittelbaren Verkehr Hollands so viel zu treffen, als es uns selber nicht schadet, andererseits aber ganz besonders auf die javaischen Erzeugnisse eine Differentialabgabe zu legen, so hoch mindestens als zur Ausgleichung des Mißverhältnisses in den Erzeugungskosten mit Westindien und Brasilien nöthig wäre, weil hier ein solches für Europa höchst nachtheiliges Ungleichgewicht zwischen der Ein- und Ausfuhr zu Gunsten eines dritten nicht besteht, ganz abgesehen von der Frage, ob der directe Verkehr mit den transatlantischen Ländern überhaupt zu begünstigen wäre.

Es steht indes zu erwarten, daß Holland gegenüber dem zollvereinten Deutschland = Oesterreich auf eine neue, auch für seine Zukunft heilsamere Bahn gelenkt und verständig genug sein werde, das bisher so hartnäckig behauptete Monopol aufzugeben, überhaupt seine ganze Handels- und Colonialpolitik auf eine andere, gesündere, auch unsern Interessen mehr zusagende Basis zu stellen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein,

*) Holland kann den Zucker, Kaffee, Indigo für einen Preis liefern, gegen welchen Westindien und Brasilien kaum aufkommen, schon weil die Arbeit, durch Negerclaven verrichtet, fast zweimal so theuer sein dürfte, als die Arbeit der Javanesen in der Plantage (monatlich 3 bis 4 Gulden in schlechtem Kupfergeld). So wie jedoch in Folge dessen Deutschlands Bedarfshandel mit Amerika einschrumpft, wird es mittelbar durch einen ganz einseitigen Handel tributpflichtig.

sollten gütliche Vorstellungen und Einwirkungen nicht ausreichen um die holländische Handelspolitik mit der unsrigen in Uebereinstimmung zu setzen, so dürfte dann in allerletzter Linie allerdings ein wirksamer Differentialzoll gegen die Einfuhr von Java-Producten, zumal solchen die von der Handelsgesellschaft auf den holländischen Märkten verkauft werden und im Zwischenhandel uns zu gehen, auch im Sinne der Denkschrift rathsam erscheinen.

Kann ein retorquirender Differentialzoll bei der Einfuhr in Deutschland auch die Differentialzölle von Java nicht unmittelbar aufheben, so kann er deren nachtheilige Wirkungen doch schwächen, indem er den eigenen überseeischen Handel auf die vortheilhaftere Bahn nach Brasilien zc. zc. lenkt. Auch gab' er Niederland ein wirksames Motiv, um die unnächtigen Differenzen in seinen javaischen Handelsabgaben zu Gunsten des freien Verkehrs zu beseitigen.

Deutschland nährt den Handel und die Finanzen Hollands, hilft mittelbar die hohe niederländische Staatsschuld an die einheimischen Rentner verzinsen, während dieses mit einseitiger Ausbeutung der ostindischen Inseln unsere Flagge und Gewerbserzeugnisse dort zurückschickt oder ausschließt. *) Ein solcher unnatür-

*) Die Einfuhr in Java besteht hauptsächlich aus niederländischen und englischen Erzeugnissen; an Manufacten wurden nach amtlichen Ausweisen z. B. 1845 eingeführt:

| | | |
|--------------------|-------|---------------|
| aus Niederland für | . . . | 9,825,702 fl. |
| „ England für | . . . | 5,881,388 fl. |
| „ Deutschland für | . . . | 352,489 fl. |

Freilich bezieht sich dieser Werth bloß auf die Einfuhr aus den Hansestädten; doch auch die gesammte Zollvereinsausfuhr nach Java betrug in 1847 (nach den holländischen Durchfuhrtabellen) noch keine 800,000 fl. (Baumwollwaaren mit 478,000 fl.), worunter sich obendrein noch ein Theil Schweizer- und österreichischer Waaren befand, und was vom Zollverein gegen Zahlung des Eingangszolls in den freien

licher Zustand kann nicht dauern. Das scheint die niederländische Regierung nachgerade selbst einzusehen, indem sie aus der Abschaffung der altenglischen Schifffahrtsacte und der völligen Umstürzung der altbritischen Colonialpolitik Anlaß nahm, mit den bekannten drei Gesetzesvorschlägen hervorzutreten. Allein so weit diese Gesetze practische Bedeutung erhalten, wie z. B. die Abschaffung der Durchfuhrzölle gegenüber der belgischen Concurrenz, sind sie lediglich im Interesse des niederländischen Handels, der niederländischen Schifffahrt und Gewerbthätigkeit gegeben, beseitigen dagegen nichts weniger als die bisherigen deutschen Beschwerden gegen die holländische Colonialpolitik. Die neuen Gesetze betreffen die Regelung derjenigen Abgaben, welchen die Schifffahrt unterworfen ist; sie enthalten vier Maßregeln, die Abschaffung der Transit- und Schifffahrtszölle auf dem Rhein, die Aufhebung der Differentialbegünstigung der nationalen Flagge (wobei indeß die weit wichtigere Begünstigung durch die Handelsgesellschaft bestehen bleibt), die Aufhebung des Verbots Vielbriefe an niederländische im Auslande gebaute Schiffe zu ertheilen (jetzt erlaubt gegen einen Zoll von 4 % des Werths), die Herabsetzung endlich des Einfuhrzolls von Schiffsmaterialien. Betreffs des javaischen Zolltarifs steht eine Aenderung nur in so weit in Aussicht, als die mit niederländischen Ursprungszeugnissen versehenen Waren, zu deren Gunsten ein Differenzzoll von 100 % besteht, in Zukunft auch unter fremder Flagge zu dem mäßigsten Zollsätze zugelassen werden sollen. Das aber ist in

Verkehr Hollands und dann mit „holländischem“ Ursprungszeugnisse nach Java geht, ist gleichfalls von keinem Belang. Dagegen gingen 1847 für 11 Mill. fl. bloß an Zucker von Java nach dem Zollverein!

Wahrheit eher ein Vortheil für die holländische Industrie, als sonst etwas. Indes, die Sache wird sich im Ganzen nicht wesentlich ändern. Denn was bedeutet die Aussicht auf Theilnahme unserer Flagge an der Frachtfahrt holländischer Waaren nach Java, nachdem jetzt von jährlich zweihundertdreißig holländischen Ostindienfahrern, denen die Rückfahrt durch die niederländische Handelsgesellschaft im Voraus gesichert ist, bereits $\frac{2}{3}$ zur Hälfte oder zum Viertel beladen und $\frac{1}{3}$ in Ballast nach Java absegeln?

Vollends ist an Entfaltung eines selbstständigen deutschen Handels mit Java gar nicht zu denken, so lange das wieder um 25 Jahre verlängerte Monopol der Maatschappij aufrecht bleibt, gegen die Verpflichtung nur holländische Schiffe zu verladen, die Einkäufe nach Java nur in Holland zu besorgen und die ostindischen Regierungsproducte, welche die größte Güte und die höchsten Preise haben, nur auf den mütterländischen Märkten zu verkaufen. Und während die Regierung den Kolonialhandel mittelst der Maatschappij monopolisirt, an die eigenen Akkerer ungeheure Prämien in der hohen Fracht zahlt, spricht sie von Freihandel und völliger Gleichstellung der fremden Schiffe mit den einheimischen. Mit dem Jahre 1849 lief der ursprüngliche 25jährige Termin der Handelsgesellschaft ab; Regierung aber und Generaalkammern selbst die alte zweite Kammer jedoch nur mit 32 gegen 26 Stimmen) haben den Privilegien-Vertrag zu ihren Gunsten wieder bis Ende des Jahres 1874 verlängert. Nun besteht der größte Theil der javaischen Ausfuhr eben aus den für Rechnung der Regierung von der Gesellschaft verschifften Producten, welche der Regierung vertragsmäßig gegen einen bestimmten niedrigen Preis geliefert werden müssen; so wurden von

der Inderausfuhr Java's in 1847, im Belaufe von 82,312,500 Ponden, nahe 60 Millionen durch die Handelsgesellschaft nach Niederland consignirt; von den 64,812,400 Pnd. der Kaffeerausfuhr sogar 52,440,400 P. Wo solche Partien für die nationale Flagge vorweg genommen sind, kann der fremden Flagge die Bewilligung gleicher Ausgangszölle für die Abfälle von der reichen Tafel nichts fruchten.

Bedarf es hierzu noch eines Belegs aus der Erfahrung, nun so liefert solchen das Ergebnis des belgisch-holländischen Handelsvertrages vom 29. Juli 1846, der aus andern Gründen mit so vollem Rechte der Industrie der Rheinlande Anlaß zu lauten Beschwerden gegeben hat. Der 5 Art. dieses Vertrags enthält zu Gunsten des belgischen Handels das Zugeständniß, daß unter belgischer Flagge aus Java ein Quantum von 8000 Tonnen (16 Millionen Pfd.) Colonialwaaren (außer Stuhlkrohr und Sapanholz) unter gleichmäßigen Ausgangszöllen wie bei directer Verladung nach niederländischen Häfen in nationalen Schiffen, mit Zuschlag von nur 11 % dieses Zollbetrages, sollte ausgeführt werden dürfen. *)

*) Die Colonial-Differenzzölle betragen nämlich für Kaffee 2 fl. pro Pikul von 135 Pfd., für Zinn 2 fl., (macht bei diesen Artikeln für die Schiffslast à 40 Ctr. eine Begünstigung von 64 fl. und unter Hinzurechnung des in Java üblichen Zollausschlags von 5% reichlich von 67 fl. für die begünstigte Flagge), für 100 Stück Häute 4 fl., für Zucker 6% des Werthes. Nun stipulirte jener Art. des belgisch-holländischen Vertrags den Ausgangszoll in Java bis zu dem angegebenen Betrage z. B. für:

| | Zucker: | Kaffee: | Pfeffer: |
|-------------------------------|-----------------|---------|----------|
| | | Frank. | Frank. |
| in niederl. Schiffen, Nichts; | pr. 100 Kilogr. | 6.78 | 3.39 |
| „ belgischen „ Nichts; | „ „ | 7.52 | 3.76 |
| „ andern „ 6% d. Werths „ | „ „ | 13.57 | 6.68 |

Hier war mithin für Belgien allein eine Begünstigung stipulirt, welche in Zukunft alle Völker mit ihm theilen sollen, und wenn je, so hätte man also damals einen günstigen Erfolg davon für den bevorzugten belgischen Handel erwarten können. Wirklich legte man in Belgien ein großes Gewicht auf jenes Zugeständniß, von dem man eine wesentliche Aufmunterung für den directen ostindischen Handel und die Industrie Belgiens erwartete.

Allein welches Ergebniß zeigen die Handelsübersichten von Java für die Jahre 1847 und 1848, wo der Vertrag seine Wirksamkeit aufweisen mußte? Ein der Erwartung keineswegs entsprechendes. Statt der 8000 Tonnen, bei deren Ausfuhr aus Java die belgische Marine der holländischen gesetzlich fast gleichgestellt war, hat Belgien von Java direct eingeführt nach Abschluß des Vertrags in 1847 nur 2 Tonnen,

" " " " 1848 " 886 "

Dagegen betrug diese Einfuhr früher, bevor Holland die Begünstigung erlangte zu einem ermäßigten Differenzzoll 7 Millionen Kil. Kaffee aus seinen europäischen Entrepots in Belgien einzuführen, doch

in 1843 994 Tonnen,

" 1844 1492 "

" 1845 513 "

Obendrein betrug der belgische Gesamtverbrauch an Java-Kaffee noch 2 Millionen mehr als jene stipulirten 7 Millionen Kilogramm! Auch die Hoffnung Belgiens auf größere Fabrikatenausfuhr nach Java, überhaupt auf Ausdehnung seines Eigenhandels dahin, erfüllte sich noch weniger als die Zunahme seiner ostindischen Frachtfahrt. Es gestaltete sich der belgische Verkehr mit Java rücksichtlich des Werthes folgendermaßen:

| | Einfuhr in Java aus Belgien | Ausfuhr von Java nach Belgien |
|------------|--------------------------------|----------------------------------|
| 1847 . . . | fl. 69,116 . . . | 143,745 fl. |
| 1848 . . . | " 283 . . . | 328,211 fl. |

Hieraus folgt, daß auch für unsern Handel mit einem Zugeständnisse, wie es Belgien von Holland gemacht worden, das nun alle Nationen theilen, nichts gewonnen ist, so lange die Handelsgesellschaft im Besitze ihres Monopols bleibt. Ja selbst wenn zugleich stipulirt würde, daß sie zu ihrem Transporte außer holländischen auch deutsche Schiffe zu miethen und die Gouvernementsbedürfnisse nicht bloß in Holland zu kaufen, die Colonialproducte nicht bloß dort zu verkaufen verpflichtet wäre, selbst dann würde Java unserm Handel noch nicht die Vortheile bieten können wie die freien Länder Amerika's. Die Einfuhr von Java und Madura beläuft sich durchschnittlich auf einen Werth von nur 30 Millionen Gulden ($\frac{2}{3}$ für Privat- und $\frac{1}{3}$ für unmittelbare Rechnung der Regierung), während an das Doppelte ausgeführt wird, fast alles auf Rechnung des Gouvernements, neben einem Steuerbetrage von $4\frac{1}{2}$ Millionen auf Java. In diesem seit Jahrzehnten fortwährenden Mißverhältnisse liegt zwar die finanzielle Vortheilhaftigkeit der holländischen Colonialpolitik für das Mutterland, aber ihre Unvortheilhaftigkeit für alle dritte Nationen, ihre Verderblichkeit für die Colonien selbst, liegt mithin ihre Verurtheilung. Darin aber, daß dieses Colonialsystem auf eine natürliche Basis zurückgeführt würde, läge zugleich der erste Schritt zur Anbahnung des Anschlusses Niederlands an das dießseitige Handels- und Wirthschaftssystem.

Freilich meint die Denkschrift des Hamburger Senats von 1847, die Holländer könnten den etwaigen Differenzzoll umgehen, indem sie den Javakaffee

z. B. nach Neu-York führten und ihn von dort nach Deutschland einbrächten. Allein abgesehen davon, daß hiergegen sich wohl wirksame Mittel auffinden ließen, wäre ja das Monopolsystem der holländischen Colonialpolitik schon ziemlich umgeworfen, wenn die Javakaffee und -Zucker, statt wie jetzt durch die Handelsmaatschappij auf niederländischen Schiffen nach Holland verschifft und dort verkauft zu werden, erst in den freien Handel der Vereinigten Staaten eingeführt und von dort nach unsern Märkten, hauptsächlich also in amerikanischen und deutsch-österreichischen Schiffen, gebracht würden.

Die mit Anwendung eines solchen Systems für den Zollverein wie für Oesterreich allein jetzt noch verbundenen Inconvenienzen wären für die zollvereinigten Staaten Mitteleuropas von keinem Belang mehr. In Folge sogar einer vorübergehenden Ausschließung des Javaproductes, die selbst im äußersten Falle nicht in Absicht läge, würde der holländische Kaffee und Zucker eben die Märkte suchen, welche jetzt Brasilien und Westindien versorgen; dort wäre das Angebot Anfangs um so stärker, bis sich der neue Abzugskanal des Domingo-, Venezuela- und Brasilkaffees nach Deutschland eröffnet hätte. Java würde seinen besten Kunden verlieren, in Folge dessen Domingo, Venezuela, Brasilien von manchen ihrer bisherigen Märkte verdrängen, diese aber uns zuführen. Zu dieser Umleitung unseres Kaffeehandels dürften wir uns nur Glück wünschen, denn wir hätten zuletzt ein Land, das bei grenzenloser Armuth seiner arbeitenden Volksclasse für Abnahme unserer Erzeugnisse niemals große Gewähr gibt, mit reicheren Colonialstaaten vertauscht und an die Stelle des jetzigen Passivhandels über Holland wesentlich einen weit vortheilhafteren und entsal-

tungsfähigeren Activhandel gewonnen. Klein Holland könnte den Ausschluß des Java-Kaffee von unserm Markte gar nicht ertragen, es würde trotz des höhern Zolles hier zu concurriren suchen, und der darüber verspürte Ausfall in seinen Einkünften würde ihm Willfährigkeit gegen unsere billigen Wünsche einflößen *).

Trotz der außerordentlichen Zunahme des Kaffee-Verbrauchs, zumal in den deutschen Staaten, sind die Kaffeepreise ausnehmend gesunken **), vorzüglich in Folge der rasch anwachsenden Erzeugung Java's. Die niederen Preise hemmten indes den Fortschritt der Kaffeeproduktion in Java wie andernwärts, und seit vorigem Jahre fangen die Preise allmählich wieder zu steigen an, was im Ganzen fortdauern dürfte, bis das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage hergestellt ist. Der Kaffeeverbrauch Europa's ward in 1750 auf 660,000 Ztr., in 1811 von Humboldt auf 1,113,000, in 1830 von Mac. Culloch auf 2,200,000, in 1842 nach den Gülich'schen Tabellen auf 3,520,000, und im Jahre 1849 nach einem holländischen Bericht auf 3,880,000 Zentner geschätzt. Von der letzteren Zahl entfallen auf Großbritannien, das mehr Thee trinkt, 320,000, auf Frankreich 350,000, auf Belgien 450,000, Niederland 400,000 Ztr., auf Deutschland

*) Unter dem Differenzzoll würden mithin dieselben Mengen Java-Kaffee oder nicht viel geringere bezogen werden, ja ungefähr zu demselben Preise, nur eben mit geringerem Vortheil für Holland, und dann bald mehr auf eigenen Schiffen in directer Fahrt. Holland wäre nur aus seinem zu einseitig lucrativen Monopolswesen zu neuen Anstrengungen aufgefordert.

***) In den holl. Herbstauktionen ward 1835 für gut ordinären Java-Kaffee 36 Gts., 1848 nur 20 Gts. pr. Pfund bezahlt, in Hamburg sank der Preis von 6 auf 3½ Schll. Banto.

und Schweiz 1,450,000, und auf Oesterreich 300,000 Zentner, d. h. auf die letzteren Länder fällt beinahe die Hälfte des gesammten europäischen Kaffeeverbrauchs. Ein solcher Markt wahrlich ist zu achten! Bloß an Javakaffee verzehrt Deutschland allein jetzt jährlich etwa 70 Millionen Pfund *), die größten Theils über Holland oder von dort über die Nord- und Ostseehäfen eingeht, so gut wie nichts aber direct, da die Kaffee-Ausfuhr aus Java hauptsächlich durch die Handelsmaatschappij geschieht, auch nach nicht holländischen Häfen mit viel höherm Zolle belastet ist.

Und dieser unser Verbrauch nimmt noch in rascher Progression zu. Denn die zum Verbrauche legal eingeführte Kaffeemenge betrug amtlichen Ausweisen zufolge in dem mit 1847 ablaufenden Jahrzehent nach

Oesterreich: dem Zollverein: dem Steuerverein**):

| | W. Entr. | Z. Entr. | Entr. |
|------|----------|------------------------------|---------|
| 1838 | 104,554 | 583,018 (183 $\frac{0}{7}$) | 55,881 |
| 1839 | 109,584 | 586,544 | — |
| 1840 | 115,553 | 658,991 (184 $\frac{0}{1}$) | 82,971 |
| 1841 | 115,826 | 695,809 | — |
| 1842 | 123,764 | 713,682 | — |
| 1843 | 120,046 | 764,153 | — |
| 1844 | 149,705 | 775,495 (184 $\frac{4}{5}$) | 89,139 |
| 1845 | 177,743 | 826,405 (184 $\frac{5}{0}$) | 91,369 |
| 1846 | 187,693 | 818,602 (184 $\frac{0}{7}$) | 95,967 |
| 1847 | 204,246 | 914,900 (184 $\frac{7}{8}$) | 100,023 |
| 1848 | 140,891 | 818,707 | — |

Die verhältnismäßig größte Zunahme des Kaffee-

*) Nach den Angaben der Denkschrift des Hamburger Senats vom Jahr 1847 liefert Brasilien 160, Java 130, alle andern Erzeugungsländer nur 135 Millionen Pfund Kaffee, und verzehrte Deutschland ohne Schweiz und Oesterreich schon 50—60 Millionen Pfd. Javakaffee.

***) Der Steuervereinstarif, wie er in 1834 und 35 zwischen Hannover und Braunschweig festgestellt worden, dem in

verbrauchs zeigen in diesem Zeitraume mithin Oesterreich (95 %) und der Steuerverein, während sie im deutschen Zollvereine nur 57 % betrug. Jedoch ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß aus dem Steuervereine nicht unerhebliche Mengen in den Zollverein geschwärzt werden, und daß der wirkliche Kaffeeverbrauch Oesterreichs trotz des seit 1844 von 21 auf 12½ fl. C. M. herabgesetzten Einfuhrzolles höher anzunehmen ist, als die Zolllisten nachweisen, indem noch immer Schmuggel, zumal über die Grenzen der italienischen Staaten und über die Seeküsten, darin stattfindet.

Ist jene ganze Masse von 700,000 Centner Javakaffee, die Deutschland verbraucht, dem directen deutschen Handel entzogen, so gilt das Gleiche von dem Javazucker*). Nebst Holland versteht England uns mit den bedeutendsten Mengen Rohzucker, und diese mittelbaren Zuckereinfuhren werden, wenn wir uns nicht vorsehen, durch die neue britische Gesetzgebung, welche mit Zulassung des Slavenzuckers und durch Abschaffung der Differenzzölle zu Gunsten der eigenen Kolonien darnach strebt, England, wie bereits in Baumwolle, auch zum Zuckermarkt der ganzen Welt zu machen, sich noch beträchtlich vermehren. Den Maßregeln zur Kräftigung des directen Verkehrs läßt sich nicht das Interesse der Fabrikanten im wohlfeilen

1836 und 1837 sich Oldenburg und Schaumburg-Lippe angeschlossen, ist im Wesentlichen (bis auf die neuesten Vorschläge 1850) unverändert geblieben. Bei der Vergleichung 184% bildete jedoch das Herzogthum Braunschweig mit etwa 160,000 Einwohnern noch einen Theil des Steuervereins, dessen jetzige Bevölkerung 2 Millionen Seelen beträgt.

*) Sind doch von 176 Mill. Pfd. Rohzucker aus Java im Jahr 1846 an 50 Millionen bloß in die Zollvereinsstaaten, meist rheinaufwärts von Holland eingeführt worden!

Bezüge des Rohstoffs entgegenstellen; diese wissen die Vorzüge des directen Handels und die Unabhängigkeit eigener Märkte wohl zu schätzen. Auch würde den rheinischen Raffinerien ihr Rohstoffbezug nicht gestört, sondern nur eines Theils der holländische Nutzen geschmälert werden, andern Theils würden andere Zucker in größerer Menge direct rheinaufwärts, mit Belegung der rheinpreussischen Seerhederei, sowie über Antwerpen und Bremen hereinströmen, insofern Antwerpen mit Hülfe der dort bestehenden Entrepots und der ungestörten Versendung unter Plombage bis an den Rhein auch die Dienste eines deutschen Hafens leisten kann. Stellt die javanische Zuckererzeugung doch nur etwa $\frac{1}{11}$ der gesammten von 16 Millionen Centner dar. Träte die Maßregel gleichzeitig ein mit einer vielfach gewünschten Ermäßigung des Zolls auf Rohzucker bei directer Einfuhr, so würden die Raffinerien so wenig als die Consumenten auch nur einen Augenblick darunter leiden. Holland aber dürfte, schon aus Furcht Gewisses gegen Ungewisses zu verlieren, gern die Hand bieten, seine Colonialpolitik fortan in Einklang mit den deutschen Interessen zu bringen. Ueberhaupt wäre zu wünschen, der uns so nahe verwandte ruhmvolle Nachbarstaat gelangte bald zu der Ueberzeugung, daß er seiner Natur und Lage nach nur noch im innigen Bunde mit Deutschland eine für beide Theile vortheilhafte Handelspolitik zu verfolgen vermöge. Sein jetziges Streben geht einzig dahin, die Erzeugung von Colonialwaaren in Java möglichst zu steigern, im Verhältniß zu der geringfügigsten Einfuhr, und durch Vereinigung der Ausfuhr in den Händen der Maatschappij einen Colonialwaarenmarkt in Holland zu begründen, dessen Größe alle andern Märkte überflügelt. Wenn die Hamburger

Denkschrift bemerkt, man werde doch „nicht verlangen, daß ein Staat in seinen eigenen Colonien die Vorzüge der eigenen Flagge und der eigenen Production vor den fremden aufgebe“ — um so weniger als zu befürchten wäre, daß Niederland gewiß dem den unterschiedensten Widerstand entgegensetzen werde (S. 61), — so wird man noch weniger verlangen, daß Deutschland niemals die geeigneten Mittel anwende, um den nachtheiligen Wirkungen des holländischen Colonialsystems sich zu entziehen, welches, ohne uns selbst in Java einen entsprechenden Markt zu gewähren, nur die amerikanischen und indischen Erzeugnisse, die dem eigenen Seehandel angehören und wenigstens großen Theils mit eigenen Waren bezahlt werden, von unserm Markte verdrängt. Der holländisch-belgische Vertrag von 1846, der so schnell der Einführung des belgischen Differentialzollsystems folgte, zeigt aber deutlich, wie Holland äußersten Falles zum Nachgeben zu bewegen ist, obwohl hiermit einem so vielfach abgestuften Differentialzollsystem, wie das kleine Belgien unter ungünstigen, ja bedenklichen Umständen in den vierziger Jahren einzuführen den Muth hatte, sowohl um eine Waffe gegen das Ausland zu haben und günstige Verträge schließen zu können, als auch um seinen directen überseeischen Handel zu fördern und seine Seerhederei zu heben, trotz der mannigfachen belgischen Erfolge zumal in den beiden ersten Beziehungen, durchaus nicht das Wort geredet werden soll.

Wohlverstanden, im Sinne der Denkschrift liegen unmittelbar nur Maßregeln der Retorsion lediglich zur Herbeiführung einer wirklichen Reciprocität für Deutschland-Oesterreich in dem Verkehre dieser zollvereinten Staaten mit allen Ländern der Welt. Sie

will solches in erster Linie durch verschiedene Flaggen-gelder, in zweiter durch Unterscheidungen in den Zöllen auf einzelne Waaren bloß als Waffe gegen das Ausland, zur Abwehr fremder Unbill und zur Herbeiführung einer wirklichen activen Handelsfreiheit für das zollvereinigte Mitteleuropa. Im Allgemeinen ist hierüber nicht wohl Näheres festzustellen; die Frage muß jedesmal nach der Gesamtwirkung solcher Maßregeln auf das nationale Ganze beurtheilt werden.

Erst wenn die große Zolleinigung, welche an und für sich unserem Seehandel einen vorher nicht zu ermessenden Impuls geben muß, wenn sie verbunden mit derartigen Retorsionsmaßregeln in ihren Wirkungen dennoch nicht ausreichen sollte, unsern Handel und unsere Industrie zu emancipiren, sie aus den Banden und Schnüren des englisch-holländischen Zwischenhandels zu befreien, — erst dann, also bloß in dritter Linie, würde es nicht gegen den Geist der Denkschrift verstoßen, wenn zur Förderung des directen überseeischen Handels auch eine Erweiterung der Differenzzölle auf die überseeischen Hauptartikel, sowie noch eine Verschärfung derselben als Retorsion gegen den Zwischenhandel solcher Staaten eingeführt würde, welche den österreichisch-deutschen Handel mit ihren Colonien, es sei gegenüber dem eigenen Lande oder dritten Staaten, irgendwie benachtheiligen. Der sich dann rechtfertigende Waarendifferenzzoll, jedoch ohne Unterschied der Flagge, nur zum Nachtheil der mittelbaren Colonialwareneinfuhr von europäischen Zwischenmärkten, möchte entweder nach dem Gewichte der Waare oder nach Procenten des allgemeinen Zollsatzes zu bestimmen sein; er dürfte z. B. für Kaffee, Zucker, Thee den höchsten Differenzsatz betragen, etwa 30%, für Reis, Cacao nur 20%,

für Roh- und Hilfsstoffe der Fabrication nur 10% oder gar nichts. Hierbei ist wohl festzuhalten, daß derlei Unterscheidungen, ob nun als Retorsion oder zur Förderung des directen Handels in Anwendung gebracht, nach erreichtem Zwecke sofort aufhören sollen; ja sie hören dann im Grunde schon von selbst auf, was die Retorsion betrifft durch den im Gesetz vorgesehenen Fall, und in Betreff des directen Handels durch dessen gehörige Entfaltung.

Ferner läge im liberalen Sinne der Denkschrift, daß nicht nur die abgedrungene Differentialabgabe, um dadurch bloß ein Mäßiges vom Handel zu berühren, sich auf die überseeischen Hauptartikel zu beschränken hätte, sondern es wären die außereuropäischen Länder vorerst auch als Einheit zu betrachten, so daß z. B. Brasilkaffee aus Newyork unter denselben Bedingungen eingeführt werden könnte, wie aus Brasilien selbst, obschon die bestehenden Verträge uns nicht hinderten, den Nordamerikanern den Zwischenhandel in Colonialwaren nach Mitteleuropa ebenso gut zu verwehren, als solcher unsern Schiffen selbst unter einem weniger einfachen Differentialzollsystem erschwert sein würde*).

*) Die noch gültigen Handelsverträge stünden demselben überhaupt nirgends entgegen. Die brittischen Verträge mit Oesterreich, Preußen, den Hansestädten, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover hindern diese Staaten nur an einer außerordentlichen Belastung der brittischen Flagge und des brittischen Handels, wozu jetzt der Hauptgrund aufgehört hat, nicht aber an einer etwaigen allgemeinen Begünstigung des directen außereuropäischen Handels ohne Unterschied der Flagge. Zwar hat Hannover sich in dem 1854 ablaufenden Vertrage verpflichtet „den Unterthanen irgend eines andern Staats

Sollte sich in Zukunft das Bedürfnis für Mitteleuropa herausstellen, eine solche weitere Unterscheidung in den Zöllen eintreten zu lassen, so stände dem nichts entgegen, vorausgesetzt wie es doch werden darf, daß keine Verträge abgeschlossen werden, welche gegen jene allgemeinen Grundsätze verstoßen oder uns die Freiheit rauben, sie nach Bedürfnis ins Leben zu rufen. Hierauf wäre im Sinne der Denkschrift durchweg streng zu achten, nicht bloß gegenüber den außereuropäischen Staaten sondern vornehmlich auch gegenüber den europäischen Colonialstaaten. Bei Regelung unserer Verhältnisse zu den letzteren wären demnach Vertragsbestimmungen zu vermeiden, welche der Beschwerung der Einfuhr außereuropäischer Waren aus europäischen *o.* (nichtdeutschen und nichtgleichgestellten) Häfen in den Zollbund unter deutscher und gleichgestellter Flagge hinderlich sein können. In Betreff der Colonien europäischer Länder dürfte wohl das festzuhalten sein, was England jetzt gewährt:

1) Völlige Gleichstellung unserer Flagge mit derjenigen des Mutterlandes; 2) Gleichstellung in den

keine Verminderung von Abgaben noch Vergünstigungen, Vorrechte und Freiheiten zuzugestehen, die es nicht gleichfalls und zur nämlichen Zeit auch den britischen Unterthanen, doch gegen Entgelt, zugestände.“ Allein dies hemmte allenfalls nur den vorläufigen Abschluß von Verträgen mit dritten Staaten, worin der Einfuhr der beiderseitigen Producte Vergünstigungen zugestanden werden, wie z. B. dem belgischen Eisen im Zollvereine, nicht aber die allgemeine Förderung des directen Handels. Auch die Verträge der Hansestädte Oesterreichs *o.* *o.* mit amerikanischen Staaten stünden nirgends im Wege, da sie, wie der Vertrag von 1828 zwischen Preußen und den vereinigten Staaten, nur die Reciprocität in Behandlung der Flagge begründen.

Gingangs- und Ausgangszöllen, ob die eingeführten Erzeugnisse deutsch-österreichische oder mütterländische sind, und ob die Colonialwaren nach dem Mutterlande oder nach den Bundesstaaten gehen; 3) Beseitigung aller monopolistischen Einrichtungen in den Colonien, welche den Absatz unserer Erzeugnisse daselbst oder den Ankauf den Colonialproducte für uns erschweren oder unmöglich machen. Unter dieser Bedingung der vollen Gegenseitigkeit möchte im Sinne der Denkschrift nichts im Wege stehen, auch die Erzeugnisse der abhängigen Colonien, wie die der freien Colonialländer zu den regelmäßigen Eingangszöllen zuzulassen; sie treten beide dann in eine Linie.

Selbstredend empfähle sich gegenüber den unabhängigen außereuropäischen Staaten der Abschluß von Handels- und Schifffahrtsverträgen auf der Basis der am meisten begünstigten Nation, insonders:

1) der völligen Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe und Ladungen mit den nationalen in den gegenseitigen Häfen, von wo die Schiffe auch kommen mögen, mit Ausschluß etwa nur der Küstenfahrt; 2) der gegenseitigen Verpflichtung die Erzeugnisse der beiderseitigen Länder bei directer Einfuhr nicht höher besteuern zu wollen, als die gleichartigen Producte irgend eines andern Landes, was die Begünstigung gegen dritte Länder nicht ausschließt.

Auch bliebe uns dabei für die Zukunft ganz offen, z. B. den chinesischen Thee oder den Brasillcaffee, der über nordamerikanische Häfen im Zwischenhandel eingeführt wird, etwas stärker als bei directem Verkehr mit dem Ursprungslande selbst zu besteuern, um unserm Eigenhandel noch kräftiger zu Hülfe zu kommen. Nur müßte es für die eigene Flagge ganz gleichmä-

fig wie für die fremden gleichgestellten geschehen. Unter allen Umständen dürfte die nordamerikanische Flagge der unstrigen in der Fahrt zwischen Amerika und den diesseitigen Häfen die gefährlichste Concurrnz machen; vielleicht wird sie Fahrten wie zwischen Brasilien und Deutschland mehr als uns lieb an sich ziehen und dadurch, weil sie für unsern Export weniger interressirt ist, auch unsere Ansichten auf den brasilischen Markt schmälern. Allein bis bestimmte Erfahrungen darüber vorliegen, scheinen Vorkehrungen dagegen um so weniger rathsam, als die deutsche und österreichische Schifffahrt im Allgemeinen keines Schuzzollens mehr bedarf, sondern vollkommen ebenbürtig und mitbewerbsfähig aus eigener Kraft dasteht.

Ganz Deutschland steht bereits mit Amerika, wie jetzt auch mit England und den kolonielosen Staaten, ausgenommen die Cabotage, auf dem Fuße der völligen Gleichstellung von Schiff und Ladung, und es liegt am wenigsten in dem jetzigen Interesse unserer Schifffahrt, welche unter sonst gleichen Verhältnissen die Concurrnz nirgends zu scheuen hat, hiervon irgend abzugehen. Nur empföhle sich eine Differenz in den Schifffahrtsabgaben, wie bisher schon in Oesterreich und Preußen der Fall gewesen, als Retorston gegen solche Staaten, welche die diesseitige Flagge irgend zu Hause oder in den Colonien ungünstiger behandeln als die ihrige, es betreffe die Ladung oder die Flagge. Keines Fall's läg' es im Geiste der Denkschrift, den etwaigen Waarendifferenzzoll auch auf die Flagge auszudehnen, weil dem Handel in keiner Weise die Fracht vertheuert werden darf.

Während der französischen Besitzergreifung unserer Küsten und der Continentsperre war die deutsche

und österreichische Schifffahrt tief herabgesunken und die neue Ausbildung um so schwieriger, als es in Folge des erlittenen Schlags und der französischen Maßregeln nicht bloß an Schiffen, sondern auch an tüchtig geschulten Seeleuten gebracht. Dennoch ist in vergleichsweise kurzer Zeit wirklich Erstaunenswerthes im Süden an der Adria wie in den nordischen Meeren für die Entfaltung unserer Rhederei geleistet worden, ohne jeden nennenswerthen Schutz seitens der Regierungen. Die deutsche Nordseerhederei, zumal die Bremer, begünstigte dabei noch ganz besonders die Auswanderung, welche der österreichischen und preussischen bisher nicht zu Gute kam; die große Bremer Rhederei hat in der Auswanderung eine wesentliche Grundlage, ihr Aufschwung durch dieselbe weckte bald den thätigsten Wettstreit vieler anderer Häfen. Wenn verbesserte Navigationschulen, verschärfte Steuermannsprüfungen, tüchtige Schiffsbaumeister, zweckmäßige Modelle u. u., hier und da noch sehr wünschenswerth sind, so zeigt doch die österreichische und deutsche Rhederei die kräftigste Entfaltung in der Zahl der Schiffe und ihrer Thätigkeit, in Hinsicht auf Schiffbau, Bildung der Kapitäne und Steuerleute, zahlreiche tüchtige Matrosen, und dieses erfreuliche Gedeihen ist, wie gesagt, ohne Zollschutz, ohne mächtige Kriegsmarine, ohne allen Aufwand aus der Staatscasse, lediglich in der durch unbehinderte Concurrenz geweckten Energie und Intelligenz begründet worden, zum Zeugniß aber auch, daß diese Völker von Natur Seemannsgeist beseelt. Die österreichische Rhederei hat sich in den letzten Jahrzehnten verdoppelt, auch noch seit 1840 erheblich vermehrt, und stellt gegenwärtig in Dampf und Segel eine der achtungswerthesten Handelsmarinen des Mittelmeeres

und des schwarzen Meeres dar *). Einer officiellen Vorlage an die deutsche Nationalversammlung zufolge (August 1848) war der Bestand der norddeutschen Rhederei von 1836—1846 um etwa 70 % gewachsen, er betrug nämlich (ausschließlich aller Küstenfahrzeuge; die Last zu 4000 Pfd. gerechnet):

| *) Sie betrug: | | 1840 | 1847 |
|---|----------------------------|---------|---------|
| 1) | Schiffe langer Fahrt . . . | 541 | 560 |
| | mit Tonnengehalt . . . | 140,106 | 162,426 |
| | Mannschaft . . . | 5,751 | 6,197 |
| 2) | große Küstenfahrer . . . | 903 | 767 |
| | Tonnengehalt . . . | 42,614 | 46,604 |
| | Mannschaft . . . | 4,478 | 4,061 |
| 3) | Kleine Küstenfahrer . . . | 1,794 | 2,150 |
| | Tonnengehalt . . . | 16,174 | 22,245 |
| | Mannschaft . . . | 5,937 | 6,852 |
| 4) | Fischerbarken . . . | 2,318 | 2,322 |
| | Tonnengehalt . . . | 11,508 | 10,493 |
| | Mannschaft . . . | 9,329 | 8,870 |
| In Summa: | | | |
| | Schiffe . . . | 5,556 | 5,801 |
| | Tonnengehalt . . . | 210,402 | 242,300 |
| | Mannschaft . . . | 25,495 | 26,001 |
| Hiervon kommen auf Trieste Handelsmarine: | | | |
| | Schiffe langer Fahrt . . . | 366 | 385 |
| | Tonnengehalt . . . | 95,513 | 111,395 |
| | Mannschaft . . . | 3,935 | 4,344 |
| | Ueberhaupt: Schiffe . . . | 1,071 | 987 |
| | Tonnengehalt . . . | 104,568 | 121,569 |
| | Mannschaft . . . | 6,568 | 6,635 |

Nach dem vor kurzem ausgegebenen Marinekalender betrug die österr. Handelsflotte mit Ausschluß sämtlicher Küstenfahrer 590 Schiffe mit 175,475 Tonnengehalt. Der Lloyd hat 31 Dampfboote mit 14,900, die Donau-Gesellschaft 48 Boote mit 12,800 und die Kriegsmarine 3 Fregatten, 5 Korvetten, 6 Briggs, 5 Dampfer mit 16,200 Tonnen.

Die preussische Handelsflotte bestand Anfangs 1846 aus 757 Seeschiffen l. F. von 193,802 Norm. Last., Anfangs 1850 aus 936 Sch. von 132,523 L. — Zunahme um bez. 23 u. 29%.

| | zu Ende 1836. | | zu Ende 1846. | |
|--------------------|---------------|---------|---------------|---------|
| | Schiffe | Lasten. | Schiffe | Lasten. |
| Preußen . . . | 604 | 73,696 | 896 | 113,048 |
| Hannover . . . | 401 | 24,155 | 562 | 35,883 |
| Oldenburg . . . | 85 | 3,614 | 132 | 8,257 |
| Mecklenburg . . . | 276 | 19,776 | 300 | 28,268 |
| Schleswig-Holstein | 203 | 19,757 | 338 | 30,985 |
| Hamburg . . . | 146 | 17,606 | 228 | 30,336 |
| Bremen . . . | 129 | 17,471 | 225 | 41,251 |
| Lübeck . . . | 61 | 5,663 | 68 | 7,230 |
| Zusammen . | 1905 | 181,738 | 2749 | 295,258 |

Die größern norddeutschen Rhedereien, etwa 20 an der Zahl, besitzen einen Gesamtreichthum von ungefähr 1500 bedeutendern, zu langen Seefahrten verwendbaren Fahrzeugen, namentlich Bremen, Hamburg (dieses besaß am 1. Jan. 1850 auch 9 Seedampfschiffe von 4068 Tonnen und 1160 Pferdekraft), Danzig, Rostock, Lübeck, Memel, Königsberg, Blankenese zc. zc. Zu diesen größeren Fahrzeugen noch die kleinern und die Küstenschiffe gerechnet, gewinnt man dort eine Gesamtflotte von etwa 1000 Fahrzeugen mit 500,000 Lasten oder 1 Million Tonnen Trächtigkeit, ohne die österreichische Handelsmarine einzuzählen, während der Bestand der französischen Rhederei (1835 auf 15,106 Schiffe aller Art von 680,395 Tonnen Tragfähigkeit angegeben), Ende 1846 einschließlich Fischerbarcken und Küstenschiffe sich auf 14,046 Schiffe von nur 633,359 Tonnen bei einem Kriegsmarine-Budget von 100 Millionen Fr. jährlich belief. Norwegen und Schweden besitzen ungefähr 3300 Schiffe zu 345,000 Tonnen, Holland 1190 zu 402,400 T., Belgien 140 zu 28,000 T., England aber an 23,400 Schiffe zu mehr als 3 Millionen Tonnen. Wahrhaft glänzende Fortschritte hat auch die Handelsmarine der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht, die sich auf das active

System einer wirkamen Reciprocität, zumal gegen England stützte. Officiellen Nachweisen zufolge betrug ihr Tonnengehalt in den letzten vier Decennien:

| | Tonnengehalt | Zunahme |
|------------|-----------------|---------|
| 1818 . . . | 1,225,284 | |
| 1828 . . . | 1,741,391 . . . | 42 % |
| 1838 . . . | 1,995,639 . . . | 15 % |
| 1848 . . . | 3,154,051 . . . | 56 % |

Eine Vermehrung also während der 30 Jahre von 1818—48 um mehr als 150 % und bis auf einen Stand, der der britischen Handelsmarine fast gleich kommt.

Aus Allem erhellt, daß unsere Schifffahrt zu ihrem ferneren Gedeihen keines besonderen Differenz-Zollschutzes bedarf. Dazu gehört nur, wie die Denkschrift es ausspricht, die Beseitigung der hemmenden See- und Flußzölle, der Durchfuhrabgaben, die möglichst umfassende Zoll- und Abgabenerleichterung für alle Fabrikrohstoffe und einfache Nahrungsmittel (wodurch Ein- und Ausfuhrhandel und ebenso der Bedarf an Schiffen wächst), sowie für alles das, was zum Schiffbau oder zur Ausrüstung von Schiffen erforderlich ist; dazu gehört ferner eifrige Sorge für Verbesserung der Häfen und des Fahrwassers, für gute Schifffahrtsschulen, für zweckmäßige Verordnungen hinsichtlich der Schiffszucht, des Lootsenwesens, der Hafenz Polizei, für Consularvertretung, für gute Matrosen (die von allem Dienst im Landheere zu befreien wären), für Schutz des Handels und der Küsten durch eine tüchtige Kriegsmarine; dazu gehört vor Allem die Einheit der Interessen und der Schifffahrtsgesetzgebung *) für die zollvereinten Staaten nach

*) Die Bestimmung, daß nur diejenigen Schiffe als einheimische betrachtet werden, welche im Besitze eines Landesangehörigen sind, unter Befehl eines landesangehörigen Capitäns stehen

außen, in welcher auch das kleinste Glied, ja jedes deutsche und österreichische Schiff das Bewußtsein trägt, einem großen mächtigen Körper anzugehören und unter der gemeinsamen Bundesflagge in allen Meeren wirksamen Schutz zu finden.

Wenn die thatsächlichen Ergebnisse der vielgestuften französischen oder belgischen Differentialgesetzgebung bezüglich der nationalen Schifffahrt bisher mindestens nicht zur Nachahmung locken, so würde ein solches verwickeltes System auch in den deutschen und österreichischen Küstenländern auf den entschiedensten Widerspruch stoßen. Es scheint als wenn Frankreich, ungeachtet seiner überaus glücklichen Seelage, über die natürlichen stofflichen, socialen und moralischen Bedingungen einer blühenden Schifffahrt in minder hohem Grade geböte denn England, Nordamerika, Niederland und Deutschland-Oesterreich; wenigstens spielt seine Flagge trotz alles Schutzes selbst im directen Verkehre mit diesen Ländern nur eine untergeordnete Rolle. Die vorwiegende Stimmung unserer Küstengebiete, zumal an der Ostsee, steht in geradem Gegensatz zu dem französischen Protectionsgeiste. Als das preussische Herrenhaus 1847 ein System von Unterscheidungszöllen als das für ein großes geschlossenes Marktgebiet geeignetste Mittel erklärte, die uns ungünstige Handelsgesetzgebung fremder Staaten in eine günstige umzuwandeln und den Abschluß vortheilhafter Handelsverträge zu fördern, ergingen dagegen

und wenigstens $\frac{2}{3}$ ihrer Besatzung aus den Landeskindern gewählt haben, ist wohl in allen deutschen Küstenstaaten gleichmäßig vorhanden; indessen verließ z. B. Kniephausen das Recht auf seine Flagge bisher mit großer Leichtigkeit.

sofort Gutachten der Danziger und Königsberger Kaufmannschaft und die „ernsten Bedenken“ eines Theils der Stettiner Kaufmannschaft; der gleiche Vorgang hat sich ganz jüngst wie bei jeder andern Gelegenheit wiederholt. Unsere Küstenlande und Häfen erstreben alle dasselbe Ziel, die möglich größte Freiheit des Handels und der Schifffahrt, wenn auch über die Mittel dazu sie selbst noch verschieden denken. Diese Mittel sollen in der Regel sich nach den gerade vorherrschenden Interessen richten. Der preussische Seehandel, auch wenn Stettin als Mund der zollfreien Oder nicht bloß den gesegneten Oderbruch, sondern auch brandenburgische und schlesische Industriebezirke zu seinem natürlichen Hinterlande hat, beruht doch wesentlich auf den massigen Ausfuhrartikeln der Feld- und Forstwirthschaft, wie Getreide, Holz, Fett 2c. 2c., welche nicht nach Amerika, sondern nach England, Holland, Frankreich, Norwegen gehn. Hieraus erklärt sich die Rauheit der dortigen Rheder und Kaufleute für die Begünstigung des directen Handels mit den transatlantischen Ländern, und warum sie directe Prämien jedem noch so wohl bemessenen Differentialzoll vorziehen, durch welchen sie ihre Beziehungen zu den westeuropäischen Ländern gefährdet glauben. Die ostpreussische Schifffahrt war auf den mittelbaren Colonialwarenbezug gleichsam angewiesen, weil sie ihren directen Absatz hauptsächlich in den europäischen Ländern hat, welche Zwischenplätze für die transatlantischen Producte sind; sie findet dort zum Theil andern leßtern ihre schwachen Rückladungen und hat daher wenigstens in dieser engen Fahrt auch das Uebergewicht. In 1846/7 bestand der preussische Seeverkehr aus nahezu 500,000 Lasten, wovon etwa 335,000 oder zwei Drittel der Frachtgüter der preussischen Flagge

anbetriebslosen *); doch wegen der massigen Natur der Ausfuhrartikel liefen (1846) 2152 beladene Schiffe mit 253,338 T. aus preussischen Häfen aus, und nur 1247 beladene mit 146,625 T. ein, mithin ein Verhältniß des Eingangs zum Ausgang wie 4 zu 7. Dagegen ist der directe Verkehr der Ostseehäfen mit außereuropäischen Märkten noch sehr gering, die Theilnahme preussischer Schiffe daran bisher fast Null. Die preussische Marine fußt wesentlich auf den massigen Export, dieser auf die Wirthschaftszustände der Ostseelände, als wesentlich nach dem Feld- und Waldbau angehörend. Allein dies sollte eine ihren Verhältnissen entsprechende höhere Betriebsamkeit um so weniger ausschließen, als es ja Rußland bei dünnerer Bevölkerung nicht unnatürlich findet, die ausdauerndsten Anstrengungen selbst auf Errichtung von Manufacturen zu wenden. Eine Entfaltung der industriellen Regsamkeit neben der agricolen, zumal was Seefischerei, Schiffbau, die damit zusammenhängenden zahlreichen Gewerbe, und die Veredlung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse betrifft, würde zu gleicher Zeit dem Handel, der Schifffahrt und dem Boden zu Gute kommen, dessen Werth sich wesentlich nach der gewerblichen Entwicklung richtet und am Rhein vielmal höher als in den Ostprovinzen steht.

An der Adria walten in mancher Hinsicht ganz ähnliche Verhältnisse ob. Nur daß Oesterreichs Schiff-

*) Der Verkehr mit Großbritannien betrug allein an 370,000 Lasten, und zwar 275,000 unter preussischer und nur 80,000 unter britischer Flagge. Der nächstgrößte Verkehr mit Niederland erlief 58,000 Lasten, und zwar 26,000 unter niederländischer, 21,000 unter preussischer Flagge; mit Frankreich 50,000 und mit Dänemark 30,000 Lasten.

fahrt durch denselben massigen Export seiner naturreichen Hinterländer, zumal der vergleichsweise wenig vorgeschrittenen ungarischen und südslavischen, zu deren unberechenbarer Wohlfahrt noch ungleich mehr als bisher gewinnen kann. Dieses gewichtige agricolommercielle Interesse im Norden wie Süden verdient gewiß alle Rücksicht und Pflege; doch dem steht die eifrigste Sorgfalt für eine den verschiedenen Provinzen angemessene Industrie, die Belebung des Exports zugleich durch die Erzeugnisse des inländischen Gewerbefleißes nirgends entgegen. Auch müssen die Seeplätze an der Adria wie an der Ostsee ihre Handelskreise immer weiter auszudehnen suchen; die Schifffahrt darf sich hier nicht beschränken auf die Mittelmeere im Süden und Südosten, dort auf den europäischen Norden; wo sie nicht zaghaft auf eine Weltrolle verzichten, muß ein höherer Handels Ehrgeiz sie beseelen, als der, die kostbaren Producte ferner Zonen nur aus europäischen Häfen zu holen.

Uebrigens liegt eben in jener Natur der meisten diesseitigen Exportartikel ein weiterer Grund, warum unsere Schifffahrt als solche keines Differential-Zollschutzes bedarf. Frankreich fehlen, mit Ausnahme etwa von Wein, massige Frachtgegenstände für die Schifffahrt; seine Ausfuhr an kostbaren Fabrikaten, so gewinnreich sonst für das Land, reichen doch zur unmittelbaren Nahrung einer großen blühenden Rhederei nicht aus. Diesen Mangel kann auch das vielfach abgestufte Differential-Zollsystem zu Gunsten der Flagge nicht ersetzen. Mit Staaten dieser Art ist der Abschluß von Schifffahrtsverträgen angedeutet, um Gleichstellung der Flaggen in ihrem Verkehre zu erlangen.

Sinsichtlich der Schifffahrtsgesetzgebung unterscheiden sich nämlich heute die Staaten noch in zwei Haupt-

gruppen: in solche welche die Gegenseitigkeit auf ihre Flagge geschrieben und grundsätzlich ganz von selbst gewähren, wo es eines besondern Schiffsfahrtsvertrags mithin kaum mehr bedarf; und in solche welche ein Differential-Zollsystem zu Gunsten auch ihrer Flagge befolgen und dabei die Gegenseitigkeit nicht von selbst zugestehn. Zu den ersteren gehören die amerikanischen Staaten, Preußen, Oesterreich, Rußland, jetzt auch England, Sardinien 2c. 2c., zu den letzteren Frankreich, Belgien, Holland (denn die unmittelbaren Begünstigungen der holländischen Flagge im Colonialhandel dauern fort), Spanien, und einige minder wichtige Staaten. Mit den letzteren muß erst über die Gleichstellung der Flaggen verhandelt werden. Diese Unterhandlungen werden nur dann zu einem günstigen Ergebnis führen, wenn eine systematische Retorsion gegen jene Staaten durch höhere Schiffsfahrtsabgaben Hand in Hand damit geht; denn nur hierin wird ihnen ein Motiv gegeben zur Schonung ihrer eigenen Schifffahrt von dem Differentialsystem zu Gunsten unserer Flagge abzugehen. Namentlich gegenüber Frankreich beweist dieß deutlich das Beispiel Nordamerika's, Hollands, Belgiens, Rußlands: alle diese Staaten brachten Frankreich erst durch Erhöhung der Abgaben gegen seine Flagge zur Nachgiebigkeit. Die Vereinigten Staaten haben zuerst das wirkliche Beispiel einer solchen wahren Reciprocität in der Schifffahrt gegen England und Frankreich gegeben; Belgien hat sogar alle seine Schiffsfahrts- und Handelsverträge auf sein Differential-Zollsystem von 1843 gestützt. In einem ähnlichen Sinne waren die preussischen Vorschläge vom Jahre 1847 an die Nordseestaaten gedacht; man wollte neben der Erleichterung des gegenseitigen deutschen Verkehrs und der

Aufstellung gleichlautender Regeln über die Erfordernisse eines nationalen Schiffes, namentlich durch gemeinsame Maßregeln der Retorsion eine wahre Reciprocität seitens der übrigen Staaten erzwingen. Zur Erreichung wirklicher Handelsfreiheit im Verkehre mit fremden Staaten, wenn diese den Vereinschiffen nicht gleiche Rechte einräumen wie ihren Schiffen in den deutschen Häfen gewährt werden, oder wenn in ihren Häfen Vereinschiffe und Vereinszeugnisse nicht so günstig behandelt werden als die irgend einer andern Nation, behielten die Vereinsstaaten sich vor, deren Schiffe und Erzeugnisse durch Abgabendifferenzen zurückzusetzen. Gleiche Benachtheiligung sollte gegen diejenigen Staaten vorbehalten bleiben, welche, wie Holland, der Schifffahrt und dem Handel der Vereinsstaaten durch Privilegien, Monopole oder ähnliche Einrichtungen Hindernisse in den Weg legen. Verweigerte ein fremder Staat die Anerkennung der Einheit dieses Handelsvereins, indem er Schiffe und Erzeugnisse des einen Vereinsstaats aus einem andern kommend, wie aus drittem fremden Staate kommend behandeln wollte, so waren gegen dessen Schiffe zweifache Hafengebühren und außerordentliche Flaggengelder vorbehalten. Eine solche Schifffahrtspolitik liegt eben in den wirklichen Verhältnissen begründet und wird sich deshalb stets von neuem den mitteleuropäischen Staaten aufdringen.

Der Hauptvorteil des directen Handels besteht darin, daß er allein die Bedingungen des stäten unbegrenzten Wachstums durch Mehrung und Ermunterung der Productivkräfte auf beiden Seiten unabhängig von dritten Staaten in sich trägt, daß er in Förderung der wechselseitigen Erzeugung keine andere Schranke kennt als die in der Natur selbst liegende; daß die

in ihm verwendeten Capitale neben dem unmittelbaren Nutzen die meiste Arbeit und Thätigkeit, Schiffbau und Schiffahrt, Fleiß und Handel im Lande hervorbringen. Hieraus erklärt sich schon, warum alle einheitlich constituirte Nationen den directen Eigenhandel durch ihre Gesetzgebung so lange und so viel als möglich zu begünstigen suchten, wie namentlich die Colonialstaaten den mittelbar geführten Handel mit hohen Differenzzöllen belasteten oder ganz verboten, die fremden Flaggen selbst aus den directen Bezügen ebenso wie von der Küstenschiffahrt, ja auch von dem Handel zwischen Colonien und Mutterland sowie überhaupt von den Colonien so viel thunlich ausschlossen, bis das Freiwerden der amerikanischen Pflanzstaaten und die systematisirte Retorsion der anderen Staaten darin eine Aenderung erzwang. Namentlich in England sind hierdurch die Mittel der Handelspolitik andere geworden, an die Stelle der alten brutalen Ausschließung tritt die wohlfeile Erzeugung, die freie Concurrnz, das Dogma des unbedingten Freihandels; allein das Ziel derselben ist das nämliche geblieben, und die zollvereinten Staaten dürfen sich dadurch in Ergreifung solcher Maßregeln nicht heirren lassen, welche nöthig sind, um sich einen entsprechenden Antheil an dem überseeischen Eigenhandel zu sichern.

Zwar hat man nachzuweisen gesucht, daß die indirecte Zufuhr der überseeischen Hauptartikel aus europäischen Entrepots in Hamburg und Bremen ohnehin schon gering sei. Nach den statistischen Beilagen der Hamburger Senatsdenkschrift wurden 1845 in Hamburg unter allen Flaggen direct eingeführt: Rohzucker 92, Kaffee 83, Baumwolle 55, Tabak 59, Reis 45, Häute 79, Farbhölzer 89%, und von 6400 Kisten Indigo kamen nur 200 direct, das andere in-

direct aus europäischen Plätzen; in Bremen ist das Verhältniß noch etwas günstiger, dort betragen 1846 die directen Einfuhren an Rohzucker 90, Caffee 87, Baumwolle 92, Tabak 92, Reis 80, Häute 91, Farbhölzer 89% der Gesamteinfuhr, wobei jedoch die Zufuhren über Hamburg als directe Importe berechnet sind. Allein hierbei sind die in Cowes consignirten Schiffe eingerechnet, und selbst, abgesehen hiervon, die indirecten Bezüge der Hansestädte betreffen noch immer einen Werth von mehr als 20 Mill. Mark Banco, wofür es sich der Mühe wohl verlohnte der deutschen Erzeugung überseeische Märkte im Eigenhandel zu gewinnen. Kennen doch die übrigen Seeestaaten so gut wie gar keine indirecten Importe für den eigenen Verbrauch, und kommen ihnen unsere mittelbaren Zufuhren obendrein zu Gute. England, Holland, Frankreich führen nicht bloß ihren ganzen eigenen Bedarf an jenen Artikeln direct ein, sondern auch noch weit mehr davon in ihre Entrepots, vornehmlich um diese Mengen wieder nach Deutschland und Oesterreich abzusetzen. Zudem führen sie diese Producte meist oder ausschließlich in eigenen Schiffen oder in denen der Erzeugungsländer ein, während unsere directen Zufuhren zum großen Theil in englischen, dänischen, schwedischen und andern Schiffen geschehen, welche dem Abfaze deutscher Gewerbeerzeugnisse in der Regel wenig nützen. Das wahre Verhältniß ist weltbekannt. England schickt nach Brasilien, Cuba &c. &c. mit Manufactur beladene Schiffe aus; von dem Erlöse werden Landeserzeugnisse angekauft und nun nicht bloß die Schiffe, welche die Manufactur brachten, sondern auch andere, dänische, schwedische, deutsche befrachtet, weil die Fabricate weit weniger Raum einnehmen als die Rohstoffe. Diese Schiffe erhalten die Weisung, nach England zu fahren,

in Cowes oder Falmouth anzulegen und dort so zu sagen segelnd die näheren Befehle hinsichtlich ihrer fernern Bestimmung einzuholen. Offenbar ist das für uns der Wirkung nach nicht viel anders, als ob diese Colonialwaren aus einem europäischen Zwischenhafen kämen; nur dem Scheine nach ist es directer Handel. Obiges Verhältniß, daß Hamburg z. B. nur 8% an seiner Zuckerzufuhr, 17% an Kaffee mittelbar bezieht, würde sich weit ungünstiger gestalten, wenn man auch die sehr beträchtliche Zahl derjenigen Schiffe einrechnete, welche ihre Bestimmung erst an der britischen Küste erhalten und deren Zufuhren als direct angenommen worden sind. Könnte man in dieser Beziehung eine durchgreifende Veränderung bewirken, so müßten dann die transatlantischen Handelshäuser sich mit deutschen, statt mit englischen Großhändlern in Verbindung setzen, und die natürliche Folge wäre, daß jene Massen Colonialwaren allmählich mit diesseitigen Manufacten statt mit englischen bezahlt würden. Denn gegenwärtig, wie sich aus Obigem einfach erklärt, sind trotz der scheinbar großen directen Hamburger Zufuhren aus überseeischen Ländern unsere Ausfuhren dahin sehr geringfügig und besteht ein für unsere Industrie höchst drückendes Mißverhältniß. Während z. B. die Einfuhr aus Brasilien und Cuba in Bremen 6,175,400 R. B., in Hamburg 17,465,480 R. B. beträgt,*) erläuft die Ausfuhr dahin von Bremen nur auf 787,600, von Hamburg auf 6,628,890 Mark Banco.

Ueberhaupt kann aber bei der ganzen schwebenden Frage nur der gesammtden Standpunkt den

*) S. die lehrreiche Tabelle Nr. XIX der Hamburger Denkschrift.

Ausschlag geben, und um ein richtiges Bild von dem Verhältniß unserer directen Zufuhren zu den indirecten aufzustellen, muß man nicht den Handel zweier Plätze, sondern den ganzen deutschen und österreichischen Verbrauch an überseeischen Artikeln zur Grundlage nehmen. Haben doch gegenwärtig bloß etwa vier Häfen an der directen Besorgung unserer weiten Märkte mit überseeischen Waaren unter eigener Flagge Theil. Fast alles was dem reichen Westdeutschland und dem Süden an überseeischen Artikeln zufließt, kommt auf mittelbarem Wege her, und die Massen Colonialwaren welche über holländische und belgische Märkte, selbst über Havre und Marseille sich uns zuwälzen, fallen lediglich fremdem Handel und fremder Schifffahrt anheim, ohne daß die deutsche Schifffahrt auch nur für die Einfuhr nach Deutschland über jene Häfen gleiche Berechtigung mit den nichtdeutschen hätte. Bremen und Hamburg versorgen bisher lediglich die Gebiete der Weser und Elbe; im Osten und Westen wie im Süden des großen Vaterlandes bestehen andere Verhältnisse. Schon in den preussischen Ostseehäfen betrug der Hamburger Denkschrift zufolge die Einfuhr aus transatlantischen (über Cowes) und aus deutschen Häfen zusammen doch nur an Rohzucker 46, Kaffee 43, Baumwolle 14, Tabak 89, Reis 23, Farbhölzer 69% der Gesamteinfuhr. Wie viel ist da noch zu erobern? Amsterdam und Rotterdam, die Weltmärkte für Kaffee, besorgen den halben Bedarf des Zollvereins daran, und das so große Mengen Colonialwaren verbrauchende deutsche Rheingebiet steht so gut wie in gar keiner directen Handelsverbindung mit den transatlantischen Ländern. Auch an Zucker gingen dem Zollverein nach genauer Schätzung 1846 über die Nordsee (Hansa) nur 22,40% (für 4,112,143

Thlr.) seiner Zuckereinfuhr zu, über die Ostsee 25,70%, über Belgiens Grenze 9,22%, unmittelbar über Hollands Grenze aber 36,04% oder für 6,607,100 Thlr. Dabei belegt Holland die Einfuhr deutscher Waaren in seinen Colonien mit unerschwinglichen Differentialzöllen, so daß bei einem diesseitigen Consum von etwa 70 Millionen Pfund Javakaffee Deutschland kaum für eine halbe Million Gulden nach Java ausführt, während die Engländer, weil sie überhaupt den wichtigsten Handel auf Ostindien haben, sich ihren einzigen Verbrauch an Javaproducten mit 6 Millionen Gulden an Einfuhr britischer Manufacten vergüten. Freilich an britischem Baumwollengarn und Zwirn statt an amerikanischer Baumwolle, führte der Zollverein über die hanfschen Häfen 44,11% (für 19,612,250 Thlr.), über die beiden niederländischen Grenzen nur 28,94% seiner Gesamteinfuhr daran in einem Jahr ein.

In dem Umstande, daß die Niederlande, Bremen, Hamburg, Oldenburg, Hannover, die Ostseeländer, jedes in seinem Bereiche, den deutschen Markt von außen versorgen, liegt ein wesentlicher Grund der dort aufgestellten Freihandelstheorien. Jedes dieser nichtverbundenen Einfuhrgebiete suchte den Kreis seiner besondern Handelsthätigkeit vor den übrigen zu heben, und sah in möglichst ungehemmter Zufuhr von außen das nächste Mittel dazu. Nur bedachten sie auch ihr gemeinsames Interesse gegen außen nicht gehörig, daß nämlich England darauf aus ist, den britischen Markt zum Waarenemporium Europas zu machen, dort z. B. Zuckervorräte aufzuspeichern, welche sonst in den Continentalhäfen zwischen Schelde und Elbe lagerten, überhaupt den überseeischen Eigenhandel durch Zerplitterung schwacher Nordseestaaten wieder

mehr und mehr zu verkürzen. Die volle Einsicht in dieses Verhältniß wird die letztern dahin führen, gemeinsam untereinander und mit dem Hinterlande sich des gemeinsamen Gegners zu erwehren. Sie werden sich überzeugen, daß sie in ihrer einseitigen Handelsfreiheit, die bei jedem Ueberschreiten des eigenen Reichthums auf die verschiedensten Zölle stößt — Zölle, auf deren Festsetzung und Aenderung sie jetzt nicht die mindeste Einwirkung ausüben — wirklich nur etwas Illusorisches opfern, das lediglich auf der gewohnten Bequemlichkeit und auf Widerwillen gegen jedes Zollsystem beruht.

Selbst der Zwischenhandel Hamburgs muß ganz ungeschädigt aus der Zolleinigung hervorgehn. Dieser Theil seines Handels, der nämlich für außerdeutsche Staaten durch Hamburg vermittelt wird, es sei Eigen-, Expeditions- oder Commissionsgeschäft, würde übrigens nach Anschluß der umliegenden Gebiete an den deutschen Handelsstaat nur noch wenige, etwa 4—5 Procent des Hamburger Gesamt-Großhandels betragen, und ihm durch zweckmäßige Einrichtungen leicht unverfehrt erhalten werden können, nach dem Beispiele britischer, französischer, niederländischer Seeplätze. Sogar die doch sehr wahrscheinliche Zunahme des directen Eigenhandels wird in mancher Hinsicht auch die Vortheile für den Zwischenhandel ausdehnen, und dieser wird fürder um so ungestörter sich entfalten können, je rationeller das allgemeine Zollsystem sich gestaltet, je weniger Rohstoffe und erste Lebensbedürfnisse es mit Abgaben belastet; auch eine mäßige Erschwerung der mittelbaren Zufuhren von überseeischen Hauptartikeln bildete für Hamburg und Bremen um so weniger eine Belästigung, als der hanfische Seehandel schon vorwiegend directer ist, und als z. B. die

Beschwerung des holländischen Zwischenhandels ganz besonders diesen Plätzen zu Statten kommen würde. Das dann kaum noch bedrohte Interesse der Privat-speicher aber wiederum der handelspolitischen Entwicklung Deutschlands entgegenzustellen, dazu gehörte doch ein um so größerer Muth, als andererseits gerade den Küstengebieten aus der Verbindung mit einem so weiten Zollreiche, aus der Beseitigung aller inneren Hemmnisse und Zollschranken, aller damit verknüpften Unkosten und Verzögerungen die umfassendsten nachhaltigsten Vortheile erwachsen müssen. Durch ihren Anschluß an ein so gewaltiges Verbrauchsgebiet werden sie gewinnen, nicht bloß in Handel und Schiffahrt, sondern auch in der Industrie, zumal in jenen wichtigen Zweigen, welche mit den Vorzügen der Seelage zusammenhängen*). Sie werden allmählich wieder große selbständige Märkte in Zucker, Kaffee, Baumwolle zc. zc. organisiren, wobei es sich für die Rheder um die wichtigsten Seefrachtgegenstände, für die inländischen Spinner um Befreiung von den britischen Marktschwankungen und der Ungunst der dortigen Conjunctionen, für die Manufacturisten um vermehrte Absatzgelegenheit ins Ausland, also auch für die Rheder wieder um reichlichere Ausfrachten handelt. Auch ist der verderbliche Umstand in Betracht zu ziehen, daß alle fremde Märkte

*) Nicht nur ist jetzt z. B. das ganze Braßilzucker-Geschäft Hamburgs in den Händen der Engländer, die von den braßilischen Plätzen diese Zucker (1845 z. B. 4564 Fässer, 23,923 Risten und 3799 Sack rohen Braßilzucker) als Retouren für die dahin gesandten englischen Gewerbserzeugnisse erhalten, sein früherer Eigenhandel darin lediglich in ein Expeditionsgeschäft verwandelt, sondern auch seine blühenden Zuckerstereiten sind mehr und mehr zusammengeschmolzen.

jetzt ihren Ueberfluß auf die deutschen abladen können, während umgekehrt die deutschen Märkte oft in ihrem Ueberflusse erstickten und gleichzeitig dieselbe Waare anderswo mangelt; das sicherste Mittel, die jenen so vortheilhafte Praxis auch unsern Märkten zuzuwenden, dürfte darin bestehen, ihren europäischen Artikeln den Weg zu diesen als einem Ganzen etwas zu erschweren. Endlich haben die Seeplätze wohl zu bedenken, daß eben durch ihren Anschluß das volle Gewicht ihrer Handelsinteressen mit auf die Waagschale fällt, und sie selbst auf eine umsichtige Leitung der gemeinsamen Handelspolitik am meisten einzuwirken vermögen.

Bilden wir auf der thatenreichen Seebühne keine einheitliche Macht, bieten wir auf dem Handelsgebiete dem Auslande nicht mit vereinter Kraft die Spitze, so werden wir uns schwerlich aus der Unterordnung im Weltverkehr emporringen. Nicht bloß rückwärts, auch vorwärts muß man blicken, um zu ergründen, nach welcher Seite bei der handelspolitischen Organisation das Zünglein an der Wage der Vortheile ausschlägt. Mit Recht legt man auf die jetzige Ausdehnung des hanfischen Handels den größten Werth, der Fleiß aber, die active Natur, der Unternehmungsgeist und die Lage, wodurch Hamburg in 30 Friedensjahren sich zur ersten Handelsstadt unsers Festlands erhob, sie bleiben ihm und werden es unter den neuen günstigeren Bedingungen einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung noch viel höher emporheben. Der Vergleich mit dem äußerlich weniger begünstigten Lübeck läßt erkennen, daß Hamburg und Bremen außer ihrem Geschick und Handelsgeist — Eigenschaften, worin Lübeck doch nicht zurückstand — ihre Blüte vorzüglich der Lage verdanken, die sie zu Hauptstapelplätzen des Welthandels einer gebildeten Nation macht, d. h.

einer Nation mit erstarktem Bürgerthum und mächtig gewordenen volkwirthschaftlichen Gesamtanliegen, welche kein einzelnes Glied mehr ungestraft vernachlässigen darf.

Der Steuerverein, der nicht bloß Küstengebiet umfaßt, hat auch den landwirthschaftlichen und gewerblichen Gesichtspunct wohl zu berücksichtigen. Die bisherigen Erwerbsverhältnisse Hannovers stellen sich keineswegs durchweg günstig dar; Reichthum ist wenig vorhanden, fremde Kapitale fühlen sich bei mangelndem Schutze nicht besonders angezogen; selbst der Transitverkehr, seit er sich auf die Eisenbahnen gezogen, scheint als Erwerbsquelle fürs Land sich verringert zu haben; Bergbau und Hüttenbetrieb am Harz, am Sollinge zc. zc. werden, scheint es, nur mit Opfern aufrecht erhalten; das Handwerk klagt lange schon über Störungen; das einst so ausgedehnte Linnengewerbe ist im Verfallen, auch der kleine Landmann geräth darüber in gedrückte Lage. Es fehlte unter den bisherigen Umständen an der gehörigen Ermunterung für große Anlagen und Unternehmen der Industrie. Ein Land ohne Industrie muß aber unter den europäischen Verhältnissen stets ein armes Land bleiben; die vorzüglichste Nährquelle selbst des auswärtigen Handels liegt im binnenländischen Gewerbefleiß, und trotz der landwirthschaftlichen Betriebsverbesserungen in Folge der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen erhalten die ländlichen Arbeiter in Hannover vor wie nach den schlechtesten Lohn, weil das Angebot von Arbeitskräften die Nachfrage darnach weit überbietet. Das alles würde sich sehr bald zum nachhaltigen nicht zu ermessenden Vortheil Hannovers ändern, wenn der Steuerverein durch sein Aufgehn in den österreichisch-deutschen Zollverband gleichzeitig den freie-

sten Verkehrsspielraum auf dem Continent und wirksamen Arbeitsschutz nach außen gewönne, dadurch mithin, zumal bei seiner glücklichen Lage zur See, einen Strom von Kapitalen ins Land leitete und dieselben zur Pflege besonders solcher Gewerbszweige spornte, die ihren Rohstoff zu Schiff beziehen, wie Baumwollmühlen, Leder-, Tabak- und Zuckersfabriken, Gemische Werkstätten, neben denen auch die altheimischen Gewerbszweige in Wolle, Leinen, Eisen 2c. wieder aufblühen würden.

Endlich verdient noch ein Hauptmoment von sämtlichen Küstenländern der Nord- und Ostsee, die ihre Verkehrslinien von Ostende bis Memel ziemlich parallel ins Binnenland ziehen, wohl ins Auge gefaßt zu werden. Sie haben nicht nur getheilte, miteinander concurrirende Interessen, sondern sie haben auch, wie schon oben angedeutet, ein überwiegendes Gemein Anliegen gegen das gesammte Ausland, nämlich das: sich wechselseitig gegen die fremde Ueberwucht zu stärken, durch Zusammenfassen ihrer Kraft die Weltmärkte zu behaupten und auf den Meeren ihre Bahnen immer weiter auszudehnen. Weil dieser Zweck sich schlechtthin nur durch Vereinigung erreichen läßt, so liegt hierin die Nothwendigkeit eines solidarischen Verbandes zwischen allen Küstengebieten sowohl unter sich als mit dem Binnenlande für Deutschlands und Oesterreichs Zukunft begründet; die Nothwendigkeit alle die vielen jetzt noch vereinzelt, die losen und flatternden Fäden des Handels und der Industrie von Mitteleuropa endlich in organischer Weise fest zusammen zu knüpfen und unter ein großes Gesetz der Entwicklung zu stellen; die Nothwendigkeit endlich mit der Zeit auch unsere Vorlande mit in diese mächtige Gemeinschaft des Verkehrslebens zu ziehen

und namentlich ihre marittime Gesetzgebung zu verschmelzen. Die glänzenden Erfolge der neuen britischen Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung können rascher auf diese Bahn drängen als man jetzt wohl annimmt. Holland schwankt in dem ängstenden Vorgefühle, daß sein bisheriges Handelsverhältniß sich nicht halten lasse. Die strenge Durchführung des verwickelten belgischen Differential-Zollsystems hat für den kleinen Staat und seine schwache Marine große Schwierigkeiten, die Vereinfachung desselben wird nöthig, damit rückt sein Anschluß an das unsrige näher, wenn wir ihm überhaupt eine große Gemeinsamkeit bieten können mit mehr Raum und Freiheit als Frankreich. So wäre sofort eine Verständigung dieser Küstenstaaten über die Behandlung jener Schiffe, welche, aus überseeischen Häfen kommend, an der britischen Küste nur anhalten um ihre Consignation zu empfangen, höchst wünschenswerth. Der rasch zunehmende britische Zwischenhandel mit transatlantischen Zufuhren, denen erst in Cowes oder an einem andern Puncte der britischen Küste ihre Bestimmung angewiesen wird, bezieht sich hauptsächlich auf die Häfen zwischen Schelde und Elbe (mit Ausnahme der holländischen, die sich von dieser Bevormundung leichter freihalten können). Handeln wir also namentlich mit Belgien in dieser Hinsicht übereinstimmend, so fällt der ganze Zweck jenes neuen britischen Systems zu Boden, und zwar zu Gunsten des überseeischen Eigenhandels unseres Festlandes.

In dem Maß aber, wie das Uebereinstimmende der Interessen aller dieser Länder hervortritt, verschwindet der locale Antagonismus derselben, sie wachsen zusammen und ihre Gemeinschaftlichkeit erfüllt sich zuletzt auch im Gesetze.

Schlußbetrachtung.

Wir haben auszuführen gesucht, daß die in den Denkschriften niedergelegten Vorschläge den wahrhaft fruchtbaren Boden der deutschen Einigung darboten. Die Zolleinigung Hand in Hand mit dem Eintritt der österreichischen Gesamttmonarchie in den Bund ist die Grundbedingung einer allseits befriedigenden Neugestaltung und einer zukunftreichen Entfaltung. Nur auf diesem weitgestreckten, bei aller Vielgestaltigkeit in sich zusammengehörigen, unmittelbar an drei Meere sich lehrenden Areal wird es möglich, alle die auf demselben vorhandenen ökonomischen Gegensätze zu versöhnen, die vielfachen reichen Schätze des Grund und Bodens, die glücklichen Anlagen zum Handel und Gewerbleiß zu entwickeln. Erst das handelsvereinte Ganze wird nach innen den freiesten Spielraum zur höchsten Entfaltung jeder productiven Thätigkeit, die nächste Gelegenheit zum wechselseitigen intensivsten Austausch der Erzeugnisse und der Ergänzung der Bedürfnisse gewinnen, nach außen die gehörigen maritimen Stützpunkte zum Schutze und zur selbständigen Organisirung des eigenen Seehandels

erlangen. Mitteleuropa, im Innern durch keine Mauthpfähle mehr gehindert, in kein altfränkisches Schnürleib mehr eingenengt, mit seinen beiden großen Lungenflügeln dem gleichen Herzschlag gehorchend, es wird seine Brust, diese breite Brust Europa's, dann weit ausdehnen und mächtig aufathmen können. Ja seien wir einig — und unsere bisherige Ohnmacht auf den Weltmärkten, unsere gewerbliche Inferiorität gegenüber England, Frankreich und selbst kleineren Staaten wird aufhören, ohne daß wir zu einem überkünstlichen Systeme zurückzugreifen brauchten und uns durch Prohibition und Monopolisirung die Lebensbedürfnisse vertheuern müßten, oder die Erzeugnisse unserer Gewerbe bloß unter dem goldenen Schirme hoher Prämien auf das rauhe offene Meer zu bringen vermöchten. Seien wir einig — denn an den andern natürlichen Bedingungen einer glücklichen Entfaltung fehlt es den Staaten Mitteleuropa's nicht, nicht an Boden- und Wasserkräften, an Gunst der Lage, nicht an Fleiß, Geschicklichkeit, Kenntnissen, Unternehmungsfinn. Seien wir einig auch in der That — damit wir nach der politischen wie ökonomischen Richtung eine Gesamtmacht gewinnen, welche alle Sonderbedenken hoch empor schnellt, damit wir endlich zum Schutze unseres Handels und zur Vertheidigung unserer Küsten die Gesamtkraft eines großen Reiches aufzuwenden vermögen.

Ohne feste Einigung der materiellen Anliegen bleibt das politische Band in jeder Form nur ein zerbrechlicher Faden. Daher mahnt vor Allem in der großen Rolleinigungsfrage die Zeit vom Worte zur That überzugehn. Denn wahrlich in dieser Einigung liegt Rettung, Sicherheit, Wohlfahrt, Größe, liegt zuletzt jene von allen Patrioten geforderte Freiheit und Macht nach außen.

Wie die Einsicht hierin wächst, muß der Gedanke der österreichisch-deutschen Einigung, der an sich durch seine Natürlichkeit für unsere Verhältnisse sofort bei allen Unbefangenen die freudigste Aufnahme fand, auch als der sichere Rettungsweg aus unseren politischen Wirren schnell an Boden gewinnen. Namentlich hat in Oesterreich selbst kaum binnen Jahresfrist der glücklichste Umschwung in der Meinung für den Zollanschluß an Deutschland stattgefunden. Merkwürdig, hier wo man bisher die Hauptschwierigkeit in entgegenstehenden Interessen vermuthete, ja wo das einzige wahre Hinderniß der allgemeinen Zolleinigung zu liegen schien, so daß man in Frankfurt von Oesterreich ganz absehen zu müssen glaubte — gerade hier wird die Initiative zur Verwirklichung des Gedankens ergriffen, werden die Hindernisse Schlag auf Schlag mit Energie hinweggeräumt, wird selbst die active, die sich in Manifesten bekundende Volksstimmung für den Plan der Regierung gewonnen. Wohlan, ist das nicht mehr als man erwartet hatte? Aus den österreichischen Verhältnissen heraus kann der Vorwand, unter welchem man den österreichischen Vorschlägen auszuweichen sucht, nicht mehr geschöpft werden.

Weil politischer Verein und Zollverein heutiges Tags nicht mehr zu trennen sind, darum steht der Eintritt von ganz Oesterreich in den Bund mit der Zolleinigung in unlösbarem Zusammenhang. Der deutsche Bund müßte die loseste Form behalten und auf jede organische Fortbildung Verzicht leisten, wenn der Kaiserstaat auch in Zukunft nur zur Hälfte ihm angehörte, mit seiner andern Hälfte außer ihm stehen bliebe. Es läge die gleich schlimme Alternative vor: entweder die volle Entwicklung des Bundes widerstrebt dem Interesse des nach fester Einheit ringenden

österreichischen Staats und umgekehrt, oder beide Körper bequemen sich zu beiderseitiger Stagnation. Die Zolleinigung vollends auf das jetzige Bundesgebiet zu beschränken, das würde die ganze Zukunft sowohl des Bundes als Oesterreichs beeinträchtigen, ja es wäre ohne einen Selbstmord dieses Staats gar nicht ausführbar. Erst durch den Eintritt der Gesamtmonarchie in den Bund wie in den Zollverein wird jeder Conflict der Interessen, der Pflichten und Rechte, der eigenen staatlichen und der Bundes-Entwicklung vermieden oder ausgeglichen.

In den Zollvereinsverträgen von 1833 ist Art. 41 die Fortdauer des Zollvereins von zwölf zu zwölf Jahren ausdrücklich nur für den Fall bestimmt, „daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der d. Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck vollkommen erfüllen.“ Hierin liegt nicht bloß der offene Ausdruck, daß der Zollverein der Bundeseinigung für den gleichen Zweck zu weichen habe, sondern auch das stillschweigende Zugeständniß, daß ein deutscher Staat auch mit seinen außerdeutschen Provinzen in die Zolleinigung aller deutschen Staaten eintreten könne, wie es von Preußen geschehen, ohne daß sich gegen diese so natürliche Sache irgendein Widerspruch erhoben hätte. Damals war die Hauptschwierigkeit für Oesterreichs Beitritt noch seine ungarische Zwischenzolllinie und die fast noch unmöglich scheinende Steuerausgleichung im ganzen Reiche. Wer dessen Verhältnisse kannte, konnte damals so wenig als jetzt den geringsten Zweifel hegen, daß auch Oesterreich sich nur als Ganzes dem deutschen Zollverbande anschließen könne und werde. Mit hin erscheint die practische Ausführ-

barkeit jenes Vorbehalts der Zollvereinsverträge bereits an den Eintritt von ganz Oesterreich und von ganz Preußen in den deutschen Bund geknüpft, ohne was die Leitung der deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse durch den Bund stets unmöglich sein würde. Wer also jetzt bloß auch die österreichischen Bundeslande dem deutschen Zollverein einverleiben will, hindert die Neugestaltung von Bund und Zollverein, fordert Unmögliches. Andererseits hat Oesterreich durch seine eigene Neugestaltung die Haupthindernisse glücklich hinweggeräumt, welche seither seinem Gesamteintritt in Bund und Zollverein entgegenstanden. Nach Unterdrückung der widerstrebenden Elemente, und sobald es sich in der Lage dazu sah, hat es nicht gezögert die Absicht, sein ganzes Gebiet dem Bunde anzuschließen und diesem die Leitung der Zoll- und Handelsangelegenheiten in dem Gesamtgebiete der vereinigten deutschen Staaten zu übertragen, bestimmt fund zu thun. Es stellt die Bildung des gesamtdeutschen Zollvereins unter die Einrichtungen, welche zur Erfüllung der von den Regierungen der Nation gemachten Zusagen nothwendig sind. Formell verlangt Oesterreich nichts, als was Preußen ohne Widerspruch erlangt hat, was selbst im Art. 41 der Zollvereinsverträge vorgesehen war, und was zur Erfüllung von Art. 19 der Bundesacte nöthig ist; materiell aber ist sein Gesamtanschluß noch ungleich wichtiger und bedeutsamer als der des preussischen Staats.

Noch einmal, der Kern der ganzen Neugestaltungsfrage ist der Anschluß Gesamtösterreichs an Deutschland. Hierbei muß die österreichische Regierung stehen bleiben im Belang der eigenen Staatsentwicklung wie der Bundesentwicklung. Wollte Oesterreich einer Doctrin zu Gefallen nur zur Hälfte in

den deutschen Bund und Zollverein treten, was beides zusammenlaufen muß, so würde es nicht bloß seine eigene Einheit und Wohlfahrt aufs äußerste gefährden, sondern auch den Bund in jeder Weise lähmen — es erfüllte sich dann eben die letzte Absicht der Erfurter Union. Die Staatseinheit der österreichischen Monarchie, welche eine Zollspaltung mitten durchs Reich nicht zuläßt, bedingt auch ihren Gesammteintritt in den Bund zu dessen gedeihlicher Neugestaltung. So entspringen denn die Vorschläge und Forderungen Oesterreichs unmittelbar und streng logisch aus der Natur der Verhältnisse selber.

Ungeachtet dieser klaren und festen Stellung, welche Oesterreich in Bezug auf das wirksamste und alleinige Mittel zur Erreichung eines großen einigen Deutschlands eingenommen, hat es dennoch nicht an Verdächtigungen gefehlt, am wenigsten von einer Seite, die trotz alles Geredes von deutscher Einheit bewußt oder unbewußt auf Verstückelung des Vaterlandes hinarbeitet. Mit seltsamer doctrinärer Hartnäckigkeit zog man, allem dem was hier geschah zum Troge, selbst den ernststen Willen Oesterreichs in jene Einigung einzugehn in Zweifel, ja man entblödete sich nicht anzudeuten, wie die Frage nur darum angeregt werde, um den bestehenden preussisch-deutschen Zollverein zu sprengen, und die Erklärungen Bayerns und Sachsens auf der Kasseler Zollconferenz, die österreichisch-deutsche Zolleinigung als eine wesentliche Vorfrage vor der Entscheidung über die meisten der von Preußen zur Verhandlung gebrachten Anträge zu behandeln, auf eine „Oesterreich brandmarkende Perfidie“ zurückzuführen. Solche Verleumdungen finden ihre würdigste Antwort in dem, was Oesterreich in allen Staats-

schriften der letzten Jahre ausgesprochen hat*), nämlich, daß es den Zollverein als höchst wohlthätig für seine Theilnehmer und als eine nach vollem Verdienst anerkennende Vorbereitung für eine gesamtdeutsche Zoll- und Handelseinigung im Geiste und Sinne der deutschen Bundesverträge und Volksbedürfnisse betrachte, und daß seine Schwächung oder Sprengung diese allgemeine Einigung auf Jahre hinaus verzögern, wenn nicht unmöglich machen würde.

Nicht zerstören wollen die österreichischen Vorschläge, sondern durch Oesterreich's und der Nordseestaaten Beitritt den Zollverein erweitern, zeitgemäß umgestalten und ausbilden. Freilich wollen sie demnach den jetzigen Zollverein in einen größern aufgehen lassen, wo dann Preußen auf seine ausschließliche Hegemonie verzichten muß. Allein dies soll nichts weniger als zu Gunsten wieder einer ausschließlichen Hegemonie Oesterreichs geschehen, vielmehr haben ja eben die Denkschriften ihre ganze Sorge darauf gerichtet, daß die obere Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in Zoll und Handel nicht einseitig in die Hand der einen oder anderen Großmacht falle, sondern in organischer Weise zur wahrhaften Bundes Sache werde und von Bundeswegen geschehe. Ueber diese Erfüllung

*) Daß Oesterreich sich bemüht, die Zolleinigung mit nachdrücklichstem Ernste auch praktisch durchzuführen, beweiset außer den Denkschriften die gleichzeitige Einleitung und Ausführung der umfassendsten und durchgreifendsten einschlägigen Reformen, wie die Revision des Zolltarifs, die Schritte zur Auflassung der Elbe- und Donauzölle, die Aufhebung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn, beweist endlich die Depesche, welche am 31. Juli 1850 seitens des österr. Ministeriums des Aeußern an den kaiserlichen Gesandten in Berlin (siehe Anhang Nr. 6) ergangen, auch den andern deutschen Regierungen mitgetheilt worden ist.

alter und neuer Bundesverheißungen, welche in gleichem Maße der Zollverein wegen seiner jetzigen Begrenzung und völkerrechtlichen Natur nicht gewähren kann, worauf aber selbst in seinen Grundverträgen Bezug genommen wird, könnte Preußen sich doch um so weniger beklagen, als es kaum noch einer Frage unterliegt, daß eine vorläufige Verständigung Oesterreichs mit dem Zollverein auch den Anschluß der Nordseestaaten an die große Handelsgemeinschaft bedingt, ja daß dieser für Preußen so wünschenswerthe Anschluß durch dieselbe allein unwiderruflich herbeigeführt werden kann, daß dadurch Preußen aber vermöge seines dort natürlichen Uebergewichts, vermöge seiner vorgeschrittenen technischen Bildung und Gewerbskraft und seiner umfassenden Grenzbewachung an den beiden nördlichen Meeren, gegen Frankreich, Belgien und Holland wie gegen Rußland seinen Einfluß ganz unvergleichlich vermehren und seine Stellung verstärken würde. Der österreichisch-deutsche Zollverband ist nur die vollkommene Durchführung und Sicherung des im Zollverein liegenden Grundgedankens. Diese Sicherung und Ausbildung des Zollvereins und das Verbleiben Oesterreichs beim Reiche, das sind, wir wiederholen es, die beiden Punkte, welche die erste Grundlage jeder deutschen Verständigung bilden und bei den Verhandlungen über die Bundesverfassung nun für immer außerhalb aller und jeder Debatte gestellt werden müssen.

Unmöglich kann Preußen diese Lage der Dinge noch lange verkennen, es wird bezüglich des Zollvereins nicht auf halbem Wege stehen bleiben und sein eigenes Werk gefährden wollen. Der Feind des Zollvereins ist nicht derjenige, welcher dessen großartige Entfaltung erstrebt, er sitzt nicht im österreichischen

Lager; der wahre unermüdlige Gegner der deutschen Gewerbs- und Handelsentfaltung ist ganz anderswo zu suchen. Sollen wir daran erinnern, was die britischen Staatsmänner so häufig angedeutet, mit mehr oder minder großer Offenheit, was Lord Brougham im Parlament einst ausgeplaudert: „die ersten Festlandswirrnisse müßten benützt werden, um die Ansätze zur Industrieultur in einem Lande zu beseitigen, welches bisher ein noch besserer Abnehmer der britischen Fabrikate als selbst Ostindien war.“ Nicht bloß durch brutalen Angriff auf seinen Fortbestand wird der Zollverein gefährdet, auch dadurch, daß man ihn hindert am Fortschreiten, ihn einschnürt, nicht zu den Meeren im Süden oder Norden kommen läßt, daß man ihn durch Beraubung seiner wichtigsten deutschen Vorländer lähmt. Uns dünkt, das ließe sich mit Händen greifen.

Die Kasseler Zollconferenz kann den großen Zoll-einigungsplan beträchtlich fördern, wenn Preußen Hand in Hand mit den übrigen Hauptvereinsstaaten, mit Baiern, Sachsen, Württemberg, die Absicht in diesem Sinne zu handeln, mit Entschiedenheit kund gibt. Die Reihe von Maßregeln, welche die preussische Regierung vorläufig als Uebergang dazu in Vorschlag gebracht, insbesondere ihre in so manchem Betracht zweckmäßigen Vorlagen für bessern Schutz der großen Industriezweige, lassen sich in diesem günstigen Sinne als ein dankenswerthes Entgegenkommen auslegen *).

*) Vorüber Oesterreich sich übrigens bei diesen Vorlagen sowohl vom österreichischen als vom gesamtdeutschen Standpunkt aus zu beschweren hat, zeigt das Schreiben des kais. Ministeriums des Aeußern an den kais. Gesandten in Berlin (Nr. 6 des Anhangs).

Sachsen hat, wie gesagt, in Kassel die österreichisch-deutsche Zolleinigung für eine entscheidende Vorfrage erklärt, ohne damit jedoch den Tarifverbesserungen selbst in den Weg zu treten. Bayern hat diese Frage in einer Denkschrift an die übrigen Zollvereinsregierungen gleichfalls in den Vordergrund gerückt. „Die österreichischen Vorschläge“, heißt es darin, „stellen die Verwirklichung eines Gedankens auf dem Vertragswege in Aussicht, welche schon in der Bundesacte von 1815 als ein integrierender Theil der Aufgabe des deutschen Staatenbundes bezeichnet ist, und bisher nur ungenügend durch die einzelnen Zoll- und Handelsbündnisse ersetzt werden konnte. Bei allen segensreichen Folgen, welche namentlich aus dem Zollverein für die Betriebsamkeit und die Verwaltungsergebnisse der demselben angehörigen Staaten entsprungen sind, vermag dessenungeachtet nur ein das gesammte Deutschland umfassender Zoll- und Handelsbund diejenigen Vortheile zu gewähren, deren Erreichung von einem großen, zu Einem Zollkörper verschmolzenen Ländergebiete, vom Besitz ausgedehnter Küstenländer und von Seehäfen an verschiedenen Meeren, sowie von einer gemeinschaftlichen Handelspolitik in internationalen Beziehungen zu erwarten sind. Eben sowenig aber ist es in Zweifel, gleichwie auch in der österreichischen Denkschrift angedeutet, daß mit der Einleitung zu diesem großen Zoll- und Handelsbündniß schon dermal und noch vor der definitiven politischen Neugestaltung Deutschlands voranzugehen sei; daß vielmehr eine derartige materielle Einigung deutscher Staaten auch dem Zustandebringen der übrigen Reformen nur höchst förderlich sein, ein unauflösliches Band unter sämmtlichen deutschen Völkern knüpfen werde, welches der

innern Betriebsamkeit ganz neue Richtungen eröffnet, und zum erstenmal in der Geschichte Deutschlands die selbständige Vertretung ihrer gewerblichen Interessen im europäischen Staatensystem ermöglicht. Seit Jahren hat sich die öffentliche Stimme in fortgesetzten Darstellungen über das dringende Bedürfniß derartiger Einigung des gesammten Deutschlands ausgesprochen, die endliche Beseitigung der neun verschiedenen Zollgebiete, in welche dasselbe noch zur Zeit getheilt ist, sowie der hieraus entspringenden Hemmungen des Verkehrs und des großen Aufwandes für Aufrechterhaltung dieser Zollschranken ist der Wunsch aller deutschen Völkerstämme; weshalb auch die öffentliche Aufmerksamkeit gegenwärtig unverwandt Blickes auf baldige Verwirklichung der zu diesem Ziele führenden Vorschläge gerichtet ist, welche von der k. k. österreichischen Regierung den übrigen deutschen Staaten mitgetheilt worden sind, und deren nähere Erwägung kein einzelner der letztern, sowohl der genannten Regierung als den gerechten Erwartungen und Hoffnungen von ganz Deutschland gegenüber, von der Hand zu weisen sich veranlaßt finden könnte.“ — „Die k. bayerische Regierung verkennt nicht die Schwierigkeiten in Aufindung der Mittel und Wege, um die nöthigen Einleitungen und näheren Standpuncte für die Einigung anzubahnen, damit ebensowohl mit Maßregeln zu sicherer Verbürgung des angestrebten Zieles vorgeschritten, als zugleich der allgemeine Verkehr für die wechselseitige Annäherung aller deutschen Staaten baldmöglichst erleichtert werden könne. Diese Schwierigkeiten sind theilweise schon bei der Gründung des gegenwärtigen Zollvereins hervorgetreten, sie sind unschwer überwunden worden durch das offene und einträchtige Bestreben der Regierungen, durch gegensei-

tige Zugeständnisse und insbesondere durch die fortgesetzten gemeinschaftlichen Berathungen über Auffindung der entsprechenden Maßregeln, welche auch in kurzem Zeitraume zu den befriedigendsten Ergebnissen geführt haben. Der nämliche Weg ist es, welcher auch gegenwärtig zur Erreichung eines ungleich großartigern Zieles zu betreten sein wird, und von welchem allein sichere Erfolge zu erwarten sind. Die bereits eröffnete Generalconferenz des Zollvereins in Kassel gibt hiezu den nächsten Anlaß. Insofern etwa hiegegen in Erwägung kommen könnte, daß bei diesem Zollcongresse nur die Regierungen des Zollvereins, nicht aber die übrigen deutschen Staaten vertreten seien; so ist dagegen zu bemerken, daß die Anbahnung der Zoll- und Handelseinigung des Zollvereins mit Oesterreich den Beitritt der übrigen deutschen Staaten sehr erleichtern, ja von selbst zur Folge haben würde, und daß schon hiedurch in Betracht des Zollvereinsgebietes das Ziel bereits zum größten Theil erreicht wäre. Endlich würden die reichen Erfahrungen, welche dem Zollverein seit seinem sechzehnjährigen Bestande zur Seite stehen und in dieser Conferenz repräsentirt sind, dem Zweck höchst förderlich erscheinen; indem die wesentlichsten Grundlagen für die künftige deutsche Zoll- und Handelseinigung in den Institutionen des Zollvereins und ihrer erweiterten Anwendung bereits gegeben sind.“

Auch in der öffentlichen Meinung Deutschlands greift immer mehr die Ueberzeugung Platz, die wir als einen wesentlichen Fortschritt der politischen Einsicht begrüßen, daß durch die Handelseinheit dem allgemeinen Streben nach politischer Einigung wesentlich Vorschub geleistet werde, ja daß dieses Ziel auf solcher Grundlage am besten und zum Heile aller

Glieder zu erreichen sei. Die Erfahrungen der letzten Jahre noch mehr als die früheren sprechen für eine Auffassung, welche, um den Grund zu einem wirklich großartigen politischen Leben bei uns zu legen, für unumgänglich erachtet, daß das österreichisch-deutsche Zollreich sich ebenso mit einheitlichem Plan über „die Breite von Europa“ ausspanne, wie Frankreich und Rußland es ihrerseits thun. Jedenfalls ist das Umgekehrte, großes nationalpolitisches Leben bei fortdauernder Zollzer splitterung dieses von Verkehrs linien vieldurchkreuzten, zwischen die belebtesten Meere gedrängten Gebiets, nicht denkbar. Der Zollbund erscheint auch als eine politische Nothwendigkeit. Das Gewicht dieser Gründe wird noch durch unmittelbare Interessen verstärkt, welche sich gleichfalls auf Seite der Zolleinigung stellen. Hier steht nämlich das bewegliche Kapital, der gesammte industrielle Nährstand mit seinem zahlreichen Anhang, der wichtigste Theil des schaffenden, vom bureaukratischen Particularismus unabhängigen Bürgerthums. Das Kapital kennt keine Mainlinie und achtet nicht des politischen Dualismus. Unbekümmert um die inneren politischen Grenzscheiden streben die productiven Potenzen, Handel und Intelligenz nach Vereinigung, nach freiem Schaffen und Bewegen, nach Aufhebung der innern Schranken, nach Gleichheit des Gesetzes, in Handelsrecht, Maas, Geld, nach Schutz des Verkehrs und kräftiger Vertretung, nach zusammenfassender Leitung aller wirthschaftlichen Kräfte, um dadurch den Wettkampf mit der Arbeit, dem Kapital, der politischen Macht des Auslandes bestehen zu können *).

*) Hier können wir uns nicht versagen, die folgende Stelle aus einer Beurtheilung der Denkschrift vom 30. Mai in der N. Allg. Zeitung mitzutheilen:

„Frankfurt a. M. Es ist unmöglich die materiellen

**Selbst der preussische Unionspact bildet in Wahrheit
nur eine Schwierigkeit, sofern er auf dem Gedanken**

Interessen des gesammten Deutschlands klarer, nationalökonomisch richtiger, umfassender in der Erkenntniß der Zustände, Bedürfnisse und Hoffnungen deutscher Staaten, bestimmter in der Bezeichnung der allein zum Heil des Gesamtvaterlandes führenden Mittel und Wege darzustellen, als dieß in der österreichischen Denkschrift vom 30. Mai geschehen ist. In dieser einfachen, mit der Wärme vollkommener Ueberzeugung vorgetragenen Ansprache an die deutsche Nation, der ersten dieser Art in der Geschichte des deutschen Volkes, liegt die Erfahrung aller Zeiten des materiellen Völklerlebens, die Kenntniß seiner natürlichen Grundlagen, der wechselseitigen Wirkungen der verschiedenen Productionszweige unter sich und der verderblichen Hemmungen ihrer Entwicklung, welche einseitige Begünstigungen, Prohibitionen und Eingriffe in die freie Thätigkeit des gewerblichen Lebens jederzeit zur Folge haben. Das Ziel des österreichisch-deutschen Handelsbundes ist daher auf gleichmäßig harmonische Entfaltung aller Productionszweige gerichtet, unter sorgfältigster Pflege der heimischen gewerblichen Concurrenzkraft sowohl auf dem eigenen als auf dem Weltmarkte, als Grundbedingung des Aufschwunges nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirthschaft und des Handels zur Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt. Möglichst entwickelte Urproduction, Freiheit des Bodens und der Arbeit, wohlfeiler Bezug aller Roh- und Hülfsstoffe, und ein angemessenes gemeinsames Schutzsystem in industriellen Beziehungen werden als die wesentlichen Stützen der gewerblichen Concurrenzkraft den andern Nationen gegenüber betrachtet. Daß dieses Ziel jedoch nicht unter den bestehenden Zollschranken, sondern nur in freier Wechselwirkung der mannigfachen Productionskräfte des vereinten großen Handelskörpers erreichbar, daß ihre Entfaltung nach außen nicht in Handelsverträgen, deren heutige Bedeutung in der Denkschrift sehr richtig gewürdigt wird, nicht in veralteten Navigationsacten und Differentialzoll-Systemen, sondern im freien Verkehr der mächtigen vereinten Handelskräfte von Land zu Land, unter gemeinsamem Schutz gegen fremde Unbill erreichbar sei, folgt aus dieser Darstellung von

beharrt, sich an die Stelle des Bundes setzen zu wollen. Insofern aber ist er ein Hinderniß der Reorganisation des Bundes überhaupt.

Nachdem der Versuch das außerösterreichische Deutschland in einer bundesstaatlichen Gemeinschaft zu einigen und mit Oesterreich zunächst auf Grundlage des Bundesrechtes von 1815 eine Union einzugehen, gescheitert ist, hat sich das Bündniß vom 26. Mai nach Plan und Tragweite gänzlich verrückt. Es mußte darauf verzichten zunächst den Bundesstaat, als ein deutsches Reich, zu organisiren und alsdann die Verhältnisse aus dem weitem Bunde festzustellen. Selbst beides als ein gleichzeitig und parallel zu verfolgendes Ziel betrachten und angreifen ging kaum mehr an, wenn nicht eine vorläufige Verständigung über die Grenzen und das Verhältniß der beiden Neubildungen zu bewirken war, wobei sich die Zurückführung des Bündnisses vom 26. Mai unter das Gesetz

selbst in überzeugender Weise.“ — — „Wie wird nun, liegt die Frage zunächst, der deutsche Zollverein dieser Ansprache an die deutsche Nation gegenüber sich verhalten? — einer Ansprache, welche in der Großartigkeit ihrer Folgen unwillkürlich die Erinnerung an jenen großen Aufruf der nämlichen Regierung vom August 1813 zur Bekämpfung der napoleonischen Uebermacht zurückerst, und gleichwie diese die politische Befreiung Deutschlands von fremder Unterjochung, nun ihrerseits die Emancipation deutscher Betriebsamkeit, die Befreiung von fremder commercieller Uebermacht, den Eintritt Deutschlands in die Reihe der Industrie- und Handelsmächte ersten Ranges bezweckt. Kann der Zollverein, welcher so oft die einzige Errungenschaft für Deutschland seit der Wiederherstellung des europäischen Friedens genannt worden, nun auf halbem Wege stehen bleiben, auf daß er an den innern Gebrechen, an welchen er leidet, in nicht entfernter Zeit in sich selbst zerfalle.“ — —

des Gesamtbundes nicht bloß als eines völkerrechtlichen Vereins, sondern als eines verfassungsmäßig organisirten Körpers von selbst verstand, indem mit der Verengerung jenes sich folgerecht das Maß des neuen Bundesrechts erweitern mußte. Die Verhältnisse richtig aufgefaßt, muß mithin die Union sich der neuen Bundesverfassung unterordnen, deren Zustandekommen und freier Entfaltung in keiner Weise hinderlich sein und nur eventuell für die Zukunft, falls dennoch die Neugestaltung des Bundes einem nicht wahrscheinlichen Rückschlag erlage, den Keim einer höhern Staatsbildung in sich aufbewahren, worin zugleich ein beständiger Stachel für den Bund wirkte, die Bedürfnisse seiner Völker zu befriedigen.

Offenbar ein weiteres wichtiges Argument liegt für die Zolleinigung darin, daß sie, nach den Vorschlägen der Denkschriften bundesverfassungsmäßig organistrt, die politischen und socialen Gefahren jedes Sonderbündnisses mäßigen würde. Unter der Voraussetzung, daß die materiellen Interessen zur organischen Einigung durchdringen, Zoll und Handel wirklich Bundesfache werden — eine Voraussetzung, woran sich die wichtigsten politischen Folgen knüpfen — verliert die Erfurter Union, ohne deßhalb an dem wohlthätigen Zwecke der staatlichen Consolidirung und Arrondirung einzubüßen, von selbst ihre schlimme, den Bund verdrängende Bedeutung, freilich für jetzt auch ihre politische Tragweite — hic Rhodus, hic salta! — wenn sie solche noch verlieren kann. Denn unter jener Voraussetzung tritt an die Stelle eines Bundes bloß der Fürsten und dynastischer Interessen wirklich auch ein Bund der deutschen Stämme und Volksinteressen, an die Stelle einer bureaukratisch-absoluten oder mechanischen Verwaltung ein bis in die Bundes-

spitze hinauf wohlgegliedertes, auf Selfgovernment beruhendes organisches Staatsleben.

In der Auffassung, die hier näher begründet ist, zeigen sich also die Grundlinien einer allgemeinen Verständigung, taucht aus dem trüben Meere der Wirren das grüne Land der Versöhnung auf. Einseitig fortgehend wäre die letzte, kaum zu umhüllende Consequenz der Erfurter Aufstellung das Auseinanderfallen Deutschlands in zwei fremdartige oder feindselige Staatskörper, die Sprengung des Bundes zu Gunsten eines Dualismus in seiner gefährlichsten und verderblichsten Gestalt, der wie ein Alp sich lähmend auf die Entwicklung Mitteleuropas lagern würde; es wäre mithin die Nichtbefriedigung dieser Völker, die Fortdauer schwankender unruhiger Zustände, der Ausgang einer neuen Revolution, genährt durch Nichtachtung des Rechtes und Aufhebung jeder Gegenseitigkeit. Die letzte Consequenz der Bundesorganisation auf Grund der österreichischen Vorschläge wird dagegen die innige Verbindung Deutschlands und Oesterreichs sein, gebaut auf die Einheit der Interessen, die Gleichheit der Gesetzgebung in allem Gemeinsamen und die Selbstbestimmung der Völker, welche zur vollen Befriedigung jedes andern engeren Bedürfnisses Raum läßt.

Zwischen jenem Zeitpunkte, der zu dem Berliner Verfassungsentwurf führte, und den österreichischen Vorschlägen liegt die gewaltige Thatsache, daß Oesterreich die Revolution und den Bürgerkrieg bewältigte, die es aufzulösen drohten. Jener Plan stützte sich nach einer Seite auf die Zerrüttung Oesterreichs und setzte dessen, wenn auch bemäntelte, Ausschließung voraus. Schon darum war er mithin gescheitert, weil Oesterreich vor seiner Ausführung wieder zur vollen Kraft gelangte, und zwar um so gründlicher, als sich hier-

mit die Erkenntniß verband, deren Mangel hauptsächlich es in die Noth gebracht hatte, daß selbst sein innerer Kitt und Halt wie seine Großmacht nach außen doch wesentlich an die Bedingung seines Zusammenhanges mit Deutschland geknüpft sei. Daher der Entschluß Oesterreichs, sich um keinen Preis aus seiner historisch berechtigten deutschen Stellung verdrängen zu lassen und den Berliner Verfassungsentwurf nicht bloß in der ersten Ausdehnung, sondern auch in der beschränkteren Form als Unionspact deutscher Staaten vorab nicht anzuerkennen. Die Union dagegen will eventuell noch immer den Bund von 1815 ersetzen. So lange sie hiernach strebt, muß sie jede Bundesreorganisation als eine Durchkreuzung ihrer ganzen Richtung, jede hergestellte Bundesgewalt als ihr feindlich ansehen. Aus dieser Auffassung erklärte sich ohne Zweifel das Streben, daß die Bundescentralgewalt auf unhaltbare Weise oder gar nicht reorganisiert und noch unvollständiger gehandhabt werde — ein Verhalten, welches das österreichische Cabinet zur Einberufung des Bundesplenums sowie nun des engeren Bundesraths gedrängt und gezwungen hat. (S. die Circulardepeschen des Fürsten von Schwarzenberg Nr. 4 und 5 des Anhangs.) Die österreichische Regierung verwahrt sich dabei jedoch aufs feierlichste und verpfändet dafür ihr kaiserliches Wort, daß sie die Rückkehr zum alten Bundestage, zu früheren Formen und Zuständen nicht wolle, vielmehr eine den Bedürfnissen der Völker und der Zeit gemäße Neugestaltung des Bundes mit allem Ernst und Aufrichtigkeit und soviel in ihrer Macht erstrebe. In der That, kein Unbefangener, der die beleuchteten Denkschriften und die im Anhang beigefügten Actenstücke liest und im Zusammenhang überfliehet, wird hieran noch zweifeln und der kaiser-

lichen Regierung sein Vertrauen vorenthalten. Unmöglich kann der nicht voreingenommene Verstand noch den Verdacht hegen, den eine unlautere Presse zu erregen sich freilich alle Mühe gibt, sie führe, etwa wie die Unionsbestrebungen sich auf Sprengung des Bundes und auf den Ausschluß Oesterreichs richten, nichts als umgekehrt die Negation der preussischen Union im Schilde, ihr sei die Neugestaltung des weitem Bundes und der Zollvereinigungsplan in der Hauptsache nur ein Mittel, die preussische Union zu hemmen und wohl gar den Zollverein zum Zerfall zu bringen — später werde sich alles Andere, d. h. der alte Bundestag von selbst finden. Jedem solchen ernsthaft gemeinten Vorwurfe hat Oesterreich im voraus dadurch begegnet, daß es sich bemüht, für die neue verfassungsmäßige Gestaltung des Bundes möglichst feste Umrisse aufzustellen und besonders die sichere materielle Grundlage zu gewinnen, auf welcher der Neubau über die Mitte Europas sich frei kühn und dauerhaft erheben kann. Die Einberufung des engeren Bundesrathes, ungeachtet der Bundestag durch den Vorgang vom 12. Juli 1848 aufgehoben ist, will sich nur als ein Act der äußersten Nothwendigkeit und als das einzig übrige Mittel rechtfertigen, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Bundesgestaltung zu gelangen.

Das alles flügt sich jedoch nicht in das fertige System einer noch immer zahlreichen Partei, zu welcher viele der edelsten Männer Deutschlands gehören, die sich mit hartnäckigem Eigensinn jetzt an ihre eigenen früheren Resignationen festklammern. Diese Partei stützt ihre ganze Hoffnung auf eine bestimmte Form des Bundesstaates, die das staatsceinige Oesterreich ausschließt; sie will ihrer nach der constitutionellen Schablone schon definitiv zugeschnittenen, fixen

Staatsform die Staaten und Stämme anpassen, nicht umgekehrt, wie sich auch deren Verhältnisse in Widerspruch damit gestaltet haben; das Leben soll sich in eine Lieblingsform zwingen, nicht diese aus dem Leben entwachsen. Unmögliches Beginnen, am wenigsten auf friedlichem schreckenlosen Wege! Das Verständniß findet sich leider in Formfragen verpuppt, und der Schmetterling als deutscher Genius vermag die starre Schale nicht zu durchbrechen. Vor lauter Form kennt man nicht den rechten oder nicht den ganzen Inhalt des gesamtdeutschen Staates — ein trauriges Erbtheil unserer frühern politischen Bildung. Verfassungen, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Gleichheit vor dem Gesetze, Beseitigung der Feudalrechte, Freiheit des Bodens, Gemeindeverfassung sind unwiderruflich da, und um diese wesentlichen Elemente der bürgerlichen Freiheit drehte sich das frühere politische Leben wie um seine Angel. Allein eine kräftige Bundespolitik, ein praktisches Anknüpfen an jene flatternden Fäden der alten Reichsgeschichte, wo Deutschland als solches noch in die europäischen Geschicke tief eingriff, eine starke Stellung nach außen und innen, gestützt auf eine einige, durch die Bundesgewalt gehandhabte Handels- und Wirtschaftspolitik -- das mangelte in der 33jährigen Vorbereitungsperiode oder es gipfelte höchstens in der Ahnung Einzelner. Darum sieht man jetzt ein so hohes Gewicht selbst auf solche Formfragen legen, die zur Zeit gleichgültig sind, und ein so geringes auf andere Fragen von der größten praktischen Bedeutung. Und doch kann die Geschichte über den dunkeln Strich von 1848 nicht mehr zurück, nicht etwa der beschriebenen Pergamente wegen — freilich *littera scripta manet* — sondern nur weil die Bedingungen des Güterlebens, der Geldwirthschaft, des Capitals, die

volkswirthschaftlichen Verhältnisse, das erstarrte Bürger- und Bauerthum solches nicht mehr erlauben, wenn auch die Kraft und Flüssigkeit in solchem Grade noch fehlt, um daraus sofort eine Gesamttform wie aus einem Gusse darzustellen.

Wie kann aber in Zeiten wie die jetzige, wo die Gesamtkräfte der Völker sich im Wettkampfe begegnen, wo die wirthschaftspolitische Kunst eine so große Wirksamkeit hat — wie kann jetzt eine Nation, die sich selbst regeneriren will, auf einen ihrer mächtigsten und lebenskräftigsten Theile verzichten oder eine Abrundung und Erweiterung von der Hand weisen, welche ihre Lebenskräfte und Entwicklungsfähigkeit unendlich steigern muß? Dazu könnte nur die letzte unabweisbare Nothwendigkeit zwingen. Doch ein solches Opfer fordert das Schicksal nicht, keine neue Resignation wird dem deutschen Volke zugemuthet, ihm soll eine kräftige Staatsgestaltung werden ohne jene schweren Bedingungen. Weise starke Regierungen zügeln die Revolution, indem sie dieselbe nicht vergeblich machen: was die rohe Gewalt der Massen verfehlt, weil sie, unklar über das vernünftige Ziel wie über die allein erfolgreichen Mittel es zu erreichen, weit darüber hinauschießt, das wissen sie auf dem Wege des Gesetzes und der Reform zu erlangen.

Sind die deutschen Regierungen vernünftigen Gründen zugänglich, so können die Hoffnungen von 1848 noch für das Ganze zur vollen Verwirklichung kommen. Von den beiden letzten verheißenden Bundesbeschlüssen, an welche man wieder anknüpfen muß, stellt der vom 30. März die „Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung“ in Aussicht, und ordnet die Wahl von Nationalvertretern an welche die Aufgabe haben „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswort zu

Stände zu bringen;" und unter Bezugnahme hierauf spricht der Beschluß vom 7. April wiederholt aus: „daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei." Nachdem die Nationalversammlung zu Frankfurt und andere spätere Versuche gescheitert, stellen sich die Münchener Uebereinkunft vom 27. Februar 1850 und die österreichischen Vorschläge durchaus auf die Basis dieser Verheißungen; sie beabsichtigen die Ausführung jener Bundesbeschlüsse, womit nach Art. 19 der Münchener Uebereinkunft das Bundesgrundgesetz nicht octroyirt sondern vereinbart werden soll. Gewiß lag es auch am 30. März 1848 so wenig als jetzt in der Absicht, die Staaten und Volksstämme zu einer unterschiedslosen Masse zu verschmelzen, sondern sie vielmehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu einem organischen Ganzen zusammenzufassen. Ein mächtiger Bundesorganismus mit Beseitigung der Nachtheile der Kleinstaatererei und der übertriebenen Centralisation in den Staaten, aber sicher nicht eine zweckwidrige Bundes-Centralisation, die das gesunde organische Staatsleben nur behindert, sollte geschaffen werden. Die Volksvertretung des Bundes kann zur Zeit nicht einfacher, zweckmäßiger, auch für Preußen annehmbarer sein, als sie von der Münchener Uebereinkunft (Art. 9) vorgeschlagen wird. Den Landesvertretern der einzelnen Bundesstaaten läge die freie Wahl ob; allein sie brauchten nicht aus ihrem Schooße zu wählen, jeder Bürger des Bundes ist wählbar. Man würde für Deutschlands Generalstände gleichsam damit anfangen, wo man in Holland bezüglich seiner Generalstaaten nach einer vielhundertjährigen Geschichte derselben erst aufgehört hat. Der vorgeschlagene Wahlmodus, freilich für klei-

nere Staatenbünde vielleicht weniger geeignet als für den gesammtdutschen Bund, war auch 1848 und so lange einzelne deutsche Staaten gar keine, oder wenigstens keine Repräsentativverfassung hatten, noch kaum möglich; er empfiehlt sich jetzt schon darum, weil er, wie die Geschichte Hollands bestätigt, die Möglichkeit abzuschneiden scheint, daß die Landesvertretung mit der Bundesvertretung in Conflict oder gar in systematische Opposition gerathe, indem die Bundesversammlungen sich in dieser ja gleichsam selbst repräsentirt finden. Bezüglich der zweckmäßigen Vertretung der verschiedenen Interessentkreise fände er, wie gezeigt worden, sein Correctiv in dem von Seite Oesterreichs empfohlenen Bundesrath für Gewerbe, Handel und Schifffahrt.

Wird die Centralisation vermieden oder doch nicht weiter getrieben als unbedingt nöthig ist, so erscheint dennoch der Umfang der gemeinsamen Bundesangelegenheiten, wie früher erörtert, sehr weit über alle die wichtigen Gegenstände gezogen, auf denen die Lebensbedingungen der Völker beruhen. Der deutsche Bund soll eine mächtige Gliederung von Familien, Körperschaften, Gemeinden, Kreisen, Staaten darstellen, sich frei entfaltend aus seiner eigenen inneren Natur, ohne Vielregiererei und ohne Zwang; nur daß die Glieder im richtigen Verhältniße zueinander stehen, die Sphären ihrer freien Wirksamkeit sich nicht verwirren, daß die zusammengehörigen wieder zu lebensfähigen und frei wirkenden höheren Organismen sich vereinigen und alle die Idee der Gemeinschaft tragen und fördern. Wird die einheitliche Spitze nicht von einem Staatsoberhaupt sondern von einem Directorium dargestellt, so geht hierbei die Centralisation nicht weiter als eben nöthig und zur Zeit auch mög-

lich ist. Die Einheit der Bundesregierung beruht auch auf den übrigen Bundesinstitutionen und deren thatsächlicher und moralischer Einwirkung. Nur durch die auf Grundvertrag beruhende Vereinigung der deutschen Staatsregierungen zu gemeinsamer Wahrnehmung aller gemeinen Belange kann diese Verfassung zunächst ganz wahr und von sämmtlichen Gliedern ehrlich gemeint sein; dadurch nur kann dem Uebel vorgebaut werden, daß die Einzelregierungen in der Opposition gegen die Oberherrlichkeit ihre Pflicht und Stütze finden, wie unsere Reichsgeschichte auf jedem Blatt es lehrt. Zwischen einer solchen engen Föderation und einem jede andere staatliche Selbständigkeit verschlingenden Einheitsstaate gibt es auf unserm Continent für jetzt keine wahre lebensfähige Mittelform. Und nun erwäge man, daß Deutschland nicht einen, sondern zwei Großstaaten enthält, die eine solche Totalregierung über beide oder des einen über den andern unmöglich machen. Wüthtin kann es offenbar für jetzt nur darauf ankommen, die großen Interessen miteinander zu verschmelzen, die Gegensätze auszugleichen, die inneren Schranken zu entfernen, eine immer größere Uebereinstimmung in den Institutionen, auf dem Gebiete des Rechtes, der Gesetzgebung und Verwaltung herbeizuführen, endlich durch eine möglichst enge organische Verbindung beider Großmächte mit den übrigen deutschen Staaten den gemeinsamen politischen und ökonomischen Schwerpunkt für sie alle in die unauflöbliche Bundesverfassung selbst zu legen, was eben allein durch die materielle Zolleinigung und in einer Form ermöglicht wird, die nicht nach einem äußerlich mechanischen, sondern nach einem organischen, Natur und Geschichte thunlichst berücksichtigendem Princip sich bestimmt.

Wohlan, so gehe man endlich denn muthig und einmuthig an das große gemeinschaftliche Werk! Man lasse nun von allen Seiten volle Aufrichtigkeit und wechselseitiges Vertrauen walten, hüte sich vor störriger Eigensucht wie vor Befangenheit und Mißgunst, das sich beides leicht rächt. Politische Irrthümer werden zwar nicht gerichtlich belangt, aber sie bestrafen sich empfindlich selber, bei Regierungen und bei Völkern. Es bedarf gar keiner Zauberformel, um die nächsten drohenden Ungewitter zu beschwören, sondern nur Muth, guten Willen, Rechtsgefühl und weises Vertrauen. Ist es nicht natürlich daß Deutschland, mit dem Bewußtsein ungeheuere politische und wirthschaftliche Kräfte in sich zu tragen und sie dennoch durch ihre Zerspaltung und Gegenüberstellung bedeutungslos zu sehen, daß es mit diesem empörenden Gefühl mehr als irgend ein anderes Land von jeder Erschütterung der europäischen Gesellschaft ins Mitteleiden und daher auch in Mittheilenschaft gezogen wird? Die allgemeinen Bedingungen und Umrisse zu einer glücklichen Gestaltung sind gefunden und von der mächtigsten Regierung des alten Bundes selber aufgestellt. Darüber finde nun friedliche Verständigung und ein Rechnungstragen wie unter Brüdern statt! Gewiß, Deutschland wird es nie beklagen, über seine heißesten Wünsche doch nicht die Verhältnisse und Interessen Oesterreichs hintangesezt, sondern den vollen Eintritt dieser großen zukunftreichen Monarchie in den Kreis des neuen Bundesreiches ermöglicht zu haben! Die Bedingungen liegen vor, unter denen dies geschehen kann, ohne den Complex und die Einheit des Gesamtstaates auseinander zu reißen; Bedingungen, denen zufolge Deutschland ein starkes Oesterreich stützen und dessen Cultur- aufgabe im Osten erfüllen hilft und sich selbst dabei

mehrt und stärkt. Die dauernden gemeinsamen Interessen der Politik, der Cultur und des Handels werden zwischen den verschiedenen Völkern das festeste Bündniß knüpfen, wenn über das ganze Gebiet deutscher und österreichischer Länder die Fäden gemeinsamer Thätigkeit und der ökonomischen Solidarität sich verbreiten, wenn der alte Faden zwischen Stämmen und Nationalitäten, die einander nicht entbehren können, in der mit blühender Wohlfahrt und politischer Macht verbundenen Gemeinsamkeit und in der Anerkennung gegenseitigen Werthes und Vortheils weichen wird. Denn dieses mächtigste Handelsreich des Continents, ausgedehnt zwischen den schönsten belebtesten Meeren, die in den hohen Norden und Westen wie tief in den Süden und Osten reichen, mit einem Boden von größter Mannigfaltigkeit der Erzeugung, wo indeß noch weite Strecken den Anbau durch die fleißige Menschenhand erwarten, noch unermeßliche Schätze unausgebeutet ruhen, von Stämmen bewohnt die Fleiß und Geschicklichkeit mit dem Ruhme vereinigen, aus allen Quellen der Wissenschaft zu schöpfen, diese Stämme in freier Gliederung miteinander fest vereint, einem großen Staats- und Verkehrsleben angehörend, unbeschadet ihrer eigenen Selbstbestimmung — was könnte diesem Bunde zu seiner Wohlfahrt und Größe noch Anderes fehlen als die Selbsterkenntniß dessen, was ihm zum Heile gereicht? Diese Selbsterkenntniß reißt nachgerade in den schweren Erfahrungen der letzten Jahre, in den dringenden Bedürfnissen der Völker, in den ernstesten Gefahren, welche sich über Europa zusammen gezogen haben; sie faßt sich aber in dem, einem römischen Spruche nachgebildeten Satz zusammen: „Vita Germaniae vita Austriae, Mors Austriae mors Germaniae.“

A n h a n g.

I.

Die Münchener Uebereinkunft.

Am 27. Februar 1850 haben die Bevollmächtigten der königl. Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg in München folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„In Erwägung, daß die durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 in Aussicht gestellte Revision der deutschen Bundesverfassung ein dringendes Bedürfniß ist, daß es aber nicht gelungen ist, mit der zu diesem Zwecke berufenen Nationalversammlung eine neue Verfassung zu vereinbaren, und daß auch die später unter mehreren deutschen Regierungen gepflogenen Unterhandlungen nicht dazu geführt haben, den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Verfassung aufzustellen, haben es die königlichen Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg für eine Pflicht gegen ihre Länder sowol als gegen das Gesamtvaterland erachtet, sich über einen Vorschlag zur Ausführung jener Bundesbeschlüsse zu einigen.

Demgemäß sind die Unterzeichneten und zwar:

für Bayern der königl. Staatsminister des königl. Hauses und des Aeußeren, Ludwig v. d. Pfordten;

für Sachsen der königl. Geschäftsträger Adolf Graf v. Hohenthal;

für Württemberg der königl. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ferdinand Graf v. Degenfeld-Schomburg,

am heutigen Tage zusammen getreten und auf Grund der zwischen ihren hohen Regierungen gepflogenen vertraulichen Verhandlungen, unter Vorbehalt der Genehmigung, über nachstehende Artikel übereingekommen, welche den Inhalt eines solchen gemeinschaftlichen Vorschlages bilden und die Grundzüge für die Revision der deutschen Bundesverfassung darlegen sollen, durch welche es unter den gegebenen Verhältnissen möglich wird, eine unheilvolle Spaltung Deutschlands zu vermeiden und diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen der Nation durch die angeführten Bundesbeschlüsse gegeben haben.

Art. 1. Als gemeinsame Bundesangelegenheit werden anerkannt:

- 1) Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen Verhältnissen zum Auslande. Das Gesandtschaftsrecht der einzelnen Staaten wird nicht aufgehoben.
- 2) Die Entscheidung über Krieg und Frieden.
- 3) Die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See.
- 4) Die Erhaltung des Landfriedens, der innern Ruhe und Sicherheit.
- 5) Die Obergewalt auf die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten.
- 6) Die Obergewalt über die Anstalten für den Verkehr, Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen.
- 7) Die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maß und Gewicht.

- 8) Die Beschaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikularbeiträge.
- 9) Die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind.
- 10) Die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundesangelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der inneren Landesverwaltung der einzelnen Staaten.
- 11) Die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundesangelegenheiten.

Art. 2. Die Bundesorgane sind: 1) die Bundesregierung, 2) die Nationalvertretung, 3) das Bundesgericht.

Art. 5. Die Bundesregierung wird durch 7 Mitglieder gebildet, welche von folgenden Bundesgliedern ernannt werden:

- 1) Oesterreich. 2) Preußen. 3) Bayern. 4) Sachsen.
- 5) Hannover. 6) Württemberg. 7) Kurhessen und Großherzogthum Hessen.

Den übrigen Bundesgliedern ist es, so weit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder anderen Stimme bedingen, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Art und Weise der Betheiligung der solchergestalt mit vertretenen Staaten an der Ausübung des Rechtes der Beschickung der Bundesregierung bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Art. 4. Die Bundesregierung hat ihren Sitz in Frankfurt a. M., sie besorgt alle gemeinsame Bundesangelegenheiten mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, theils allein, theils unter Mitwirkung der Nationalvertretung. Sie tritt mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten durch Bevollmächtigte derselben, oder in deren Ermanglung durch unmittelbare Correspondenz in Verbindung.

Art. 5. Die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Nur wo es sich

um Abänderung der Bundesverfassung handelt, ist Stim-
meneinhelligkeit erforderlich.

Art. 6. Die Mitglieder der Bundesregierung sind an die Instruktionen ihrer Staatsregierung gebunden. Sie dürfen jedoch die Abstimmung nicht wegen Mangel einer Instruktion verweigern. Die Geschäftsordnung hat für wichtige Fragen eine billige Frist zur Einholung von Instruktionen zu gewähren, nach deren Ablauf die Abstimmung erfolgen muß.

Art. 7. Die Bundesregierung ernennt die nothwendigen Bundesbeamten.

Art. 8. Die Nationalvertretung besteht aus 300 gewählten Mitgliedern. Von diesen werden in Oesterreich 100, in Preußen 100 und in den übrigen Bundesstaaten 100 gewählt; gleichviel, ob Oesterreich und Preußen mit ihren Gesamtstaaten oder nur mit dem größeren Theile derselben dem Bunde beitreten. In jedem Bundesstaate wird wenigstens Ein Mitglied gewählt.

Art. 9. Die Nationalvertreter werden durch die Landesvertreter in den einzelnen Bundesstaaten gewählt.

Art. 10. Die Bundesregierung beruft die Nationalvertretung und ist berechtigt, dieselbe zu vertagen oder aufzulösen. Im Falle der Auflösung muß binnen 6 Monaten die neue Wahl vollzogen und die Versammlung berufen werden.

Art. 11. Der Nationalvertretung steht die Mitwirkung zur Bundesgesetzgebung zu. Ohne Zustimmung derselben kann die Bundesregierung kein Bundesgesetz erlassen. Die Nationalvertretung hat das Recht der Initiative zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind.

Art. 12. Die Zustimmung der Nationalvertretung ist erforderlich zur Feststellung der Bundesausgaben und der zu erhebenden Matrikularumlagen. Der Voranschlag hierfür sowie der Nachweis über die Verwendung wird alle drei

Jahre von der Bundesregierung vorgelegt, Die Matricularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem im Art. 8 festgesetzten Maße ihrer Betheiligung an der Nationalvertretung vertheilt.

Ueber die Frage, welche Ausgaben als solche Bundesausgaben zu betrachten sind, daß auf sie dieser Maßstab angewendet werden kann, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 13. Die Nationalvertretung kann Anträge oder Wünsche bezüglich aller gemeinsamen Bundesangelegenheiten an die Bundesregierung bringen.

Art. 14. In folgenden Fällen kann ein Beschluß der Nationalvertretung nur durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gültig gefaßt werden:

- 1) wo es auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes ankommt.
- 2) bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 3) in Religionsangelegenheiten.

Art. 15. Es wird ein ständiges Bundesgericht eingesetzt.

Art. 16. Sobald sämtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu vorstehenden Artikeln gegeben haben, wird die Bundesregierung nach Art. 3 gebildet und tritt an die Stelle der gemäß Convention vom 30. September 1849 eingesetzten provisorischen Bundescommission.

Art. 17. Diese Bundesregierung hat sofort auf der Grundlage vorstehender Artikel ein Bundesgrundgesetz zu entwerfen, welches bestimmt ist, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundesacte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu treten.

Art. 18. Dieses Grundgesetz wird von den einzelnen Regierungen der Bundesstaaten den Landesvertretungen mit

der Aufforderung mitgetheilt, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen.

Art. 19. Nach vollendeten Wahlen wird die Nationalvertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung, welche gegenseitig mit möglichster Beschleunigung anzuzeigen ist, werden die drei königl. Regierungen sofort gemeinschaftlich ihren Vorschlag zunächst an die k. k. österreichische und königl. preussische Regierung gelangen lassen und der provisorischen Bundescommission davon Kenntniß geben.

Gegenwärtiger Act ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Geschehen zu München im Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, am 27. Februar 1850.

(L. S.)

(gez.) Ludwig von der Pfordten. Adolf Graf v. Hohenthal.
Ferdinand Graf von Degenfeld-Schomburg.

II.

Nachdem die Genehmigung der drei Regierungen erfolgt war, wurde die vorstehende Uebereinkunft durch die nachstehende Collectivnote von den drei königl. Regierungen an die k. k. österreichische und an die königl. preussische Regierung überreicht.

„Die Revision der deutschen Bundesverfassung, welche durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 in Aussicht gestellt wurde, ist durch §. 3 der Convention vom 30. September 1849 über die Bildung einer neuen provisorischen Bundescentralcommission der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen worden. Die auf Grund jener Convention

inzwischen ins Leben getretene Bundescommission wird daher nicht in der Lage sein, die Initiative in der deutschen Verfassungsangelegenheit zu ergreifen. Andererseits hat die Aufstellung der von den Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26. Mai v. J. vereinbarten Reichsverfassung die dadurch angestrebte Einigung sämmtlicher deutschen Staaten zu Begründung eines deutschen Bundesstaats nicht herbeigeführt. Zwar hat eine nicht unbedeutende Anzahl deutscher Staaten diesem Entwurfe sich angeschlossen, gleichwohl ist dessen Annahme von Seite anderer und insbesondere der größern süddeutschen Staaten abgelehnt, die nach den Bundesverträgen erforderliche Zustimmung Oesterreichs zu der Errichtung des aus dem übrigen Deutschland nach Maßnahme jenes Entwurfes zu bildenden Bundesstaates aber ebenfalls verweigert worden. Während nun diesen Thatsachen gegenüber die königl. preuß. Regierung und verschiedene andere Regierungen sich dafür entschieden haben, die Vollziehung jenes Verfassungsentwurfes unter Anwendung auf einen engeren Bundesstaat ins Werk zu setzen, haben dagegen die Regierungen von Sachsen und Hannover bei Errichtung dieses engeren Bundesstaats, welche sie als außerhalb des von ihnen angenommenen Verfassungsentwurfes sowohl als der allseits als noch bestehend anerkannten Bundesverträge liegend betrachten zu müssen glauben, sich nicht zu betheiligen vermocht; und so wie einerseits behufs thatsächlicher Herstellung eines engeren Bundesstaats ein erster Reichstag einberufen worden ist, so haben andererseits die bei dieser Maßregel nicht betheiligten Regierungen gegen dessen Beschlüsse Verwahrung eingelegt. Unter diesen Verhältnissen haben es die königl. Regierungen von Bayern, Sachsen und Württemberg für ihre Pflicht sowohl gegen ihre Lande als gegen das Gesamtwaterland gehalten, sich über einen Vorschlag zur Ausführung der erwähnten Bundesbeschlüsse zu einigen, welchen sie gemeinschaftlich zunächst an die k. k. österreichische und königl. preussische Regierung gelangen lassen könnten. Sie sind deshalb in vertrauliche Verhandlungen getreten, deren Ergebnis eine zu München am 27. Februar d. J. abgeschlossene und seitdem von den drei königlichen Regierungen genehmigte Uebereinkunft ist. Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, daß die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält. die beiden größten deutschen Staaten in gleich würdiger und

einflussreicher Stellung umfaßt und ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwicklung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden können. Indem nun die kgl. . . . Regierung den Unterzeichneten beauftragt hat, der Regierung diese Uebereinkunft als den gemeinschaftlichen Vorschlag der drei königl. Regierungen vorzulegen, gibt sie sich der Hoffnung hin, das Cabinet werde darin das ernstliche Bestreben erblicken, eine Grundlage zur Lösung der deutschen Verfassungsangelegenheit zu bieten, und diesen Vorschlag nicht bloß in Erwägung ziehen, sondern auch mit dem königl. preussischen (österr.) Cabinet und mit den übrigen Bundesregierungen, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der provisorischen Bundescommission, welcher die drei königl. Regierungen ihren Vorschlag zur Kenntniß mitgetheilt haben, darüber in Verhandlung treten. Die drei königl. Regierungen glauben insbesondere, daß die in dem Vorschlage sowohl für Oesterreich als Preußen gebotene Möglichkeit des Beitrittes mit der Gesamtmonarchie geeignet ist, die Hauptschwierigkeiten zu beseitigen, welche bisher der Verständigung zwischen diesen beiden Staaten über die Bundesverfassung entgegenstanden, und laden daher in dieser Voraussetzung die beiden Großmächte zu diesem Beitritte ihrerseits im Hinblick auf Art. VI. der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 förmlich ein. Der Unterzeichnete benutz diese Gelegenheit cc. cc.“

III.

Die Antwort des österreichischen Cabinets auf die Collectivnote der drei Königreiche lautet wie folgt:

„Das kaiserliche Cabinet hat mit lebhafter Befriedigung aus den ihm in übereinstimmender Fassung und gleichzeitig zugegangenen Mittheilungen der königlichen Herren Gesandten von Bayern, Sachsen und Württemberg vom 13. d. M. die Vorschläge entnommen, welche die genannten königl. Regierungen in der deutschen Verfassungsange-

legenheit an ihre Bundesgenossen gelangen zu lassen sich vereinigt haben. Alle bisher gemachten Versuche, sich auch nur über die Grundzüge einer neuen Bundesverfassung zu vereinbaren, sind fruchtlos geblieben, in Folge dessen eine Verständigung über diese wichtige Frage mit jedem Tage um so schwieriger werden mußte, als unter den gegebenen Verhältnissen selbst die Auffindung des hierzu geeigneten Weges immer mühsamer zu werden begann. Das bundesfreundliche und gemeinnützige Streben der drei königl. Höfe, einen solchen Weg zu eröffnen, verdient daher die volle und dankbare Anerkennung der kaiserlichen Regierung. Der sprechendste Beweis dieser Anerkennung dürfte in der Sorgfalt zu finden sein, mit welcher die ihr gemachten Vorschläge geprüft worden sind. Diese Prüfung hat dem kaiserlichen Cabinet die Ueberzeugung gewährt, daß ein nach den beantragten Grundzügen auszuführendes Verfassungswerk nicht nur den Anforderungen entspreche, welche die Regierungen wie die Völker an dasselbe zu stellen berechtigt sind, sondern auch Oesterreich die Möglichkeit biete, sich daran zu betheiligen. Die kaiserliche Regierung hat sich bereits wiederholt und ohne Rückhalt darüber ausgesprochen, daß sie, obgleich an den Bundesverträgen vom Jahre 1815 festhaltend, so lange dieselben nicht auf bundesgesetzlichem Wege eine Abänderung erfahren haben werden, doch nicht minder die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen und umfassenden Revision dieser Verträge und der aus ihnen hervorgegangenen Bundesverfassung anerkenne, zu derselben mitzuwirken gern bereit sei und sich eben so willig finden lassen werde, billigen, auf die Bedürfnisse der Gegenwart gegründeten und mit den Anforderungen des Rechtes verträglichen Ansprüchen alle Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Es sind in dieser Beziehung namentlich in den letzteren Jahren zahlreiche Wünsche geltend gemacht worden, welche sich im Wesentlichen auf folgende Verlan-

gen zurückführen lassen: Innige Vereinigung der einzelnen deutschen Volksstämme; Einsetzung eines vereinfachten und in seiner Wirksamkeit kräftigeren Bundesorgans und angemessene Theilnahme der Nation an der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten. An diese Wünsche ward die Hoffnung geknüpft, durch die Gewährung derselben Deutschlands Wohlfahrt und mit ihr Deutschlands Macht und Ansehen nicht nur erhöht, sondern auch dauernd befestigt zu sehen. Was nun die angestrebte enge Verbindung aller deutschen Stämme betrifft, dürfte die Erfahrung gelehrt haben, daß die Wege, welche man eingeschlagen, nicht zum Ziele führen. Ebenso wird es wohl nur wenigen Unbefangenen mehr zweifelhaft geblieben sein, daß die einheitliche Gestaltung Deutschlands, wie sie von Manchen beabsichtigt wurde, nicht nur im Innern bedeutenden, ja vielleicht unüberwindlichen Hindernissen begegnen müsse, sondern auch von außen her, von Seiten der großen Staategemeinschaft, mit welcher Deutschland in gutem Einvernehmen zu bleiben besorgt sein muß, ernstern Widerspruch erfahren dürfte. Es kann daher aus mehr als einem Grunde nur im wohlverstandenen Interesse des Bundes liegen, das sich kundgebende Streben nach größerer Einigung seiner Glieder auf ein Maß zu beschränken, welches dem wahren Bedürfnisse und den mannigfachen dieses Maß bestimmenden Rücksichten entspricht. Innerhalb dieser Grenzen liegt das Erreichbare. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Erkenntniß derselben eine allgemeine Verständigung wesentlich fördern wird. Auch hinsichtlich der sich äußernden Wünsche, durch eine vereinfachte Einrichtung des obersten Bundesorgans und durch eine Vertretung der gesammten Nation größere Bürgschaften für eine kräftigere Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu erlangen, dürften die verschiedenen über die Art der Verwirklichung dieser Wünsche geltend gemachten Ansichten einer Ausgleichung bereits näher

gerückt sein und hierdurch die gedeihliche Lösung auch dieser Fragen sich als möglich ergeben. Eine solche Lösung zu ermitteln, scheinen uns die von den drei königlichen Höfen gemachten Vorschläge geeignet. Dieselben beantragen die Bildung eines Bundesorganes, welches durch die Vereinfachung seiner Zusammensetzung und durch den ihm zugleich zugewiesenen Wirkungskreis geeignet sein wird, seiner Bestimmung zu entsprechen, während dessen Einrichtung jede Besorgniß vor dem Mißbrauche der ihm eingeräumten Gewalt beseitiget. Die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung befriedigt das Verlangen nach angemessener Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinsamen Angelegenheiten. Die Verfügung, vermöge welcher es den kleineren Staaten überlassen bleibt, sich größeren nach eigener Wahl und in dem durch freie Uebereinkunft zu bestimmenden Maße anzuschließen, gewährt dem Verlangen der einzelnen Stämme nach größerer Einigung hinreichende Befriedigung, ohne deren Interessen zu gefährden, da nur natürliche Wahlverwandtschaft die Verbindungen knüpfen wird. Die Feststellung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten umfaßt Alles, was dem Wirkungskreise der vollziehenden wie der gesetzgebenden Bundesorgane zuzuweisen sein dürfte, um die Förderung des Gemeinwohles, die Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit des Bundes und seiner einzelnen Glieder und die Gewährleistung eines geordneten Rechtszustandes zu verbürgen, ohne deshalb die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Staaten zu gefährden, da dieselben nur jene Beschränkung dieser unveräußerlichen Rechte zuzugestehen haben würden, welche der gemeinsame Bundeszweck unerläßlich macht, durch dessen Erreichung ihre eigene Wohlfahrt gefördert wird. Die Möglichkeit, welche Oesterreich und Preußen geboten werden soll, mit ihrem gesammten Gebietsumfange einem auf solchen Grundlagen zu gestaltenden deutsch-österreichischen

Bunde beizutreten, setzt die kaiserliche Regierung in die Lage, die ihr durch überwiegende Rücksichten auferlegte Erhaltung der staatlichen Einheit des Reiches mit den Verbindlichkeiten in Einklang zu bringen, die sie als Genosse dieses Bundes zu übernehmen haben würde. Die Einsetzung eines obersten Bundesschiedsgerichtes entspricht einem lange und allgemein gefühlten Bedürfnisse, und die einer deutsch-österreichischen Bundesvertretung vorbehaltenen Vereinbarung über das neue Verfassungswerk erfüllt die seiner Zeit von der ehemaligen Bundesversammlung im Namen der Regierung gegebene Zusage. Welche Vortheile für Deutschland, wie für Oesterreich, in materieller und politischer Hinsicht aus einer solchen Verbindung Beider erwachsen würden, ist zu einleuchtend, als daß es nöthig sein sollte, diese Vortheile hier besonders hervorzuheben. Aber auch vom europäischen Standpuncte dürfte eine Revision der ursprünglichen Bundesverträge, wie dieselbe von den drei königlichen Höfen beantragt worden, und der aus dieser Revision hervorgehenden Erweiterung des Bundes keine gegründete Einwendung entgegenstehen, indem derlei Veränderungen ihre Rechtfertigung in den erwähnten Verträgen, wie in den Verhältnissen der Gegenwart finden und ohne Zweifel nicht nur als unbedenklich, sondern selbst den allgemeinen Interessen zusagend erkannt werden würden. Zu dieser Annahme glaubt sich das kaiserliche Cabinet durch die Erwägung berechtigt: daß der Artikel VI. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Veränderungen in dem damaligen Bestande der Bundesglieder, als solcher, unter gewissen Bedingungen für zulässig erklärt, dieselben somit auch vorausgesehen erscheinen; daß solche und zwar nichts weniger als unbedeutende Veränderungen im Bestande eines Bundesgliedes bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April 1848 zu Stande gekommen sind, ohne daß dagegen von irgendeiner Seite Bedenken erhoben wor-

den wären; daß nach den Vorschlägen der drei königl. Höfe weder in dem zu bildenden Directorium, noch in der Bundesvertretung ein überwiegender Einfluß durch größere Stimmenzahl für Oesterreich beantragt wird und die kaiserliche Regierung einen solchen Einfluß auch nicht in Anspruch nimmt; daß sonach Oesterreichs Beitritt zum Bunde mit dem gesammten Gebietsumfange des Kaiserreichs um so mehr nur als eine formelle Neuerung gelten könne, welche an der Wesenheit der bestandenen Verhältnisse nichts ändert, nachdem Oesterreich auch bisher, und selbst zu jener Zeit, wo das deutsche Reich untergegangen war und noch keine Bundesverträge die vereinzelteten Glieder wieder vereinigt hatten, bei jeder Gelegenheit mit dem ganzen Gewichte seiner Macht für Deutschlands Unabhängigkeit in die Schranken zu treten gewohnt war, wie es die innigen Beziehungen Beider zu einander und die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit sich bringen; und daß endlich nicht verkannt werden könne, wie die dauernde Verbindung des gesammten Oesterreichs mit Deutschland zu einem Bunde die Kräftigung Beider wesentlich fördere, sowie die Erhaltung der inneren Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung in diesen ausgedehnten, im Mittelpuncte des europäischen Festlandes gelegenen Gebieten verbürge und hierdurch allen übrigen Staaten eine große Beruhigung zu gewähren geeignet sei. In dieser Vereinigung liegt aber auch zugleich das sicherste Unterpfand, daß Deutschland die Stellung nie aufgeben werde, welche der im Jahre 1815 gegründete Bund in der großen Staatenfamilie einzunehmen bestimmt war und deren Behauptung bisher so wesentlich zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beigetragen hat. Nach dem Vorangehenden erkennt das kaiserliche Cabinet vom Standpuncte des Rechtes wie von jenem der Politik nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Ausführbarkeit der von den königlichen Höfen von Bayern, Sachsen und Württemberg gemachten Vorschläge

und tritt denselben vollkommen, jedoch unter der Voraussetzung bei, daß die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben in ihrer Wesenheit werden beibehalten werden; daß insbesondere die den Bundesorganen zuzugestehende gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf die im Art. I. der mitgetheilten Verfassungsgrundlagen bezeichneten Gegenstände zu beschränken und innerhalb der daselbst angedeuteten Grenzen zu üben sein werden; daß ferner unter den im neunten Punkte des ebenbezogenen Art. I. erwähnten Rechten nicht die sogenannten Grundrechte verstanden seien, deren Einführung bereits in den meisten Staaten als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle erkannt worden ist; und daß endlich Oesterreich die Möglichkeit werde geboten werden, sich dem Bunde mit dem gesammten Gebietsumfange des Kaiserreichs anzuschließen. Wenn diese Voraussetzungen sich verwirklichen sollten, wird die kaiserliche Regierung die in ihrem Ministerialprogramme vom 27. Nov. 1848 vorhergesehenen Bedingungen mit wahrer Befriedigung als erfüllt ansehen können und sich an der unter diesen Verhältnissen nicht nur möglichen, sondern im allgemeinen Interesse selbst wünschenswerthen Bildung eines solchen deutsch-österreichischen Bundes mit Freuden und aufrichtig in der Ueberzeugung theilnehmen, daß ein auf den vorgeschlagenen Grundlagen ruhendes Bundesverhältniß zwischen dem verjüngten Oesterreich und dem verjüngten Deutschland nicht nur mit der Einheit des Kaiserreiches vollkommen vereinbar sei, sondern auch, für beide gleich erspriesslich, die Bürgschaft einer schönen und glücklichen Zukunft in sich trage. Indem sich der unterzeichnete Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten beehrt, seiner, des Herrn königl. bayerischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Grafen v. Lerchenfeld, Hochgeborenen, in Erwiderung der geehr-

ten Note vom 13. dieses Monats diese Gesinnungen und Absichten des kaiserlichen Hofes bekannt zu geben, verfehlt er nicht, die Bemerkung hinzuzufügen, daß entsprechende Eröffnungen gleichzeitig nicht nur an die königlich preussische Regierung, sondern auch an alle übrigen Genossen des Bundes ergehen, um bei denselben die Annahme der Vorschläge der drei königlichen Höfe dringend zu bevormworten. Der Unterzeichnete benützt mit Vergnügen diesen Anlaß, dem Herrn Gesandten Grafen v. Lerchenfeld die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 13. März 1850.

(gez.) Fürst Schwarzenberg.

IV.

Circularschreiben an sämtliche bei Deutschen Regierungen beglaubigte kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaften dd. Wien, 26. April 1850.

Die Dauer der Wirksamkeit des dormaligen provis. Bundes-Central-Organs ist so kurz bemessen worden, weil man sich bei seiner Einsetzung der Hoffnung überlassen zu dürfen glaubte, die gegebene Frist werde hinreichen um eine allseitige Verständigung in der Deutschen Frage herbeiführen, und in Folge derselben die Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten an eine definitive Centralgewalt übertragen zu können. Als diese Hoffnung leider aufgegeben werden mußte, waren wir dem Zeitpunkte nahe gerückt, welcher der Thätigkeit der provisorischen Bundes-Commission jedenfalls ein Ziel wird setzen müssen, da bereits mehrere Deutsche Regierungen erklärt haben, daß sie zu einer Verlängerung des Provisoriums in seiner bisherigen Einrichtung ihre Zustimmung zu geben nicht ver-

möchten. Unter diesen Umständen ist die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organis unabweisliches Bedürfnis geworden. In der Ueberzeugung, daß eine rasche und allseitig befriedigende Verständigung über diese wichtige Angelegenheit wesentlich gefördert werden dürfte, wenn auch diesmal, wie bei einer frühern ähnlichen Veranlassung, ein gemeinschaftlicher Vorschlag der Höfe von Wien und Berlin den übrigen Genossen des Bundes vorgelegt werden könnte, hat die kaiserliche Regierung nicht verabsäumt, das königl. Preussische Cabinet auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihre Einigung über einen solchen Vorschlag gewähren würde. Die zu diesem Ende von uns eingeleiteten Verhandlungen sind aber zu unserm aufrichtigen Bedauern ohne Erfolg geblieben. Heute, wo der kaiserliche Hof endlich volle Gewißheit hierüber erlangt hat, stehen wir am Vorabende der für die Dauer des gegenwärtigen Interims anberaumten Frist, und das unabweisliche Bedürfnis der Einsetzung eines an seine Stelle tretenden neuen Provisoriums ist nunmehr auch zu einem dringenden geworden, da es durchaus unzulässig ist, daß der Deutsche Bund, selbst für noch so kurze Zeit, eines rechtmäßigen und gemeinsamen Central-Organis entbehre. In solcher Lage gibt es aber nur mehr Einen Weg, um zu einem bundesgesetzlichen Beschlusse über die zu treffende Anordnung zu gelangen, welche durch die Zwecke des Bundes unabweislich geboten erscheint. Dieser Weg, den uns die Bestimmungen sowohl des Art. VI der Bundesacte (Art. LVIII der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815) als jene des Art. IV der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 andeuten, ist der ungefäumte Zusammentritt von Bevollmächtigten sämmtlicher Genossen des Bundes, um durch eine solche Plenarversammlung zuvörderst die Bildung eines neuen provisorischen Central-Organis vornehmen zu lassen. Eingedenk der Stellung, zu

welcher das einhellig kundgegebene Vertrauen seiner Bundesgenossen den kaiserl. Hof berufen hat, und die ihm durch den Art. V der Deutschen Bundesacte (LVII der Wiener Congreßacte) eingeräumt worden ist, glaubt derselbe, diesem Vertrauen und den mit der erwähnten Stellung übernommenen Verpflichtungen nicht besser als durch die an sämtliche Genossen des Bundes zu erlassende Einladung entsprechen zu können, ihre Bevollmächtigten sofort zu dem angedeuteten Zwecke nach Frankfurt a. M. zu entsenden. Der Vertreter der kais. Regierung wird daselbst in den ersten Tagen des künftigen Monats eintreffen und sich ungesäumt mit den nöthigen Vorbereitungen befassen, um die Versammlung am 10. Mai eröffnen zu können. Deren nächste Aufgabe dürfte es sein, dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks durch Einsetzung eines neuen provis. Central-Organs, welches an die Stelle des in Folge des §. 1 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. geschaffenen Interims zu treten haben würde, zu genügen, und wir glauben uns der Hoffnung überlassen zu können, daß sowohl die Regierungen als deren Bevollmächtigte zu sehr von der Wichtigkeit dieser Aufgabe durchdrungen sein werden, um nicht auch ihrerseits in der möglichsten Förderung einer befriedigenden Lösung derselben eine heilige Pflicht zu erkennen. Wenn dies, wie wir mit Zuversicht erwarten, der Fall ist, werden wohl 14 Tage zur Erledigung dieser Frage um so mehr ausreichen, als der kaiserl. Hof seinen Bevollmächtigten in den Stand zu setzen gedenkt, die so wünschenswerthe Verständigung durch entsprechende Vorlagen nach Thunlichkeit zu erleichtern. Nachdem durch eine solche Verständigung die wesentlichste Bedingung erfüllt sein wird, von welcher die Erreichung der Zwecke des Bundes abhängt, dürfte es an der Zeit sein, daß die Versammlung der Regierungs-Bevollmächtigten ihre Aufmerksamkeit auch der allgemein als nothwendig anerkannten Re-

viston der Bundesverfassung zuwenden, und in Erwägung ziehe, in welcher Weise dieselbe zu Stande zu kommen habe. Alle bisherigen Versuche eine Einigung über diese für den Bund zur Lebensfrage gewordene Angelegenheit zu erzielen sind fruchtlos geblieben, wegen Mangel an Uebereinstimmung der Ansichten, auf welchen Grundlagen das zu schaffende Werk zu ruhen habe, und auf welchem Wege eine Ausgleichung für die herrschende Verschiedenheit der Meinungen zu suchen sei. Diese Zweifel dürften ihre Lösung in der von dem kaiserl. Hof zu berufenden Versammlung finden, da dieselbe die ihr hierzu nöthigen Befugnisse aus den Bestimmungen des Art. IV der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 abzuleiten vermag, und ohne Zweifel, ihrer Pflicht getreu, aus diesen Bestimmungen zugleich die Grundsätze entnehmen wird, von welchen jede Revision der Bundesverfassung auszugehen hat, wenn der durch die völkerrechtlichen Verträge vom Jahre 1815 als ein unauflöslicher Verein erklärte Bund, den von allen Mitgliedern desselben eingegangenen Verpflichtungen gemäß, aufrecht erhalten werden soll. Treu übrigens den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, daß sie nicht zu dem Bestanden, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr Entsprechenden zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollen, wird die kaiserl. Regierung redlich dazu mitwirken, daß nach solchen Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu entsprechen vermöchte. Daß aber die Verpflichtung sämtlicher Bundesglieder sich an einer zeitgemäßen Revision der Bundesverfassung zu betheiligen, ebenso wie jene zur Mitwirkung bei der unerläßlichen Einsetzung eines

neuen Provisoriums allseitig werden anerkannt werden, ist kaum zu bezweifeln, indem sämmtliche Genossen des Bundes, und vor allen anderen Preußen, bis zur Stunde bei jeder Gelegenheit auf das feierlichste versichert haben, die Bundesverträge vom Jahre 1815 heilig halten zu wollen. Wenn es bei den zahlreichen im Allgemeinen erteilten Zusicherungen noch besonderer Bürgschaften für diese Gesinnungen bedürfte, würden wir solche mit wahrer Befriedigung in der Erklärung finden, die der k. Preussische Regierungs-Commissär in der Sitzung der zweiten Ständekammer vom 24. Oct. v. J. abgegeben hat. Dieser Erklärung gemäß ist die königl. Regierung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß allen Bundesgenossen die vertragmäßige Verpflichtung obliege, eine Behörde zur Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten einzusetzen, und daher auch jedem Einzelnen das Recht zukomme, von den Uebrigen zu fordern, daß sie dieser Verpflichtung entsprechen. Ein gleiches muß aber nicht minder von der allgemeinen Theilnahme an der als nothwendig erkannten zeitgemäßen Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte gelten, da die Befugniß hiezu nur der Gesamtheit der Bundesglieder zusteht, und somit jedes derselben die Pflicht hat, dem Zustandekommen des gemeinsamen, von den Umständen gebotenen Werkes nicht durch die Verfassung seiner Theilnahme hindernd entgegen zu treten. Der kaiserl. Hof darf demnach mit Zuversicht erwarten, daß sämmtliche Genossen des Bundes dem an sie ergehenden Aufruf entsprechen werden. Diese Zuversicht ist durch die Erwägung gerechtfertigt: daß der von dem kaiserl. Hof eingeschlagene Weg nicht nur bundesgesetzlich, sondern auch der einzige zum Ziele führende ist; daß die zu fassenden Entschliesungen zur Erfüllung der Bundeszwecke unerläßlich sind, somit keiner der Bundesgenossen seine verhältnißmäßige Theilnahme und Mitwirkung verweigern könne, wenn er nicht aufhören will, Mitglied

des Bundes zu sein; eine solche Absicht aber den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. V der Wiener Schlussacte vom Jahre 1820 widerspricht, und aus diesen Gründen die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundeszwecke den eben gemachten Eröffnungen des kais. Hofes gemäß sämmtlichen Genossen auferlegen, ohne Verletzung der angelobten Bundestreue nicht wohl denkbar wäre. Eu. . . haben der . . . Regierung von gegenwärtiger Deyesche Mittheilung zu machen, den, wie wir hoffen, den Anträgen des kaiserl. Hofes entsprechenden Entschluß derselben durch Ihre persönliche Einwirkung möglichst zu fördern, und mir über die Erfolge der von Ihnen gemachten Eröffnungen sobald als möglich Anzeige zu erstatten. Empfangen 2c. 2c.

V.

Circulardepesche des kaiserl. Ministers des Aeußern, wegen Einberufung des engeren Bundesraths.

In meinem Erlasse vom 10. d. M. (Wien 19. Juli 1850) habe ich Euer den Gang und die Erfolglosigkeit unserer letzten, mit dem Preussischen Cabinet gepflogenen Verhandlungen zur weiteren Mittheilung an die Regierung bekannt gegeben.

Zeit und Umstände drängen zu einem Entschlusse, und wird derselbe ein entscheidender sein müssen.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, noch einmal alle Verhältnisse einer ernsten Prüfung zu unterziehen, und deren Ergebnis unseren Bundesgenossen mitzutheilen, um denselben die Möglichkeit zu geben, sich zu überzeugen, ob unsere Auffassung der

Sachlage und daher auch unsere Beurtheilung derselben die richtige sei.

Wir haben uns Fragen gestellt, und dieselben gewissenhaft zu beantworten gesucht.

Die erste, welche sich uns aufgedrungen hat, und aus der sich alle übrigen ergeben müssen, ist natürlich jene:

Ob das Bestehen des deutschen Bundes ohne eine Verfassung und ohne ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns möglich sei?

Wenn dies aber nicht der Fall ist, so muß es als eine Pflicht aller Genossen dieses als unauflöslich erklärten Vereines erkannt werden, die vertragsmäßig eingeführte Verfassung so lange anzuerkennen, bis auf gesetzlichem Wege eine neue zu Stande gekommen sein wird, und nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß der Bund eines rechtmäßigen Centralorgans nicht entbehre.

Ohne die gewissenhafte Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Bedingungen der Existenz des Bundes, ist auch eine Anerkennung der Gültigkeit der Bundesverträge und der aus ihnen hervorgangenen Rechte und Pflichten nicht denkbar, da die Bundesverfassung den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten feststellt, und die Geltendmachung der Einen, wie die Erfüllung der Anderen, nur durch das oberste Organ der Gesamtheit gesichert zu werden vermag.

Ist es erlaubt anzunehmen, daß diesen Verpflichtungen allseitig entsprochen werde?

Die Ansichten über die Gültigkeit der Bundesverfassung sind getheilt, indem von mancher Seite nur noch einzelne Bestimmungen derselben als zu Recht bestehend anerkannt, die übrigen dagegen als aufgehoben oder erloschen betrachtet werden. — Die

diesfalls sich kundgebende Verschiedenheit der Meinungen, welche noch überdies je nach Zeit und Umständen schwanken, hat bei der versuchten Aufstellung hierauf bezüglicher Grundsätze und deren Anwendung zu einer Willkür geführt, in deren Gefolge eine vollständige Verwirrung der Begriffe eintreten mußte, und alles Recht in Frage gestellt worden ist.

Die durch die Bedürfnisse der Gegenwart gebotene Revision der Bundesverträge wird demnach um so dringender, je empfindlicher die Nachtheile zu werden beginnen, welche diese Zustände erzeugen müssen.

Ebenso gibt es seit dem 1. Mai d. J. kein in allgemein anerkannter rechtlicher Wirksamkeit stehendes Organ des Bundes.

Die Bundes-Central-Commission, welche bis dahin als ein solches gegolten hatte, setzt zwar noch ihre Thätigkeit fort, doch kann das von einer unabweislichen Nothwendigkeit abgedrungene Zugeständniß, dieser Behörde die Besorgung einiger gemeinsamen Angelegenheiten noch ferner anzuvertrauen, derselben nicht länger die Eigenschaften verleihen, welche ihr nur für eine bestimmte Dauer zuerkannt worden waren.

Diesem nach sind alle Bundesgenossen verpflichtet, zur Einsetzung eines neuen Bundesorganes die Hand zu bieten.

Kann nun wohl von Jenen, welche die Bundesverfassung nicht mehr, oder nach Gutdünken nur theilweise anerkennen, und ihre aufrichtige Mitwirkung zu der allgemein als nothwendig und dringend betrachteten Revision derselben, sowie zur Bildung eines neuen Bundesorganes versagen, angenommen werden, daß sie noch an die Gültigkeit der Bundesverträge glauben, und daher die Verpflichtungen zu erfüllen gedenken, welche dieselben ihnen auferlegen?

Wird aber diese Mitwirkung nicht versagt, wenn man dieselbe an unzulässige Bedingungen knüpft, und muß es nicht als eine derartige Bedingung angesehen werden, wenn verlangt wird, daß während der Verhandlungen über ein Provisorium und über die Neugestaltung des gesammten deutschen Bundes, die Wirksamkeit der Berliner Uebereinkunft vom 26. Mai v. J. ununterbrochen bleibe, und die Fortentwicklung einer Union zugestanden werde, deren Mitglieder öffentlich und feierlich erklärt haben, daß sie, „um den ernstesten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen,“ sich verpflichten, „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfes zu gewähren.“

Daß aber dieses sich am 26. Mai v. J. vorgesteckte Ziel noch unverrückt verfolgt wird, geht aus unzähligen Thatfachen und aus officiellen Actenstücken hervor, aus welchen letzteren man nur die der königl. sächsischen Regierung auf die Anzeige von ihrem Austritte aus der Union, ertheilte Erwiderung, — das von dem königl. preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den königl. hannoverschen Gesandten am 22. v. M. erlassene Antwortschreiben, die Note des großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums an die königl. hannoverische Regierung vom 13. v. M., und die im preussischen Staatsanzeiger vom 18. d. M. enthaltene Veröffentlichung hervorzuheben braucht, vermöge welcher in der Sitzung des provisorischen Fürsten-Collegiums vom 16. dieses, weitere vorbereitende Verhandlungen zum Behufe der demnächstigen Constitution der Union gepflogen wor-

den sind, und die Constituirung dieses provisorischen Fürsten-Collegiums für weitere drei Monate erfolgt ist.

Sie liefern den klaren Beweis, daß die Lösung der Aufgabe, welche die verbündeten Regierungen sich durch den Artikel IV, des Bündnißstatuts vom 26. Mai gestellt haben, auch heute noch in gleicher Weise angestrebt wird.

Wollte man auch nicht darnach fragen, worauf sich der von einem Theile der Genossen des Bundes übernommene Beruf gründe, Deutschlands Zukunft zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben; wollte man ferner selbst nicht des entschiedenen und vollberechtigten Widerspruchs gedenken, welcher von Oesterreich und mehreren anderen deutschen Regierungen gegen die Berechtigung zu einem solchen Berufe und gegen dessen Geltendmachung erhoben worden ist, muß doch die Frage aufgeworfen werden, wie es möglich sei, daß der Gesamtbund zu einer Verhandlung und zu einem Beschlusse über seine Neugestaltung gelange, wenn ein Theil desselben sich für berechtigt hält, die Verhältnisse Deutschlands zu ordnen, und dem deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren?

Müssen diese doppelten Bestrebungen sich nicht durchkreuzen und gegenseitig lähmen?

Oder soll vielleicht das Verfassungswerk der Gesamtheit ruhen, und der Bund eines gemeinsamen und wirksamen Central-Organs entbehrend, in dieser unseligen, auf alle Stände und alle Verhältnisse der Bevölkerungen so empfindlich zurückwirkenden Ungewißheit und Zerklüftung verharren, bis der für das Ganze berechnete Verfassungsbau der Union geschlossen ist, damit der deutsche Bund sich an ihn schmiegen, sich ihm unterordnen könne?

Dies kann aber nimmermehr gestattet werden.

Die Neugestaltung des Bundes ist ein Bedürfnis der Zeit. Nicht nur die Völker haben dies erkannt, sondern auch die Regierungen, und Oesterreich gewiß nicht minder als die übrigen. Es will freudig die Hand dazu bieten, wird aber nie zugeben können, daß diese Umgestaltung anders als auf gesetzlichem Wege vor sich gehe. — Die Grundlage des Neuen müssen Vertrag und Recht sein. Nur auf ihr kann der Bau gelingen. Der Bund ist eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen. Nur der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugnis der Entwicklung und Ausbildung der Verfassung zu.

Dieses Recht muß allen gewährt bleiben als ein unantastbares, und als eine Bürgschaft für ihre Zukunft.

Indem die kais. Regierung dieses Recht unwandelbar zu vertreten nie aufgehört hat, glaubte sie jedoch für die Formen seiner Ausübung nicht zu strenge an dem Gegebenen halten zu sollen, sondern vielmehr Rücksichten vormalten lassen zu dürfen, welche ihr geeignet schienen, ohne Gefährdung des materiellen Rechtes durch Vermittlung der sich entgegenstehenden Ansichten die Einigung zu fördern.

In diesem Sinne waren Oesterreichs redliche Bestrebungen eine Verständigung mit Preußen herbeizuführen. Diesem Zwecke war es so namhafte Opfer zu bringen bereit, in Allem was zunächst seine Interessen berührte.

Der Eintracht willen hat es noch im Monat April sich dringend bei dem Berliner Cabinet verwendet, dasselbe möge sich damit einverstanden erklären, daß der kaiserliche Hof mit ausdrücklicher Berufung auf

die Zustimmung Preußens, sämtliche Genossen des Bundes zu einem Staatencongresse einlade.

Doch scheiterten alle diese Bemühungen an dem als Bedingung stets wiederholten Verlangen der nicht zulässigen Anerkennung der Union.

Da unter solchen Umständen nicht nur die Auhahnung der immer dringender werdenden Verfassungsvision, sondern selbst die unerlässliche Bildung eines neuen Provisoriums unmöglich geworden war, blieb kein anderer Ausweg übrig, als sich auch in formeller Hinsicht mit Entschiedenheit auf den Boden des alten Bundesrechtes zu stellen, um denselben festzuhalten, bis das Neue zu Stande gekommen sein würde. Dieser Weg mußte als der, unter den eingetretenen Verhältnissen, einzige anerkannt werden, welcher noch geeignet war, aus dem Labyrinth der allgemein eingetiffenen Verwirrung zur gedeihlichen Lösung der obsehwebenden Lebensfragen zu führen.

Der kaiserliche Hof hat ihn auf die Gefahr hin eingeschlagen, von vielen mißverstanden zu werden. — Das Vertrauen, welches sein Wort genießt, hat aber die Besorgnisse beschwichtigt, die an manchen Orten aufgetaucht sein möchten. — Man hat seiner Versicherung Glauben geschenkt, daß mit der Einberufung einer außerordentlichen Bundesplenar-Versammlung nicht die Rückkehr zu früheren Zuständen, sondern nur die Entwicklung der zu schaffenden neuen beabsichtigt werde.

Nur eine Anzahl von Bundesgenossen hat sich auch diesem Wege der Verständigung aus mehr als zweifelhaften formellen Gründen versagen zu sollen geglaubt, und hierdurch abermals die Erreichung der obersten Bundeszwecke, ja die Erhaltung des Bundes selbst, durch die Vereitlung der so nothwendigen Ein-

gung, und noch unmittelbarer durch die ausdrücklich abgegebene Erklärung in Frage gestellt, daß nur mehr eine „freie Berathung der souverainen Staaten Deutschlands stattfinden könne, deren Beziehungen auf dem „völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und „Unabhängigkeit ruhen, und deren Zusammentritt „und Vereinigung nur aus vollkommenem freiem Entschlusse hervorgehen kann!“

Ist aber mit solchen Ueberzeugungen die Anerkennung der Gültigkeit der Bundesverträge möglich, deren Bestimmung es zwar ist, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines jeden Staates nach außen und im Innern zu wahren, welche jedoch zugleich diese Unabhängigkeit in so weit beschränkt haben, als es die Bundeszwecke und die allseitig übernommene Verpflichtung zur Erreichung derselben mitzuwirken, als nothwendig erkennen ließen? —

Wer diese Verpflichtungen nicht mehr anerkennt, und unbedingte Freiheit für sich in Anspruch nimmt, erkennt auch die Bundesverträge nicht mehr an.

Obwohl die auf dem Boden des Rechtes zu Frankfurt versammelten Regierungen vollkommen befugt gewesen wären, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und die zur Erhaltung des Bundes und zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Beschlüsse zu fassen, ist doch die kaiserliche Regierung, um kein Mittel der Einigung unversucht zu lassen, auch noch den ihr im verfloßenen Monate von dem königl. preussischen Cabinet gemachten Vorschlägen bereitwillig entgegengekommen, und hat sich seinen Wünschen mit seltener Nachgiebigkeit in allen Puncten gefügt.

Nichtsdestoweniger sollte selbst dieser Versuch fruchtlos bleiben, nachdem Preußen diesmal zwar nur ausdrücklich nur die Anerkennung des Princips der

freien Anirung angesprochen hatte, um hiedurch eine Verständigung über die specielle Ausführung der Union und ihr Verhältniß zu den außer ihr stehenden Staaten Deutschlands offen zu erhalten, zugleich aber in entschiedenem Widerspruche mit dieser Erklärung die ununterbrochene Fortdauer der aus dem Vertrage vom 26. Mai v. J. hervorgegangenen Verhältnisse, somit die aus der Wirksamkeit dieses Vertrages thatsächlich und unvermeidlich sich ergebende Fortentwicklung der Union sich vorbehalten zu müssen behauptet hat.

Daß aber ein solches Zugeständniß unmöglich sei, ist bereits genügend dargethan worden.

Dasselbe wäre aber auch selbst dann, wenn Preußens und seiner Verbündeten Interessen von jenen der übrigen Mitglieder des Bundes und der Gesamtheit dieses Vereines verschieden sein könnten, nicht durch ein wahres Bedürfniß geboten.

Das Statut des Bündnisses vom 26. Mai v. J. gibt als Veranlassung zu dieser Uebereinkunft an, daß unter den damaligen Verhältnissen die vom deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet gewesen sei, und daher die Umstände zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung der contrahirenden Regierungen nöthig machten.

Als Zweck dieses Bündnisses wird ferner Art. I. seines Statutes „die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten“ angegeben.

Ohne auf die Ursachen zurückkommen zu wollen, welche die Verhältnisse herbeigeführt haben, deren dieses Actenstück erwähnt, beschränken wir uns auf die Frage, ob nicht schon der im Jahre 1815 gestif-

tete Bund, sich im Art. II der Bundesacte und im Art. I der Wiener-Schlusacte, die Zwecke vorgelegt hat, zu deren Verfolgung die Union gegründet worden ist, und ob die Erreichung dieser Zwecke nicht für Deutschland gesichert erscheint, wenn Preußen und dessen Verbündete zur Einsetzung eines zeitgemäßen und kräftigen obersten Bundesorganes aufrichtig mitzuwirken geneigt sind? —

Ist aber dieses der Fall, wozu bedarf es der fortdauernden Wirksamkeit einer, die freie Entwicklung und gedeihliche Lösung der deutschen Verfassungsfrage nur störenden und hemmenden Union, und weshalb könnte deren Ausbildung und Wirksamkeit nicht vertagt werden, bis das allgemeine Verfassungswerk zu Stande gekommen sein und sich ergeben haben wird, ob dann noch die Nothwendigkeit vorliege von dem Rechte der Union Gebrauch zu machen, und welche Grenzen der Anwendung eines solchen Rechtes durch die neue Verfassung gezogen worden sein werden? —

Nur die Verhältnisse berücksichtigend, wie sie eben vorliegen, muß deren ernste Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß wir auf dem Wege freier, das heißt nicht durch die Formen der Bundesverfassung geleiteten und bedingten Vereinbarung, nimmermehr zur Bildung eines Provisoriums, und noch weniger zu einem Beschlusse über die nicht minder nothwendige und dringende Revision der Bundesverträge gelangen werden.

Aus dieser Ueberzeugung muß aber folgerichtig jene hervorgehen, daß es nur Ein Mittel mehr gebe, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen.

Dieses Mittel liegt in der Einberufung des engeren Rathes der Bundesversammlung, mit der Auf-

gabe, bis zur Einsetzung einer neuen provisorischen Bundes-Centralgewalt, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Obliegenheiten eines solchen Organes zu besorgen, und gleichzeitig zu den Behufs der Verfassungs-Revision erforderlichen Arbeiten zu schreiten.

Die Bundesversammlung hat ihre, von der Gründung des Bundes an bis zum 12. Juli 1848 fortgesetzte Wirksamkeit mit diesem Tage geschlossen erklärt, um die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten an eine provisorische Centralgewalt in der sich von selbst verstehenden Voraussetzung zu übertragen, daß eine definitive Bundesgewalt in Folge der Einführung einer neuen Verfassung an deren Stelle treten werde.

Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, und der Erzherzog Reichsverweser war in dem Falle, die ihm anvertrauten Gewalten abermals nur an ein interimistisch bestelltes Bundesorgan zu übergeben.

Bei dem am 1. Mai d. J. erfolgten Erlöschen der Vollmachten dieses letzteren war die vorerwähnte, im §. 3 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. näher angedeutete Voraussetzung noch immer nicht in Erfüllung gegangen.

Die neue Bundesverfassung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Die rechtmäßige Wirksamkeit der einstweilen geschaffenen Provisorien hat aufgehört. Der Bund ist daher thatsächlich ohne ein gemeinsames oberstes Organ. Die Hoffnung auf die Möglichkeit, ein solches zu schaffen, ist geschwunden, während die Existenz des Bundes, welcher ohne diese Einrichtung nicht zu bestehen vermag, wesentlich gefährdet ist.

Es können daher die unter solchen Umständen erledigten Gewalten, deren Ausübung nicht unterbro-

hen werden darf, nur an die als das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes erklärte Bundesversammlung zurückfallen.

Auf deren Einberufung anzutragen, steht sich demnach Oesterreich durch die Umstände genöthigt, und wer die Verträge noch anerkennt, wird diesem Antrage beitreten müssen, — denn so lange jene bestehen, ist dieser vollkommen begründet.

Wir haben bisher geögert, eine solche Maßregel in Vorschlag zu bringen, aus Rücksichten, die zu nahe liegen, als daß sie näher bezeichnet zu werden brauchen.

Heute, wo kein anderer Ausweg mehr erübrigt, entschließen wir uns zu diesem.

Man hat bereits bei der Berufung der Plenar-Versammlung unserem Worte vertraut, und wird ihm auch diesmal vollen Glauben schenken, wenn der kaiserliche Hof dasselbe verpfändet, daß seinem Antrage nicht die Absicht zum Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzulehren, und sein Schritt ihm im Gegentheile nur als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, — welche er seinerseits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein wird.

Wird aber diese feierliche Zusage mit Vertrauen angenommen, so können nur aus den, wie bereits erwähnt, mehr als zweifelhaften formellen Gründen abgeleitete Bedenken gegen einen solchen Vorgang erhoben werden, und es wird wohl kaum Jemand den Muth haben, unter den gegebenen Verhältnissen solche Gründe vor der Welt noch geltend machen, und deren Geltendmachung vor Deutschland in einem Augenblicke vertreten zu wollen, wo Deutschlands Wohl und Deutschlands Zukunft auf dem Spiele steht.

Euer haben der
 Regierung von gegenwärtiger Depesche Kenntniß
 und auf Verlangen auch Abschrift zu geben, und
 unser Ersuchen dringend zu bevormorten, daß es
 ihr gefällig sein möge, ihren Bevollmächtigten bei
 der Bundesplenar-Versammlung ohne Zeitverlust
 mit den geeigneten Instructionen zu versehen, da-
 mit so bald als möglich ein, demnächst von dem
 Vorstehenden derselben im Auftrage seines Hofes und
 in Uebereinstimmung mit meinen heutigen Eröffnungen
 zu stellender Antrag zum Beschlusse erhoben werden
 könne.

Empfangen Euere
 die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

VI.

Weisung des Fürsten von Schwarzenberg an Frei-
 herrn v. Profesch in Berlin d. d. Wien, 21. Juli 1850.

Bereits zweimal, am 30. December 1849 und am
 30. Mai 1850, hat sich die k. k. österreichische Regierung
 an alle Staaten Deutschlands und insbesondere an das
 königl. preussische Cabinet gewendet, und mittelst ausführ-
 licher Denkschriften ihren ernstlichen Willen zum Abschlusse
 einer österreichisch-deutschen Zolleinigung an den Tag gelegt.
 Es war nicht im entferntesten Grund vorhanden, an der
 Aufrichtigkeit und Nachhaltigkeit dieses Entschlusses zu zwei-
 feln, denn gleichzeitig wurden von Oesterreich in seinem
 Innern im gleichen Sinne die umfassendsten und durchgrei-
 fendsten Reformen vorbereitet, eingeleitet und ausgeführt,
 unter denen man sich hier vorzugweise auf die Revision des
 Zolltariffes, auf die theilweise Aufhebung der Elbezüge und

die Schritte zu ihrer gänzlichen Auflassung und auf die Aufhebung der Zwischengollinie zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und den übrigen Kronländern Oesterreichs hinzuweisen erlaubt. Auch gegen die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge war kein statthafes Bedenken zu erheben; denn die Vortheile, welche die Bildung eines großen österreichisch-deutschen Zollgebiets von beinahe 22,000 Quadratmeilen und mehr als 70,000,000 Einwohnern, angelehnt an drei der belebtesten Meere, durchschnitten von drei der größten Ströme Europa's, für Schiffahrt, Handel und Gewerbe bietet, und die günstige Rückwirkung, welche eine solche Einigung auf die Ordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands und auf die Befriedigung der Wünsche seiner Völker äußern mußte, sind augenscheinlich. Manche Fragen, welche Anlaß zu Zwiespalt geben könnten, wie jene über die Vertheilung der Einkünfte, die bestehenden Staatsmonopole, die zu befürchtende plötzliche Störung mancher Industriezweige, waren durch die vorgeschlagene der eigentlichen Zollvereinigung vorangehende Uebergangsperiode besettigt, und die Aufnahme, welche diese Vorschläge bei vielen Regierungen, in der öffentlichen Presse und bei den gewerblichen Vereinen und Körperschaften fanden, zeigte auch, daß falls vorerst die größeren und einflußreicheren Regierungen sich einigten, mit voller Zuversicht auf den Beitritt aller, oder doch des größten Theils der deutschen Staaten und auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Gewalten gerechnet werden könnte.

Deffenungeachtet fand sich die k. preussische Regierung nicht bestimmt, auf die österreichischen Vorschläge einzugehen, denn das preussischerseits in Folge der Denkschrift vom 30. December v. J. am 28. Februar 1850 gemachte und durch die Sendung des geh. Ministerialrathes Delbrück unterstützte Anerbieten, über einige gegenseitige Ver-

Lehrserleichterungen in Unterhandlung treten zu wollen, konnte nicht als ein solches Entgegenkommen angesehen werden, weil — so wünschenswerth in früheren Zeiten eine Vereinbarung solcher Art gewesen wäre, — dieselbe doch jetzt gegenüber dem, was die öffentliche Stimme forderte und Oesterreich darbot, als zu geringfügig, als ungenügend erscheinen mußte. Ueber eine Zolleinigung sollte gar nicht verhandelt werden, und ohne dieselbe mußten sich jene Erleichterungen nothwendig auf den engsten Kreis beschränken; denn Staaten, die von einander durch Zolllinien abgesperrt sind, und daher verschiedene commerzielle und finanzielle Interessen verfolgen, können einander nur Geringes zugestehen. Auch darf nicht übersehen werden, daß schon die Form, in welcher verhandelt werden sollte, nämlich mit Preußen allein und mit Ausschluß aller anderen Staaten des Zollvereins, mit Rücksicht auf die bestehenden Zollvereinsverträge die Verhandlung auf ein Minimum, auf gewisse Grenzverkehrs-Begünstigungen zurückführte und jeden Gedanken einer Zolleinigung von vornherein ausschloß. Um in eine solche Beschränkung seiner im Interesse des gesammten Deutschlands gestellten Anträge zu willigen, hätte Oesterreich in seinen Bemühungen um eine österreichisch-deutsche Zolleinigung gänzlich gescheitert sein, allen Hoffnungen auf das Gelingen seiner gemeinnützigen Pläne entsagt und die traurige Ueberzeugung erlangt haben müssen, daß der Gedanke an Deutschlands Macht und Wohl alle Anziehungskraft für die deutschen Fürsten und Völker verloren habe!

Ueberzeugt, daß das was dauernd wahr und nützlich sich erweist, über kurz oder lang seine Bahn sich zu brechen wisse, fuhr die österreichische Regierung unermüdet in ihren Bestrebungen für die Zolleinigung fort, und es wurde zur Bearbeitung einer zweiten, die von Oesterreich beabsichtigte Verfassung und Richtung des künftigen Zollbundes artikulirenden Denkschrift geschritten. Dem geh. Ministerial-

rathe Dellbrück wurde die zuvorkommendste Aufnahme zu Theil, und man suchte ihn von dem vollen Ernste der Absichten Oesterreichs zu überzeugen, nur wurde ihm gegenüber stets der Standpunct festgehalten, daß man als den Mittelpunct jeder Verhandlung die Zustandbringung der österreichisch-deutschen Zollvereinigung betrachte, diese aber sei eine gemeinsame deutsche Bundesangelegenheit, welche zuletzt nur vom deutschen Bunde und dessen gesetzlicher Vertretung gelöst werden könne, und wenn man auch den preussischen Vorschlägen gern darin entspräche, daß Vorverhandlungen hier in Wien gepflogen würden, müßte man doch wünschen, daß hiebei von Seite des Zollvereins außer Preußen auch Sachsen, Baiern und Württemberg vertreten wären, und eventuell auch Hannover und noch einer oder der andere der außer dem Zollvereine befindlichen deutschen Staaten beigezogen würden.

Oesterreich durfte hoffen, daß dieses freundliche Entgegenkommen, unterstützt wie es war durch die Einsprache der nächst Preußen einflussreichsten Zollvereinsstaaten gegen die ausschließliche Intervention des letzteren bei jenen Vorverhandlungen und durch deren bereedete Bevormortung der Zollvereinigung, bei der k. preussischen Regierung den gewünschten Eindruck nicht verfehlen werde, und mit gespannter Erwartung sah man der bevorstehenden Kasseler Zollconferenz und den preussischen Vorlagen für dieselbe entgegen, denn man war zu der Annahme berechtigt, daß Preußen den Zollverein von dem wichtigsten und folgenreichsten Anerbieten, das letzterem seit seinem Entstehen gemacht worden von dem Antrage Oesterreichs, sich mit demselben zu vereinigen und zum Anschlusse des übrigen Deutschlands mitzuwirken, entsprechend in Kenntniß setzen und seine eigene einflussreiche Ansicht über dieses Anerbieten in einer den Bedürfnissen und Wünschen des deutschen Volkes nicht allzu entfremdeten Richtung zur Schlußfassung mittheilen werde.

Wie sehr diese gerechten, auf die Stellung Oesterreichs in Deutschland und in dem gesammten europäischen Staatensysteme und auf die Ansprüche so vieler Zollvereinsstaaten auf bundesgetreue Würdigung ihrer von einer engen Verbindung mit Oesterreich so vielfach abhängigen Handels- und Gewerbsinteressen gestützten Erwartungen enttäuscht wurden, ist bekannt. In der durch den geh. Ministerialrath Dellbrück am 17. v. M. dem k. k. Gesandten Freiherrn von Prokesch mitgetheilten Uebersicht der auf der Kasseler Konferenz preussischer Seits zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände ist auch nicht andeutungsweise von den Vorschlägen Oesterreichs die Rede. Auch muß man sich offen darüber beklagen, daß unter den von der k. preussischen Regierung für die Zollconferenz bestimmten Vorlagen sich manche befinden, welche wahrlich nicht geeignet sind, die gegenseitige Annäherung und Verschmelzung der Interessen zu fördern und unter den Völkern Oesterreichs, deren Stimme die kais. Regierung stets vor allem beachten wird, jene Sympathien hervorzurufen, welche allein dem sich vorbereitenden Einigungswerke die letzte Vollendung und den dauernden Bestand zu verbürgen vermögen. Während Oesterreich, selbst abgesehen von der so eifrig geförderten Zolleinigung, damit beschäftigt ist, die auf den vereinsländischen Industrie-Erzeugnissen lastenden Einfuhrverbote aufzuheben und auch in allen anderen Beziehungen ein dem internationalen Verkehre günstigeres Zollsystem herzustellen; trägt Preußen darauf an, die den böhmischen Leinen früher im Zollvereins-Tarife zugestandene und durch die Convention vom 20. October 1847, 8. April 1848 und 27. December 1849 vertragsmäßig sichergestellte Zollfreiheit bei der Einfuhr nach Sachsen, Baiern und über die Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg nach Preußen aufzuheben, und selbst die ihnen noch verbleibende Zollbegünstigung gegenüber den Leinen anderer Staaten im Umfange zu beschränken und

von dem Bedarfe, d. i. von der Willkür einzelner Zollvereins-Regierungen abhängig zu machen.

Ebenso trägt Preußen auf Erhöhung des Einfuhrzolls von mehreren speciell österreichischen Erzeugnissen, von Shawls und Shawlstüchern, Halbseiden- und Kammgarnwaaren an, und damit selbst der Vorwand des nothwendigen Schutzes für die vereinsländische Industrie verschwinde, trägt es sogar, während es gleichzeitig die Aufhebung der Zölle auf die meisten andern Rohstoffe zur Industrie bevorwortet, auf eine nicht unbedeutende Erhöhung des Einfuhrzolls auf unverarbeitete Seide an, die bekanntlich im Zollvereine fast ausschließlich aus Oesterreich bezogen wird.

Auch bei der Verhandlung über die Elbezölle war Preußen weit entfernt, sich auf den Standpunct der österreichischen Vorschläge und der von ihnen vertheidigten allgemeinen deutschen Interessen zu stellen, denn während Oesterreich die Ermäßigung der Elbezölle auf die Hälfte als das Minimum der dem Verkehre nöthigen Zugeständnisse hinstellt und auf gänzliche Aufhebung dieser Zölle dringt, läßt Preußen jene Ermäßigung als ein nicht zu überschreitendes Maximum der Zugeständnisse gelten, und macht seine Zustimmung zu denselben überdies von dem Umstande abhängig, daß auf der Kasseler Zollconferenz die von ihm für andere Richtungen des Verkehrs vorgeschlagenen Durchfuhrermäßigungen angenommen würden, wodurch offenbar die für den Elbeverkehr so nachtheilige Bevorzugung der Route über Stettin aufrecht gehalten wird.

Die österreichische Regierung kann mit Bernüßigung die Würdigung dieser Vorgänge dem Urtheile der übrigen deutschen Regierungen und der öffentlichen Stimme anheimstellen; allein sie hält es für ihre Pflicht, gegenüber diesen Regierungen und ihren eigenen Staatsangehörigen sich noch einmal an die k. preussische Regierung zu wenden und die-

selbe dringend zu einem aufrichtigen Eingehen auf die österreichischen Zolleinigungs-Vorschläge aufzufordern.

Es möge darum hier mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß die österreichische Denkschrift vom 30. Mai 1850, durch welche die Vorschläge der früheren Denkschrift vom 30. December 1849 näher artikulirt werden, erst nach der Veröffentlichung der preussischen Vorschläge für die Kasseler Zollconferenz nach Berlin gelangt, und auch die motivirte Beschwerde des kaiserlichen Cabinets in Betreff der aus den früheren Bekanntmachungen der k. preussischen Regierung ersesehenen Absicht derselben, die Zollfreiheit der böhmischen Reinen aufzuheben, ihr wahrscheinlich erst nach Veröffentlichung jener Vorschläge zugekommen ist, und sie daher auf dieselben bei jenen Vorschlägen keine Rücksicht nehmen konnte. Es steht daher ganz in der Macht der k. Regierung, auf jene Staatschriften Oesterreichs ohne Verläugnung und Rücknahme eines früheren Schrittes in geeignetem Sinne einzugehen, und hiezu wäre ihr auch dadurch entsprechende Veranlassung gegeben, daß dem Vernehmen nach sowohl Baiern als Sachsen auf der Kasseler Conferenz mit Entschiedenheit der Zolleinigung mit Oesterreich das Wort geredet haben.

Aller Erwartungen sind nun auf den Entschluß Preussens gerichtet; möge diese Denkschrift dazu beitragen, diesen Entschluß in eine für die großen Interessen, um die es sich handelt, günstige Richtung zu lenken. Man darf hier nicht verschweigen, welche unberechenbare Verantwortung Preußen auf sich ladet, wenn es diesen Erwartungen nicht entspricht und wenn es abermals die Verhandlungen über die österreichisch-deutsche Zolleinigung ablehnt oder in eine über untergeordnete Verkehrs erleichterung zu verwandeln strebt. Die Vortheile, welche Deutschland und Preußen selbst von einer solchen Zolleinigung zu hoffen haben, können nicht hoch genug veranschlagt werden. Der sich eröff-

nende große Markt, die sich gegenseitig ergänzende, stärkende und aneifernde Industrie, die größere Macht und das noch größere Ansehen nach außen, die vervielfältigten Schiffsahrtsverbindungen, der lohnendste überseeische Handel, die geistige Einheit, welche die gleiche Zoll- und Handelsgesetzgebung, die gemeinsame Leitung dieser Angelegenheiten, der ungehemmte innere Verkehr und die Gleichheit der Interessen hervorrufen werden, die Befriedigung der gerechten Wünsche und dringenden Bedürfnisse der deutschen Volksstämme, denen alle Vortheile der deutschen Einheit ohne die von letzterer gefürchteten Nachtheile für locale Berechtigungen gewährt werden! Auch darf nicht vergessen werden, daß kaum je in der Weltgeschichte ein Augenblick wiederkehren wird, welcher der Verwirklichung dieser österreichisch-deutschen Zolleinigung günstiger als der gegenwärtige ist, wo das Streben nach größerer Einigung noch immer so lebendig sich kundgibt, daß widerkämpfende Sonderinteressen leicht überwunden werden, und wo die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 alles Bestehende in Fluß gebracht und neuen Formen schmiegsam gemacht haben. Diese und ähnliche Rücksichten sind es auch, die Oesterreich gegenwärtig bestimmen, ungeachtet mancher noch unausgetragenen politischen Differenzen und mit Hintansehung einer nur allzu verzeihlichen Empfindlichkeit über die Art der Aufnahme seiner bisherigen Schritte, sich noch einmal vertrauensvoll an die k. preussische Regierung zu wenden.

Der Antrag, den Oesterreich sich zu stellen erlaubt, geht aber dahin, daß die königliche Regierung auf der bereits eröffneten Zollconferenz in Kassel dahin wirken möge, daß entweder unmittelbar eine allgemeine deutsche Zollconferenz zur Vorbereitung und zum eventuellen Abschluß der österreichisch-deutschen Zolleinigung berufen, oder — was mit den früheren Aeußerungen der königlichen Regierung mehr in Einklang stände — daß Preußen, Sachsen und